EPS
ARC III (1)

~~I 383065~~

I. M. f. 43 (5.)

Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
gemeinnützigen Arzneikunde.

Fünfter Band.

Herausgegeben
von

Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochgräflich-Lippe-Detmoldischen Hofmedikus, und der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung,
1786.

315892

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY

RITTER U. LANDSCHAFT. BIBLIOTHEK D. MECKLENB.

Inhalt.

No. I. Hochgräflich Lippe-Detmoldische Verordnung gegen die Einkellerung und Verschenkung ungesunder Weine und den Verkauf bleyischer Oele. S. 1 — 17

No. II. Vorschrift über das Verhalten der Kranken im Lazareth, von der Armen- und Lazarethkommißion zu Stralsund. S. 17 — 22

No. III. Eines Hochedlen Raths zu Stralsund Verordnung, wie es mit der Curirung und Verpflegung der Kranken im Hospital zu halten ist. S. 23 — 36

No. IV. Bericht an die Hochgräflich Lippe-Detmoldische Regierung, die Zinngeschirre und die Verzinnung der Kupfergefäße betreffend. S. 36 — 55

Anmerkung über die Gußprobe auf Zinn und Bley von A. Bergenstierna. S. 55 — 63

Inhalt.

No. V. Königl. Schwedisch-Pommerisches Patent wegen Verzinnung der kupfernen, meßingenen und eisernen Gefäße. S. 63 — 76

No. VI. Bernische Verordnung wider die Quacksalber. S. 77 — 80

No. VII. Kurfürstl. Pfalz-Sulzbachische Verordnung, die Hundswuth betreffend. Nebst Dr. Schleiß von Löwenfeld Bemerkungen über die Hundswuth. S. 80 — 94

No. VIII. Reichsstadt Regenspurgische Verordnung, die Einschränkung des Hundehaltens und die Vorbeugung der Hundetollheit betreffend. S. 95 — 100

No. IX. Dr. Harrers Geschichte einer Wasserscheu, welche durch den Biß eines dem äußerlichen Anschein nach nicht völlig tollen Hundes verursacht worden. Auf Oberherrlichen Befehl dem Druck übergeben. S. 101 — 125

No. X. Amtsunterricht für die Komitats-Physicos im Königreich Ungarn. S. 125 — 133

No. XI. Bericht und Vorschlag über eine neue Einrichtung der Medizinalverfassung in der Grafschaft Lippe. S. 134 — 144

No. XII. Nachricht von dem neuen allgemeinen Krankenhauß zu Wien. S. 145 — 172

No. XIII. Königl. französische Lazarethordnung vom 2ten May 1781. Aus dem Französischen verdeutscht. S. 173 — 200

No. XIV. Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachische Verordnung, daß junge Doctores Medicinae unter der Auf-

Aufsicht eines Medici practici sich anfangs üben sollen. Nebst Anmerkungen. S. 201 — 205

No. XV. Publikation aus der Canzeley der Stadt Basel gegen den Gebrauch einer gewissen Art unreifer Kartoffeln. S. 205 — 210

No. XVI. Königl. Preußisches Publikandum zur näheren Belehrung wegen der vermeinten Franzosenkrankheit beym Rindvieh. S. 210 — 213

No. XVII. Hochfürstl. Münsterisches Verbot des Arzeneyhandels außer der Apotheke. S. 213 — 215

No. XVIII. Die innere Einrichtung des zur Bildung geschickter Landärzte und tüchtiger Hebammen, wie auch zu einer Privatverpflegung armer Kranken in Zürch errichteten Seminariums. S. 216 — 241

No. XIX. Arret des Parlements im Delphinat, den Handel mit Arsenik, Rauschgelb, Operment und fressenden Queckſilbersublimat betreffend. S. 242 — 244

No. XX. Verordnung des H. H. Raths zu Frankfurt am Mayn, die Eröfnung des Leichnams der Schwangern betreffend. Nebst Anmerkungen des Herrn Doktor Müllers. S. 245 — 253

No. XXI. Verordnungen und Anstalten der Churmainzischen Landesregierung, die Geburtshülfe betreffend. S. 253 — 258

No. XXII. Beweiß, daß es dem Apotheker nicht allezeit als ein Fehler angerechnet werden könne, wenn zusammengesezte Arzeneien bey wiederholter Bereitung eine Verschiedenheit an Farbe, Geruch und Geschmack erhalten. S. 259 — 266

Inhalt.

No. XXIII. Etwas über die medizinische oder innerliche Praxis und das eigene Arzeneyausgeben der Amtswundärzte auf dem Land. Aus einem gutachtlichen Bericht.
S. 266 — 281

No. XXIV, Königl. Preußisches Publikandum, wegen der gegen die Viehseuche anzuwendenden Verwahrungsmittel.
S. 281 — 283

No. XXV. Ueber die Verordnung, daß die Apotheker kein Rezept verfertigen sollen, das ihnen ohne Namensunterschrift desjenigen, der es verschrieben, gebracht wird, und über die eigenmächtige Arzeneyverordnung und Dispensation der Apotheker. Aus einem gutachtlichen Bericht.
S. 283 — 296

No. XXVI. Anzeigen neuer in die medizinische Polizey und in die Volksarzneykunde einschlagender Schriften.
S. 297 — 366

Archiv
der
medizinischen Polizey
und der
gemeinnützigen Arzneikunde.

Fünfter Band.

No. I.

Hochgräflich Lippe-Detmoldische Verordnung gegen die Einkellerung und Verschenkung ungesunder Weine und den Verkauf bleyischer Oele.

Detmold den 13ten Merz 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburg-Graf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen Goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent.

Daß durch verfälschte Weine der Gesundheit der Menschen sehr geschadet werde, und daß diese Verfälschung durchs Klären, Färben und Verbessern der Weine im Geschmack mit menschlicher Gesundheit schädlichen Mitteln, selbst schon an den Orten, woher die Weine verschrieben werden, oft geschehe, und so durch die rohheste Gewinnsucht die Weine, welche Mittel zur Erhaltung der Gesundheit seyn sollen, sogar Mittel zu ihrem ganzen Verderben, ja gar zu tödtlichen Folgen werden; dies ist eine leider genug bekannte Erfahrung.

Es muß also die Sorge einer guten Landespolicey seyn, eine sichere Veranstaltung zu befördern, wodurch die so schädlich verfälschte Weine gewiß entdecket und aus Debit und Consumtion weggeschaffet werden.

Deswegen haben Wir auch darüber, wie sie für diese Grafschaft einzuführen und einzurichten sey, am lezten Landtag Ueberlegung veranlasset, und, darauf gewordenem Schluß gemäß:

1. Dreyen innländischen geschickten Aerzten fürs Publikum einen Entwurf gemeinverständlichen und doch gründlichen Unterrichts von den vielfachen Arten der Weinverfälschung, von ihren, der Gesundheit und selbst dem Leben der Menschen schädlichen, Folgen und von den Prüfungsmitteln, wodurch die Verfälschung und ihre Art entdecket werden können, auftragen lassen.

2. Dieser, unter der Rubrik:

Anleitung fürs Publikum zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob sie ächt und unschädlich, oder verfälscht und ungesund sind.

verfertigter Unterricht soll nicht nur mit dieser Verordnung gedruckt und bekannt gemacht, sondern auch mit ihr ins Lippische Intelligenzblatt, sodann fortdaurend allein in den Lemgoischen Kalender eingerücket, und dabey noch besonders abgedruckt in dasiger Buchhandlung fürs Abfordern vorräthig gehalten werden.

Dabey verordnen Wir nun noch in führender regierender Vormundschaft, folgendes:

3. Jeder innländischer Weinhändler soll, und jeder anderer, der von dieser Verordnung, in allen ihren unten bestimmten Folgen, Gebrauch machen will, muß beym Verschreiben des Weins, oder dessen mündlichen Bestellen, solche gedruckte Anleitung mit dieser Verordnung seinem ausländischen Weinhändler, zur Warnung für die ihn bey Lieferung verfälschten Weins treffende Folgen, beym Anfange des Handels mit ihm, zustellen.

4. Jeder kann nun beym Einkellern des verschriebenen und erhandelten Weins damit nach der gedruckten Anleitung eine Prüfung für sich anstellen; und wann er dabey Verfälschung entdecket, der Obrigkeit es anzeigen, die dann durch einen zugezogenen Arzt die Prüfung, selbst auch die künstliche, wo sie noch nöthig ist, vornehmen lässet und über ganze Handlung ein Protokoll hält.

5. Wer aber ganz sicher unten bestimmte Folgen der entdeckten Verfälschung auf seinen Verkäufer bringen will; der muß die Obrigkeit ums Beyseyn bey Oefnung und Prüfung des Weins gesinnen, oder sonst zwey unverwerfliche Zeugen dabey gegenwärtig haben, und wann sich dann Verfälschung zeigte, die Prüfung durch einen Arzt mit Obrigkeitlicher Aufsicht und Protokollhalten darüber, befördern, wobey, falls bey erster Oefnung nur Zeugen gegenwärtig gewesen sind, diese immer ihre Aussage eidlich bestärken müssen.

Auch müssen diese, oder die Obrigkeit vor erster Oefnung des Fasses das, auf dessen Spunten befindliche Siegel, oder Merkzeichen des Versenders genau besehen, und wann sich nach der Oefnung bey erster Prüfung Verfälschung zeigt, alsdann gleich das Faß wieder versiegeln, und die Siegel bey der Wiederöfnung für die letzt erwähnte Prüfung durch einen Arzt anerkennen, und daß dies alles so geschehen ist, muß ebenfalls im Protokoll bemerket werden.

6. So wol im Fall unter 4 als in dem unter 5 lässet die Obrigkeit den Wein, der auf eine, der Gesundheit schädliche, Art verfälschet gefunden worden ist, unter ihrer Aufsicht verschütten und ausgießen, und bemerket nicht nur, wie dies geschehen, im Protokoll, sondern giebt auch im Fall unter 4 dem, der die Handlung begehret hat, glaubwürdige Abschrift davon zum Gebrauch gegen seinen Verkäufer.

Dahingegen im Fall unter 5 dieselbe selbst das Protokoll der Obrigkeit des Verkäufers zur Beförderung verdienter Bestrafung und Erstattung aller verursachten Kosten zuschickt, auch den Käufer gleich von aller Zahlung des verfälschten Weins frey spricht.

7. Damit auch sowol für den Fall, wann ein inländischer Weinhändler die Prüfung beym Einkellern versäumte und so verfälschten Wein in Consumtion brächte,

te, als für den Fall eigener Verfälschung des Weins vom innländischen Weinhändler, das Publikum gesichert werde; so soll die Obrigkeit des Weinhändlers ohnversehens, wenigstens alle halbe Jahre, mit Zuziehung eines Arztes, wo einer ist, wo der aber nicht ist, doch immer nach erster eigener anleitungsmäßiger Prüfung und dabey geschehener Entdeckung der Verfälschung, mit deren Nachholung zur künstlichen Prüfung, jenes Keller visitiren, und alle darin befindliche Weine nach Vorschrift prüfen, und wann sich auch dann ein für die Gesundheit schädlich verfälschter Wein fände, derselbe, mit umständlicher Protokollirung der ganzen Handlung, verschüttet, auch noch dazu der Eigenthümer, der That und ihrer Art geständig, oder nachher überführet, nach Beschaffenheit der leztern und schon verursachter Folgen, mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe bestrafet werden. Und da auch

8. Das Verzapfen des Weins vermittelst messingener Hanen und das Verschenken vermittelst kupferner, messingener, zinnener und bleyerner Gefäße, nach Inhalt der gedruckten Anleitung, der Gesundheit schädlich ist: so wird denen Weinhändlern deren Abschaffung befohlen und bey den Visitationen auf Befolgung genaueste Aufsicht, auch Bericht binnen 3 Monaten an Vormundschaftliche Regierung, wie so Abschaffung würklich vollzogen gefunden worden, hiemit verordnet.

9. Soll auch noch bey solchen Visitationen, ob beym Ein- und Aufbrennen der Weine schädliches Ueberschwefeln geschehe und zum Klären oder Schönen, wider die gedruckte Anleitung, nachtheilige Mittel gebraucht werden, genau untersuchet, und endlich noch

10. Gegen die, in der Anleitung beschriebene, schädliche Verfälschung des Baumöls, von der Obrigkeit die, auch darin vorgeschriebene Prüfung bey denen, die damit handeln, von Zeit zu Zeit, und wann schädliche

Ver-

Verfälschung gewiß entdecket wird, dann auch Verschüttung des verfälschten Baumöls und Untersuchung der That und ihres Urhebers, für verdiente Bestrafung vorgenommen werden.

Jeder hat sich also, zu Vermeidung seines eigenen und anderer Schadens, darnach zu richten; die Obrigkeit aber, die die Policeyaufsicht hat, das, was sie betrift, genau zu befolgen, und besonders die verordnete Visitation richtig zu vollziehen, widrigenfalls auch sie für die Folgen der unentdeckt gebliebenen, schädlich gewordenen, Verfälschung haften muß.

Und soll diese Verordnung mit beygefügter Anleitung durch Mitteilung an alle Obrigkeiten des Landes, Einrücken ins Intelligenzblatt und durch Anschlag, jedoch hier im lezten Fall allein, bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 13ten Merz 1786.

(L. S.) Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Anleitung fürs Publikum zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob sie ächt und unschädlich oder verfälscht und ungesund sind.

Auf Befehl Hochgräflich Lippischer Vormundschaftlicher Regierung aufgesetzt und bekannt gemacht.

§. I.

Es ist bekannt, daß gewinnsüchtige Weinhändler und eigennützige Weinwirthe, um ihre schlechten, verdorbenen Weine zu verbessern, wenigstens ihnen eine verführerische Farbe, und angenehmen Geschmack zu geben, auch um ihre Fehler zu verbergen, oder, um andere geringere Sorten für Gewächse berühmter Weingegenden anpreisen zu können, mancherley betrügerische Künste anwenden, und sich Handgriffe oder Beymischun-

schungen erlauben, die der menschlichen Gesundheit höchstnachtheilig und wahre Vergiftungen sind. Oft ist auch Unwissenheit, Unbesonnenheit oder Nachlässigkeit Schuld, daß der Wein mit ungesunden, schädlichen Theilen vermischt oder verunreiniget wird. — Insgemein sind die rothen Weine, vorzüglich der Pontac, Medoc, Cahors ꝛc. unächte, verfälschte gefärbte oder geschmierte Weine. Oft sind zwar die Mittel, welche man zu den künstlichen Färbungen dieser Weine anwendet, unschädlich, z. E. rother Sandel, Krapp, Heidelbeere; weil man aber gemeiniglich nur junge, rohe, herbe, schlechte, umschlagende, schaale, halbverdorbene weiße Weine durch solche künstliche Färbungen oder Schmiereyen in rothe verwandelt: so sind solche geschmierte rothe Weine demohngeachtet der Gesundheit schädlich und nachtheilig. Um innländische Weine zu stärken, ausländischen umzuschaffen, versetzen die Weinküper jene oft mit hitzenden Dingen z. E. mit Galgant, Kardamomen, Muskatenblüthe, ungegornem Most, mit Brantewein u. d. gl. Man bedient sich, um dem Wein einen Muskatellergeschmack beyzubringen, des Scharlachkrauts oder Scharley, einer Pflanze, die wegen ihres heftigen betäubenden Geruchs und ihrer gewaltsamen Wirkungen von vorsichtigen Aerzten fast nie innerlich gebraucht wird.

Sogar versetzt man die Weine, um sie recht geistig und stark zu machen, mit giftigen Pflanzen z. E. mit dem Waldnachtschatten. Gewiß, alle gefärbte geschmierte mit Pflanzentheilen versetzte Weine sind der Ungesundheit verdächtig, und zerrütten, wenn sie anhaltend getrunken werden, die Gesundheit vieler Menschen; sie greifen den Kopf an, reitzen das Nervensystem, erregen Wallungen und Hitze im Blut, und veranlassen Gicht, Goldader- und Blutflüsse. Die bekannteste und schädlichste Weinverfälschung oder Vergiftung geschieht mit bleyischen Mitteln, und zwar mit Silberglätte oder

andern bleyenthaltenden Sachen, als Bleyzucker, Mennig, Bleyweiß. Unwissende oder gewissenlose Weinhändler und Weinküper geben dem Wein diesen giftigen Zusatz, um ihm einen süßlichten, angenehmen Geschmack beyzubringen. Diese Verfälschung der Weine mit Bley ist eine wahre Giftmischerey; man hat nicht allein bey einzelnen Personen, sondern auch bey vielen Menschen zugleich fürchterliche Krankheiten vom Genuß solcher mit Bley vermischten Weine beobachtet, sie erzeugen heftiges Kopfweh, ein Zusammenschnüren des Halses, Magenschmerzen, außerordentliche Bangigkeiten, Husten, Engbrüstigkeit, Koliken, insbesondere die Bleykolik, anhaltende Leibesverstopfung, Zuckungen, Lähmungen, Auszehrung und den Tod.

§. II.

Auch ohne die schädlichen Handgriffe und Künsteleyen der Weinhändler und Weinverkäufer, bekommen die Weine oft durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Weinwirthe oder auch selbst in Haushaltungen schädliche Beymischungen. Die messingenen Hähne, vermittelst welcher der Wein von den Fässern abgezapft oder verschenkt wird, werden von dem Wein, der nach jedesmaligem Zapfen an ihnen hängen bleibt, angefressen, wodurch an den Hähnen ein Grünspan entstehet, der sich mit dem hernach abgezapften Wein vermischt und ihm so schädliche Eigenschaften mittheilt, daß dessen Genuß Uebelkeiten, Brechen und andere Beschwerden veranlaßt. Noch viel leichter und stärker geschiehet diese Verunreinigung des Weins mit Grünspan, wenn der Wein mit kupfernen Gefäßen weggemessen oder in ihnen aufbehalten wird. In verschiedenen Weinschenken, auch in Privathäusern wird der Wein in zinnernen Kannen und Gefäßen aufbewahret, oder daraus getrunken; diese Gewohnheit vergiftet den Wein mit Bley, womit

insgemein das Zinn solcher Gefäße versetzt ist: denn Wein, wenn er auch nur eine kurze Zeit in einem solchen Gefäß gestanden, lößt das in dem Zinn befindliche Bley auf, und verursacht dadurch alle jene schrecklichen Zufälle, die ein bleyischer Wein erzeugt. Eben so kann der Wein mit Bleygift verunreiniget werden, wenn er mit zinnernen Gefäßen weggemessen wird, oder wenn in der Weinbouteille ein Schrot von den vielen liegen geblieben ist, womit in manchen Haußhaltungen die Bouteillen gereinigt werden. Es giebt zwar noch mehrere Arten von Weinverfälschungen oder Verunreinigungen, allein diese dürfen hier, weil sie entweder nicht so gewöhnlich oder nicht schädlich sind, übergangen werden. Schon die angeführten Verfälschungen und Verunreinigungen der Weine beweisen, daß beym Weineinkauf Vorsicht und Prüfung und beym Weinverschenken obrigkeitliche Obhut und Fürsorge heilsam und nöthig sind; gewiß jede Obrigkeit, die durch Anstalten und Gesetze für die Einkellerung und Verschenkung unschädlicher Weine auch diese Quelle der Ungesundheit und frühzeitiger Todesfälle zu verstopfen sucht, verdient die vollkommenste Verehrung und den innigsten Dank. Und wodurch beweist man beydes besser und zweckmäßiger als durch Befolgung ihrer Rathschläge und Befehle?

§. III.

Jeder weiße oder gelbliche Wein, der, in sofern anders dies nicht sein natürlicher Geschmack ist, süßlicht schmecket, zumal wenn er jung ist, dünn aussieht und von einem schlechten Jahr ist, und wenn sein süßlichter Geschmack hinterdrein die Zunge gleichsam runzelt oder zusammenziehet, ist der Unächtheit verdächtig. Eben so wenn er, in Vergleichung seiner Schwere und seines Alters, eine ungewöhnlich hohe Farbe hat, wenn er im Verhältniß seiner scheinbaren Güte wohlfeil ist, wenn er

nach

nach Brantewein riecht oder auf der Zunge brennt, wenn er einen ungewöhnlichen oder zu starken Geruch hat, und vorzüglich wenn er bey verschiedenen Menschen, die sich doch nicht damit überladen haben, ungewöhnliche starke Trunkenheit, Erbrechen, Kopfweh, Magen- oder Leibweh oder andere Beschwerden verursacht.

§. IV.

Rothe Weine, die eine zu hellrothe, zu dunkle oder die eine zu matte Farbe, einen holzichten, herbsauren Geschmack haben, die sich, anstatt aus der Flasche in abgesetzten Wellen zu strudeln, gleichsam daraus ziehen lassen, und welche die innere Fläche der Flasche, wenn sie eine Zeitlang darin gestanden haben, dick mit einer Röthe überziehen und einen Satz fallen lassen, sind höchstwahrscheinlich gefärbte, unächte, ungesunde Weine. Ein mit Brantewein vermischter rother Wein riecht bey der ersten Eröfnung der Flasche schon nach diesem geistigen Zusatz, oder man fühlt, wenn man einen solchen Wein eine Zeitlang auf der Zunge herumwirft, ein Brennen auf der Spitze der Zunge, und wenn man nur ein wenig von solchem Wein zwischen den flachen Händen reibt und alsdenn in die Hände riecht, so offenbaret sich der Branteweingeruch deutlich. Zur Prüfung, ob die Farbe eines rothen Weins natürlich oder gekünstelt sey, seihe man den Wein durch Löschpappier, das im Durchseihen zurückbleibende zeigt die färbenden Theile, und jemehr zurück bleibt, desto geschmierter ist der Wein. Auch kann man die Färbungen der Weine mit Zucker, Rosinen, Heidelbeeren ꝛc. auf folgende Art entdecken. Man nehme ein kleines Medicinglas und fülle es mit dem verdächtigen Wein voll, halte die Oefnung mit dem Finger zu, und stecke es in ein mit Flußwasser angefülltes Bierglas, und ziehe alsdenn den Finger von der Oefnung weg. Ist der Wein gut und rein, so wird

man

man keine Veränderung im Wasser wahrnehmen, ist er aber geschmiert, so wird dasjenige, womit er angesetzt ist, ganz sichtbar ins Wasser ziehen, in so fern nehmlich, wie fast immer der Fall ist, der Zusatz schwerer als das Wasser ist.

§. V.

Um jeden Wein, er sey der Verfälschung aus obigen Merkmalen verdächtig oder nicht, näher und in der Absicht zu prüfen, ob er mit Mineralkörpern verfälscht oder verunreiniget sey, empfehlen wir hier folgende Probemittel.

Nr. I. Man lasse sich aus der Apotheke ohngefähr ein halbes Loth Weinprobeliquor (liquor vini probatorius oder docimasticus) holen, von diesem Probeliquor, der hell wie Wasser aussieht, und wie faule Eyer riecht, tropfe man 16 bis 20 Tropfen in ein gewöhnliches, aber zuvor recht reingemachtes Weinglas voll, von dem zu prüfenden Wein; wird der Wein von diesem Hineintropfen des Liquors nur trüb, weißwolkicht und läßt er nur einen weißen Bodensatz fallen, so ist dieser Wein mit keinem Metall verfälscht oder verunreinigt.

Welcher Wein aber vom Hineintropfen dieses Probeliquors so gleich sehr ins dunkele fällt, oder erstlich röthlich, dann braun und endlich gar schwarz wird, der ist einer Verfälschung oder Verunreinigung mit irgend einem Metall verdächtig, und je schwärzer der Wein wird, desto größer und gewisser ist der Verdacht. Wird der Wein von dem hineingetropften Liquor rothschwärzlich gefärbt, oder spielt seine Schwärze mehr oder weniger ins Rothe oder Rothbraune, und hatte er vorher einen süßlichten, hinterher zusammenziehenden Geschmack, so ist er mit Bleytheilen, mit Glätte, Mennig, Bleyweiß oder Bleyzucker verfälscht oder vielmehr vergiftet und folglich höchst ungesund und ungenießbar.

Wird

Wird aber der Wein von der Zumischung dieses Liquors blaulichtschwarz, oder spielt seine Schwärze ins blaue und schmeckte er vorher etwas zusammenziehend nach Dinte, so ist er mit Eisen verunreinigt. Wein, der Kupfertheile oder Grünspan enthält, wird vom Zugießen dieses Probeliquors braunroth und läßt einen schwarzgrauen Bodensatz fallen.

Wir müssen aber über die Anwendung und den Gebrauch dieses Probeliquors noch einige Anmerkungen machen, die allerdings beobachtet und in Rücksicht gezogen zu werden verdienen. Es ist nämlich heilsam, den Versuch oder die Prüfung des Weins mit diesem Liquor nicht in einem zugemachten kleinen Zimmer, sondern in freyer Luft anzustellen, weil seine Vermischung mit dem Wein einen höchstwidrig stinkenden Gestank verursacht. Es ist nothwendig, daß dieser Probeliquor noch frisch sey, denn, wenn er alt ist und seine flüchtigen Theile verflogen sind; so macht er, so viel man auch davon in einen verfälschten Wein gießen mag, doch keine Veränderung. Um zu wissen, ob dieser Weinprobeliquor auch gut und probierfähig sey, tropfe man ohngefähr 20 Tropfen Bleyessig, (acet. lithargyrii oder saturni) in ein Glas Wasser, und gieße nachher zehn bis zwölf Tropfen Probeliquor in dies bleyische Wasser, wird dies alsdenn schwärzlich, so ist der Liquor noch gut und brauchbar. Auch darf der Wein, welchen man aus einem Faß proben will, nicht durch einen messingenen Hahn abgezapft seyn, und nicht erst in einem zinnernen, messingenen, kupfernen, silbernen, eisernen oder irdenen, inwendig verglasurten Gefäß gestanden haben, denn in diesen Fällen kann der geprüfte Wein auch eine dunkele Farbe annehmen, ohne daß deswegen der im Faß liegende Wein mit einem Metall verfälscht

fälscht oder verunreinigt sey. Noch halten wir es für der schuldigen Vorsicht gemäß, hier zu erinnern, daß auch diejenigen Weine, welchen durch gebrannten Zucker, Hollunderbeersaft, gekochten Most ꝛc. eine höhere Farbe gegeben worden, oder die auf neuen eichenen Fässern gelegen haben, oder die sehr vielen Weinstein enthalten, sich durch die Hinzutropfung des Probeliquors auch dunkler färben oder nach dem Boden des Glases zu einige braune Streifen bekommen.

Nr. II. Wenn das Eintropfen des Weinprobeliquors den Wein dunkel oder schwärzlich gefärbt, und ihn also einer Metallzumischung verdächtig gemacht hat, so probt man diesen Wein, um das Metall, womit er verunreiniget ist, näher und gewisser bestimmen zu können, auch noch mit höchstgereinigter Blutlauge, (lixivium sanguinis) die man auch aus der Apotheke holen läßt. Man tropft also in ein Weinglas voll von dem zu prüfenden Wein ohngefähr hundert Tropfen von dieser Blutlauge: färbt sich der Wein von dieser Beymischung sehr blaß oder zeisiggrün und läßt er hernach, wenn er sechs bis acht Stunden gestanden, einen weißgrauen oder perlfärbigen Bodensatz fallen: so ist diese Veränderung, wenn der Wein bey der Prüfung mit dem Probeliquor rothschwarz geworden, ein sicheres Merkmahl, daß dieser Wein Bley enthalte, und folglich der Gesundheit höchst nachtheilig sey. Nimmt aber der Wein von der hinzugemischten Blutlauge eine blau grünliche Farbe an, und läßt er nach einigen Stunden einen blauen Bodensatz fallen, so beweißt die blaue Farbe, daß er mit Eisen verunreinigt ist. Wein, der Kupfertheilchen oder Grünspan enthält, bekommt vom Hineintropfen der Blutlauge eine rothbraune Farbe und läßt nach einigen Stunden einen rothbraunen Bodensatz fallen.

§. VI.

§. VI.

Es ist bekannt, daß fast alle weißen Weine geschwefelt werden, hat man zu diesem Schwefeln, oder zu diesem Ein und Aufbrennen der Fässer zu vielen Schwefel genommen: so wird der Wein überschwefelt und ungesund, er erregt Hitze im Blut, macht Goldaderbeschwerden, betäubt den Kopf, greift die Nerven an, veranlasset Gicht, verursacht Ausschläge auf der Haut, und berauschet sehr bald und bös. Um zu prüfen, ob der Wein überschwefelt sey; darf man nur ein frisch gelegtes, reines Hühnerey in ein mit dem Wein angefülltes Bierglas legen, das Glas bedecken und es 24 Stunden an einem mäßig warmen Ort stehen lassen; wird die Schaale des Eyes alsdenn schwarz, so ist diese Schwärze ein Zeichen, daß der Wein überschwefelt sey. Auch ein Stückchen sehr glatt polirtes Silber 24 Stunden in den Wein gelegt, verliehrt, wenn der Wein zu sehr geschwefelt ist, seinen Glanz und läuft schwärzlich an. Ueberdies prüft man die Weine, ob sie überschwefelt sind, noch dadurch, daß man ohngefähr 30 Tropfen von einer Silberauflösung in Salpetersäure (solutio argenti in spiritu nitri) in den Wein tropft; wird er dadurch schwarz und läst er hernach ein schwarzes Pulver fallen, so enthält er allzu vielen Schwefel und ist der Gesundheit nachtheilig.

§. VII.

Der Zweck dieser Nachricht ans Publikum und der darinn aufgestellten Rathschläge zur Entdeckung schädlicher Weine schränkt sich nur darauf ein, unsere Mitbürger zur sorgsamen Aufmerksamkeit auf die Schädlichkeit und Ungesundheit verfälschter Weine zu erwecken und ihnen leichte Mittel an die Hand zu geben, ohne Weitläuf-

tigkeit selbst und vorläufig die Weine prüfen zu können, die ihnen verkauft worden oder verkauft werden sollen. Es giebt freilich mehrere sichere, aber auch künstlichere Wege, sich von der Verfälschung eines Weins zu überzeugen, allein diese künstlichere Prüfungen können nur von Aerzten oder Chemikern veranstaltet oder vorgenommen werden. Hat man, durch die Anwendung der in dieser Nachricht empfohlenen Prüfungsmittel, Zeichen oder Ursachen gefunden, gegründeten Verdacht auf irgend eine Verfälschung eines verkauften oder zu probierenden Weins zu werfen und anzugeben: so muß, um rechtsbeständige Beweise für die Verfälschung eines geprüften Weins zu erhalten, oder um sich und das Publikum von dem Betrug eines Weinhändlers fest und unumstößlich zu überzeugen, entweder der Policey oder irgend einem verpflichteten Arzt eine genaue vollständige Nachricht von dem Erfolg der mit dem Wein angestellten Prüfungen nebst einer hinreichenden Quantität des verdächtigen Weins übergeben werden, damit dieser Wein auch noch nach den Gesetzen der Chemie durch Abdampfung, Einäscherung und Reduction oder durch andere chemische Versuche künstlicher, näher und gewisser geprüft und untersucht werde, als in dieser vorläufigen Nachricht angegeben und bestimmt werden konnte und durfte.

Wir nützen hier diese Gelegenheit, unsere Mitbürger auch gegen mit Bley vermischte Oele, gemeiniglich Baumöl, zu warnen. Es ist bekannt, daß man auch in unserm Vaterland sich des Oels, vorzüglich des Baumöls zu Speisen, insgemein zu Sallaten bedient. Um nun das theure Baumöl besser nachzumachen, erfrechen sich unwissende oder gewissenlose Menschen, gemeines Rüböl oder auch Leinöl mit Bleymitteln zu versüßen

und

und weißlich zu machen. Ohne Absicht wird auch jedes Oel mit Bleytheilen vergiftet, wenn es in kleinen oder großen, zinnernen oder bleyernen Gefäßen hingesetzt oder aufbewahret wird, wie insgemein bey vielen Krämern geschieht. Jeder Nachtheil, den die menschliche Gesundheit von mit Bley verfälschtem Wein §. 1. erfährt, wächst ihr auch vom reichlichen innerlichen Genuß eines mit Bley verunreinigten Oels zu, ja es ist sogar bedenklich, solche bleyische Oele in Stuben, zumal in kleinen, zur Erleuchtung zu brennen. Es ist also nothwendig, das Publikum auch auf diese Gefahr beym Gebrauch der Oele, zumal des Baumöls, aufmerksam zu machen, und ihm ein Mittel an die Hand zu geben, die Oele prüfen zu können. Alles Oel, zumal Baumöl, das zu süße schmeckt und sehr weißlicht aussieht, hat den Verdacht der Bleymischung gegen sich, um sich davon gewisser zu überzeugen, mische man zu einem Weinglas voll Oel, 30 bis 40 Tropfen von dem oben Nr. I. zur Prüfung des Weins empfohlnen Weinprobeliquor; wird das Oel von dieser Zumischung schwärzlich oder schwarz, so ist es mit Bleytheilchen verunreiniget und dessen innerlicher Genuß oder Gebrauch höchst ungesund.

No. II.

Vorschrift über das Verhalten der Kranken im Lazareth von der Armen- und Lazarethkommißion in Stralsund.

I.

So bald Kranke ins Lazareth kommen, hat Jedweder sogleich sich des Bettes, Tisches, Stuhls und derjenigen Kleidungen zu bedienen, die ihm, oder ihr, von

dem Speisemeister und Krankenaufseher angewiesen werden. Die eingebrachten Kleidungen werden so lange aufbewahret, bis der Kranke wieder aus dem Lazareth gehet, alsdenn die Kranken-Kleidungen wieder abgeliefert werden.

2.

Die Kranken sollen sich sittsam und bescheiden aufführen, alles gottlosen Fluchens sich enthalten, nüchtern und mäßig leben, vielweniger in Branntewein, oder anderen starken Getränken, die ihnen von ihren Freunden und Anverwandten etwa heimlich zugestellet werden könnten, sich berauschen, noch unter einander sich mit Schelt- und ehrenrührigen Worten begegnen, oder mit einander Schlägerey anfangen; wer dawider handelt, soll mit willkührlicher Leibesstrafe belegt, oder nach Befinden aus dem Krankenhause gestoßen werden.

3.

Die Kleidungen sowohl, als die Betten, müssen ordentlich in Acht genommen werden, und wenn selbige schadhaft oder zerrissen sind; so ist des Kranken Pflicht, solches sogleich dem Speisemeister, oder auch der Krankenwärterin anzuzeigen, damit das Schadhafte bey Zeiten ausgebessert werden könne; wie denn auch den Kranken, falls selbige ausser dem Bette sind, nicht auf den Betten, sondern auf dem Stuhle, so zu eines Jeden Bette gehöret, zu sitzen, ernstlich anbefohlen wird.

4.

Wenn an dem zu brauchenden Leinenzeuge, oder Betten und Strümpfen etwas Schadhaftes zu repariren seyn sollte: so muß der oder die Kranke, so von dem Aufseher dazu benannt wird, solches ohne Murren ausbes-

bessern, da es sich denn von selbst verstehet, daß ein solcher dazu genommen wird, so mehrentheils von seiner Krankheit genesen, oder bey welchem nicht sonstige Bedenklichkeiten ein Hinderniß geben mögten.

5.

Da ein jeder vor seinem Bette seinen Tisch hat, woran unten ein Kasten ist: so muß ein jeder Kranke seine Töpfe und Medizin in selbigen setzen, und soll durchaus auf dem Tische nichts weiter als das Trinkglas stehen, bey der Seite aber steckt ein jeder auf der angewiesenen Stelle seine zum Essen und zur Medicin ihm gegebenen Löffel und sein Messer; so bald der Kranke ausgegessen, wird Löffel und Messer von ihm gereinigt und an der gehörigen Stelle wieder aufbewahrt.

6.

Die Vorschriften wegen des Gebrauchs der Medicin sowohl, als der Diät, und des sonstigen Betragens bey der Cur, haben die Kranken nach der Anordnung des jedesmahligen Arztes genau zu befolgen, und die verordnete Medicin regelmäßig und ordentlich zu nehmen, bey Unterlassung desselben aber die unausbleibliche Beahndung zu gewärtigen.

7.

Alles, was in der Stube vorgehet, muß ein Jeder dem Krankenaufseher bekannt machen, damit etwanigen Unordnungen bey Zeiten abgeholfen werden könne.

8.

Sollte der Kranke nicht allemahl gesundes und unverdorbenes Essen, oder in solcher Quantité erhalten, daß er davon gesätiget werden könne; so hat der- oder dieselbe,

be, nachdem solches mit Bescheidenheit dem Speisemeister erinnert, und dem nicht abgeholfen worden, es den Herren Inspectoribus zu offenbaren, damit solches untersucht, und darinn eine Aenderung gemacht werden könne.

9.

Sollten einige Kranke in einer oder mehrern Krankenstuben sich zusammen setzen und Klage worüber erheben: so soll, wenn Herren Inspectores Untersuchung darüber angestellet, und die Beschwerden ungegründet befunden, derjenige, der Urheber einer solchen Meuterey gewesen, als unwürdig der Wohlthaten, aus dem Krankenhause gestossen, und die Uebrigen nach Befinden bestraft werden.

10.

Und da alles glückliche Gedeyen nur von dem Seegen des Höchsten zu erwarten; so wird einem jeden Kranken das ernstliche Gebeth zu Gott empfohlen, wie denn auch hiedurch

11.

verordnet wird, daß des Morgens, im Winter um 8, und im Sommer um 7 Uhr, von einem in der Stube, und zwar von demjenigen, der von dem Speisemeister dazu ernannt wird, der Morgenseegen gebetet, und von den andern andächtig und mit Aufmerksamkeit zugehöret werde, worauf ein Morgengesang gesungen wird.

Wenn ein Jeder sein Essen auf dem Tisch hat: so wird von Einem das Tischgebeth laut gebetet und eher dies geschehen, darf keiner etwas essen; nach dem Essen wird wieder dem Höchsten gedanket, und von eben demselben, der vor Tisch gebetet, auch das Dankgebet laut gesprochen; so wie es nun bey dem Essen des Mittags

ver-

verordnet ist, so soll es auch bey dem Abendessen gehalten werden, da denn vor dem Schlafengehn ebenfalls von Einem, der dazu ernannt wird, auch der Abendseegen gebetet, und nachhero von Allen, so nicht durch schwere Krankheit daran gehindert werden, ein Abendlied gesungen wird.

Am Sonntage wird aus den dazu angeschaften Büchern die Erklärung des Evangeliums Vormittags, und der Epistel Nachmittags, gelesen, auch dabey 1. oder 2. dem Tage anpassende Gesänge gesungen, da denn einem Jeden anbefohlen wird, auch außer den angesetzten und dem Höchsten gewidmeten Stunden fleißig und mit Ernst an Gott zu denken, und denselben zu bitten, daß er die zu gebrauchenden Arzeneimittel gesegnen möge.

12.

Wenn Einer das heilige Abendmahl zu empfangen wünschet, so hat der- oder dieselbe solches dem Krankenaufseher zu offenbaren, welcher dann den Herren Inspectoribus davon Nachricht zu geben hat.

13.

Alles, was der Krankenaufseher den Kranken befielet, haben sie zu befolgen, falls sie nicht Krankheit halber daran behindert werden.

14.

Und da auf dem Unterboden eine Klocke angebracht ist, die nach allen Zimmern eine Leitung hat: so haben die Kranken, falls bey Tage, oder in der Nacht, sich ein Zufall ereignen sollte, so der schleunigen Gegenwart der Krankenwärterin bedürfte, diese Klocke zu ziehen, und zwar so viel mahl, als die Nummer der Stube enthält, die er bewohnet, damit die Wärterin sogleich wissen kann, nach welcher sie zu gehen habe.

15. Soll-

15.

Sollte Einer oder Anderer von den Kranken von dem Arzte die Erlaubniß erhalten, zu seiner Aufmunterung täglich eine Zeit aus dem Zimmer zu gehen: so wird denselben ausdrücklich verboten, weiter im Hause herum zu gehen, als ihnen der Krankenwärter erlaubt, noch auch bey den Kranken in den andern Zimmern sich aufzuhalten.

16.

Wenn die in dieses Haus aufgenommenen Kranken ihre Gesundheit wieder erlangt haben, sollen sie in diesem Hause nicht länger geduldet, sondern angewiesen werden, sich nunmehro durch eigene Arbeit wieder zu ernähren. Wollten dieselben aber dieses Haus nicht gutwillig verlassen noch sich in Arbeit begeben, sollen dieselben thätlich dazu angehalten, und nach Bewandniß nach dem Werk- und Zuchthause gebracht werden.

17.

Schließlich wird einem jeden Kranken hiemit ernstlich befohlen, allemahl die gebührende Achtung gegen die Vorsteher des Lazareths und des Arztes zu beweisen, auch dem Krankenaufseher, der die Befehle derselben ihnen bekannt zu machen hat, zu gehorchen.

Stralsund, den 23sten Junius, 1784.

Verordnete zur Armenpflege und
zum Lazareth.

No. III.

Eines Hochedlen Raths zu Stralsund Verordnung, wie es mit der Curirung und Verpflegung der Kranken im Hospital zu halten ist.

Gedruckt bey Ch. L. Struck.

Demnach ein Hochedler Rath in der Verordnung vom 19ten August 1771, die Bettler und die Unterhaltung armer Leute betreffend, bekannt gemacht, daß ein bequemes Hospital für kranke Personen angeleget werden sollte, dieses auch nunmehro mit Betten, Leinzeuge, Krankenkleidern, und allen sonst erforderlichen Bedürfnissen und Geräthschaften gehörig eingerichtet worden: so ist für dieses Hospital nach geschehener Besprechung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft folgende Ordnung beliebt und vestgesetzt:

1.

Gleichwie die Inspection und Direction des Hospitals zufolge gedachter Verordnung Cap. 1. §. 5. dem verordneten Armen-Collegio anvertrauet und übertragen ist; also ist inskünftige Niemand in dieses Hospital aufzunehmen, der nicht bey dem Collegio der Armen-Inspection angemeldet worden; dannenhero, wenn sich preßhafte zur Einnahme sonst qualificirte Personen bey andern Raths-Collegiis anmelden sollten, selbige von ihnen an das Armen-Collegium verwiesen werden, welches jedoch die Anzahl von zwanzig Kranken, die den getroffenen Veranstaltungen nach höchstens zugleich in diesem Lazareth beherberget, curiret und verpfleget werden können, außer in ganz besondern Nothfällen, und ohne ausdrückliche Einwilligung Eines Hochedlen Raths nie überschritten wird.

2. Das

2.

Das Collegium der Armen-Inspection hat zuförderst durch den beeidigten Armendiener Nachforschung anstellen zu lassen, wie die Vermögensumstände der in das Lazareth aufzunehmenden Person beschaffen sind. Sollte aus dieser Untersuchung sich befinden, daß die kranke Person noch des Vermögens sey, sich selbst unterhalten und die verordnete Arzeneymittel bezahlen zu können, oder sie auch Gelegenheit haben, bey Anverwandten sich aufzuhalten und Unterstützung zu genießen: so ist eine solche Person von dieser Anstalt auszuschließen; indem das Hospital eigentlich und hauptsächlich beym gänzlichen Mangel anderweitigen Zuganges nur für solche Kranke bestimt ist, die entweder ansteckender oder sonst ekelhafter vornemlich venerischer, krebsartiger, oder dergleichen Krankheiten halber von der Gemeinschaft mit andern Menschen getrennet werden müssen, oder auch schlechterdings keinen Anhalt haben, noch für Bezahlung bey Jemanden unterzubringen sind; welchemnach die verordneten Herren Inspectores und Administratores der Armenpflege die dürftigen Patienten, wenn sie keine bedenkliche Krankheiten haben, oder schlechterdings verlassen sind, zwar befundener Nothdurft nach mit einiger Unterstützung aus der Armenkasse versehen, sonst aber an die verordneten Herren zum Gericht verweisen, welche sodann für deren unentgeldliche Curirung, so wie in gleichen Fällen bishero geschehen, sorgen werden.

3.

Da fremde, zur hiesigen Gerichtsbarkeit nicht gehörige Personen zu einer Stelle im Hospital regulariter nicht berechtigt sind, sondern an ihre Behörde, oder an die Landeslazarethe verwiesen werden sollen: so sind von den Angehörigen dieser Stadt auch nur solche aufzunehmen, von denen Hofnung ist, daß sie durch den Gebrauch

brauch dienlicher Arzeneyen wiederum zur Gesundheit gelangen können. Wie demnach ganz incurable, gebrechliche oder von hochbetagtem Alter entkräftete Personen hievon auszuschließen, oder wenn während der Curirung im Hospital die Unheilbarkeit ihrer Krankheit, als worüber der das Hospital besorgende Arzt dem Collegio der Armenpflege wenigstens alle halbe Jahre einen pflichtmäßigen schriftlichen Bericht abzustatten hat, sich ergeben sollte, wiederum zu entlassen sind: so soll jedoch für selbige, wenn sie in höchstdürftigen Umständen sich befinden, anderweitig aus der Armenkasse gesorget werden.

4.

Wenn nun Jemand in das Hospital aufgenommen zu werden verlanget, und sonsten dazu qualificirt seyn mögte, über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit seiner Krankheit aber einiger Zweifel obwaltete: so wird das Collegium der Armenpflege dem Arzte des Hospitals zuvor Nachricht davon geben, welcher denn die Beschaffenheit der Krankheit, und ob selbige zu heilen sey, oder nicht, unverzüglich zu untersuchen hat; damit keine vergebliche Kosten verwendet und das Hospital nicht ohne Noth angehäufet werde; auch hat der Arzt bey dieser Untersuchung darauf zu sehen, ob die Krankheit nur verstellt sey, in der Absicht, daß der vorgebliche Kranke nur Verpflegung im Hospital genießen möge. Wenn nun von dem Arzte ein schriftlicher Bericht von der Beschaffenheit der Krankheit eingekommen seyn wird, werden Herren Inspectores sothanem Bericht gemäß die angemeldete Person annehmen, oder abweisen, mit den Unheilbaren aber vorhin besagter Maaßen verfahren.

5.

Gleichwie die Herren Inspectores so wohl, als die Administratores nach der Verordnung de 1771 sich angele-

gelegen seyn lassen werden, das Hospital zum öftern zu besuchen, um nachzufragen, ob Alles auch in gehöriger Ordnung beobachtet werde: also werden sie auch fleißig dahin sehen, daß die reconvalescirte Personen wiederum entlassen werden, theils damit für andere preßhafte Personen Raum werde, theils damit dieses Hospital sich in keine Verpflegungs-Anstalt verwandele, worin gesunde Leute gefuttert werden und im Müßiggange leben. Es sind dannenhero die völlig Genesenen unter dem Vorwande, oder aus bloßer Besorgniß, daß sie in ihre vorige Krankheit zurücke fallen könnten, nicht über die Gebühr in dem Hospital zu behalten, indem dieselben, wenn dieser Fall auch eintreten sollte, allemahl wieder aufgenommen werden können. Ueberhaupt aber ist dem Collegio der Armenpflege unbenommen, nach Befinden und mit dem Arzt gepflogenem Rath einige Personen wieder zu dimittiren; und wird übrigens von diesem Collegio dafür gesorget werden, daß die Reconvalescirenden nach dem jedesmaligen Rath des Arztes nicht in den Krankenzimmern verbleiben, sondern zu ihrer völligen Erholung in ein anderes Zimmer, wo sie vor der Gefahr neuer Ansteckung sicher seyn können, den Umständen gemäß verlegt werden.

6.

Damit auch in dem Hospital gute Ordnung bey den Kranken erhalten werden könne, so haben die Herren Inspectores die Befugniß, die Kranken, wenn sie sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht gemäß verhalten, unter einander Zank und Schlägerey anfangen, den Speisemeister und die Wärterinnen insultiren, ihr Geschirr, Kleidung und Betten muthwillig verderben, oder andere Excesse begehen, oder auch der ihnen vorgeschriebenen Diät vorsetzlich entgegen handeln, die verordneten Arzeneyen gehörig zu nehmen sich wegern, oder wohl gar

auf

auf ihre Entlassung trotziglich bestehen, und weder vernünftige noch bedrohendliche Vorstellungen Besserung bewirken, der Wohlthat unwürdig zu erklären, und wieder auszustoßen, oder falls wichtigere Betrachtungen hiebey im Wege stehen sollten, durch dienliche, ihrem Gesundheitszustande angemessene Zwangsmittel, allenfalls unter Vorbehalt behufiger Strafe nach erfolgter Genesung, zur Ordnung und einer bessern Aufführung anzuhalten.

7.

Da die zwanzig Betten dieses Hospitals in vier ganz geräumige Zimmer vertheilet sind: so bestimmet der Arzt desselben, was für Patienten, der Natur ihrer Krankheit und sonstigen Umständen gemäß, in einem und eben demselben Zimmer am füglichsten ihren Aufenthalt haben können, und wenn wider Vermuthen ja Ereignisse entstehen sollten, die die Einräumung noch eines Zimmers für einen oder andern Kranken unumgänglich nothwendig machen könnten: so hat der Arzt mit Beyfügung der dazu leitenden Gründe solches den Herren Inspectoribus zu ihrer Beprüfung anzuzeigen, und lediglich deren Anordnung darüber zu gewärtigen.

8.

Der Arzt des Hospitals wird sich danächst angelegen seyn lassen, dasselbe täglich zu besuchen; Er wird den Kranken nach ihren Umständen dienliche, jedoch ohne Noth keine kostbare Arzeneyen verschreiben, die von den Kranken zu haltende Diät bestimmen, auch bey verspürter Besserung den Herren Inspectoribus davon Nachricht geben, damit die Genesenen bald wieder entlassen, und unnöthige Verpflegungskosten ersparet werden mögen.

9.

Mit den ökonomischen Einrichtungen, der Haushaltung im Hospital, und der Beköstigung der Kranken, hat sich der Arzt auf keine Weise zu befassen, als welche lediglich der Aufsicht der Herren Inspectorum und Administratorum anvertrauet sind. Sollte indessen ein Fall eintreten, da der Kranke die gewöhnliche Kost nicht genießen dürfte: so hat er solches den Herren Inspectoribus anzuzeigen, welche sodann veranstalten werden, daß dem Kranken auf einige Zeit eine etwas bessere Kost gereichet werde; wie denn auch wenn derselbe überhaupt etwas Nutzbares an die Hand geben zu können vermeynte, und deshalb bey Herren Inspectoribus sein Gutachten abgäbe, darauf, so viel thunlich und nöthig, Bedacht genommen werden wird.

10.

Wenn das Collegium der Armen-Inspection nöthig findet, in seinen Zusammenkünften mit dem Arzte des Hospitals zusammen zu treten, hat derselbe sich auf geschehene Ansage bey der Conference gebührend einzufinden und mit dem Collegio das nöthige zu besprechen und zu überlegen. jedoch dem Beschlusse des Collegii sich nicht einseitig entgegen zu setzen.

11.

Sollte ein Kranker im Hospital versterben: so wird mit Bewilligung der Herren Inspectorum die Section an dem Leichnam in so ferne, als es zur Erforschung der eigentlichen Krankheit dienlich und nöthig ist, in einem ledigen Zimmer des Hospitals von dem ordentlichen Arzt desselben vorgenommen, und den übrigen Aerzten und Wundärzten, nebst ihren Gesellen und Lehrlingen der Zutritt dazu verstattet; und da die gedachte Bewilligung

ohne

ohne Ursache nicht versagt werden wird: so muß, wenn dieselbe aus guten Gründen nicht erfolget, die Section ohne Widerrede unterbleiben; wie dann auch eine völlige Anatomirung, oder gar eine Skeletirung des todten Körpers, im Fall nicht Ein Hochedler Rath aus besonderer Bewegniß seine ausdrückliche, specielle Erlaubniß dazu ertheilen sollte, ganz und gar nicht Statt finden mag.

12.

Damit aber dem Arzte des Hospitals die Mühe erleichtert werde, ist demselben ein Chirurgus zugeordnet, welcher das Hospital alle Tage des Morgens besuchet, und dem Arzte von dem verbesserten oder verschlimmerten Zustande der Kranken Nachricht giebt. Der Chirurgus hat auch darauf zu sehen, ob die Kranken die ihnen verschriebene Arzeneyen gehörig brauchen, und in ihrer Diät sich regelmäßig verhalten, ob die Krankenstuben gelüftet und reinlich gehalten, auch nach Beschaffenheit der Patienten gehörig geheitzet werden; und hat er bey einer hierin verspürten Nachläßigkeit solches den Herren Inspectoribus anzuzeigen. Sollten auch Chirurgische Operationes nöthig seyn, hat derselbe unter Aufsicht des Arztes solche vorzunehmen, auch allen auf die Heilung der Kranken abzweckenden Vorschriften des Arztes auf das genaueste nachzuleben.

13.

In Ansehung der zur Armenanstalt verordneten Administratorum verbleibet es bey Eines Hochedlen Raths Verordnung vom 19ten August 1771 allewege. Wann aber deren Geschäfte durch die Einrichtung des neuen Hospitals nunmehro erweitert worden: so ist noch hinzuzufügen, daß der Rechnungsführende Administrator

seine

seine Rechnung von Einnahme und Ausgabe bey dem Hospital eben so wie bey der Armen-Casse quartaliter abschließe und solche den Herren Inspectoribus zur Durchsicht zustelle. Da auch über alle zum Gebrauche des Hospitals angeschafte Geräthschaften ein besonderes Inventarium verfertiget worden: so hat derselbe von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob sich alle Stücke noch richtig finden, oder ob etwas durch den Gebrauch abgegangen, da dann solches in dem Inventario zu bemerken, und was in dessen Stelle wieder angeschaffet worden, darin zu verzeichnen ist.

14.

Auch werden die Administratores, und insbesondere der Rechnungsführende, das Hospital fleißig besuchen und nachsehen, ob der Speisemeister dasjenige, was den Kranken zu ihrer Beköstigung bestimt ist, richtig austheile; ob die Kranken die ihnen zum Gebrauch gegebenen Geräthschaften, Betten und Kleidungsstücke der Gebühr nach gebrauchen, oder muthwillig verderben; ob die Krankenwärterinnen die Krankenstuben jederzeit reinlich halten, und insbesondere das Leinenzeug der Kranken fleißig auswaschen und ausbessern, und dergleichen.

15.

So wie nach Eines Hochedlen Raths Verordnung ein Protocollist zur Armenanstalt überhaupt angenommen ist: also hat derselbe auch insbesondere bey dem Hospital das Protocoll zu führen.

16.

Was von dem Armendiener im Allgemeinen in mehrgedachter Verordnung Eines Hochedlen Raths vest-

gesetzet ist, dabey hat es insbesondere auch in Betreff des Hospitals und der dabey von demselben zu leistenden Aufwartung sein Bewenden; wie er dann auch das Hospital jede Woche einigemahl besuchen muß, und wenn er Unordnungen bemerket, solches den Herren Inspectoribus ungesäumt anzuzeigen, auch mit darauf zu sehen hat, daß von dem Speisemeister jedesmahl wenn ein Kranker eingenommen wird, dessen Name, seine Krankheit, und die Zeit, zu welcher er in das Lazareth gekommen, auf der Tafel, die über dessen Bette hängt, angezeichnet werde, damit man von diesen Umständen gleich beym Eintritt in die Krankenstube sich unterrichten könne.

17.

Der Speisemeister hat, außer der freyen Wohnung im Hospital, jährlich 25 Rthlr. an Besoldung zu genießen, die nach Umständen und Gutfinden des hiezu verordneten Collegii nach eingezogenem Consens Eines Hochedlen Raths vermehret oder vermindert werden können, dagegen ist er verbunden, die Kranken täglich mit Speise zu versehen, und zwar des Morgens mit einem Frühstücke, zu Mittage mit einem guten Gerichte nebst hinreichlichem Brode, und Abends etwa mit einer Suppe und einem Stücke Brod, wofür ihm wenn der Scheffel Rocken 32 ßl. und darüber gilt, täglich 4 ßl., wenn er aber unter diesen Preis gehet, täglich $3\frac{1}{2}$ ßl. auf jeden Kranken bestanden werden. Die Speisen müssen gahr und schmackhaft gekocht seyn, auch jedem Kranken eine solche Portion zugetheilet werden, daß er sich damit gehörig sättigen könne. Würde sich befinden, daß den Kranken etwas entzogen und die Portiones nicht so reichlich gegeben würden, als in Verhältniß des Geldes, was dazu bestanden wird, doch geschehen könnte: so soll der Speisemeister nach Befinden in gebührende Strafe genommen und bey fernern Unterschleifen mit Genehmigung

gung Eines Hochedlen Raths seines Dienstes um so mehr entsetzt werden, als seine Annahme unter Voraussetzung seiner Treue und guten Aufführung, allemahl nur ad bene placitum geschiehet.

18.

Zu des Speisemeisters Verrichtungen gehöret, daß er die im 16ten §. erwähnte Tafel mit des eingekommenen Kranken Namen, Krankheit und Ankunftstag beschreibe, über dessen Bette hänge, und in Ordnung halte, wöchentlich ein Verzeichniß der in dem Hospital befindlichen Kranken verfertige, auch darin anzeichne, an welchem Tage ein Kranker ein- oder ausgekommen sey; und hat derselbe sowohl einem Jeden der Herren Inspectorum als dem Administratori, der die Rechnung führet, und dem Arzte des Hospitals ein Exemplar davon zuzustellen. In der Zwischenzeit muß er auch alle Veränderungen, die sich im Hospital zutragen, dem Collegio mündlich anmelden; auch wenn ein Kranker verstirbt, solches demselben unverzüglich anzeigen, und sich von selbigem Verhaltungsbefehle erbitten; dem Arzte des Hospitals aber muß er, wenn ein Kranker einkomt, einen schriftlichen Aufsatz bringen, worin des Kranken Vor- und Zu-Namen, Alter, Geburtsort, Handwerk oder Gewerbe, verzeichnet ist, welcher Aufsatz, daferne er auch von einer andern Hand geschrieben seyn sollte, doch mit des Speisemeisters eigenhändiger Unterschrift versehen seyn muß.

19.

Der Speisemeister hat ferner die Aufsicht über alle Geräthschaften des Hospitals, als welche ihm nach dem Inventario geliefert werden. Er muß dahin sehen, daß nichts muthwillig verderbt oder gar entwendet werde.

Zu

Zu dem Ende muß er die Krankenstuben täglich besuchen und nachsehen, wie die Kranken mit ihrem Bett- und Leinzeuge, Kleidungen und Mobilien umgehen; auch Acht darauf haben, daß die Kranken die ihnen verordnete Medicamenten zur gesetzten Zeit nehmen.

20.

Auch hat der Speisemeister nicht zuzulassen, daß Jedermann ohne Unterschied in die Krankenstuben hineingehe. Sollte aber ein Freund und Anverwandter einen Kranken besuchen wollen, ist derselbe zwar nicht abzuweisen; jedoch muß der Speisemeister oder dessen Frau bey dem Besuche zugegen seyn und wohl darauf Acht haben, daß dem Kranken kein Branntwein, oder sonst ein schädliches Getränke oder Speise, heimlich zugestecket werde; noch daß der Kranke, wenn er seine ihm zugetheilte Portion Essen und Brod nicht verzehren kann, solches der ihn besuchenden Person zustecke, und solches also heimlich aus dem Hause getragen werde. Eben so wenig hat der Speisemeister zu gestatten, daß ein Kranker, so lange er nicht gehörig entlassen worden, ohne jedesmalige besondere Erlaubniß der Herren Inspectorum sich aus dem Hospital entferne, und in der Stadt herumgehe, und ist zu desto mehrerer Verhütung des ungebührlichen Auslaufens den Kranken nicht erlaubt, andere, als Lazarethkleidungsstücke zu tragen, weshalb dem Speisemeister obliegt, ihre eigenen Kleidungen bis zu ihrer völligen Entlassung beständig sorgfältig verschlossen zu halten.

21.

Die Krankenwärterinnen haben, bey freyer Wohnung und Kost, jährlich 10 Rthlr. an Lohn zu geniessen, so nach Umständen von Herren Inspectoribus vermehret

oder vermindert werden können. Dagegen sind sie verbunden, den Kranken aufzuwarten, und Handreichung zu thun, die Arzeneyen von der Apotheke zu holen, den Kranken die Medicin zu reichen, das Essen zu bringen und die Speisegefäße wieder wegzutragen und zu reinigen, die Krankenstuben rein zu halten und einzuheitzen, die Nachtgeschirre auszutragen, das Leinenzeug der Kranken zu waschen und zu rollen, dasselbe, wie auch die Kleidungsstücke, auszubessern, auch alles, was sonsten in der Haushaltung und Küche vorfallen könnte und von dem Speisemeister ihnen zu verrichten aufgetragen würde, fleißig ohne Murren und Widerspruch zu bewerkstelligen.

22.

Sollten die Krankenwärterinnen wahrnehmen, daß ein Kranker mit seinem Bette, Lein und Kleidung, oder auch mit dem ihm gereichten Essen und Trinken unverantwortlich umgienge, oder daß der Kranke die Arzeney entweder gar nicht, oder doch nicht nach der Vorschrift nehmen, oder wohl gar die Arzeney muthwillig verschütten würde; so haben dieselben dergleichen Unfug dem Speisemeister sofort anzuzeigen, welcher den Herren Inspectoribus unverweilt Nachricht davon zu geben hat, damit der Muthwillige zum gebührlichen Betragen mit nöthigem Ernst angehalten werden könne; wie dann auch die Wärterinnen, alles unerlaubte Auslaufen der Kranken zu verhüten, und allenfalls dem Speisemeister zur weitern Berichtserstattung anzuzeigen, verpflichtet seyn sollen.

23.

Die Wärterinnen müssen den Kranken mit aller Liebe und Sanftmuth begegnen, vielweniger dieselben mit

Schimpf-

Schimpfworten belegen, stoßen oder schlagen. Sollte aber ein Kranker sich widerspenstig bezeigen, oder gar Zank und Streit anheben, haben sie solches dem Speisemeister zu berichten der den Herren Inspectoribus hievon Nachricht zu geben hat, damit dieselben hierüber gehörige Untersuchung anstellen können.

24.

Alles, was den Wärterinnen unter Händen gegeben und vertrauet wird, müssen sie getreulich wieder liefern, auch den Kranken die ihnen zugetheilte Portion Essen und Brod ohne heimliche Abkürzung hinbringen. Sollte sich befinden, daß sie etwas veruntreuet hätten, sollen dieselben nicht nur abgeschaft, sondern auch vom Gerichte auf vorhergegangene sofortige Untersuchung nach Befinden mit Geld- oder Zuchthaus-Strafe angesehen werden.

25.

Sollte es sich zutragen, daß ein Kranker in der Nacht einer Handreichung benöthiget wäre und durch Anziehung der Klocke solches zu erkennen gäbe; sollen sie unverdrossen aufstehen und dem Kranken die verlangte Handreichung thun, bey Strafe der Abschaffung; wie denn auch dem Speisemeister oblieget, sie dahin anzuhalten, und falls er die Klocke hören, und daß die Wärterinnen nicht zur Hand wären, vermerken sollte, selbst aufzustehen, sie zu wecken, und den Umständen nach das Nöthige zu besorgen.

26.

Schließlich bleibt es Einem Hochedlen Rath vorbehalten, diese Ordnung, so wie Zeit und Umstände es künftighin mitgeben, verfassungsmäßig abzuändern, und

ist selbige urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadtinsiegel bekräftigt. So geschehen Stralsund, den 19ten September im Jahr Eintausend, siebenhundert und fünf und achtzig.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

No. IV.

An Hochgräfl. Lippe-Detmoldische Regierung unterthäniger Bericht, die Zinngeschirre und die Verzinnung der Kupfergefäße betreffend.

Die Schädlichkeit und die gefährlichen Nachtheile der übermäßig mit Bley versetzten, zinnernen und der kupfernen, meßingenen, entweder gar nicht, oder doch schlecht und unächt verzinnten Küchen-Eß- und Trinkgeschirre ist bekannt, und sowohl durch Theorie als Erfahrung so entschieden, daß es überflüßig und höchst unnöthig wäre, wenn ich noch irgend etwas in diesem Bericht darüber anführen wollte; zumal da in dem Bericht des Herrn Leibmedicus und Landphysicus D. Kruse treffende Beweise davon angeführet sind. Der Wunsch der Aerzte, zinnerne, kupferne, meßingene Koch- Trink- und Eßgeschirre ganz abzuschaffen, ist noch in keinem Reich und in keinem Lande ausgeführet worden, selbst wo die Landesherrschaft diese Abschaffung durch strenge Gesetze und genaue Aufsicht möglich zu machen gesucht hat. Es fehlt uns noch bis jezt an vollkommenen Surrogaten, wodurch man Kupfer und Zinn aus den Küchen und von den Tischen verdrängen könnte; und das gemeine Leben läßt sich kein Werkzeug und keine Bequemlichkeit nehmen, wenn man ihm nicht sogleich etwas, das wenigstens eben

so

so nüzlich und eben so bequem ist, dafür bieten oder geben kann. Alles was die Policey in diesem Fall jezt thun kann, und auch thun muß, wenn sie ihrem Zweck gemäß handeln will, ist Einschränkung des Gebrauchs solcher gefährlichen Geschirre und Verminderung oder Verhütung ihrer Gefährlichkeit; ich will das, was mich Lectüre und Nachdenken darüber gelehrt hat, zur Befolgung des verehrungswerthen, hohen Befehls in diesem Bericht so vollständig als möglich niederschreiben, und die Entscheidung und Anwendung höhern Einsichten überlassen.

Erstlich vom Zinn und den aus ihm bereiteten Gefäßen und Geschirren und der dabey nöthigen Obhut und Fürsorge. Reines Zinn, und folglich auch aus reinem Zinn verfertigte Eß- Trink- und Kochgeschirre, sind unter der Beobachtung gehöriger Reinlichkeit, der Gesundheit unschädlich, denn nicht das Zinn an sich, sondern die ihm beygemischten fremden Theile sind die Ursachen von den traurigen Folgen beym Gebrauch zinnerner Geschirre. Die Erfahrung alter und neuerer Zeiten, auch die neueren chemischen Untersuchungen bezeugen dieses. Ich kenne kein anderes reines Zinn, (das heißt Zinn ohne allen künstlichen Zusatz und ohne Vermischung fremder Theile, die es schon im Schooß der Erde angenommen hätte,) als das sogenannte Indische Zinn, das unter dem Namen Banka- oder Malaka-Zinn verkauft wird; das Malaka-Zinn wird aus Indien in kleinen Zeinen oder Blöcken gebracht, die ohngefehr ein Pfund wiegen, und ihrer Gestalt wegen Hütchen genannt werden; das Banka-Zinn wird in größern und länglichter ausfallenden Blöcken von 45, 50 ꝛc. Pf. eingeführt, beyde Zinnarten sind mit einer Art von grauem Rost oder Krätze überzogen, der desto dicker ist, je länger die Blöcke in den Schiffsböden gelegen haben. Es soll zwar auch reines Englisches Zinn geben, allein die

Aus-

Ausfuhr desselben ist, wie man sagt, verboten. Ich wüste nicht, daß das deutsche Sächsische oder Böhmische Zinn hinlänglich untersucht wäre, um zu entscheiden, zu welcher Zinnart man es zählen müsse, auch ist es wohl noch nicht in so reichlicher Menge zu haben, daß es das ausländische Zinn entbehrlich machen könnte.

Die zweyte Art Zinn ist solches Zinn, das entweder schon im Schooß der Erde einige Unreinigkeiten angenommen hat, wovon es durch die Hüttenkunst nicht gänzlich befreyet werden kann, oder das bereits auf den Hütten mit andern Metallen, nach den Gesetzen oder der Gewohnheit des Landes, wo das Zinn gegraben wird, versetzt worden. Zu dieser Gattung möchte wohl auch das deutsche Zinn gehören, dessen Gehalt aber noch nicht genau bestimmt worden ist; entschieden aber gehört zu dieser Art dasjenige Zinn, das man insgemein Englisches Block- oder Cornwallisches Zinn nennet, und welches man aus England in großen Blöcken oder Barren, von drey bis vierhundert Pfund bringt, die aber nachher von den Kaufleuten des bessern Absatzes wegen, zu Stangenzinn, in der Gestalt dreyseitiger Stangen; zuweilen auch kleiner abgestumpfter Pyramiden umgeschmolzen und an die Handwerker verkauft wird. Dies Zinn ist nicht rein, sondern enthält einen kleinen Theil Kupfer, und etwas Arsenik-König, auch versichern einige Chemiker etwas Bley darinn gefunden zu haben, andere hingegen verneinen dieses.

Die dritte Zinnart ist das verarbeitete Zinn, das insgemein mit Kupfer, Wismuth, Messing, Zink, Spiesglaskönig und vorzüglich mit Bley vermischt und verunreinigt wird, und dessen Berichtigung oder Verbesserung der Zweck jeder aufmerksamen, thätigen Policey ist, und seyn muß. Um über das Verhältnis der zinnernen Gefäße zum öffentlichen Gesundheitswohl urtheilen zu können, ist es nöthig, daß man wisse, welcher Ge-

Gehalt oder welcher Zusatz zu dem reinen Zinn der Gesundheit gefährlich werden könne. Verschiedene Aerzte werfen deswegen einen Verdacht auf die Zinngeschirre, weil Marggraf Arsenik, und zwar in beträchtlicher Quantität, in jeder Zinnart gefunden haben wollte, allein dieser Verdacht war und ist theils ungerecht und falsch, theils zu mikrologisch. Zwey französische Chemiker, Bayen und Chariard, die auf Befehl der Königlichen Regierung durch angestellte häufige und ausgesuchte Versuche und Beobachtungen, den Zinngehalt ausgemittelt haben, beweisen, daß das Indische Zinn ganz und gar keinen Arsenik mit sich führe, und also diesen Vorwurf der Schädlichkeit nicht im geringsten verdiene; hingegen fanden sie in dem Englischen Zinn wirklich etwas arsenikalisches, nehmlich $\frac{1}{775}$ oft nur $\frac{1}{1152}$tel manchmal auch $\frac{1}{758}$tel Arsenikkönig: allein sie haben Recht, daß sie deswegen den Gebrauch der Zinngeschirre nicht verwerfen, denn allerdings kann ein so kleiner Theil, wenn er auch frey und ohngehindert wirken könnte, der menschlichen Gesundheit doch nicht nachtheilig seyn könne. Die französischen Chemiker meinen, ein Mensch, der auf seiner Tafel blos zinnerne Gefäße braucht, würde erst dann einen Gran Arsenik mit verzehret haben, wenn er drey Unzen Zinn mit den Speisen verschluckt hat, welches kaum in 48 Jahren geschehen kann — und beweiset nicht eine 2000jährige Erfahrung, daß das Englische Zinn in Rücksicht des Arsenikgehalts, ohne alle Gefahr zu Gefäßen gebraucht werden kann? Ueberdies ist der Arsenik auch nicht als Kalk (als weißer Arsenik) sondern in seiner halbmetallischen Gestalt, (als Arsenikkönig, der, ob er gleich nicht unschädlich, doch weit weniger gefährlich ist, als der weiße Arsenik) in dem Zinn befindlich; auch ist dieser kleine Theil Arsenikkönig so innig und zertheilt mit der Zinnmasse verbunden, daß diese innige Vereinigung dessen schädliche Eigenschaften gänzlich aufhebt. Die genann-

nannten Chemiker haben dies auch durch angestellte Beobachtungen an Thieren durch die Erfahrung bewiesen; so daß wir also nicht die geringste Ursache haben, uns vor den Arsenikgehalt des Zinns zu fürchten, in so fern er nicht durch Handwerkskünsteley vermehrt worden ist, welches aber nicht so leicht statt finden kann, weil eine größere Menge Arsenik das Zinn für jede Arbeit zu spröde macht. Da aber weder das Indische noch das Englische Zinn von den Zinnarbeitern rein verarbeitet wird, und wegen seiner Biegsamkeit und Weiche auch nicht verarbeitet werden kann: so müssen wir auch die künstlichen Zinnzusätze beurtheilen und prüfen.

Die Versetzung des Zinns mit Kupfer ist auch nicht zu fürchten, denn die Schriftsteller geben die Gränzen des Kupferzusatzes für einen Centner reines Zinn, ein Pfund als die geringste Menge bis zu drittehalb Pfund als die gröste an, so daß also ohngefehr 97 Pf. Zinn drey Pfund Kupfer verbergen. Bekanntlich wird das Kupfer erst alsdann gefährlich, wenn es sich in Grünspan verwandelt, und diese Verwandlung leidet es, zufolge angestellter Versuche, erst wenn es den 50sten oder 40sten Theil des Zinns ausmacht. Die Gesetze verschiedener Staaten rechtfertigen einen Kupferzusatz, und gewiß würden sie dies nicht, wenn richtige Erfahrungen diese Versetzung als schädlich bewiesen hätten; und bezeugt nicht auch die Analogie der Silbergeschirre die Unschädlichkeit der Kupferversetzung, da das Silber viel mehr Kupfer enthält als das Zinn? Sowohl um dem Zinn seine durch das Kupfer verdunkelte weiße Farbe wieder zu geben, als auch die Festigkeit des Zinns noch zu vermehren, vermischen die Zinnarbeiter das Zinn auch mit Wismuth und Zink; allein sie bedienen sich des Wismuths in so geringer Menge und so selten als möglich, auf einem Centner brauchen sie höchstens anderthalb Pfund Wismuth, so daß man also auch diesen Zusatz, ohnge-

ach-

achtet er in reichlicher Menge, wegen seiner bleyischen Eigenschaften, bange machen könnte, nicht zu fürchten hat. Vom Zink darf man auch nichts besorgen, die Zinngießer können nur sehr wenig Zink beymischen, zu einem Centner höchstens ein halbes Pfund, und überdies ist der Zink ohnehin für die thierische Oeconomie ziemlich unschädlich. Weil der Meßing aus Kupfer und Zink besteht, so braucht man auch diese Beymischung nicht zu scheuen.

Spießglaskönig brauchen die Zinnarbeiter höchst selten; sie nehmen ihn insgemein blos zu einer gewissen Art von Löffeln, und in jedem Fall sichert uns das kleine Verhältniß, in welchem er dem Zinn beygemischt wird, vor der Brechen erregenden Kraft, die man von diesem Zusatz fürchten könnte.

Blos allein das Bley ist der Zusatz oder vielmehr die Verunreinigung des Zinns, die man fürchten und einschränken muß.

Nichts wie die Wohlfeilheit des Bleyes und die Leichtigkeit durch diese Versetzung den Eigennutz zu befördern, ist die Quelle dieser der öffentlichen Gesundheit so nachtheiligen Vermischung. Dieser Misbrauch des Bleyzusatzes ist so bekannt, und selbst, die von den Stadträthen hiesiger Lande eingesendeten Berichte beweisen ihn so deutlich und in einer solchen Stärke, daß ich es gar nicht im geringsten für nöthig finde, etwas als Beweiß seines Daseyns anzuführen. Die Schädlichkeit eines zu stark mit Bley versezten Zinns, die grosse Gefahr, in welche dieser so allgemeine Misbrauch die öffentliche Gesundheit stürzt, bedarf, wie schon gesagt, keines weitern Beweises, alle unglücklichen Erfahrungen von, in Zinn zubereiteten oder aufbewahrten Speisen und Getränke schreiben sich blos und allein von dem, dem Zinn zugesezten oder beygemischten Bley her; Zinn an sich, ist unschädlich und theilt den Speisen nichts giftiges mit.

Der

Den Diebstahl, welchen die Zinnarbeiter dadurch an den Käufern begehen, daß sie ihnen einen großen Theil Bley für Zinn verkaufen, gehört nicht hieher. Gewiß, es ist Pflicht der Obrigkeiten, alle mögliche Mittel anzuwenden, und selbst Strenge zu brauchen, um diesen Misbrauch aufzuheben, und die Zinnarbeiter zur Ordnung und zur Menschlichkeit wieder zurückzuführen. Es ist, wie ich schon berührt habe, eigentlich kein Grund vorhanden, dem Zinn Bley beyzumischen, als die Absicht den minder bemittelten Bürgern die Anschaffung ihrer zinnernen Hausgeräthe zu erleichtern oder die Gewinnsucht der Zinngießer; denn man kann allerdings jedes Geräthe und jedes Geschirre, ohne allen Bleyzusatz verfertigen.

Fast alle alte Verordnungen verbieten auch dem Zinn Bley zuzusetzen, und die Zinngeschirre vom vorigen Jahrhundert bestehen auch meistens aus bloßen Zinn; Nachsicht der Obrigkeiten, Unwissenheit und Sparsamkeit des Publicums und Gewinnsucht der Zinnarbeiter haben diese schädliche Gewohnheit, diesen oft tödtlichen Misbrauch eingeführt. Ich finde fast in allen Schriftstellern, die ich darüber nachschlagen konnte, daß jezt in Deutschland fast nirgends reines Zinn verarbeitet wird, sogar das für Englisches Zinn feilstehende und insgemein Rosenzinn genannte, soll auf funfzehn Pfund Zinn, doch ein Pfund Bley enthalten. Die mehrsten deutschen Provinzen verarbeiten zehn und neunpfündiges Zinn, ja man findet Zinn, das auf zwey Pfund Zinn ein Pfund Bley enthält.

Wer die Giftigkeit und die Auflösbarkeit des Bleyes kennt, sieht die Gefährlichkeit des in Deutschland sittlichen Zinns ohne weitere Beweise ein; daher die Nothwendigkeit durch strenge Gesetze zu bestimmen, wie viel und wo der Zinnarbeiter dem Zinn Bley beymischen dürfe. Es ist schwer hier Vorschläge zu thun, die leicht

aus-

ausführbar wären, da der Handel sich so sehr durchkreuzt, daß es fast ohnmöglich ist, die Einbringung des fremden Zinns zu verhüten, da die unwissenden, unbesorgten oder sparsamen Käufer immer nach den wohlfeilsten kaufen, und da das Publicum den Werth seiner Gesundheit nicht zu schätzen weiß, sondern sie willig, und selbst gegen alle Vermahnungen und Gesetze dem Eigennutz, der Gewohnheit und dem Vorurtheil aufopfert. Um dem verehrungswürdigsten Befehl der Hochgräflichen Landesregierung Gnüge zu leisten, will ich als Azt folgende Vorschläge thun:

1) Jeder Zinngießer oder Zinnarbeiter dürfte nur dreyerley Zinn zum Verkauf haben, nemlich:

1) feines Zinn,
2) gemeines Zinn und
3) schlechtes Zinn.

Das feine Zinn dürfte ganz und gar kein Bley enthalten, es müste bloß Indisches oder doch Englisches Zinn seyn, mit dem zur Verminderung seiner Biegsamkeit und Weichheit nöthigen Kupfer- und Zinkzusatz. Das gemeine Zinn könnte zum Zentner sechs bis sieben Pfund Bley enthalten; im Begriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften B. III. Th. 2. §. 731. wird folgende Vermischung, als die beste angegeben, nehmlich: zu hundert Pfund Englischen Zinn sechs Pfund Bley, ein Pfund Kupfer, ein halbes Pfund Meßing und eben so viel Wismuth und Zink, und ich glaube diese oder eine ähnliche Mischung könnte unter dem Namen gemeines Zinn gelten: immer dürfte also auf hundert Pfund Zinn nicht mehr als höchstens sieben Pfund Bley genommen werden. Das Verhältnis der übrigen Zusätze muß freilich die Geschicklichkeit oder die Kunstkenntniß des Arbeiters nach den Umständen und den Zwecken bestimmen können und dürfen. Das schlechte Zinn dürfte zu hundert Pfund Zinn, vierzehn Pfund Bley enthalten.

2) Es

2) Es versteht sich ohnehin, daß jeder Zinnarbeiter, jede Gattung Zinn, woraus irgend ein Geschirr verarbeitet worden, durch irgend ein in die Augen fallendes, deutliches und bestimmtes Zeichen angeben und versichern muß — zugleich müste er auch das Zeichen der Stadt, das Jahr und seinen Namen dabey bemerken. Vielleicht wär es besser, statt eines symbolischen Zeichen des Gehalts, bey dem gemeinen und schlechten Zinn gerade den Bleygehalt anzugeben. Zum Beyspiel $\frac{7}{107}$. $\frac{14}{114}$. oder wörtlich 100 Pfund Zinn sieben Pfund Bley ꝛc. damit der Käufer sogleich sieht und ließt, wie viel Bley in dem Zinn enthalten, und dadurch aufmerksam oder neugierig gemacht wird, sich nach dem Zweck dieser Angabe zu erkundigen und so Gelegenheit erhält, die Gefahr eines bleyischen Zinns zu erfahren.

3) Auch würde es heilsam seyn, den Zinnarbeitern anzubefehlen, gewisse Geräthe oder Geschirre, worinn im gemeinen Leben Speisen oder Getränke zubereitet oder aufbewahret, womit Getränke, zumal säuerliche, weggemessen werden, und Geschirre, die täglich im Gebrauch sind und die durch Vernachläßigung leicht schädlich werden können, blos aus feinem oder doch gemeinen, nie aber aus schlechten Zinn, zu verfertigen, selbst nicht, wenn es verlangt würde. Hieher rechne ich Teller, Schüsseln, Kaffekannen, Salzfässer, Gemäse, alle Trinkgeschirre und Kannen, Apothekerbüchsen ꝛc. Irgend ein Küchen- oder Kochverständiger wird hier nähere Bestimmungen geben können.

4) Müste alle Einbringung des fremden Zinns, oder der Zinngeschirre aus andern Ländern strenge verboten werden, in so ferne nicht erweislich wäre, daß diese fremde Zinnwaaren nach den hieländischen Gesetzen verfertiget und wohlfeiler wären. In dieser Rücksicht verdienet hauptsächlich das Frankfurter Zinn in Obacht genommen zu werden, dessen Gehalt mir unbekannt ist,

das

das aber höchstwahrscheinlich auch Bley, aber nicht in reichlicher Quantität enthält.

5) Würde es nöthig seyn, allen andern Handelsleuten, und besonders der Judenschaft den Zinnhandel zu untersagen, damit sowol die hiesigen Zinngießer hinlänglichen Unterhalt durch häufigen Abgang ihrer Zinnwaaren erhalten, als auch die Policey leichtere Aufsicht führen könne. In dieser Rücksicht wäre es aber wohl auch heilsam, eine Zinntaxe festzusetzen.

6) Müsten die sogenannten, ihre Drehlade, Forme und Zeug mit sich führenden Italiener auf keine Weise mehr geduldet werden.

7) Im Fall die hieländischen Zinnarbeiter bey Einführung der neueren für das öffentliche Wohl sorgenden und wachenden Gesetze viel Zinnwaaren vorräthig hätten, die zu viel Bley enthielten: so rieth ich, statt die Verkaufung dieses schon vorräthigen Zinns zu dulden, weil dabey immer Unterschleif vorgehen kann, lieber dem Zinngießer ein Aequivalent aus irgend einer öffentlichen Casse für das Umgießen und die gesetzmäßige Legirung des vorräthigen Zinns zu geben, so daß vom Tag der Rechtskräftigkeit des neuen Gesetzes kein anderes als legitimirtes Zinn in den hieländischen Zinnbuden verkauft werden dürfte.

8) Zur Ausrottung der alten bleyischen Zinngeräthe müsten die Zinngießer gehalten seyn, wenn jemand dergleichen alte Stücke zur Umarbeitung oder zum Umgießen brächte, dies nicht ohne Einschränkung zu thun: sondern es müste dem alten Bleyzinn so viel reines zugesetzet werden, als zum hieländischen legitimirten Zinn erforderlich wäre. Es versteht sich, wenn dies alte übermäßig viel Bley enthaltende Zinn, wieder zu einem Trink- Eß- oder Kochgeschirr umgegossen werden soll; denn soll es zu andern Geräthen, die nicht schädlich werden können, als zu Waschbecken, Leuchtern, Credenz-

tellern

tellern und dergleichen umgearbeitet werden, so kann es bleiben wie es war; doch muß in diesem Fall der Zinngießer ein eigenes bestimmtes Zeichen darauf schlagen.

9) Wäre es wohl nützlich in einer Nachricht ans Publikum, die Gefahr der Gesundheit anzuzeigen, und mit Erfahrungen zu beweisen, welcher sich derjenige aussetzt, der seine Speise und Trank aus Geschirren genießt, die aus mit Bley vermischten Zinn verfertiget sind; überhaupt jeden Leser von der Bedenklichkeit und Schädlichkeit der bleyischen Zinngeräthschaften populär zu überzeugen. — Dieser Nachricht müsten auch die Kennzeichen beygefügt werden, wodurch man ein bleyisches Zinn von einem reinen unterscheiden kann.

10) Vielleicht wäre es ausführbar und rathsam, alle öffentlichen Schenkwirthe und Gasthäuser, wo Speise und Trank verkäuflich sind, dahin anzuhalten, daß alle ihre Koch- Eß- und Trinkgeschirre wenigstens aus gemeinen, aber nie aus schlechten Zinn bestünden oder verfertiget wären.

11) Alle Gesetze und Anstalten zur Vorbeugung und Verminderung der Gefährlichkeit bleyischer Zinngeschirre würden den abgezweckten Nutzen für das öffentliche Gesundheitswohl nicht haben, wenn die Policey sie sich selbst überließ, und nicht durch Aufmerksamkeit, Visitationen und Untersuchungen der verkäuflichen Zinnwaaren lebendig erhielte und unterstützte. Die Unterthanen könnten aufgefordert werden, jedes Gefäß aus Zinn, das ihnen ein hieländischer Zinnarbeiter verkauft und das ihnen verdächtig schiene, dem Physicus oder einer Policeyperson zur Prüfung zu übergeben. Wenigstens alle Jahre zweymal müsten die Zinnwerkstätte visitirt und einige Stücke des vorräthigen Zinns geprüfet werden, es versteht sich, daß diese Visitationen unvermuthet, zu unbestimmten Zeiten und mit gehöriger Klugheit geschehen müssen.

Ich

Ich kenne, ohngeachtet meiner vielen Mühe durch Nachschlagen der hierüber mir bekannt gewordenen Schriftsteller, kein anderes Prüfungsmittel, das für die Policey leicht, gewiß und anwendbar wäre, als die sogenannte Gußprobe an runden Stücken. Diese Prüfungsart gründet sich auf die eigenthümliche Schwere, welche die Metalle so sehr von einander unterscheidet, und fällt immer, wenn sie mit der gehörigen Vorsicht angestellet wird, sehr genau aus.

Wenn man das Gewicht einer bestimmten Masse von feinem, oder von gesetzmäßig versetztem gemeinen oder schlechten Zinn einmal recht genau festgesetzt hat, welches durch Eingießung des legitimirten Zinns in eine bestimmte Kugelform geschieht, welche gegossene Kugel hernach genau ausgewogen und Probekugel genannt wird: so hat man gleichsam einen bekannten Standort, von welchem man bey Vergleichung verschiedener Zinnarten, von gleicher Größe oder Umfang, die als feines oder gemeines, oder schlechtes Zinn verkauft werden, ausgehen kann. Man gießt das zu prüfende Zinn auch in die bestimmte Kugelform, und vergleicht alsdann das Gewicht dieser gegossenen Kugel, mit dem Gewicht der sogenannten Probekugel, die aus gesetzmäßigem Zinn besteht, und die bey der Polizey beständig vorräthig seyn muß.

Alles kömmt bey dieser Probe darauf an, daß man eine ganz volle oder dichte Kugel hat und erhält, die geringste Blase, die inwendig oder auswendig entsteht, giebt zu Irrthümern Anlaß, und das Zinn gießt sich sehr gerne bläsicht.

Um diesen Irrthümern auszuweichen, gießt man von dem nehmlichen Zinn hintereinander vier bis sechs Kugeln und vergleicht sie in Rücksicht ihrer Schwere mit einander, haben sie alle einerley Schwere, so sind sie ächt, bemerket man Unterschiede, so müssen sie wieder umgeschmolzen werden, auch kann man annehmen, daß

wenn

wenn von sechs gegossenen Kugeln viere einerley Schwere haben, diese genau und ächt sind, und die übrigen zwey Kugeln sich bläsicht gegossen haben.

Ich lege hier in Abschrift lub signo ☞ Anmerkungen eines gelehrten sachkundigen Schweden über diese Gußprobe bey, die vielen Aufschluß über ihre Einrichtung und Anwendung geben.

Vielleicht könnte man sich auch einen noch deutlichern Begrif von dieser Prüfungsart, und der dabey nöthigen Vorsicht erwerben, wenn man den in diesen Anmerkungen angeführten Aufsatz des Herrn Director Scheffer nachlesen könnte, allein ich besitze die Abhandlungen der Königl. Schwedischen Akademie nicht. Auch Herr Doktor Leonhardi hat im fünften Theil des Macquerschen chemischen Wörterbuchs Vorschläge zur Prüfung der Reinigkeit des Zinns gethan, die ich sehr gern benutzt hätte, wenn dies Wörterbuch für mich, in Rücksicht meines jetzigen Zwecks nicht zu theuer wäre.

Ich habe im Hannöverischen Magazin 1770. S. 70. einen Rath gelesen, wie man sich vom Bleygehalt eines Zinngefäßes überzeugen soll: nehmlich man koche ein Hühnerey hart, spüle es so heis als es aus dem Wasser kommt, ab, schneide es mit einem Messer, das man kurz vorher recht sorgfältig rein gemacht hat, in der Mitte entzwey, und lege die eine Hälfte mit der platten Seite auf das verdächtige zinnerne oder verzinnte Gefäß, auf welches man zuvor einen Viertelzoll hoch Eßig gegossen hat. Ist das Zinn rein von Bley, so geht keine merkliche Veränderung mit dem Ey vor, hält es aber Bley, so zeiget sich in kurzer Zeit in dem Weissen des Eyes eine bräunliche mit Violet vermischte Farbe, diese wird nach Verlauf einiger Stunden, so weit als das Ey von dem Eßig benetzt wird, noch stärker, und eine schwächere violette Farbe zieht sich über die Fläche des Eßigs höher in dem Weissen des Eyes hinauf, und verliehret sich nach

und

und nach an der Spitze gänzlich. Die zuverlässigste Prüfung des Zinns, ist die chemische Untersuchung mit Salzsäure, die aber ein Kunstverständiger anstellen muß, und die alsdenn vorgenommen werden könnte, oder vielmehr müste, wenn die Policey sichere und unwiderspreschliche Ueberzeugungsgründe bedarf.

Zweytens von der Verzinnung. Zur Verhütung der Gefahr, die bey dem Gebrauch der Kupfer- und Meßinggeschirre so gewöhnlich und so bekant ist, daß es strafbare Kühnheit scheint sich ihr auszusetzen, sind schon mancherley Wege eingeschlagen worden: der bekannteste und älteste ist die Verzinnung; verschiedene Aerzte verwarfen diese Weise das Kupfergeschirre unschädlicher zu machen, weil sie den arsenikalischen Gehalt des Zinns scheueten; ich habe oben diesen Verdacht und diese Furcht so erläutert und bestimmt, daß ich hier nichts weiter davon anzuführen brauche, als, dieser Verdacht und diese Furcht sind übertrieben und überflüßig.

Einige Monarchen haben Preise auf eine neue Erfindung gesezt, die kupfernen Geschirre statt sie zu verzinnen, mit einem andern unschädlichen und in jeder andern Rücksicht der Ueberzinnung völlig entsprechenden Ueberzug zu versehen und dadurch völlig gefahrfrey zu machen, und doch vollkommen brauchbar und wohlfeil zu erhalten; einige Chemiker, z. B. Rinmann und Bindheim *) haben auch nicht ganz unglückliche Versuche darüber gemacht, allein sie haben das Ziel noch nicht ganz erreicht und ihre Vorschläge sind noch nicht so allgemein anwendbar, daß wir der Verzinnung entbehren könnten.

So lange also kein besseres Mittel, die Kupfergeschirre unschädlich zu machen, erfunden worden ist, kann die Policey eines Staats, da die Kupfergeschirre in der Küche und im gemeinen Leben nicht völlig entbehret werden

*) Siehe dieses Archivs B. II. No. XX. und B. III. No. V.

den können, keinen andern Weg zur Sicherung des Lebens seiner Bürger gegen die Gefahr vom Kupfergift oder Grünspan krank und siech zu werden oder gar sterben, einschlagen, als

1) den Gebrauch dieser bedenklichen Geschirre so sehr einzuschränken als möglich, und

2) alle Sorgfalt und obrigkeitliche Macht anzuwenden, daß die Verzinnung der Metallgefäße, so unschädlich als nur möglich vorgenommen und eingeführet werde.

Vielleicht können in Rücksicht des ersten Punkts folgende Gedanken, wenn sie realisirt würden, etwas zur Einschränkung oder Verminderung des Gebrauchs der Kupfergeschirre beytragen.

1) Vielleicht trüge die Bekanntmachung der vielen Unglücksfälle, die durch den unbehutsamen Gebrauch kupferner Koch- Eß- und Trinkgeschirre, und anderer Kupfergefäße verursacht worden sind, in öffentlichen Blättern, die in die Hände des gemeinen Mannes kommen, viel zur Verminderung des Gebrauchs dieser bey uns so sehr eingeführten Gefäße bey.

2) Glaube ich, die Abschaffung dieser bedenklichen und so oft gefährlichen Gefäße an allen Orten, die den unmittelbaren Befehlen, Obhut und Fürsorge der Landesherrschaft unterworfen sind, würde viele gute Folgen haben, weil Beyspiele oft mächtiger wirken als alle Gesetze.

3) Würden auch Veranstaltungen, daß unschädliche Geschirre, z. B. Eisengeschirre, und die Geschirre, die neuerlich in Frankreich erfunden und so sehr gebilligt worden, wo das Kupfer mit geschlagenen Eisen vollkommen überzogen, und gleichsam ein doppeltes Gefäße, inwendig von Eisen und auswendig von Kupfer, dargestellet wird, ins Land eingebracht und um erträgliche Preise ver-

verkauft werden könnten, viel nutzen, den so allgemeinen Gebrauch der kupfernen Geschirre zu mindern.

4) Hoffe ich am meisten zur Einschränkung der Kupfergeschirre, wenn Fürsorge und Anstalten getroffen werden könnten, daß man feuerausdauernde, gut gebrennte und nicht so leicht zerbrechliche und nicht mit Bley, sondern mit unschädlichen Materien, z. B. mit Oberrodischen Glasursand, oder mit Zinnkalk glasurte irdene oder töpferne Geschirre leicht haben und wohlfeil kaufen könnte.

Die in den hiesigen Landen gebräuchliche irdene Geschirre haben freilich alle diese erforderlichen Eigenschaften nicht, allein ich sollte glauben, daß auch hier Verbesserungen leicht möglich und eingeführt werden könnten.

Vorzüglich guten Einfluß würde die Besorgung guter und dauerhafter unschädlicher irdenen Geschirre bey dem gemeinen Manne haben, der, wenn er seinen Absichten entsprechende Töpferwaare um billigen Preiß erhalten könnte, leicht die theuren und schädlichen Kupfergeräthe abschaffen würde.

Was die beste und unschädlichste Verzinnungsart der Metall- vorzüglich der Kupfergefäße anbetrift, so beziehe ich mich deswegen auf die Herzogl. Braunschweigische und Königl. Preußische Verordnungen, welche zu dem Zweck, nach meinen Einsichten, die besten Gesetze und Einrichtungen enthalten.

Da die Herzoglich Braunschweigische Verordnung sich in den mir zugesendeten Akten mit befindet, so beziehe ich mich auf sie, denn es scheinet mir unnöthig und überflüßig zu seyn, hier ihren Innhalt in extenso anzuführen; doch bitte ich um Erlaubniß noch einiges hier beybringen zu dürfen, was vielleicht in einer in unser Vaterland zu erlassenden Verordnung und zu machenden Einrichtung genuzt werden könnte.

1) Die Herzogl. Braunschweigische Verordnung befiehlt zum Verzinnungsloth blos und allein Englisches Blockzinn ohne allen Bleyzusatz zu brauchen; ich bin zwar überzeugt, daß diese Zinnart schon dem Endzweck entspricht; indessen würde ich statt des Englischen Zinns lieber das Indische oder sogenannte Malaka- oder Bankazinn wählen und rathen, sowohl weil es reiner ist als das Englische Zinn, und nicht den geringsten Arsenikgehalt hat, also einen Einwurf gegen die Unschädlichkeit der Verzinnung hebt, als auch weil es leichter fließt und geschmeidiger ist.

Freilich möchte es alsdenn nöthig seyn, irgend einem Kaufmann anzubefehlen, für die Verzinner immer ächtes Indisches Zinn vorräthig zu halten, und um billigen Preiß zu geben; denn es fällt wohl manchem Verzinner schwer, sich diese Zinnart in großen Quantitäten anzuschaffen; und in einzelnen Pfunden und von Krämern gekauft erhält man oft verfälschtes Indisches Zinn.

Der höhere Preiß des Indischen Zinns kann keinen ächten Einwand gegen diesen Vorschlag machen, weil er erstlich nicht beträchtlich ist, und weil zweytens die Lage von Zinn, die die am besten verzinnten kupfernen Gefäße überzieht, so dünne ist, daß eine neun Zoll im Durchschnitt haltende und drey Zoll tiefe Kasserolle um gehörig verzinnt zu werden nur 21 Gran Zinn erfordert, folglich der Preiß des Zinns fast gar nicht in Betracht gezogen zu werden verdient.

Ich für meinen Theil halte die in den gerühmten Verordnungen anbefohlene Gravenhorstische Verzinnungsart, die in einer Abhandlung — Ausführliche Anweisung zur Verzinnung der kupfernen meßingenen und eisernen Gefäße mit reinem englischen Zinn, Braunschw. 1776. und auch in dem Königl. Preußischen Mandat beschrieben ist, für die beste und sicherste, und auch vorzüglich darum für passend und schicklich, weil

es vermittelst des Salmiaks schwerer und mühsamer ist mit bleyischen Zinn zu verzinnen.

2) Zu den in der Herzoglich Braunschweigischen Verordnung Beilage Nro. I. angegebenen Kennzeichen der schädlichen und untauglichen Verzinnung mit Bleyzusatz *) möchte ich noch das eine hinzusetzen, daß, wenn man die Verzinnung mit einem Finger oder einem wollenen Lappen reibt, dieser von einer bleyischen Verzinnung allemahl schwärzlich, das ist, bleyfärbig wird; bestehet die Verzinnung hingegen aus reinem Zinn, so bleibet der Finger rein.

3) Auch möchte es heilsam seyn, zu verordnen, daß um allem Unterschleif vorzubeugen, jeder Verzinner gehalten seyn soll, auf das verzinnte Gefäß, da wo es verzinnet ist, seinen Namen und die Jahrzahl der Verzinnung zu schlagen.

4) Nöthig ist es die Gesetze, wie verzinnt werden soll, auch auf die Verzinnung der Eisenblechgeschirre, z. B. der Löffel, Durchschläge, Pfannen, und dergleichen auszudehnen, weil die Verzinnung dieser Geschirre, wenn sie bleyisch ist, der öffentlichen Gesundheit fast eben so gefährlich und nachtheilig ist, als bey Kupfergeschirren.

5) Noch wünschte ich auch die Einrichtung, daß die Policey die öffentlichen Schenken, Gasthäuser und Garküchen, wo Speiß und Trank verkäuflich sind, so auch die Zuckerbeckereyen und Konditoreyen öfters und unversehends der genauesten Prüfung und Besichtigung ihres Küchen- und Eßgeräthes unterwerfe, und da die geringste Verunreinigung der Kupfergeschirre, den geringe-

*) Das Königl. Schwedische Pommerische Patent No. V. dieses Archivs enthält No. II. alle dieselben Kennzeichen, welche in der Braunschweigischen Verordnung bestimmt sind.

ringsten Ansatz des so gefährlichen Grünspans scharf ahnde.

6) Auch wird es nöthig seyn, unsere Mitbürger aufzufordern, ihre kupfernen, sowohl verzinnten als unverzinnten Geschirre stets rein und trocken zu halten und ihre Verzinnung oft erneuern zu lassen. Unreinlichkeit und Feuchtigkeit begünstiget die Erzeugung des Grünspans äußerst, und die Erfahrung lehret, daß auch die beste Verzinnung nicht lange dauret, und daß sie, ihrer Dünnheit wegen, das Herumwenden der Speisen und des Fleisches, hauptsächlich die Bewegung des hölzernen Löffels, nicht lange aushält.

Es ist nicht schicklich, die Lage der Verzinnung stärker zu machen, weil verschiedene Küchengeschirre, z. B. die Kasserollen oft einen Grad der Hitze aushalten müssen, der größer ist als der, bey dem das Zinn schmelzet, ein dick aufgelegtes Zinn würde bey diesem starken Feuer bald schmelzen, und tropfenweis auf dem Boden des Gefäßes fallen. Gefäße, worinn man bloß Wasser sieden, oder Gemüse kochen will, könnten vielleicht stärker verzinnt werden, weil dieser Grad von Wärme das Zinn nicht schmelzt.

7) Auch halte ich es für heilsam, jedem Kupferschmidt und anderem Arbeiter zu verbieten, sich bey seiner Arbeit ja der weißen Löthung (der Zinnlödung) zu bedienen, wo das Gefäß bestimmt ist, Feuer oder Säuren, Salz, Fett ꝛc auszuhalten, sondern immer die starke Lödung zu brauchen und anzuwenden, selbst bey der Wiederausbesserung irgend eines Geschirrs. Die sogenannte weiße Lödung besteht aus fast gleichen Theilen Zinn und Bley, und ist dieses Bleygehalts wegen der Gesundheit nachtheilig.

8) Wie aber der Einführung und Einbringung verzinnter Kupfer- und Eisenblech-Geräthschaften, aus Ländern, wo nicht mit reinem Zinn verzinnt wird, oder

wo

wo dergleichen Gesetze vernachläßiget, oder wenigstens in Rücksicht der auszuführenden Geschirre nicht genau beobachtet werden, vorgebeuget werden muß und kann, überlaß ich höhern und der Lage kundigen Einsichten.

Ich wünsche herzlich, daß dieser unterthänige Bericht dem Landesväterlichen Willen und den edlen Absichten der hohen Landesregierung einigermaßen Gnüge leisten möge; gewiß, ich empfinde den hohen Werth des edlen Zwecks mit tiefer Verehrung, und ich würde mich herzlich freuen, wenn meine schuldige Bemühung genuzt werden könnte. Detmold den 29sten Nov. 1785.

Beylage ☞

Anmerkungen über die Gußprobe auf Zinn und Bley, von Axel Bergenstierna, Ober-Director beym Controllwerke. *)

Die Weise zu finden, wie viel Bley dem Zinn beygemischt sey, hat der verständige Herr Direktor Scheffer in den Abhandlungen der Königlichen Akademie vom Jahr 1755. umständlich beschrieben, da bey der Ausübung derselben aber viele Verschiedenheit und Irrung im Ausschlage bemerket wird, wodurch das Vertrauen zu dieser Art zu probiren abgenommen hat, so habe ich mich ausfindig zu machen beflissen, woher solches herrühre, und wie es nach Möglichkeit verhütet werden möge.

Zuvörderst wird etwas von Werkzeugen zu erwähnen seyn, welche in einer Kugelform, einem Gießlöffel, einer Kneifzange, Waage und Gewichten bestehen.

Die

*) Aus Crells neuesten Entdeckungen in der Chemie Th. VIII. S. 162.

Die Kugelform wird am besten aus Eisen gemacht, so groß, daß eine darinn gegossene Kugel vom feinsten Blockzinn zum wenigsten ein Quentgen Victualiengewicht wiege.

Sie muß innwendig ganz glatt ausgearbeitet seyn, einen gehörig weiten Hals haben, und so gut zusammengedrücket werden können, daß man gegen den Tag nicht die geringste Oefnung wahrnehmen könne.

Ein Instrumentenmacher, oder ein geschickter Büchsenmacher, kann eine solche Form, wenn man ihm Anweisung giebt, so wie man es verlanget, machen, ohne daß man, wie Herr Scheffer will zu jeder Form ein besonderes Zentnergewicht nöthig hat.

Einen Gießlöffel gebraucht man vom dünnen Eisenbleche, damit das Zinn desto leichter abgekühlt, und seine Wärme nach Belieben gemäßiget werde, welches in dicken Löffeln, welche länger heiß bleiben, schwer zu bewerkstelligen ist.

Die Kneifzange kann man entbehren, wenn man den Hals der Kugel, weil sie noch in der Form sizt, und ehe diese geöfnet wird, dicht an derselben wegschneidet, da denn immer etwas sitzen bleibet; da die Kneifzange indessen, wenn man sich dazu gewöhnet, eben so sicher und bequemer ist, so bedient man sich derselben, den Hals wegzunehmen.

Die Waage muß vor den kleinsten Theilen des Zentnergewichts einen Anschlag geben, und der ganze Zentner einer, in die Probeforme gegossenen Kugel vom feinsten Blockzinn gleichwiegen.

Das Zinn, Bley, oder die Mischung aus beyden, wird im Gießlöffel geschmolzen, und die Form unterdessen über das Feuer gehalten, um lauwarm zu werden.

Sobald das Zinn geschmolzen ist, wird es wohl umgerühret, und in die Form gegossen, wobey der Löffel dicht an den Einguß gehalten werden muß, damit nach

An-

Anfüllung der Form geschmolzenes Zinn über derselben stehen bleiben könne, bis es kalt geworden ist. Dies geschieht, um Hölungen in der Kugel zu verhüten, welche durch die Schwindung des Zinns unter dem Erkalten verursacht und auf diese Art nicht wahrgenommen werden. Die Form wird geöfnet und die Kugel vorsichtig abgelöset, wobey man genau dahin siehet, daß sie gut ausgefallen sey, und keine Gräte habe, welche davon entsteht, daß die Form unter dem Gießen nicht recht gut zusammengehalten ist. Der Hals wird mit der Kneifzange dicht an der Kugel abgekniffen und diese gewogen.

Mehrerer Sicherheit halber gießt man mehrere Kugeln aus dem nehmlichen Zinne, und vergleichet ihr Gewicht mit einander.

Ein Hauptumstand ist der, daß alle Kugeln auf einerley Art und gleich heiß gegossen und gleich abgekniffen werden, welches am besten getroffen wird, wenn man das Zinn so kühl, als möglich ist, besonders gleich nachdem es zum Fließen gekommen, und wenn die Form nach dem Abkühlen lauwarm ist, gießt. Nichts desto weniger kann einiger Unterschied zwischen den Kugeln vorkommen, und in den Fällen richtet man sich nach den Kugeln, welche die schwersten sind, und keinen merklichen Fehler haben.

Man kann auch aus allen tauglichen Kugeln ein Mittel ziehen, welches von dem Gewichte der schwersten Kugeln wenig verschieden zu seyn pflegt, wenn das Giessen gehörig angestellet ist.

Nach Herr Scheffers Vorschrift habe ich eine Form machen lassen, in welcher gegossene Kugeln vom feinsten Blockzinn hundert Pfund und vom reinsten Bley mit der Angabe des Herrn Scheffers zunächst gleich wogen, wenn ich aber gewisse Versetzungen aus dem nehmlichen Zinn und Bley machte, und das Gewicht der daraus gegossenen Kugeln mit der Tafel verglich, so fand sich

ein mehr oder weniger beträchtlicher Unterschied darinn, daß die Kugeln schwerer ausfielen, als sie thun sollten.

Da man sich also auf diese Art versehen und die Arbeiten der Zinngießer für zu geringhaltig angeben kann, so werden die angegebenen Berechnungsarten im Controll-Comtoire nicht angewandt.

Zur näheren Aufklärung hierinn füge ich folgende Tafel bey, zu deren Abfassung gehörige Versetzungen aus Blockzinnn und Bley gemacht, und daraus mit obgedachter Genauigkeit Kugeln gegossen und abgekniffen worden sind, deren Gewichte in Ansehung der Zahl der Lothe genau angesezt sind, aber nicht niedriger als $\frac{1}{4}$ aufs Hundert, oder das nächste in der Feinheit angegeben, so für diese Probe verlanget wird, und durch diese Art zu probiren vermuthet werden sollte, besonders da bey nicht genugsamer Vorsicht beym Zusammenschmelzen des Zinnes und Bleyes, ehe solche gut untereinander gemischet sind, eines dieser Metallen leicht im stärkeren Verhältnisse als das andere verkalkt wird, welches fast einen beträchtlichern Unterschied im Ausschlage verursachet.

Uebrigens ist zu merken, daß, da diese Tafel nicht ohne ein Zentnergewicht genutzet werden kann, von welchem hundert Pfund einer Kugel aus Blockzinn gleich wiegen, und die Blöcke, oder anderes dergleichen Zinn, nicht immer von gehöriger Feinheit erhalten werden, das Bley dargegen solcher Verschiedenheit nicht, wenigstens nicht ohne leichter wahrgenommen zu werden, unterworfen ist, so ist zum Versuche, ob sowohl die Forme, als das Blockzinn ihre Richtigkeit haben, das sicherste, daß man verschiedene Bleykugeln gießt, und wenn jede 153 Pfund schwer oder vielleicht einige Lothe schwerer ausfällt, das Blockzinn damit vergleicht, welches in solchem Falle eine genau hundert Pfund wiegende Kugel giebt, wenn es seyn soll.

Zur Untersuchungsprobe der zwei = drei = und viergestempelten Zinnarbeiten im Controllcomtoire kann man eine nach dem Zentnergewicht eingerichtete Form entbehren, wenn in der Form, deren man sich bedient, Kugeln von gedachten Zinnversetzungen gehörig gegossen werden, deren Gewicht mit den Kugeln aus den vorkommenden Arbeitsstücken verglichen, ausweiset, ob ihr Zinn den darauf geschlagenen Stempeln entspräche, oder zu bleyhaltig sey, da es denn im ersten Falle verzeichnet, im leztern Falle aber nach vorgängiger Giessung in eine Form, wozu man ein Zentnergewicht hat, die Feinheit des verarbeiteten Stückes oder sein Gehalt im Hundert gesucht und angegeben wird, wie die Tafel anzeigt:

Gewicht über 100 Pfund.		Im Hundert.	
Pfund	Loth	Bley	Zinn
0	00	0	100
0	14	1	99
0	28	2	98
1	10	3	97
1	24	4	96
2	6	5	95
2	20	6	94
3	2	7	93
3	18	8	92
4	—	9	91
4	14	10	90
4	28	11	89
5	10	12	88
5	24	13	87
6	6	14	86
6	20	15	85
7	2	16	84

Gewicht über 100 Pfund.		Im Hundert.	
Pfund	Loth	Bley	Zinn
7	16	17	83
7	30	18	82
8	12	19	81
8	26	20	80
9	8	21	79
9	22	22	78
10	4	23	77
10	18	24	76
11	—	25	75
11	14	26	74
11	28	27	73
12	10	28	72
12	24	29	71
13	6	30	70
13	20	31	69
14	2	32	68
14	16	33	67
14	31	34	66
15	14	35	65
15	29	36	64
16	12	37	63
16	27	38	62
17	10	39	61
17	25	40	60
18	8	41	59
18	23	42	58
19	6	43	57
19	21	44	56
20	4	45	55
20	19	46	54
21	2	47	53

Gewicht über 100 Pfund.		Im Hundert.	
Pfund	Loth	Bley	Zinn
21	17	48	52
22	—	49	51
22	16	50	50
23	2	51	49
23	20	52	48
24	6	53	47
24	24	54	46
25	10	55	45
25	28	56	44
26	14	57	43
27	—	58	42
27	19	59	41
28	6	60	40
28	25	61	39
29	13	62	38
30	—	63	37
30	19	64	36
31	7	65	35
31	27	66	34
32	14	67	33
33	2	68	32
33	21	69	31
34	8	70	30
34	26	71	29
35	13	72	28
36	—	73	27
36	18	74	26
37	4	75	25
37	23	76	24
38	11	77	23
39	—	78	22

Gewicht über 100 Pfund.		Im Hundert.	
Pfund	Loth	Bley	Zinn
39	20	79	21
40	8	80	20
40	28	81	19
41	16	82	18
42	4	83	17
42	25	84	16
43	14	85	15
44	3	86	14
44	24	87	13
45	13	88	12
46	2	89	11
46	24	90	10
47	13	91	9
48	2	92	8
48	22	93	7
49	10	94	6
49	13	95	5
50	13	96	4
51	6	97	3
51	26	98	2
52	14	99	1
52	2	100	0

Hierdurch wird dies, so wir oben gemeldet haben, bekräftiget, daß nehmlich, wenn die feinen Zinn- und Bleykugeln zwar mit der Angabe in der Tafel des Herrn Scheffers gleich wiegen, die Mischungen aus dem nehmlichen Zinne und Bley dennoch derselben nicht entsprechen, sondern schwerer ausfallen.

Dies merket man kaum, wenn die Mischung einen geringen Theil dieser Metalle enthält, es wird aber bey einem

einem Gehalte von drey bis vier im Hundert merklich, und nimmt denn bey den folgenden Hunderttheilen zu, bis es, wenn das Zinn beim zwölften Procent Bley die Oberhand, und das Bley beim zwanzigsten Procent Zinn das Uebergewicht hat, ohngefähr um drey aufs Hundert verschieden zu seyn anfängt, welcher Unterschied bey allen in der Tafel aufgeführten Procenten, zwischen gedachten zwölften und zwanzigsten unverändert bleibt. Daher bin ich auf den Gedanken gefallen, daß das Zinn, als das, welches die geringste eigenthümliche Schwere hat, und mithin mehr zwischenräumig ist, das Bley in seine Zwischenräume aufnehme, welches gedachtes Uebergewicht bewirke, und daß Herr Scheffer sich bey der Beobachtung seiner gewöhnlichen Genauigkeit dennoch in der Angabe der rechten Hunderttheile einer gegebenen Versetzung aus Zinn und Bley geirret habe.

No. V.

Königl. Schwedisch-Pomerisches Patent wegen Verzinnung der kupfernen, meßingenen und eisernen Gefäße *).

Von Sr. Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Statthalter und Regierung

Thun kund hiemit: Als öftere untrügliche Erfahrungen ergeben haben, auch das eingezogene Gutachten des Königl. Gesundheits-Collegii es bestätiget, daß die bisher

*) Es enthält zwar dies Patent nichts anders als was schon in dem Königl. Preußischen Mandat (siehe Pyls Magazin der gerichtlichen Arzneykunde und medizinischen Polizey

her mehrentheils gewöhnlich gewesene Verzinnung der kupfernen, meßingnen und eisernen Gefäße mit einem Zusatz von Bley, wegen des Bleyzuckers, welcher beim Gebrauch solcher Verzinnung sich auflöset und in die Speisen mischet, der menschlichen Gesundheit überaus schädlich, ja selbst als ein langsames Gift tödtlich sey; dergleichen Schaden aber bey einer Verzinnung mit reinem Englischen Zinn und Salmiak ohne einigem Zusatz von Bley, wenn das neu verzinnete Gefäß vor dessem ersten Gebrauch mit heisgemachtem Eßig einigemal wohl gereiniget und mit heissem Wasser gut nachgespühlet worden, nicht zu besorgen stehe: und die in mehrern Ländern bereits geschehene Einführung dieser Verzinnungsart hinreichend erwiesen, daß selbige nicht nur vollkommen thunlich, sondern auch eben so leicht, wie die Verzinnung mit einer Mischung von Zinn und Bley zu bewerkstelligen, dabey aber weit dauerhafter sey; so haben S. Durchlaucht und die Königl. Regierung auf Abstellung der hierunter auch in diesem Lande geherrschten schädlichen Gewohnheit Bedacht genommen, und wird nach vorgängiger Communication mit Herren Landständen hiedurch vestgesetzet und verordnet:

I.

Daß von nun an die Verzinnung mit einem Zusatz von Bley in Ansehung aller Geschirre und Gefäße, welche mittelbar oder unmittelbar zur Zubereitung der Speisen und Getränke gebraucht werden, gänzlich abgeschaffet seyn, und die Kupferschmiede, Klempner, Zinngießer, und

B. II. St. 3. S. 518.) verordnet und verfüget worden, und ich wundre mich, daß das Stralsundische Kollegium medikum es so gerade abschreiben lassen, allein ich hielt es doch für gut, dies Patent hier einzurücken, weil mein Archiv noch kein Mandat von diesem Inhalt besitzt, und weil es zur Erläuterung des obigen Berichts No. V. dient.

und überhaupt alle Profeßionisten ohne Unterschied, welche mit Verzinnungen zu thun haben, dergleichen Gefäße, wenn selbige verzinnet werden, sie mögen solche neu anfertigen, oder es mögen ihnen zur neuen Verzinnung alte gebracht werden, nicht anders als mit reinem Englischen Zinn und Salmiak ohne irgend einigem Bleyzusatz verzinnen, auch von denjenigen neuen Küchengefäßen, welche sie mit einem Bleyzusatz verzinnet zum Verkauf fertig haben, vor Ostern künftigen Jahres solche schädliche Verzinnung rein abnehmen, und dagegen die Verzinnung mit bloßem Englischen Zinn darauf setzen, von nun an aber keine mit Zinn und Bley verzinnete Gefäße bey der im 3ten §. gesetzten Strafe, sondern bloß solche, die nach der hierin beschriebenen neuen Art mit Englischem Zinn und Salmiak verzinnet sind, verfertigen und verkaufen sollen; wie sie denn auch zur Befestigung des Zinnes ganz und gar kein Harz oder einiges Fett, sondern bloß Salmiak anwenden, und den alten kupfernen, meßingnen oder eisernen Gefäßen bey dem Verzinnen niemals eine größere Hitze, als bey dem Gebrauch des Salmiaks erforderlich ist, zu geben haben.

2.

Zu diesem Ende sollen die Magistrate jedes Orts sofort nach Ablauf der gesetzten Zeit bey jedem Kupferschmiede und andern Profeßionisten, welche mit Verzinnungen sich abgeben, genaue Visitation halten, und diejenigen mit einem Zusatz von Bley verzinneten Küchengefäße, welche sich alsdann noch bey einem oder andern solcher Profeßionisten finden mögten, ohne alle Nachsicht confisciren, statt der schädlichen und schlechten Verzinnung eine andere von reinem Zinn und Salmiak darauf setzen lassen, und selbige zum Besten der Armenkasse jeden Orts nach Abzug der neuen Verzinnungskosten verkaufen, auch, damit dem zuverläßig nachgelebet werde,

von solchen gehaltenen Visitationen nach deren Endigung ausführliche Berichte an Sr. Durchlaucht und die Königl. Regierung einzusenden haben.

3.

Danechst sollen beständig jeden Monat eine vom Magistrat des Orts dazu bestellete zuverläßige in Eidespflicht genommene Person, in deren Ermangelung aber ein Magistratsglied selbst nebst den Alterleuten derer Gewerker, welche mit Verzinnungen sich abgeben, in jeder solcher Werkstatt-Visitation der verzinneten Gefäße halten, und die Küchen- sowohl als andere zur Zubereitung der Speisen und Getränke dienenden Gefäße, welche anders denn mit reinem Englischen Zinn und Salmiak verzinnet gefunden oder verkauft werden, nicht nur confisciren und damit nach der §. 2. verordneten Art verfahren, sondern es soll auch der Contravenient das erste mal mit achttägiger Gefängnißstrafe, das zweyte mal mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brodt, für das dritte mal aber mit dreymonatlicher Vestungsarbeit beleget und überdem seines Meisterrechts verlustig erkläret werden.

4.

Gleiche Strafen sollen auch statt finden, wenn ein altes zur neuen Verzinnung gebrachtes Gefäß anders als mit reinem Englischen Zinn und Salmiak verzinnet wird, wenn gleich der Eigenthümer des Gefäßes die Verzinnung desselben mit reinem Zusatz von Bley nach der bisherigen Art ausdrücklich verlanget hätte, und kann, wenn dies Begehren nicht geschehen wäre, der Eigenthümer sich an den halten, dem er die Verzinnung anvertrauet hat.

5. Weil

5.

Weil auch durch die Gewohnheit der Kupferschmiede, daß sie, um bey anderweitigen Verzinnungen das alte Zinn abzubringen, die alten kupfernen Gefäße ausglühen und darauf glühend ins Wasser werfen, welche Verrichtung sie abplatzen nennen, die Gefäße verdorben und eher abgängig werden; so soll diese untaugliche Verfahrungsart gänzlich abgeschaffet seyn: Und damit desto leichter zu erkennen stehe, ob dergleichen altes neu verzinnetes Gefäß durchgeglühet und abgeplatzet sey oder nicht, soll die auswendige unverzinnete Seite nicht gereiniget, sondern so wie ein altes Gefäß auswendig mit Ruß überzogen den Verzinnern geliefert ist, von denenselben mit der neuen Verzinnung den Eigenthümern in eben dem Zustande, so viel die auswendige Seite betrift, wieder abgeliefert werden; desgleichen sollen die Kupferschmiede und andere mit dem Verzinnen umgehende Profeßionisten, wenn ihnen verzinnt gewesene Geschirre, um solche neu zu verzinnen, gebracht werden, die alte Verzinnung zuvor rein abnehmen, auch kein Stück verzinnte Arbeit aus den Händen geben, an welchen die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet und vollkommen glänzend erscheinet.

6.

Damit auch niemand von solchen Profeßionisten sich mit der Unwissenheit der Verzinnungsart mit reinem Englischen Blockzinn und Salmiak entschuldigen könne, und denenjenigen, die derselben unkundig sind, nicht ein Nahrungsmittel entzogen werde; so ist dieser Verordnung eine deutliche und ausführliche Vorschrift, wie solche Verzinnungsart auf das kürzeste und beste anzugreifen, und tüchtig zu bewerkstelligen sey sub No. I. beygefüget, und wird ein jeder, der sich darnach richtet, nach

einigen Versuchen nicht nur selbst hinreichende Fertigkeit darin erlangen, sondern auch solche seinen Gesellen und Lehrburschen leicht beybringen können.

7.

Und damit ferner sowohl die Magistrats- als Obrigkeitliche Personen, und diejenigen, welche von Amtswegen die monatlichen Visitationen in den Werkstätten halten sollen, als auch andere erkennen können, ob ein Gefäß mit reinem Englischen Zinn verzinnet sey, oder nicht; so haben Wir in der Beylage No. II. die untrüglichen Kennzeichen, wodurch sich die gute von der schädlichen, mit Bley vermischten Verzinnung unterscheidet, bekannt machen lassen, und sollen die §. 3. vestgesezten Strafen statt finden, wenn sich bey angestelleter Probe einer Verzinnung diejenigen Merkmale deutlich äußern, welche nach erwähnter Beylage an einem mit Zinn und Bleyzusatz verzinnetem Gefäße zutreffen.

8.

Zu desto sicherer allgemeiner Befolgung dieser Anordnung wird den Kesselflickern, und andern unbehörigen das Land durchstreichenden Personen bey Strafe von sechs Paar Ruthen, und Verdoppelung derselben im Fall wiederholter Uebertretung, verbothen, sich mit dem Verzinnen überall zu befassen, und sollen auch diejenigen, so von solchen Personen etwas verzinnen lassen, zum Nutzen der Armen jeder Stadt oder Kirchspiels, wozu sie gehören, bestraft werden.

9.

Auf daß endlich von der einen Seite die mit Verzinnen umgehende Handwerker bey der neuen Verzinnungsart mit reinem Englischen Blockzinn und Salmiak

beste-

bestehen, von der andern Seite aber auch durch dieselbe das Publikum nicht ungebührlich übersetzet werden möge; so wird hiedurch verordnet, daß die Verzinnung ohne Rücksicht auf die Größe der Gefäße nach deren Gewicht und zwar für jedes Pfund nach Abzug des am Gefäß befindlichen Eisengeräths mit vier und einem halben Schilling bezahlet werden solle, wenn aber das Gefäß nur ein Pfund, oder darunter wieget, der Eigenthümer mit dem Verzinner sich besonders zu vereinbaren habe. Wornach denn gedachte Handwerker bey nachdrücklicher Beahndung, im wiederholten Uebertretungsfall aber bey Verlust des Meisterrechts, sich genau zu achten, und ein Mehrers für die Verzinnung nicht zu fordern haben.

Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe nicht nur von den Kanzeln öffentlich verlesen, sondern auch an gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 6ten März 1786.

(L.S.) F. G. C. de Hessenstein.

Putbus. J. G. F. v. Engelbrechten.

E. W. Graf v. Jahnke. M. U. v. Horn. O. H. v. Thun.

S. C. Tetzloff.

No. I.

No. I.

Ausführliche Nachricht, wie die Verzinnung mit reinem Englischen Zinn auf eine tüchtige Art zu verrichten.

Das zu verzinnende Metall muß von aller Unsauberkeit gereiniget werden, andernfalls haftet die Verzinnung niemals gehörig. Ist dieses Metall neu, oder noch niemals verzinnet gewesen, so geschiehet die Reinigung desselben auf eben die Art, als man selbige bey der bishero gebräuchlich gewesenen Verzinnung bewerkstelliget hat. Hängt aber etwas von der alten mit Bley versetzten Verzinnung an den neu zu verzinnenden Flächen; so muß man würksamere Mittel anwenden. Man schlemmet gemeinen Sand mit Wasser, um die thönigte Beymischung hinweg zu schaffen, lässet diesen Sand trocken werden, und schlägt selbigen durch ein feines Drathsieb. Was durchfällt, ist zur Reinigung tauglich, und wird folgendergestalt angewendet: Man schüttet etwas von dem Sande auf die zu reinigenden Flächen und gießet ein wenig mehr Wasser hinzu, als der Sand an sich halten kann. Hierauf wird mit einem sich zu der Figur der Fläche schickendem Holze so lange gescheuret, bis alle Unreinigkeiten nebst der alten Verzinnung hinweg sind. Zu den gewöhnlichsten inwendig glatten Küchengeschirren schickt sich ein walzenförmiges zwey bis drittehalb Fuß langes und ein Zoll dickes Holz am bequemsten; denn nach einer kurzen Uebung, kann man vermittelst dieses Instruments, die Reinigung derer Geschirren sehr geschwinde bewerkstelligen.

Die Geschirre leiden unter dieser Bearbeitung wenig, jedoch nur unter der Bedingung, wenn man glimpflich verfähret, denn andernfalls kann man selbige durch das Ausscheuren so gut als durch das Abglätzen zu

Grun-

Grunde richten. Unter den alten Geschirren trift man oft solche an, welche durch das vorhin im Gebrauch gewesene Abglätzen dergestalt beschädiget sind, daß die alte Verzinnung hin und wieder sehr tief in das Kupfer gefressen hat. Wollte man dergleichen beschädigte Stellen so lange scheuren, bis die alte Verzinnung gänzlich weggeschaffet wäre; so würde man viel Mühe haben, und zugleich den Geschirren schaden; indem die Verzinnung selbst behandelt wird, kann man eine geringe Menge des annoch gegenwärtigen Bleyes gar leicht hinweg schaffen, wie aus dem nachfolgenden erhellet; daher läßet man dasjenige von der alten Verzinnung, was durch das Scheuren nicht leicht weggenommen werden kann, bis dahin sitzen.

Hat man Geschirre aufs neue zu verzinnen, welche schon ein- oder mehrmal mit reinem Zinn verzinnet gewesen sind; so reiniget man diese Geschirre zwar ebenfalls vermittelst dem Sande, jedoch nur gelinde, damit das Metall eine reine Fläche erhalte, ohne darauf zu sehen, daß der Rest der vorigen Verzinnung weggeschaffet werde. Das reine Zinn, womit man verzinnen will, zerschlägt man in kleine Stücke; oder besser, man schmelzt und gießet es auf einer ebenen Fläche in lange Streifen; solchergestalt ist es zu einer bequemen Anwendung vorbereitet.

Der zur Bevestigung des Zinnes dienende Salmiak wird nicht zuvor im Wasser aufgelöset, sondern ganz trocken angewendet, nachdem er vorhero zerstoßen, und durch ein Haarsieb geschlagen ist.

Sollte dieses Salmiakpulver seiner Eigenschaft gemäß Feuchtigkeit aus der Luft an sich gezogen haben, so muß man es davon befreyen, denn auch nur ein geringe Feuchtigkeit ist bey der Anwendung schädlich. Auf einer ebenen mit Papier bedeckten erwärmten meßenen Fläche ausgebreitet, wird das Pulver gar leicht wiederum

trocken. Die Verzinnung selbst wird folgendergestalt bewerkstelliget:

Auf einem ebenen oder besser in der Mitten ein wenig vertieften zwey und ein halb bis drey Fuß hohen Feuerheerde werden gute Holzkohlen glüend gemacht.

Das Metall, so zu verzinnen ist, legt man auf diese Kohlen, damit es heiß werde. Sind es gewöhnliche Küchengeschirre, welche man bearbeiten will: so kehret man die Oefnung zu unterst, und ordnet die Kohlen dergestalt, daß die Hitze am mehresten auf diejenigen Stellen würke, woselbst das Metall stark ist, z. E. auf den Ort, woselbst der Stiel angeheftet worden, u. s. w. Sobald das Geschirr bis auf den Grad erhitzet worden, daß das reine Zinn in selbigem zu schmelzen vermögend ist, welchen Grad der Hitze man bald richtig zu erkennen lernen wird, u. s. w. so kehret man das Gefäß um, streuet ein wenig Salmiak auf den Boden, und wirft sogleich etwas Zinn hinzu, oder reibet mit dem Zinn den Boden des Gefäßes, da es denn gleich zerfließet, weil der gegenwärtige Salmiak das Fließen des Zinnes merklich befördert. Hierauf reibet man das fließende Zinn vermittelst seinem Werke oder Heede an das zu verzinnende Metall.

Will es nicht haften; so ist solches ein Zeichen, daß es am Salmiak mangele, daher man dergleichen von neuem einstreuen muß, oder besser, man drücke das Werk, womit man reiben will, auf das bereit liegende Salmiakpulver, wovon etwas hängen bleibet, und fähret alsdenn mit dem Anreiben fort. Sollten sich noch Stellen finden, woselbst das Zinn nicht gehörig angreifen wollte; so sind solches gewiß diejenigen Stellen, welche vorher aus Versehen, oder mit Fleiß nicht recht gereiniget worden. Insbesondere hindert die alte mit Bley versetzte Verzinnung, daß das reine Zinn bey der Gegenwart des Salmiaks nicht haften will: denn der

Sal-

Salmiak verstattet die Vermischung des Bleyes durchaus nicht. Der Arbeiter kommt inzwischen dennoch zum Zweck, wenn er mit Reiben fortfähret: denn das Bley wird endlich von dem Salmiak zerstöret und zwar nicht ohne Verlust von einem Theile des gegenwärtigen Zinnes. Das Werk oder Heede fasset man bey dieser Arbeit mit der bloßen Hand; denn man darf nicht befürchten, daß man sich verbrenne, wie man solches bey der Anwendung des Harzes befürchten muß. Erkennet man nun, daß das Zinn aller Orten gehörig hafte, so überwischet man nochmals sehr geschwind und mit leichter Hand, vermittelst der Heede die ganze verzinnte Fläche und gießet gewöhnlichermaßen das überflüßige Zinn aus dem Gefäße: bey welchem letzteren Verfahren es niemals weder am Zinne, noch an Salmiak auch nicht an der gehörigen Hitze ermangeln muß, wenn anders die Verzinnung in ihrem rechten Glanze erscheinen soll. Die ganze Behandlung der Verzinnung selbst geschiehet, indem man das Gefäß beständig über den glühenden Kohlen erhält. Sind es nun kleine oder mittelmäßige Gefäße, welche man verzinnen will; so ist es hinlänglich, wenn man selbige unmittelbar auf die Kohlen leget. Große schwere Gefäße würden hingegen die Kohlen zerdrücken, da es denn gar bald an der nöthigen Hitze ermangeln müßte; dieserwegen muß man in solchem Falle den Druck der Gefäße auf die Kohlen abzuhalten suchen. Es kann solches hinlänglich, vermittelst eiserner Stäbe geschehen, welche dergestalt zusammen gefüget sind, daß sie einen weitläuftigen mit 4 niedrigen Füßen versehenen Rost vorstellen.

Das überflüßig angewandte Zinn, so man am Ende der Arbeit aus dem Geschirre gegossen, ist zwar anfänglich zum ferneren Gebrauche dienlich. Hat man selbiges aber schon öfters angewendet; so giebt es endlich keine recht glänzende Verzinnung mehr; denn es ist verunrei-

unreiniget worden, indem es nach und nach viel Kupfer, Meßing oder Eisen aufgelöset hat; zu welchem Umstande eine überflüßige Hitze gar viel beyträget. Bemerket man diesen Umstand; so muß solches Zinn nicht weiter zur Verzinnung angewendet werden. Man kann sich bequem des Vortheils bedienen, daß man mit dem schon gebrauchten Zinn, ehe selbiges ganz unbrauchbar wird, die Geschirre anfänglich anreibet, und wenn solches geschehen, das überflüßige recht scharf, vermittelst dem Werke, aus den Geschirren nimmt, damit die verzinnende Fläche nur sehr zart von dem Zinne bedecket bleibe.

Mit einer geringen Menge reinen Zinnes giebet man alsdann dieser matten Verzinnung den gehörigen Glanz und solchergestalt kann man sein Zinn insgesammt gehörig anwenden. So viel ist inzwischen richtig, daß dieses Verfahren die Arbeit ein wenig aufhält.

Es kommt also darauf an, ob der Arbeiter den Verlust seiner Zeit oder denjenigen welchen er an dem Zinne leidet, höher schätzet, um von dem letzteren Mittel Gebrauch zu machen, oder nicht.

Die nun beschriebene Verzinnungsart erfordert überhaupt weniger Mühe und Kosten, als die bisher gewöhnliche, da man nehmlich das Zinn, womit man verzinnet, mit Bley versetzet, und anstatt des Salmiaks das Harz zur Bevestigung anwendet.

Jedoch ist zu merken, daß die Arbeit, so wenig künstlich sie auch ist, dennoch geübte Hände erfordere. Man muß nothwendig recht geschwind damit umzugehen wissen, wenn sie recht gut gerathen soll; wie denn ein geübter Arbeiter die Verzinnung eines ziemlich großen Geschirres in Zeit von zwey Minuten vollenden kann, von der Zeit an gerechnet, da das Geschirr hinlänglich erhizzet ist. Einige von denjenigen, so das Verzinnungsgeschäfte treiben, haben die Meynung geäußert, als ob man auch das Calophonium oder Harz, anstatt des Salmiaks,

niaks, bey der Verzinnung mit reinem Zinne und zwar mit Vortheil, in Ansehung der Kosten anwenden könnte. Auch stehen andere in den Gedanken, man würde dadurch die Kosten vermindern, wenn man neben dem Salmiak das Calophonium zugleich gebrauchte. Beyde Meynungen sind aber schon längst gründlich untersuchet, und unrichtig befunden worden. Wendet man das Calophonium allein an, so ist es zwar zur Noth möglich, ein ganz kleines und dabey sehr zartes Geschirr, welches, wenn man es aus der Hitze in die kalte Luft bringet, sogleich wiederum abgekühlet wird, gut und glänzend zu verzinnen, wiewohl nicht ohne Verschwendung einer großen Menge dieses Harzes; will man aber ein Geschirr von nur mittelmäßiger Größe auf gleiche Art behandeln; so ist alle Mühe vergebens. Denn die Verzinnung kömmet niemals durchgehends glänzend zum Vorschein. Bedienet man sich des Calophoniums neben dem Salmiak; so hat der Arbeiter keinen Vortheil, sondern Schaden daran; denn er muß in diesem Falle noch weit mehr Salmiak anwenden als nöthig gewesen wäre, wenn er das Calophonium weggelassen hätte, wo er anders eine tüchtige Verzinnung liefern will.

No. II.

Kennzeichen der schädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Bleyzusatz.

1) Der Glanz fället in das Matte, und
2) Die Farbe in das Blauliche.
3) Wenn man eine gewisse Portion, z. E. ein Quartier guten Weineßig und eine gleiche Menge Wasser, in ein solches verzinntes Gefäß schüttet, und durch Flammenfeuer zum Sieden bringet; so verändert sich der Geruch dieses Gemisches alsobald und wird dem-

demjenigen ähnlich, welcher gewöhnlich entstehet, wenn man reines Bley durch siedenden Eßig auflösen will.

4) Nachdem ermeldetes Sieden eine sehr kurze Zeit gedauert, und man etwas Kochsalz hinzusetzet, wird das flüßige Gemische trübe, wenn die Verzinnung Bley enthält, und damit bewiesen, daß schon würklich einige Auflösung des Bleyes vorgegangen sey.

Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloßem reinen Zinn.

1) Der Glanz ist lebhaft, und
2) von einer dem feinen Silber beynahe ähnlichen Weiße.
3) Wenn man eine gewisse Portion, z. E. ein Quartier guten Weineßig und eine gleiche Menge Wasser, in das verzinnete Gefäß schüttet, und es durch Flammenfeuer zum Sieden bringet, nachdem es eine Weile gesotten, einen befeilten Nagel hinein hält, und darauf
   a) die Farbe des Eisens unverändert bleibet,
   b) der Geschmack nichts kupferhaftes verräth, und
   c) wenn das flüßige Gemisch wieder aus dem Gefäße gegossen worden, die Verzinnung weder von ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe etwas verlohren hat.
4) Wenn die Verzinnung durch keine äußere Gewalt, z. E. durch Abkratzen mit einem Messer von dem Kupfer abgesondert werden kann, sondern selbige mit dem Kupfer dergestalt zusammenhänget, als ob es nur ein Stück und einerley Metall wäre.

No. VI.

Bernische Verordnung wider die Quacksalber.

Wir Präsident und Sanitätsrath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit: da Wir mit Bedauren und unlieb wahrgenommen, daß viele fremde und einheimische Afterärzte, Marktschreier und Stümpelärzte, wie auch solche Personen, welche weder die erforderliche Wissenschaft, Erfahrung noch Beruf haben, die Arzney- und Heilkunst auszuüben, sich dem hochoberkeitlichen Mandat vom 12ten März 1765. zuwider, vermessen, Unsere gnädigen Herren, liebe und getreue Angehörige, in ihren Krankheiten und Zufällen zu besorgen, so daß nicht nur viele ihr Zutrauen, so sie in dergleichen Leute gesetzet, mit dem Leben bezalen, oder einen elenden Leib davon tragen müssen; sondern auch viele Krankheiten, welche von erfahrnen Aerzten in ihrem Ursprung hätten geheilet werden können, sich ausdehnen und die Menge Volks dahin raffen. Weilen uns aber nichts so nahe an dem Herzen liegt, wie das Wohlseyn Ihr Gnaden werthen Angehörigen, und ihr Leben in Unsern Augen theuer und kostbar ist; so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge geordnet und ordnen hiemit:

I. In Absicht auf fremde Marktschreier und Stümpelärzte

Es solle von nun an keinem derselben der Verkauf seiner Arzeneimittel an keinem Ort in Ihr Gnaden Landen bewilliget, auch ihnen selbst kein Aufenthalt, weder zur Stadt noch Land, weder zu Markt noch andern Zeiten, gestattet werden.

Es gelanget demnach an alle und jede Ihr Gnaden Herrn Amtleute deutsch und welscher Lande, wie auch alle

le Hochdero Ober- und Unterbeamte Unser ernstliche Wille und Befehl dahin: daß in Zukunft wider diese fremde Afterärzte, Marktschreier und Stümpelärzte, Drogen und Pflasterverkäufer, die genaueste Achtung und strengste Wachsamkeit beobachtet werde.

Zu welchem End auch jedermann schuldig und verbunden seyn soll, solche, sobald sich einer zeigen wird, dem gebührenden Richter anzuzeigen; selbiger dann ihne sogleich vor sich bescheiden, ihme die allfällig in Händen habenden Bewilligungen, welche er von irgend einem andern Tribunal der Hauptstadt oder einem hiesigen Herren Amtsmann als von uns selbst im Vergangenen möchte erhalten haben, ohne anders abzufordern und zu annuliren. Desgleichen solle ihme die mit sich führende Arzeney abgenommen, er selbst auf die nächsten Gränzen des Cantons geführt, und ihm allda seine Arzneimittel wieder mit einem Exemplar dieser Verordnung zugestellt werden, mit der Bedrohung, daß falß er zum zweitenmahle in Ihr Gnaden Land sich blicken ließe, derselbe ohne Schonen mit der Schallenwerkstrafe würde belegt werden.

II. Betreffend die einheimischen After- und Stümpelärzte, wie auch Chirurgi und Landschärer.

Ordnen Wir hiemit

Daß Niemand, es seye Manns- oder Weibspersonen, sich unterstehen solle, in Ihr Gnaden Landen, Kranke zu besorgen, ihnen einige innerliche oder äußerliche Mittel zu geben oder zu verschreiben, sie seyen dann vorerst nach Unserer Gnädigen Herren Ordnung vom 11ten April 1733. entwebers durch die mediciniſche Fakultät, die chirurgiſche Societät der Hauptstadt, oder die Außern authoriſirten Communen im Land, in ihrer Wissenschaft und Kunst genau und sorgfältig geprüfet wor-

worden, und haben von uns die Bewilligung erhalten, ſelbige zu üben und zu practiciren.

Damit aber hierin die Außer-Communen mit mehrerer Behutſamkeit und Sorgfalt in der Prüfung derer, ſo ſich zum Examen bey ihnen anmelden, verfahren, ſo werden ſie ſich angelegen ſeyn laſſen, der chirurgiſchen Societät allhier ihre geprüften und angenommenen, mit denen ſo ſie ihrer Untüchtigkeit halber mochten zurück gewieſen haben, zur Immatriculirung fleißig, allemal zu Ende des Jahrs, einſenden, und in wie weit den von ihnen geprüften, die Praxis ſeye zugelaſſen worden, ihren Bericht ebenmäſig gewiſſenhaft beyfügen.

Sollte aber jemand, der nicht auf dieſe Weiſe die Fähigkeit dazu erlangt, verwegen genug ſeyn, wider dies Unſer Verbot, den geringſten Theil der Arzneimittel oder Pflaſter für Menſchen zu verkaufen, dafür er von Uns nicht die Erlaubniß erhalten, ſo ſoll ein ſolcher gleich Ihr Gnaden Herren Amtleuten verleidet, in Gefangenſchaft gelegt, und Wir deſſen berichtet werden, um dergleichen unberufene Aerzte nach der hochoberkeitlichen Verordnung an Ehr, Leib und Guth, und je nach Bewandniß der Umſtänden, ſogar mit dem Schallenwerk beſtrafen zu können.

Es wird demnach allen Unterbeamten, Gerichtsgeſchwornen und Officialen mit allem Ernſt hier eingeſchärft, auf die Uebertrettere dieſer Ordnung wachſam zu ſeyn, und ſelbige ohne Schonen anzuzeigen, widrigenfalß Wir einen ſolchen, der Unſerm Zutrauen in ſeine Treue und Eifer zuwider, die ihme bekannt gewordene Uebertretter dieſer Ordnung verhehlen würde, ohne anders für alles das übel verantwortlich machen, ſo aus ihrem Pflichtwidrigen Nachſehen entſtehen möchte.

Deswegen befehlen Wir, daß, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese Unsere zum Besten Ihr Gnaden Angehörige abzweckende Ordnung öffentlich von Canzeln verlesen, und an die gewohnten Orte angeschlagen werde. Geben den 6ten Sept. 1785.

Canzley Bern.

No. VII.

Kurfürstl. Pfalz-Sulzbachische Verordnung, die Hundswuth betreffend.

Nebst

D. Schleis von Löwenfeld Bemerkungen über die Hundswuth.

Wir Carl Theodor ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Gleichwie die Erhaltung Unserer lieben Unterthanen in gesegnetem Wohl immer der vorzüglichste Gegenstand Unserer Landesväterlichen Achtsamkeit und Beschäftigung ist; also verdoppeln sich diese, wo jenes von der angedrohten Gefahr großen Nachtheils zwar befreyt, fernerem Unheil jedennoch ausgesezt verbleibet. Demnach nun die leidige Erfarniß bezeugt hat, was gestalten der Biß eines wütenden Hunds mehrere Personen und andere Hunde in Unserm Herzogthume verletzet, und die Verletzten, nach Ausweis der Amtsprotocollen, die Ursach einer so langen Verhehlung ihrer Unwissenheit zugeschrieben, und deswegen nicht nur die Anfangs nöthige Hülfsmittel verabsäumet, sondern auch überdies abergläubische, nur ganz unsichere Mittel angewendet haben: so haben Wir

gut

gut gefunden, die von Unserm Hofrath, dem Stadt- und Landphysico Doct. Schleis von Lowenfeld mehrfältig gemochte, in besonderem Nachtrag beygehende Bemerkungen über die Hundswuth und diesfalls an Handen gegebene Vorbauungsmittel zur künftigen Richtschnur anzusetzen. Wir wollen sofort, und verordnen gnädigst, daß selbe von jedem Unserer Unterthanen ohnverbrüchig beobachtet werden sollen. Versehen Uns auch annebst, daß der oder dieselbe im Fall eines erlittenen Bisses (welchen die Allmacht in Gnaden abwenden wolle) sogleich den Behörden der zu veranstaltenden Erkenntniß, Vorkehr und Heilung willen umständige Anzeige machen, und sich von allem Gebrauche empyrischer, abergläubischer und sympathetischer Mitteln, als Amuletten, Segensprechungen, des Eingebens verschiedener Zeichen, Buchstaben und Zettelgen um so gewisser enthalten werden, als bey wahrgenommenen Unterlassung oder entgegen Handlungen nicht nur die, so derley Mittel gebrauchen, sondern auch jene, welche solche verordnen, eine geeignete Geldstrafe, und nach Ermessen noch sonstig mehr empfindliche Ahndung ohne Gnad und Ansehen zu gewärtigen haben sollen. Zu jedermanns Wissenschaft, Acht- und Warnung soll diese Unsere gnädigste Verordnung mit den gedachten besonders nachgetragenen Bemerkungen über die Hundswuth von den Rathshäusern öffentlich abgelesen und den gewöhnlichen Orten affigiret werden. Gegeben Sulzbach den 17ten Nov. 1784.

(L. S.) Churfürstl. Pfalz-Sulzbachische Regierung.

Fried. Joseph Krauß,
Churfürstl. Hof-Cammerrath und Regierungs-Secretair.

II.

D. Schleiß von Löwenfeld Bemerkungen über die Hundeswuth.

Ursachen derselben.

Daß die Hundeswuth, welche Krankheit bey den Menschen von Aerzten auch die Wasserscheue genennet wird, bey starker Hitze und strenger Kälte die Folge einer bey Hunden, Füchs und Wölfen von sich selbst entstehenden Krankheit seye, die durch den Biß auf alle säugende Thiere fortgepflanzet wird, ist eben so bekannt, als gewiß wir von der leidigen Erfahrniß überzeugt sind, daß diese wüthende Thiere dem Menschen am allergefährlichsten seyen; daß aber jene Hunde, welche zur kältesten und hitzigsten Jahreszeit zur geilen Brunst am meisten geneigt sind, und deswegen der Obsicht ihrer Herren vielfältig entwischen, oft viele Täge und Nächte ohne zu fressen und zu saufen, vor den verschlossenen Thoren versperrter hitziger Hündinnen passen und wachen, bey dieser Gelegenheit aber auch zu schnelleren Laufen und brennenden Zorn sowohl durch Menschen, als ihre wilde Mitbuhler gereizet werden, vorzüglich und weit geschwinder als alle andere die Wuth empfangen, ist die neueste, aber durch die Vernunft sowohl, als vielfältige Erfahrung bestätigte Wahrheit.

Aus gleichem Grunde werden dahero auch folgende Ursachen hieher gerechnet, wenn ein Hund bey starker Hitze oder Kälte zum Zorn (wozu diese Thiere ohnehin sehr, vor allen aber die Kettenhunde am meisten geneigt sind) gereizet, und darauf am Trinken verhindert worden: oder da ein Hund auf salzige Kost lange fasten muß: oder nach heftiger Bewegung durch Hetzen und Jagen nichts zu trinken erlanget, oder mit dem Kopf auf heißen Stellen, als unter dem Ofen, oder bey anhaltender

Kälte

Kälte oft in den Haußtennen oder gar auf offener Straße liegen und schlafen muß: oder wenn er sogar vom Fleisch oder Kern eines an fauligen Krankheiten verreckten, vom Blitze erschlagenen, oder mit Gift vergebenen Viehes ernährt wird, (wie zum Beweis in mehrern Gegenden die Mode ist, daß die Abdecker die Hunde der Forstbedienten füttern, oder den Kern hiezu liefern müssen,) wenn der Hund im Sommer stinkendes Wasser zu saufen genöthiget wird: wenn man delicaten Schooßhündlein stark gewürzte Brühen von der Tafel reichet: wenn der Hund über dieses auch noch von Würmern geplaget wird u. s. f. denn alle diese Ursachen theilen der Galle des Hundes eine ganz außerordentliche Schärfe mit, woraus endlich diese Krankheit nach verschiedenen Gattungen und Graden sich entwickelt.

Gattungen.

Es werden aber siebenerley Arten oder Gattungen dieser Krankheit bey den Hunden bemerket, nehmlich 1) die hitzige, 2) die laufende, 3) die murrische, 4) die fallende, 5) die brennende oder ausdürrende, 6) die schlafsüchtige, und 7) die krampfige Wuth und Tollheit, welche zwar nicht alle tödtlich, jedoch aber ohne Ausnahme als höchst gefährlich müssen betrachtet werden.

Grade.

Alle diese Gattungen haben gewisse Grade oder Stufen, und nach diesen verschiedene Kennzeichen, die hier zu bemerken sind; dann bey dem

1sten Grad werden die Hunde traurig, suchen wider die Gewohnheit die Einsamkeit, lassen Fressen und Saufen verdrüßlich stehen, schleichen mit herabhangenden Ohren und Schweife umher, sie bellen nicht mehr, und murren nur statt dessen, sie fallen mit heimtückischen

Gram unbekannte Menschen an, nur ihren Herrn scheuen sie noch. Man nennet diesen Grad gemeiniglich die stille Wuth, allein demungeachtet ist ihr Biß schon alsdann gefährlich, denn bald darauf fangen sie an bey dem

2ten Grad zu keichen, strecken die Zunge aus ihrem geifernden und bald schaumenden Rachen herfür, verkennen ihren eignen Herrn, und schnappen nach ihm, wie nach einem Fremden. Ihr Gang wird unordentlich, sie schleichen halb taumelnd umher, bald thun sie einen jähen Schuß oder Sprung, der von der rechten Bahn abweichet, die Augen werden trübe und fließend, die sie nun anfangen zu schließen. Endlich aber beym

3ten Grad fallen sie ohne Unterschied Menschen und Thiere, und alles, was ihnen in den Weg kommt, an, beißen und zerreißen ohne zu bellen alles, was ihnen vorkommt, sie können nicht mehr schlucken, und fliehen vor dem Wasser, sie sperren das Maul weit auf, schnappen begierig nach Luft, schaumen heftig, und hängen ihre Zunge, die nun eine bläulichte oder gelbe Farbe erlangt hat, weit heraus, und in diesem Zustande fliehen alle Hunde schüchtern vor ihnen, können solche aber nicht entweichen, so legen sie sich ohne Widersetzung zaghaft vor ihnen nieder, und schmeicheln denselben. Und in diesen beyden lezten Graden ist ihr Biß allen Menschen und Thieren fast allemal tödtlich. Gleichwie aber nicht alle Hunde wüthig sind, welche dafür gehalten werden, viele aber mit der wahren Wuth schon würklich angestecket sind, ohne daß man es augenscheinlich bemerke, so ist leicht zu erachten, wie viele Vorsicht man bey solchen Jahreszeiten vonnöthen habe; denn auch ein gebissener Hund sowohl, als einer, welcher aus Eingangs bemeldten Ursachen von sich selbst wüthig wird, gerathen nicht gleich in die volle Wuth, sie lassen sich noch locken, wackeln noch mit dem Schweif, lassen sich noch auf den Arm nehmen, treiben das Vieh noch und fallen,

ohne

ohne gehezt zu werden, noch keines an; fressen zuweilen noch kurz vor den Kennzeichen des zweyten Grads, und doch ist nicht nur ihr Biß schon, sondern auch ihr Speichel und Lecken dem Menschen und den Kälbern, welche sie treiben, alsdann gefährlich.

Man hat dahero allerley Versuche angestellet, wodurch man von der Gewißheit eines tollen Hundes, besonders bey den von ihm gebissenen Menschen versichert würde, und bemerkte unter andern vorzüglich diese untrügliche

Kennzeichen.

1) Man legt einem solchen gebissenen Menschen eine zerstoßene welsche Nuß auf die Wunde oder Verletzung: hat sie einen Tag oder Nacht darauf gelegen: so wirft man sie einem Huhn vor; ist nun der Hund wüthig gewesen, so wird das Huhn, welche solche Nuß gefressen, über 2 Tage nicht leben; ist aber

2) die Wunde noch blutig, so fängt man wenig Blut mit Brodt auf, hält es einem gesunden Hunde vor; verabscheuet nun der gesunde Hund diesen Bissen, oder frißt ihn nicht, so war der Hund, welcher die Wunde versezt hat, ganz gewiß wüthig.

3) Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Geifer, womit die Kleidungen der Menschen, oder die Haare der Thiere von solchen verdächtigen Hunden beschmuzet worden: dann, wenn man auch nur

4) das Maul eines wegen der Wuth verdächtigen Hunds mit Brodt reibet, und solches andern darnach strebenden Vögeln giebt, so werden sie, im Falle der Hund mit der Wuth behaftet gewesen, davon erkranken und sterben: desgleichen wenn man

5) gekochtes Fleisch in dem Maul eines wegen solchen Verdacht getödteten Hunds reibet, ohne es jedoch mit Blut zu bemakeln, und einem gesunden Hund vorwirft,

wirft, so wird lezterer es nicht fressen, sondern bey dem Geruch ängstlich und traurig zu werden, ja gar zu heulen anfangen, wenn der getödtete mit der Wuth behaftet war.

Das Gift wirkt nicht gleich stark auf alle Menschen, und bricht auch nicht zu gleicher Zeit aus, sondern verbirgt oft seine schreckliche Eigenschaften sehr lange; und daher ist ein gebissener fast nie sicher, indem die Folgen oft erst nach dem 40sten Tage, (wie ich selbst beobachtet habe) nach 7, 9, und mehrern Monaten, und ganzen Jahre sich erst entwickeln, und kommt es dabey auf den Grad der Wuth des beißenden Hundes, und ob er schon viele zuvor gebissen, (indem die ersten Bisse die schlimmsten sind) auch sehr viel, sowohl auf die Personen, als Alter, Geschlecht und selbst auf die verlezten Theile wegen mehr oder wenigerer Gefahr, geschwinderen Ausbruches und Tödtlichkeit an; dann Starke, Trockene, Erwachsene, und Mannspersonen haben weit größere Gefahr und heftigere Wuth als Kinder und Weibspersonen zu befürchten: auch je näher die Wunde an dem Halse oder Kopf gebissen wird, desto schneller wird der Ausbruch dieser entsetzlichen Krankheit müssen erwartet werden.

Merkmale bey dem, von einem wüthenden Hunde, oder anderem Thier gebissenen Menschen.

Ich finde dahero für nothwendig, die Merkmale von Anbeginn und Fortgang bis zu dem jammervollen Todt solcher Menschen, welche von einem mit der Wuth behafteten Thiere gebissen worden, in möglichster Kürze hieher zu setzen; dem zufolge wird in der Wunde selbst

das erste Merkmal

beobachtet; dann der gebissene empfindet gar bald in der Wunde ein anhaltendes Jucken, oder einen stumpfen Schmerz,

Schmerz, welcher in einigen Tagen sich nach und nach gegen den Kopf ziehet. Diesem folget alsdann das

zweyte Merkmal:

ein rheumatischer reißender Gliederschmerz, der sich über alle Theile jener Seite, auf welcher er gebissen worden, erstrecket, nach; und alsdann gewinnt für das

dritte Merkmal

die Wunde nach langer Zeit eine rothblaue Farbe, die Narbe erhebt sich immer mehr, nimt von neuen einen stumpfen Schmerz an, wird härter, und springt bey geringen Anlaß wieder auf, wornach die Schmerzen sich gar bald bey dem

vierten Merkmal

nach mehreren Theilen, vornehmlich in die Glieder, und wieder zuerst an jeder Seite, woran der Biß geschehen, herum ziehen; und werden zuweilen noch mit der Erstarrung und krampfhaften Zucken einzelner Glieder begleitet, auf welchen Zustand sich das

fünfte Merkmal

gar schleunig blicken läßt, indem der Kranke über Mattigkeit, Trägheit und Schwere in den Gliedern klagt, wird er ohne Anlaß auf einmal still und traurig, und wenn er schon länger gebissen worden, unvermerkt immer magerer, sucht die Einsamkeit, seufzet immerwährend, ist in steter Unruh, und selbst im Schlafe wird er von fürchterlichen Träumen gemartert; das schleichende Uebel nimt endlich zu, es folgen Erstarrungen, Hitze und Schweiß, er bekomt Zuckungen und Aufspringen der Sehnen bald in diesen, bald in jenen Theilen, am meisten aber in den Händen; der Puls wird voll, schnell und hart, und doch ist das gelassene Blut noch fehlerlos; allein das

sechste Merkmal

bleibt nunmehro nicht lang mehr aus, dann in 8 bis 14 Tagen steigen diese Leiden zu ihrer gefährlichsten Höhe. Der Kranke verliehrt allen Appetit und Schlaf, oft hat er ein wahres Fieber mit abwechselnden Froste und Hitze, unerträgliche Bangigkeit beklemt seine Brust und seinen Athem; das Schlucken, besonders flüßiger Sachen, und seines eigenen Speichels wird beschwerlicher, der Anblick nasser oder auch nur glänzender Sachen verursacht ihm schon Schrecken und Zittern; ja, will man ihn dazu nöthigen, so schwillt der Magen hoch auf, und ein Löffel voll Wasser ist im Stande, ihn in die größten Zuckungen und äußerste Wuth, und um desto geschwinder zu verleiten, jemehr derselbe sich über brennenden Durst beklaget. Zuweilen erbricht der Kranke einen zähen, braunen, galligen Schleim, oder graßgrüne Galle, oder schwarzes stockendes Blut, und zwar manchmal nicht ohne merkliche Erleichterung.

Einige fühlen einen viehischen Trieb zum Beischlaf; andern mahlt die Angst, welche ihre Seele und Leib erschüttert, wachend und träumend unaufhörlich neue Schreckbilder vor die Augen, welche sie ganz und gar verwirren; ihre vorherige Leidenschaften erhalten eine ganz entgegengesezte Wendung, ja sogar ihre ehemaligen besten Freunde werden nun der Gegenstand eines unversöhnlichen Hasses. Endlich folgt das entsezlichste

siebente Merkmal,

bey dem sich alles zusehends verschlimmert; bey unmäßigem Durst verdoppelt der geringste Anblick des Wassers, ja sogar die geringste Bewegung der Luft alles bisherige Leiden; der ganze Rachen ist trocken, die Zunge rauch, und hängt, wie bey lechzenden Hunden, aus dem weit aufgesperrten Munde; die Stimme wird heiser und abgebrochen, und zuweilen wie das Bellen eines Hundes;

der

der Mund füllt sich mit schaumenden Speichel: der Blick wird wild und drohend: die Zähne knirschen, und eine unwiderstehliche Begierde, alles, was sich ihm nähert, ja sogar sein eigenes Fleisch zu zerbeißen, und mit seinem Geifer anzusprützen, verjaget alles Mitleiden und Beystand von seinem Umkreise. Doch fühlen bey geringen Nachlassungen die Unglücklichen oft ihr unheilbares Elend, warnen die Umstehenden sich ihnen nicht zu nähern, ja bitten sie zu binden, und in Fesseln zu legen, damit sie Niemand schaden möchten, und erzählen sogar die Ursache und Anfang ihres Elends, verfallen aber darauf in noch größere Wuth, deren Ausbruch eine starke jälinge Röthe des Gesichts, und Starrheit der Augen, und Zuckungen des Angesichts nahe zu seyn verkünden.

Diese Wuth, welche bis zur unbändigsten Stärke bey dem männlichen Geschlecht steigt, dauert gemeiniglich bis zum dritten und vierten Tag, da der Athem und Puls öfters auszubleiben anfangen; über den ganzen Leib bricht ein kalter Schweiß aus, wonach der Todt, dem meistentheils die größte Bangigkeit, Engbrüstigkeit, Zuckungen, oder allgemeine Lähmung vorangehen, die grausenvolle Auftritte beschließet.

Man sieht aus dieser Schreckengeschichte, wie viele Vorbauung und Sorgfalt, um ein so klägliches Uebel von sich und seinen Nachbarn theils abzuhalten, theils schleunig zu stillen, die Erhaltung seiner selbst, und allgemeine Pflicht und Menschenliebe erheische.

Vorbauungsmittel.

Diese Vorsicht muß sich nicht allein auf Menschen, sondern hauptsächlich auf die Hunde und anderes Vieh, sowohl in Städten, als einzelnen Höfen beziehen. Die Hunde insgemein also betreffend, so müssen diese

1) in heißer Jahrszeit (wie doch leider bey Viehtreibern und Mezgern immer geschieht) nicht gehetzet, gejagt oder erzürnet werden.

2) Denselben muß öfters des Tages reines und reichliches Saufen, sonderbar auf dem Lande verschaffet werden.

3) Im Sommer durchaus kein Fleisch (es seye frisches oder faules) gegeben werden.

4) Zur Winterszeit hingegen vor der strengen Kälte bewahret, und dahero den Kettenhunden auf dem Lande warme Hütten verschaft, nirgends aber ein Lager unter oder nahe bey Oefen gestattet werden. So sollen auch

5) Jäger, Mezger, Viehtreiber und Fuhrleute in den heißen Sommerstagen, wie zur strengen Winterszeit ihre Hunde entweder an der Leine führen, oder mit Maulkörben versehen; indem die Erfahrung bestätigt, daß oft durch einen einzigen Mezgershund, nach obgemelten ersten Grad der Wuth, ein ganzer Landesdistrikt mit wütenden Hunden heimgesucht worden seye; um aber die hierin Saumseligen gleich auf der Stelle bestrafen zu können, so müßte

6) erlaubt, ja befohlen werden, daß jedermann, wer er seye, (so wie es in Dresden schon vor mehreren Jahren verordnet ist) erlaubt und befugt wäre, einen fremden, verdächtigen, mit keinem Maulkorbe zu solchen Zeiten versehenen, oder gar schon mit den Kennzeichen des ersten Grads der Wuth befangenen Hund todt zu schlagen; jene aber, welche einem wegen solcher That einen schimpflichen Vorwurf machen würden, mit einem nahmhaften Gelde oder Gefängnißstrafe zu belegen. Um endlich

7) der Haupturſache der Wuth vorzubeugen, so müßten vorsichtige Hundsliebhaber trachten, daß sie ihren Hunden, um jene Jahrszeiten hitzige Hündinnen,

um

um ihre Brunst zu kühlen, zulieſſen: und verhindern, damit nicht eine ganze Rotte raſender Hunde ganze Nächte vor den Häuſern, worin ſich eine läufige Hündin befindet, ſchmachten müſſe. da aber wiederum die Mezgershunde, die am leichteſten zum Zorn gereizet werden, gemeiniglich ſehr ſtark, und andern überlegen ſind, ſo müßten ſowohl dieſe, als jene der durchtreibenden Viehhändler caſtriret werden. Wie bald man hingegen allen dieſen Vorkehrungen ungeachtet dennoch

8) einen Hund, der entweder mit den oben beſchriebenen Kennzeichen des erſten Grades der Wuth beladen wäre, gewahr würde, und nicht ertappen könnte, ſo müßte alſo gleich den benachbarten Dorfſchaften, Jägern und Hirten eine Anzeige und Beſchreibung von deſſen Geſtalt gemacht werden, damit ſolcher ohne alle Rückſicht von dem erſten beſten getödtet, und demnächſt von einem Fallmeiſter weggeräumet, und mit Haut und Haar ohnabgedeckt tief eingegraben und mit gutem Kalk bedekket würde. Sollte aber

9) Schon würklich ein oder anderes Stück Vieh bey der Heerde, oder in Ställen von einem ſo verdächtigen Hunde gebiſſen oder mit deſſen Geifer beflecket worden ſeyn, ſo muß das noch unverlezte Vieh alſobald vor deren Ausdünſtung, Koth und Speichel geſichert werden, nicht in eben demſelben Stalle ſtehen bleiben, nicht aus einerley Krippe oder Bare freſſen, noch aus dem nehmlichen Eimer ſaufen, bis alles wohl gereinigt, und der Stall gelüftet worden wäre.

10) Eine gleiche Vorſicht iſt auch auf dem Lande mit den Hundshütten, Stangen, Ketten, Halsbändern ꝛc. ꝛc. zu gebrauchen, indem die Hütten entweder zu verbrennen, oder mit ſiedendem Waſſer oder Lauge abzuwaſchen, abzuhobeln, die Ketten auszuglühen, die Halsbänder, ja alles, was der Hund mit ſeinem Geifer

fer nur hat berühren können, zu erneuern, und mit Kalk zu übertünchen wäre.

11) Wegen dem gebissenen Vieh oder Menschen müßte sogleich von den Hirten, dem nächstgelegenen Bader, und durch diese dem Amt und dem Physico die Anzeige unverweigerlich geschehen, damit die nöthige Erkenntniß, Vorkehr und Heilung zeitlich veranstaltet werde; und muß hier keine Ausrede wegen anderen schon vorher geschehenen Rettungs- und versichert werdenden Bewahrungsmitteln statt finden; indem ganze Länder überzeugt sind, daß alle andere von der beschriebenen abweichende Vorsorge, als zum Beweis das Aufschneiden und Herausziehen des sogenannten Wurms unter der Zunge, oder in den Schweifen der Hunde unnüz, und wegen gehofter Sicherheit desto gefährlicher gewesen seye.

Heilungsmittel.

Es giebt so viele Heilungsmittel und Recepte, auch geheime Vorschriften, die alle das Siegel der erprobten Hülfe mit sich führen, daß man ein ganzes Buch damit anfüllen könnte; allein, da hier nicht mit gelehrten Untersuchungen, Beweisen und Widerlegungen, sondern mit wenigen, geschwinden, Land- und Stadtkundigen, leichten und überall zu habenden Arzeneien geholfen werden kann, so will ich nur die ersten Vorkehrungen der Bader und Hirten, dabey die geschwind bey Hand habenden Heilungsmittel anzeigen, vorgänglich aber erinnern, daß

1) alle empirische, abergläubische und sympathetische Mittel, Amuletten, Segensprechereyen, das Eingeben verschiedener Zeichen, Buchstaben, Zettelchen auf das schärfste möchte verboten werden, und sowohl jene, welche dergleichen Mittel gebrauchen, als diejenigen, welche solche verordnen, ohne Rücksicht gestraft würden,

weil

weil hiedurch die Verwundeten nur getäuschet, und zu der Zeit, wo man am sichersten zu seyn glaubet, das schlummernde Gift in den Adern erwachet, und mit einer unheilbaren Wuth und neuem Verderben anderer ausbricht.

Die Heilung aber ist bey Menschen und Vieh in dem ersten Zeitpunkt einerley, nur mit dem Unterschied, daß man die Gaben bey Menschen gegen das Vieh, so wie von Kindern bis zu den Erwachsenen vergleiche. Wenn demnach

2) dem Landbader oder Hirten die Anzeige eines gebissenen Menschen oder Viehes gemacht wird, so sollen solche sich ungesäumt an den Ort verfügen, und so viel geschehen kann, die Anfangs beschriebenen Kennzeichen, ob der Biß durch ein mit der Wuth wahrscheinlich, und in welchem Grade befallenen Thiere geschehen seye, nachforschen, hierauf aber die Wunde ohne Verzug, so viel die Lage der verlezten Theile zuläßt, stark scarificiren oder einschröpfen, alsdann aber entweder das Pulver von spanischen Fliegen einstreuen, oder mit der daraus verfertigten Tinctur einreiben und stark befeuchten, bis eine Eiterung, welche lang zu begünstigen ist, erfolgt wäre. Die Hirten haben ebenfals mit gleicher Vorsicht mehrere kleine Einschnitte in die Wunden zu machen: und wenn selbige mit den Mitteln von spanischen Fliegen nicht versehen sind, sogleich nach verrichteten Einschnitten die Wunde mit Salz und Urin wohl und öfters auszuwaschen, ja das ganze Thier um den Speichel abzuspühlen, mit Lauge oder Salzwasser abzuwaschen. Ist nun diese erste Unternehmung geschehen, so soll

3) die geschwinde Anzeige, sowohl dem Amt, als dem Physico geschehen, welcher leztere nach Befinden die Reichung und Abwendung innerlicher und fernerer äußerlichen Arzneien nach Beschaffenheit des Alters, der Personen,

sonen, und Gattung des gebissenen Thiers zu verordnen angehalten ist. Nachdem aber

4) die Maywürmer, Maykäfer, sowohl in- als äußerlich sich in hiesiger Stadt schon über 17 Jahre als ein specifisches Mittel bewiesen haben und alle, welche nach obiger Vorkehrung dieselbe vorschriftlich angewendet, mit dem Leben davon gekommen sind und keinem bis auf diese Stunde der mindeste Anfall begegnet ist, jene aber, welche zu gleicher Zeit von dem nehmlichen Hunde gebissen worden, aber diese Mittel versäumt haben, gestorben, und kaum den 7ten Tag überlebet haben; so sollten sowohl alle Bader aus Vorsicht, die Apotheker aber aus Pflicht das sowohl hieraus bereitete Oehl, als Honig in beständigem guten Vorrath aufbewahren. Unter den Kräutern haben sich der Waldmeister (matris sylva), der Gauchheil (anagalis flore purpureo), der frische Saft von Weinrauten, die frische Wurzel der Toll- oder Wuthbeerstaude (bella donna) sehr heilsam erprobet.

Auch dem ächten Schlangensteine ist seine ausziehende Kraft bey frischen Verletzungen nicht abzusprechen, und da ich hievon gar zu auffallend überzeugt bin, so wäre zu wünschen, daß alle Apotheker mit wahrem und ächtem versehen wären.

Nun sollte ich aber hier einige zusammengesezte Verordnungen, oder, wie es mit den Brechmitteln und Aderlässen zu halten wäre, beyfügen; allein, da mich die Erfahrung belehret, daß dergleichen Recepte und Anordnungen in den Händen eines ungeübten eben dasjenige seyen, was das spitzige Messer in den Händen eines Kindes ist; so müssen die Physici aus manchen Ursachen hier die alleinigen Rathgeber Pflichten halber verbleiben.

No. VIII.

Reichsstadt. Regenspurgische Verordnung, die Einschränkung des Hundehaltens und die Vorbeugung der Hundetollheit betreffend.

Nachdem die bisherigen Obrigkeitlichen Verfügungen wegen Haltung unnöthiger Hunde nicht beobachtet worden; gleichwol die öffentliche Sicherheit, so dadurch gar oftmal schon und bekanntermassen noch ganz neulich der grösten Gefahr ausgesezt gewesen, erfordert, daß diesem Unwesen auf das nachdrücklichste gesteuert werde; Als wird von nun an mit besonderer Begnehmigung der Hochlöblichen Reichs-Tagspolizeikommission, von Obrigkeits wegen, alles Hundehalten in nachstehender Maase ernstgemessenst verboten:

1) Daß blos denenjenigen, welche zu ihrem Gewerbe und Reisen Hunde bedörfen, dergleichen zu halten, erlaubt seyn soll;

2) Diese Erlaubnis ist bei denen Wohlverordneten Wachtämtern unter der Bedingung nachzusuchen, und schriftlich auf 1 Jahr zu ertheilen, daß jeder seinen Hund vorhero wegen seines Alters und Gesundheit, alljährlich zur Hundstagszeit, untersuchen lassen, und hierüber Zeugnis, wovor dem Wasenmeister 1 kr. zu geben, beibringen soll, da ihm dann ein dem Hunde anzuhängendes Zeichen bei E. E. Bauamt umsonst gegeben wird.

3) Ersagtes Zeichen wird alle drei Monate mit einem andern, von veränderter Gestalt, ausgewechselt.

4) Alle Hunde, welche dergleichen Zeichen nicht an sich tragen, sollen von Schützen, jedoch mit Beobachtung aller zu nehmenden benötigten Vorsicht, und damit keine Person beschädiget werde, auch nur bei hellem Tage niedergeschossen, oder von dem Schlegel und seinen

Leuten,

Leuten, sobald sie auf der Straße frei lauffen, todtgeschlagen werden.

5) Läuffige Hündinnen, wenn sie auch Zeichen haben, sollen von der Straße weggefangen, 3 Tage aufbewahrt, sohin, wenn sie nicht ausgelöset, abgethan werden.

6) Hat der Schütze Schußgeld ad 10 kr. und der Schlegel Fanggebühr von demjenigen, deme der Hund gehört hat, ad 6 kr. zu erholen; welches auch statt finden soll, wann ein durchwandernder Abdecker einen dergleichen Hund todtschlägt oder wegfängt.

7) Auf den Fall E. E. Bauamt dem Schützen das Schußgeld bezalt, bleibt demselben der Anspruch dafür gegen den Eigenthümer des Hundes, wenn er entdeckt wird, bevor.

8) Unter den Thoren sollen die hereinkommenden Landleute, so wie auch alle anherokommende Fremde und reisende Personen, welche Hunde bey sich haben, erinnert werden, entweder ihre Hunde zurückzulassen, oder sie an Stricken zu führen.

9) Wegen der Wuth verdächtige Hunde zu verparthieren, oder sie auswärts zu verkauffen, folglich Unschuldige in Gefahr und Schaden zu bringen, ist nicht allein wider die Gewissenhaftigkeit, sondern soll auch, nach Befund, mit ernstlicher Leibesstrafe belegt werden.

10) Hunde, so zur Bewahrung dienen, sollen mit langen und dicken Klöppeln oder Hölzern, Tag und Nacht behänget seyn, auch ausserhalb des Hauses auf die Strassen nicht gelassen, sondern an Stricken geführet werden.

11) Wegen Verminderung der Anzal Metzger Hunde, dererselben Sicherung und Aufsicht, ist denen Fürmeistern des Handwerks Vorschrift mit der Warnung ertheilt, daß sie vor selbige zu haften haben, solche ohne Sicherheit nicht, am wenigsten des Nachts, ledig lassen sollen; wie dann überhaupt

12) alle

12) alle Innwohner ihre Hunde, so viel möglich, innehalten, und auf der Strassen allein nicht herumlaufen lassen, diejenigen aber, die zu ihrem Gewerbe keinen nöthig haben, und nur das Publikum damit belästigen, sollen solche ungesäumt abschaffen, widrigenfalls sie von Obrigkeits wegen in eine Geldbuße von 6 Rthlr. fällig erkläret werden, welcher Strafe auch diejenige unterliegen, deren Hunde mit und ohne Zeichen, in denen Kirchen betreten werden.

13) Da insonderheit bey einem erfolgten verdächtigen Biß, sich theils Leute aus Einfalt und Mangel bessern Unterrichts, auch aus Furcht derer Kosten mit untauglichen und unwürksamen Mitteln zu helfen, sich und ihr Vieh vor denen Folgen der Ansteckung zu verwahren suchen; als wird denenjenigen, welche ein dergleichen Unfall betrifft, und ein Arztlohn zu bestreiten nicht vermögen, angekündiget und zugesichert, daß, wenn sie bey Zeiten Hülfe bey einem hiesigen angenommenen Arzte suchen, die Kur von Obrigkeitswegen bestritten werden soll; wobei auch

14) dahin Rücksicht zu nehmen ist, daß der der Wuth verdächtige Hund, der einen Menschen gebissen hat, nicht sogleich todtgeschlagen, sondern wenn es wohl, und ohne Gefahr seyn kann, in so lange in genauer Verwahrung gehalten werde, bis man von seiner wahren Wuth überzeugt ist; immassen es zur Kur und Beruhigung eines gebissenen Menschen vieles beyträgt, wenn die Ueberzeugung ins Licht gesetzt ist, ob der Hund wirklich von ansteckender Wuth, oder von natürlicher Wildheit angetrieben, gebissen hat.

15) Da hiernächst eine Belehrung und Anweisung hier nöthig ist, wie die Anwandlung der Wuth bey Hunden zu erkennen seye, und wie man sich überhaupt bei Hundehalten zu benehmen hat; als ist noch anzufügen, daß

a) gemeiniglich bey großer Hitze oder strengen Kälte, zumal die alten Hunde, mit der Wuth befallen werden.

b) Zeiget sich die Annäherung der Krankheit der Hunde dadurch, wenn sie muthlos und niedergeschlagen werden, bisweilen wie schlaftrunken taumeln, oder sich verkriechen, im Winter die Hitze unter dem Ofen suchen, faules Wasser sauffen, nicht bellen, sondern nur murren, nachhin bey zunehmender Krankheit weder fressen, noch sauffen wollen, die Ohren und den Schwanz sinken lassen, fremde Leute heimtükischer Weise anfallen, jedoch dabey noch ihren Herrn kennen, und ihm gehorchen; bey der gleich darauf ausbrechenden Wuth zu geifern und zu schaumen anfangen, den Rachen aufsperren, die Zähne und eine bleyfarbe Zunge weisen, andere auch wohl stärkere Hunde vor ihnen fliehen, und ihren Geruch nicht vertragen können, mit roth leuchtenden und düstern Augen schnell vor sich hin, ohne sich aufhalten zu lassen, anfänglich gerade laufen, nachhin in krummen Linien forttaumeln, den Kopf und die Ohren sinken lassen, und den Schwanz zwischen die Beine ziehen; auch endlich um sich beissen, ihren Herrn nicht mehr verschonen, und sich durch keine Drohungen schrekken lassen, sondern alles, was ihnen begegnet, anfallen und beissen. Bey diesem Grade der Wuth ist der Biß äusserst gefährlich, der Geifer des Hundes ansteckend; dieserwegen die durchgebißne Kleidung sogleich zu beseitigen, und sorgfältig zu reinigen, auch die allenfalls gebißne Wunde mit Salzwasser zu waschen, bis die Hülfe des Arztes erhohlt werden kann.

Es werden demnach sämmtliche Burger und Einwohner auf das nachdrücklichste ermahnet, in Zukunft ihre Hunde mit mehrerer Vorsicht und Sorgfalt in Obacht zu nehmen, und wenn sie das mindeste von obbeschriebenen Merkmalen an ihnen verspüren, dieselben sonder den mindesten Verzug todtschlagen, oder erschiessen zu lassen, auch wenn sie andere dergleichen Hunde irgendwo antreffen, solche aller Orten auf obige, oder

wel-

welcherlei andere Art es sey, aus dem Wege zu schaffen, bemüht zu seyn, Lärmen zu machen, Kinder und Vieh in Sicherheit zu bringen; Wobey einem jeglichen die Obrigkeitliche Versicherung ertheilet wird, daß dergleichen zum Besten des gemeinen Wesens gereichendes Unternehmen niemanden an seinen Ehren nachtheilig seyn, vielmehr derjenige, so dem andern solches vorzuwerfen sich unterfangen wird, mit 14 Tage Gefängniß, und nach Befinden härterer Strafe unnachbleibend beleget werden, derjenige aber, so aus eigenem Antrieb einen herumlauffenden Hund, an welchem obbeschriebene Merkmale der Tollheit wahrzunehmen, todtschlägt, oder auf andere Art aus dem Weg schafft, jedesmal eine Belohnung von 1 fl. welcher von dem Eigenthümer des Hundes, wenn solcher ausfindig zu machen, einzubringen, ausser dem aber von der Stadt Einkünften bezahlt erhalten, der Eigenthümer des tollen Hundes aber noch überdies unnachbleiblich mit einer Geldbusse von 10 fl. beleget, oder ebenfalls nach Gelegenheit mit schärferer Ahndung angesehen werden solle. Welches alles mit dem Anhang,

16) daß der Vollzug dieser Verordnung mit dem ersten Junius dieses Jahrs seinen Anfang nehmen wird, in dem vollständigen Vertrauen kund gemacht wird, daß jeder Wohlgesinnte diese Obrigkeitliche Fürsorge, so viel an ihm, durch sein Beispiel, andurch sein und seines Nebenmenschen Sicherheit gegen einen der schröckbarsten Unfälle, befördern werde. Wie denn auch annoch eine weitere diese fürchterliche Krankheit belehrende Anweisung demnächst mitgetheilt, und bekannt gemacht werden soll.

Decretum in Senatu den 18 May 1786.

Kammerer und Rath
der kaiserl. Freyen Reichs-Stadt Regensburg.

Anmerkung des Herausgebers dieses Archivs. Als Beylage und Erklärung der obigen landesväterlichen Verordnung, will ich die vom Herrn Doktor Harrer auf Befehl seiner Obrigkeit bekannt gemachte Geschichte einer Wasserscheu No. IX. hier abdrucken lassen. Herrn Dr. Harrer hab ich und mein Publikum die Mittheilung der obigen Verordnung zu danken, und ich denke, daß seine Schrift über die traurige Geschichte, welche zu der Verordnung die Gelegenheit gegeben, der sprechendste Beweiß von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit einer solchen Verfügung sey. Die Schrift ist, außer ihren eigentlichen Zweck, das vaterländische Publikum aufmerksam auf eine Gefahr zu machen, die so schrecklich als alltäglich ist, noch in der Rücksicht lehrreich, daß sie Unbestimtheit der Zeit bescheiniget, binnen welcher das Hundswuth Gift thätig oder tödlich wird. Es ist natürlich, daß dieser Aufsatz in der Gegend, wo die Geschichte, die darinn erklärt wird, vorfiel, mehr Sensation und mehr Nutzen haben wird als in diesem Archiv, aber hier gilt sie auch als Beyspiel wie und wann die Physizi eine ihrer Hauptpflichten die medizinische Aufklärung unter dem Volk zu befördern ausüben und erfüllen sollen und können.

No. IX.

Geschichte einer Wasserscheu, welche durch den Biß eines dem äußerlichen Anschein nach nicht völlig tollen Hundes verursacht worden.

Auf Oberherrlichen Befehl dem Druck übergeben. Regensburg 1786. Mit Zeitlerischen Schriften, in 4to.

Es war am Abend des ersten Februars 1786. als zu einem hiesigen Bürger, Namens Fleischberger, Wirth zur goldenen Ente im Obern-Wörth, einer zur Stadt Regensburg gehörigen Donauinsel, da sich derselbe eben bey seinen Gästen befand, ein fremder grosser Fleischerhund in die Stube kam, welcher, ohne jemanden zu beleidigen, von einem Gast zum andern ging, jeden, wie es Hunde auch sonst zu thun pflegen, beschnarchte, und sich dann ruhig unter die Bank legte. Da mehrere Hunde im Zimmer waren, so befürchteten die Gäste zwischen diesen und dem fremden Raufereyen, und wollten daher diesen aus dem Zimmer jagen, der Wirth aber, welcher diesen herrnlosen Hund aufbewahren wollte, suchte denselben auf eine gute Art wegzubringen; allein der Hund fuhr plötzlich auf ihn zu, pakte ihn am rechten Arm, und verbiß sich dergestalt, daß er am Arm des Wirths hangen blieb. Schon war ein neben ihm stehender Bürger im Begriff sein Messer zu ziehen, um es dem Hund in die Brust zu stossen, als derselbe plötzlich los ließ, und, nachdem er zwey leichte Wunden in des Wirths Vorderarm zurückgelassen, davon floh.

Unbekümmert um den Hund machte er gleich Anstalt, die Wunde mit Wein auszuwaschen, den andern Tag aber da er hörte, daß der Hund als verdächtig aufgespührt

gespührt und erschossen worden, hielt er es auch seines Theils für rathsam, sich, um allen üblen Folgen vorzubeugen, mit dem Hubertusschlüssel neben der Wunde brennen zu lassen.

Dem sogleich erhaltenen Oberherrlichen Befehl gemäs verfügte ich mich nebst dem geschwornen Stadtchirurgus ohne Zeitverlust in das Quartier unsers Patientens, welcher eben, wie wir vermutheten, von der oben gedachten Operation nach Hause kam. Er verwunderte sich nicht wenig über unsere Gegenwart, noch sonderbarer aber schien es ihm, daß wir noch weitere Vorbauungsmittel anwenden wollten; indem er jetzt, seiner Meinung nach, schon alles gethan zu haben glaubte, und dadurch sicher genug zu seyn völlig überzeugt war. Nach langen Zureden endlich ließ er sich doch gefallen, daß man ihm seine wirklich nur ganz flachen Wunden öfters und tief schröpfen, und dieselben auch fleißig mit Salzwasser auswaschen durfte, versprach auch dasselbe, meiner Verordnung gemäß, oft zu wiederholen; dem Brennen der Wunde aber, welches doch das vorzüglichste Mittel gewesen wäre, widersetzte er sich gänzlich.

Wie sehr wäre es doch zu wünschen, daß dergleichen unglückliche Personen nicht ihrem Eigendünkel, sondern vielmehr dem Rath erfahrner Männer folgen, und insonderheit die gegründete Stoerkische Beobachtung vor Augen haben möchten, daß es nämlich einerley, und die Gefahr gleich groß, ob die Wunde des Bißes groß oder klein sey, ob jemand einen oder mehrere Biße bekommen, ob die Wunde blute oder nicht? daß auch auf den kleinsten Ritz in der Haut, der nicht einmal Blut gegeben, die Krankheit mit eben so fürchterlichen und eben so wüthenden Zufällen erscheine, als auf die größte beygebrachte Wunde, und daß dahero, sobald nur ein Mensch von einem wüthenden Hund gebissen worden, man dafür sorge, daß das Gift auf der Stelle vertilget,

oder

oder wenigstens möglichst geschwächet, mithin die Wunde ohne allen Verzug mit Salzwasser ausgewaschen, aber ja nicht mit dem Munde ausgesauget, und so geschwind, als möglich, ein Arzt oder Wundarzt herbey gerufen werde, damit der verwundete Theil durch Schneiden oder Brennen nach Befinden behandelt werden möge.

Zur Untersuchung des todten Hundes konnte ich keine andern Versuche anstellen, als daß ich gleich nach dessen Tode seinen Rachen mit Brod reiben, und dasselbe andern Hunden vorwerfen ließ: zwey frassen es auf, ein Budel aber lief davon. Es ist dieses diejenige Probe, welche Petit *) vorgeschlagen, welche aber von einigen um deswillen verworfen wird, weil nach vielfachen Versuchen, Hunde dasjenige nicht fressen sollen, was nur nach einem fremden Hund riechet. Um eben dieser Zweifel willen, und um mich noch mehr zu überzeugen, ob der Hund würklich schon mit der Wuth behaftet gewesen oder nicht? hätte ich allerdings wünschen wollen, wenn es die Umstände zugelassen, auch noch andere Prüfungsarten anstellen zu können; denn nach Krünizens ökonomischen Encyclopädie, **) soll eine zerstossene wälsche Nuß, wenn sie eine Nacht auf der durch den Biß gemachten Wunde gelegen, ein Huhn in zween Tagen tödten. Ferner das Blut aus der Wunde mit Brod aufgefangen, und Hunden vorgehalten, soll von ihnen, wenn der getödtete Hund wüthig war, verabscheut werden. Ausserdem schlägt Gruner vor, einem gesunden Hund eine Wunde zu machen, und in dieselbe den Schaum oder Geifer des der Wuth verdächtigen Hundes einzureiben, und dann, ob der Hund toll werde, genaue Obsicht zu haben.

Was

*) Mem. de l'Acad. des Scienc. de Paris 1723.

**) S. Scherfs Archiv der med. Polizey t. 1. p. 177.

Was nun den weitern Verfolg mit unsern Kranken betrift, so beschloß ich gleich anfangs die von Münch dem Sohn, *) so fürtreflich beschriebene, als mit so glücklichem Erfolg öfters erprobte Methode anzuwenden, und verordnete also nach seiner Vorschrift die Belladonnawurzel, womit erst neulich D. Buchoz **) in Weimar ein Kind, bey welchem die Wuth vom tollen Hundsbisse schon völlig ausgebrochen war, wiederum von derselben befreyte. Nach eben dieser Münchischen Vorschrift setzte ich auch den Gebrauch anderer Mittel bey Seite, besonders, da der Patient sich übrigens sehr wohl befand, und die nach dem Alter des Patienten eingerichteten Gaben der Belladonnawurzel die bestimten Würkungen, wiewohl in einem geringern Grad, als Münch angiebt, hervorbrachten. Jedoch mit dem Auswaschen der Wunden fuhr ich noch lange fort, und ließ zugleich des Nachts eine Salbe mit rothen Präcipitat in dieselben einreiben. Dieses Einreiben brachte auch die verlangte Würkung, nemlich eine starke Eyterung hervor, und wurde auch durch dieses Mittel gehörig erhalten. Auf diese Weise dachte ich wenigstens sechs bis acht Wochen fortzufahren, um sowohl der Verbreitung des Gifts Einhalt zu thun, als fürnemlich dessen Auswurf durch die Wunde zu befördern, und suchte daher den Patienten von der Nothwendigkeit dieses Verfahrens zu überzeugen und ihm begreiflich zu machen, daß, wenn es ihm gleich scheinen mögte, als wenn er alles dieses Ungemach umsonst ausstehen müßte, er sich doch allezeit damit trösten könnte, alle Sicherheitsmittel, zu Entgehung eines unbeschreiblich fürchterlichen Uebels, auf alle Fälle angewendet zu haben. Der Erfolg aber zeigte, daß

*) Münch praktische Abhandlung von der Belladonna. Göttingen 1785.

**) Buchoz Versuche ꝛc. Erfurt 1785. 4.

daß alles dieses Zureden, selbst die Vorstellungen von Wuth und Tod keinen Eindruck auf unsern Patienten zu machen vermögend gewesen. Seine häuslichen Geschäfte verdrangen und verbannten gar bald alle Furcht vor einem zu erwartenden Uebel, und das Vertrauen auf den Hubertusschlüssel, nebst der bey ihm fast zur Gewisheit gekommenen Meynung, daß der Hund niemalen toll gewesen, machte, daß er schon nach 14. Tagen alle weitere Behandlung dadurch unterbrach, daß er ohne Anfragen und ohne Erlaubniß über Land reiste, seinen Beruf, wie zuvor, wieder trieb und weiter nichts mehr von sich sehen, und hören ließ.

Allein wie erschrack ich nicht, als ich acht volle Wochen nach diesem erzählten Vorfall, nämlich den 3ten Aprill, schnell zu eben diesem Unglücklichen berufen wurde, und noch mehr, als schon der erste Anblick den gleich in mir aufsteigenden Gedanken von Wuth zu bestätigen schien. Mit blassem und verfallenem Gesicht erzählte er mir, wie er am Freytag, nemlich den 31. März einen seiner Freunde bis nach Deuerling 4. Stunden von hier zu Fuß begleitet habe, und noch denselben Tag zurückgekommen wäre. Er habe sich zwar ziemlich erhitzt, und wäre öfters unterwegs eingekehrt, sey aber doch recht wohl nach Haus gekommen, habe sich gesund zu Bett gelegt, auch noch vorher ein Seidel oder halbes Maas Bier getrunken, des Morgens aber, als am Sonnabend in der Frühe, wäre er mit heftigen Schmerzen in dem rechten Arm aufgewacht, und da er glaubte, er müsse sich Tags vorher auf der Reise sehr erkältet, und sich dadurch einen Fluß zugezogen haben, so wäre er in seinem Bette liegen geblieben, und habe schwitzen wollen. Die Schmerzen hätten sich nicht verringert, er wäre daher am Sonntag aufgestanden, und habe sich allerley zu schaffen gemacht, doch ohne Würkung, der Fluß im Arm sey unverändert geblieben, zu dem könne

er

er auch heute, als am Montag weder Wasser noch Bier hinunterlassen, da er doch Brod oder Fleisch ohne Anstand niederschlucken könnte.

Ich machte sogleich Anstalt, daß er aus seinem Wohnzimmer in ein geräumiges gebracht wurde, ließ ihm eine Ader öfnen und auf die zugeheilten Wunden des nunmehr geschwollenen und inflammirten Arms ein tüchtiges Blasenpflaster setzen, vorher aber den ganzen mit einem Liniment, dem Kampfer und Mohnsaft beygemischt waren, einschmieren, und darauf erweichende Breyumschläge legen; ich ließ ihm auch ein Bad zurechte machen, und verschrieb zugleich 3. Doses, jede zu 14. Gran von der Tollkrautswurzel, alles nach Vorschrift des obgedachten D. Münchs. Dabey ermahnte ich ihn, öfters zu trinken, und sich auch im nöthigen Fall alle Gewalt anzuthun; er versicherte mich aber nochmahls, daß er weder Wasser noch Bier hinunter lassen könnte, und das schon das Sprechen davon ihm Beängstigung verursache. Ich machte ihm hierauf den Vorschlag, Milch zu nehmen, und von dieser konnte er auch ohne Eckel sprechen hören, und versprach solche auch zu trinken.

Abends besuchte ich unsern Patienten abermals, fand ihn wegen der grossen Linderung auf die Aderlaß weit beruhigter und voll Hoffnung zur Genesung; denn er glaubte, daß wenn nur sein Fluß im Arm nachließe, sich alsdenn auch die Lust und das Vermögen zu trinken wieder einfinden würden.

Die Nacht darauf war äusserst unruhig, und am Dienstag Morgens frühe bemerkte ich einen weit größern Widerwillen gegen alles Getränke, ja schon die Bewegung der Luft, wenn die Thür schnell aufging, oder, wenn man sich ihm geschwind näherte, war ihm äusserst zuwider.

Noch

Noch denselben Morgen, nämlich am Dienstag den 4ten April bekam ich den abermaligen Oberherrlichen Auftrag, mich mit dem ältern Herrn Physikus nochmalen zu dem Patienten zu begeben, und über dessen Befinden sowohl, als die dabey zu treffenden Anstalten und Vorkehrungen Bericht zu erstatten. In dieser Absicht gieng erstgedachter Herr Physikus und ich Nachmittags um 1. Uhr abermals zu dem Patienten, und liessen auch den Chirurgus dazu berufen. Mit vollkommenen Verstand klagte er über heftige Schmerzen im Arm und über grosse Mattigkeiten, er erzählte uns, wie er zwar in das Bad gestiegen wäre, wie er aber in demselben nur habe stehen bleiben, und sich gar nicht lange darinnen aufhalten können.

Vom Wasser-trinken wollte er nun gar nichts mehr hören, und da wir ihm ernstlich zusprachen, und ihn zu trinken zwingen wollten, so bekam er gleich ängstliche Beklemmungen der Brust, Zuckungen im Gesicht, und wurde auf einige Augenblicke sprachlos. Wir schlugen ihm Buttermilch vor, und er bezeigte vielen Lust zu derselben, unterdessen, bis dieselbe gebracht werden konnte, bathen wir ihn mit ordentlicher Milch einen Versuch zu machen. Es wurde ihm in unserer Gegenwart eine Theetasse, die halb voll Milch war, in die Hand gegeben, und aus derselben nahm er nach und nach ohngefähr 6. bis 7. Theelöffel zu sich, jedoch niemalen ohne Zwang. Gleich darauf wurde er wieder beängstigt, behielt die Tasse nicht mehr in der Hand, und bath uns, ihn mit fernern Versuchen zu verschonen. Da wir aber unter diesen Umständen einen baldigen und gänzlichen Ausbruch der Wuth zu befürchten alle Ursache hatten, so sprachen wir ihm zu, einen Wächter anzunehmen, und schlugen ihm einen Soldaten vor. Er wurde aber darüber heftig aufgebracht, und wir konnten ihn nur mit der Vorstellung wieder besänftigen, daß es nicht das Ansehn habe,

be, ihn bewachen zu lassen, sondern es geschähe blos, um ihm jemanden, der mit Wartung der Kranken gut umgehen könne, zu seiner Bedienung zuzugeben, worein er endlich willigte.

Wie wir den Kranken verlassen hatten, unterließ ich nicht bey der oberherrlichen Behörde sowohl meinen vorläufig mündlichen, als auch nachhero schriftlichen Bericht im wesentlichen dahin abzustatten: daß nunmehr bey dem mehrbesagten Entenwirth die Wasserscheu, als eine Folge des vor 8. Wochen erfolgten Bisses wirklich eingetreten sey; es wäre aber nicht wohl rathsam, den Kranken zu transportiren, theils wegen seiner Entkräftung, besonders aber, um sein Gemüth nicht noch mehr niedergeschlagen zu machen, und etwa dadurch den Ausbruch der völligen Wuth zu beschleunigen. Man könnte ja, ohnerachtet die Schriftsteller in Ansehung der Gefahr für die Umstehenden nicht alle gleiche Meynung hegten, genugsame Mittel und Vorkehrungen treffen, wodurch dieselben für aller Gefahr sicher gestellet würden. Und in diesem Betracht enthielten die herzogl. Würtemberg. hochfürstl. Speyerische hochlöbl. Katon Zürichische und Löbl. Stadt Straßburgische Verordnungen in den von mir angeführten §. §. hinlängliche Anweisung, wie man nemlich sowohl bey der Krankheit, als nach dem Tod solcher Personen zu verfahren habe. Es bestunde nämlich die Vorschrift dieser Verordnungen darinnen: „daß man „solchen Personen geschickte Wärter zugeben, und dieselben, sobald sich bey ihnen Spuren der Wildheit blikken lassen, auf eine schickliche Art an das Bett fest machen, den Wärtern selbst aber auftragen solle, daß sie „beym Abtrocknen des Geifers alle Sorge anwenden mögen, damit sie nicht dadurch verunreiniget würden. Alles aber, was ein solcher Unglücklicher, während seiner „Krankheit gebraucht habe, soll verbrannt werden. Der „Körper müsse nach dem Tode ohne Verweilen, wenigstens

„stens

„stens nach 24. Stunden, begraben, das Grab an ei„nen besondern Ort angelegt, acht Schuh tief gemacht, „und die Leiche mit ungelöschten Kalch überschüttet wer„den.

Ehe ich aber noch den schriftlichen Bericht übergeben konnte, so kam schon ein Bote nach dem andern, mit der Bitte, man mögte doch die versprochenen Wächter schicken, indem die Krankheit sichtbarlich zunähme; der Kranke immer unruhiger würde, und schon wirklich vom Verstande käme.

Unterdessen trafen aber auch die von hoher Obrigkeit zugeschickten Wächter ein, banden ihm, da seine traurigen Umstände diese Vorsicht erforderten, Hände und Füße, und bemächtigten sich seiner soweit, daß aller zu befürchtenden Gefahr hinlänglich vorgebeugt war. Während diesen Auftritten war der Kranke vielmalen seiner Vernunft beraubt: Schaum füllte immer seinen Mund, und wurde beständig, ja bis an seinem Tod, von ihm herausgesprudelt. Oft aber hatte er Zwischenräume, in welchen er sich seiner vollkommen bewust, seine Qual und unaussprechliche Leiden fühlte, sich auch das Binden der Hände und Füße willig gefallen ließ. Und diese heitern Augenblicke brachte er allezeit im Gebet zu, theils allein, theils aber auch mit seiner Frau und Kindern. Nach Mitternacht wurde er ruhiger. Es erfolgte eine Schwäche, welche gegen 3 Uhr Morgens in den Tod übergieng.

Nachdem das Ableben des Patienten erfolgt war, wurden von Seiten einer hohen Obrigkeit sogleich die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um alle an Händen gegebene, und oben schon angeführte Sicherheitsvorschläge in die genaueste Ausübung zu bringen.

Das ist nun eine getreue Erzählung des ganzen Verlaufs und Hergangs der Krankheit, deren Ausbruch Sonnabend Morgens, als den 1sten April anfieng,

fieng, gegen welche am Montag darauf zuerst Mittel gebraucht wurden, und die am Mittwoch in der Früh um 3 Uhr schon ihr Ende erreicht hat.

Wenn man nun die ganze Geschichte dieser Krankheit genau erwäget, und die Beschreibungen dagegen hält, welche die Schriftsteller von der wahren, auf den Biß toller Hunde folgenden Wasserscheu geben, so wird man meiner Meinung nach sich genugsam überzeugen können, daß auch diese Krankheit eine wirkliche Wasserscheu gewesen war. Denn, was war der von dem Patienten für einen Fluß im Arm gehaltene Schmerz anders, als das erste von allen Schriftstellern so allgemein bemerkte Kennzeichen des im Leibe rege gewordenen Giftes, und der herannahenden Krankheit, wo nemlich die zugeheilte Wunde zu schmerzen, und wieder aufzubrechen anfängt. Klagte nicht unser Patient über grosse Ermattung; konnte er nicht alle feste und trockne Speisen bequem niederschlucken? war er nicht bey vollkommenen Verstande, da er doch schon alles Wasser, ja sogar den Namen davon, auch selbst die Bewegung der Luft verabscheute? Sind dieses nicht lauter wesentliche Zufälle der Krankheit?

Wollte aber jemand den geschwindern Verlauf dieser Krankheit anfechten, und die Abwesenheit des bey andern bemerkten unbezwingbaren Hanges, jedermann anzupacken, zu beissen, und ins Gesicht zu räuspern, gegen meine Behauptung anführen; so antworte ich mit Stoerk, daß es gar nichts ungewöhnliches sey, wenn auf begangene Diätfehler die Krankheit gleich mit dem zweyten Stadium anfange. „Denn nicht selten, fährt „dieser klassische Schriftsteller in seiner Anleitung *) fort, „geschieht es auch, daß die Krankheit blos zur stillen „Wuth

*) Allgemeine Anleitung zur Vorbeugung sowohl, als zur Heilung der Hundswuth. Wien, 1783.

„Wuth kommt, und da schon dem Leben ein Ende macht.
„Die Kranken haben den ganzen Abscheu des Wassers,
„aber keine so wüthende Begierde zum Beissen; sie ver-
„fallen in Zuckungen, und sterben den 3ten oder 4ten
„Tag der Krankheit.

Ob nun zu dem schnellern Ausbruch der Krankheit, und dem baldigen Ende derselben, die bey der Begleitung vielleicht vorgefallene Erhitzung, und andere Diätfehler das ihrige beygetragen, und ob die gleich nach dem Biß gegebene und beym Ausbruch der Wasserscheu wiederholte Gabe der Belladonnawurzel viel, oder wenig dazu beygetragen, daß eigentlich nur die stille Wuth ausbrechen können? wage ich nicht zu bestimmen.

Wenn aber jemand dieser Krankheit den Namen der Wasserscheu blos darum versagen wollte, weil der Patient würklich noch einige Theelöffel voll Milch zu sich genommen, der überlege nur, daß dieses Getränke allemal dasjenige sey, welches solche Kranke, wie viele Schriftsteller anmerken, länger als die übrigen Arten zu sich nehmen können, und daß damalen die Krankheit noch nicht ihre höchste Stuffe erreicht habe, wo nach vieler, selbst nach Morgagni*) Behauptung, einige dieser Unglücklichen würklich noch trinken können, aber mit vieler Mühe, und nicht ohne Erschütterung des ganzen Körpers. Und wenn man nur einige Stunden später, geschweige dann erst in der Nacht die Versuche mit der Milch wiederholet hätte, welches aber Mitleiden und Menschenliebe verboten haben, so hätte es sich ohnfehlbar gezeigt, daß die Milch unserm Patienten eben einen solchen Abscheu und Schrecken, wie das Wasser, würde verursacht, und also auf ihn die nämliche Würkung würde hervorgebracht haben.

Ueber

*) Epist. de caul. et sed. morb. p. 117.

Ueber die Natur und Bestandtheile dieses Gifts, ob es nämlich saurer oder flüchtiger Natur sey, als auch über dessen besondere Würkung will ich um so viel weniger meine Gedanken zu bestimmen wagen, da nach des D. Frize Aufsatz im 67 Stück des Hannöverischen Magazins vom Jahr 1777.*) viele große Naturforscher und Aerzte sich über die wahren Eigenschaften dieses Gifts müde gedacht, und eine Menge Erfahrungen angestellt haben, deren Resultate dennoch schwankend geblieben sind.

Auf die Frage aber, ob das Gift sich einige Zeit im Körper aufhalten könne, und ob auch in unserm Fall die Wasserscheu von dem acht Wochen vorher erfolgten Biß herzuleiten sey? läßt sich meines Erachtens mit leichter Mühe ein auf Erfahrung gegründetes Urtheil abgeben.

Ich kenne die Erfahrungen derer nur allzuwohl, welche die Wasserscheu als eine ursprüngliche Krankheit, nämlich als einen Zufall sowohl hitziger, als anderer Krankheiten, das ist, als eine Würkung und Folge besonderer im Körper liegender Ursachen beobachtet haben, wovon viele, besonders Schmiedel**) eine Menge Beyspiele gesammelt, um seinen von ihm beobachteten Fall, der aus dem Genuß der Büchel Buchäckern) entstanden, dadurch zu erläutern. Ich weiß auch die mancherley Beyspiele von derjenigen Art Wuth, die man die ansteckende zu nennen pfleget, welche allerdings beweisen, daß das Miasma wüthender Thiere auch ohne Biß ansteckend, folglich keine unmittelbare Vermischung des Gifts mit dem Blut allezeit nöthig sey. Man lese darüber, und man wird finden, daß nicht nur Besudlung mit Speichel, sondern auch ein Kuß, der Genuß des Flei-

*) Etwas über und wider den tollen Hundsbiß. Hamburg 1782.
**) Diss. de Hydrophobia ex usu fructuum fagi. Erlang 1762.

Fleisches toller Thiere, ja sogar der blosse eingeathmete Hauch eines tollen Hundes die Wuth mitgetheilet habe.

Bey weitem aber der größte Theil der Erfahrungen beweißt, daß Wunden, welche das wüthende Thier durch einen Biß verursacht, die Ursach der Wasserscheu gewesen, und warum sollen wir in unserm Fall die Sache anders auslegen wollen, da ein würklicher Biß eines verdächtigen Hundes vorausgegangen? Sollte man blos darinn einen Grund zu Zweifeln, finden, weil die Wirkung des Bißes, nämlich der Ausbruch der Wuth, später erfolgte, als man einer angenommenen Hypothese zu gefallen erklären kan? Sind nicht Beyspiele aus alten und neuern Zeiten genug vorhanden, welche den spätern Ausbruch der Wuth sattsam beweisen? Ohne mich bey jenen aufzuhalten, welche man bey vielen der neuern Schriftsteller zusammengetragen nachlesen kan, will ich vielmehr einige der neuern anführen.

Andry, einer der neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand, würde gewiß kein Bedenken haben, unsern Fall von dem acht Wochen vorher geschehenen Biß herzuleiten. „Bisweilen, sagt er*), verstreicht eine lange „Zeit, ehe das Gift der Wasserscheu ausbricht. Bisweilen geschiehet es nach zwey, drey, sechs Monaten. „Krüniz in seiner Encyclopädie behauptet: „daß die Folgen sich erst nach dem 40sten Tag nach dem Biß entwickeln. Ja, fährt er fort, es hat sieben, neun und „mehrere Monate, ja ein Jahr still gelegen.

Weber, in den Zusätzen zu Hallers Vorlesungen über die gerichtliche Arzneykunst nennt es „ein treuloses „Gift, welches 2 und 3 Monate, ja auch ein paar Jahr „im Körper verborgen bleiben kann.

Selbst

*) Dissertation sur la rage.

Selbst Vogel *) welcher die meisten Geschichten von spat erfolgter Wasserscheu, obgleich mit Unrecht, für Fabeln erklärt, giebt doch zu, daß sie vom 7ten bis zum 60sten Tag ausbrechen kann.

Eben so behutsam spricht auch Richter **) „Bey „einigen äussert sich die Krankheit bald, bey einigen spä„ter. Man will gesehen haben, daß sie erst ein halbes „Jahr, ja noch später, nach geschehener Ansteckung ent„standen ist. Ob nun wohl Richter in den folgenden behauptet, daß dieses wohl höchst selten geschehe, so verwirft er es doch nicht, sondern sucht es vielmehr zu erklären. „Vielleicht, sagt er, hängt es von dem Grad „der Tollheit des Hundes zu der Zeit, da er den Kran„ken verwundete, von der heissen oder gemäßigten Wit„terung und von dem Temperament des Kranken ab, ob „die Krankheit sehr bald, oder später erscheint.

Morgagni in seinen oben angeführten Briefen erwähnt zweyer Knaben, davon der eine nach 40 Tagen, der andere nach 5 Monaten mit der Wuth befallen wurde, ferner eines Mannes, wo dieselbe erst einige Monate nach dem Biß ausbrach.

So erzählt auch Schmucker ***) eine ihm von dem Regiments Chirurgus Horn mitgetheilte Erfahrung, wo die Wasserscheu erst nach 4 Monaten ausgebrochen, deren Tödtlichkeit er gleich voraussagte, weil er in seinen jüngern Jahren einen ähnlichen Vorfall gehabt, wo der Verwundete erst nach einem halben Jahr damit befallen wurde.

Endlich lesen wir auch in Baldingers Neuen Magazin ****) die Geschichte eines tollen Hundsbisses, wo die Vor-

*) Vogel de cognosc. et curand. praecip. corp. hum. affectib. Goett. 1772. p. 72.

**) Anfangsgründe der Wundarzneykunst. t. 1. p. 251.

***) Chirurgische Wahrnehmungen. Th. 2. p. 576.

****) Tom. 1. p. 337.

Vorboten nach acht Wochen, die Wasserscheu selbst aber erst in der zehenden Woche ausbrach, und Vaughan *), einer der neuesten Schriftsteller, erzählt einen Fall, wo das Gift neun Monate unwürksam geblieben.

Und ist denn dieses Gift das einzige, welches einige Zeit im Körper seyn kann, ohne Aufruhr zu erregen? Gehen nicht die meisten Erfahrungen der neuesten Schriftsteller von der Lustseuche dahin, daß das Gift derselben lang im menschlichen Körper versteckt liegen könne? Sehen wir nicht täglich, daß das Pockengift wenigstens eine Woche lang im Körper verborgen liegt, ehe man die Folgen davon gewahr wird? Heilt nicht bey der Einpfropfung der Blattern die Wunde wieder zu, und bricht erst nach der verschiedenen Empfindlichkeit und Reitzbarkeit des Patienten bald um einige Tage früher, bald um einige später, selten vor 8 Tagen wieder auf, zum Beweis, daß erst jezt die Einsaugung geschehen? Eben so verhält es sich mit dem tollen Hundsgift. Ohne Zweifel bleibt es nach Morgagni Ausspruch, so wie das Pockengift in der Gegend der Wunde, vermuthlich im Zellgewebe sitzen, nur mit dem diesem Gift eigenen Charakter, daß es oft längere Zeit zu seiner Entwicklung nöthig hat.

Mederer **) sagt, nach Scherfs Uebersetzung: „dieser giftige Schleim wird, wenn er in das die Haut bedeckende Schleimnetz des Malpighi, oder in das die festen „Theile des thierischen Körpers verbindende Zellgewebe „kömmt, wegen der grossen Verwandschaft, die er mit „diesen aus Schleim bestehenden Theilen hat, leicht aufgenom-

*) S. Sammlung auserles. Abhandlung. für prakt. Aerzte t. 5. p. 19.

**) De rabie canina. v. Scherf Archiv der medic. Polizey. t. 3. p. 132.

„genommen und behalten, folglich schwer ausgespühlt „oder abgewischt.

Die frühere oder spätere Entwicklung hängt von verschiedenen Umständen ab, theils von der Beschaffenheit der Wunden, und den verletzten Theilen, und wie wir oben aus Richter angeführet haben, sowohl von dem Temperament des Kranken, als hauptsächlich von der Tollheit des Hundes zu der Zeit, da er die Wunde beybrachte.

Bey dieser Gelegenheit aber, wo von dem verschiedenen Grad der Tollheit der Hunde die Rede ist, verdienet auch die auf unsern Fall passende traurige Erfahrung bemerkt zu werden, daß der Geifer eines Hundes, an dem noch nicht alle Kennzeichen der Wuth wahrzunehmen sind, dennoch Wuth und Wasserscheu durch seinen Biß wirklich mittheilen könne. Eine solche Geschichte lesen wir in den Edinburgischen Kommentarien *) aufgezeichnet, wo ein Schafhund einem Hirtenjungen auf die gewöhnliche Art schmeichelte, ihn aber dennoch, da er ihm einen Strick um den Hals legen wollte, in die Hand biß. Der Hund wurde 5 Tage darauf, als toll, todtgeschlagen, und der Knab starb 11. Wochen darnach an der Wasserscheu. Diese Wahrnehmung bestätiget Kühn in den Beobachtungen über den Tollwurm der Hunde, welche er in das 16. Stück des beliebten Naturforschers einrücken ließ, wenn er, als ein fleißiger Beobachter der Lebensökonomie des ganzen Hundegeschlechts, um das abergläubische und eingewurzelte Vorurtheil wegen Schneidung des Tollwurms auszurotten, wichtige Erfahrungen beybringt, „daß Hunde, die nach „allen vorgeschriebenen Regeln von dem vermeintlichen „Tollwurm befreyet worden, ohne sichtbare Kennzei„chen einer Krankheit von sich zu geben, ohne Schaum

„und

*) t. 3. p. 312.

„und ohne trauriges Betragen, die wirkliche giftige an„steckende Wuth haben können, und daß dergleichen „Hunde, wenn sie auch gleich noch fressen, und flüssiges „hinunter schlappen können, und also die Wasserscheu „selbst noch nicht würklich haben, dennoch durch ihren „Biß und Speichel die wahre Wuth, Wasserscheu und „Tod dem Menschen verursachen.„

Einer Einwendung muß ich noch begegnen, die man machen könnte, um den Hund in unserm Fall von der Tollheit freyzusprechen. Man könnte nämlich sagen, ein wasserscheuer Hund wird seinen Weg nicht über die Brücke und längs der Donau nehmen, sondern vielmehr alles Wasser zu vermeiden suchen. Aber die eben angeführten Beobachtungen, daß ein Hund schon würklich einen ansteckenden Geifer haben könne, wenn gleich noch keine wirklichen Kennzeichen der Wuth an demselben wahrzunehmen sind, machen auch höchstwahrscheinlich, daß der Hund in dem ersten Zeitraum der Krankheit das Wasser nicht nur nicht scheuen, sondern auch wohl noch trinken könne.

Und eines solchen Hundes gedenkt James *), welcher schon würklich toll gewesen, und dennoch nicht nur Milch gesoffen, sondern auch durchs Wasser geschwommen sey, und Ungnad **) erzählt einen Fall, wo ein unbekannter Hund durch den Strom, der etwa 40. bis 50. Schritte breit war, schwamm, und die Mägde auf der andern Seite des Stroms anfiel, und vorzüglich der einen eine tiefe Wunde in den Daumen der rechten Hand biß, die auch 46. Tage nach dem Biß an der Wuth starb.

Ehe

*) Treatise of canine madness. London 1740.

**) Der Maywurm ein Mittel wider den tollen Hundbiß, Züllichau 1783. p. 47.

Ehe ich noch zu dem Schluß dieser Abhandlung schreite, glaube ich demjenigen Theil meiner Leser, bey welchem ich keine hinlängliche Kenntnisse in dieser für das Wohl der Menschen so wichtigen Materie voraussetzen darf, einen wichtigen und meinen Amtspflichten gemäßen Dienst zu erzeigen, wenn ich hier aus den bewährtesten Schriftstellern *) die Kennzeichen, woraus die wahre Wuth bey Hunden abzunehmen ist, und welche auch schon in der Oberherrlichen Verordnung enthalten sind, hier nochmalen wiederhole.

„Man kann die Wuth füglich in drey Grade ein„theilen. In dem ersten ist der Hund traurig und mur„risch, frißt und sauft wenig, oder nichts, kommt nicht „gleich, wenn ihn sein Herr ruft, am wenigsten, wenn „ihn andre locken, verkriecht sich, krunzt, läßt den „Schwanz hängen. Die Augen sind trüb und thränend, „sein Gang ist etwas schwankend. Bey diesen Kennzei„chen erfordert es schon die Vorsicht, den Hund einzu„sperren, und auf ihn Achtung zu geben, ob er sich bes„sert, oder ob er den zweyten Grad der Tollheit erhält. „In diesem zweyten Grad hört der Hund wenig oder „nichts, es mag ihn rufen, wer da will, die Wuth „nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen trü„ber, er flieht vor jedermann; der Durst quält ihn, er „streckt seine Zunge lechzend aus dem Munde, und „scheuet doch jedes Getränke; er leidet niemand um sich, „bellt selten, und das mit heischer Stimme, und ver„setzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen, an„steckenden tödtlichen Biß; er kauet, von der Zunge „fließt ihm zäher Speichel herab, und der Mund schäu„met. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er „lauft

*) Stark Anleitung ꝛc. p. 5. und Frankfurter Beyträge St. 6. 1780.

„lauft herum, flieht vor seinem eigenen Herrn, und fallt „jeden an, der ihm in den Weg tritt.

„Anfangs lauft er langsam, und bey wachsender „Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, starren Augen, „hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenen, oft zwi„schen die Füße gezogenen Schweife. Sein Lauf ist un„ordentlich, zuweilen lauft er eine Strecke gerade aus, „und dann kehrt er plötzlich um, und läuft weiter, und „das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; sieht „er aber Wasser, oder nur etwas glänzendes, so flieht „er meistens eilends davon.

„Bey der höchsten und letzten Stufe der Wuth wer„den seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald „drehen sie sich wild im Kopf herum, und seine Zunge „hängt ihm bleyfarbig aus dem Munde; wo er hingeht, „fliehen alle Hunde erschrocken vor ihm, oder wenn sie es „nicht mehr thun können, so widerstreben sie ihm doch „nicht leicht, sondern suchen ihn mehr furchtsam zu „schmeicheln. In dieser Stufe der Krankheit ist der „Biß am giftigsten.

„Endlich wird er allgemach matter, sein gewöhn„liches Laufen wird langsamer, schleichend und zuletzt „taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Au„gen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt „immer mehr und mehr, die Zunge wird schwarz, und „der Schaum in seinem Munde vermehret sich, aber im„mer schnappt er noch um sich, und beißt, wo er nur „hinkommt; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen „er fällt, und stirbt.

„Aber nicht immer durchgeht die Krankheit alle die„se Stufen. Es geschieht nicht selten, daß die Hunde „blos mit der stillen Wuth behaftet werden, und schon „darinnen sterben.

„Sie sind still, murrisch, verkriechen sich vor je„dermann, oft, ohne daß man weiß, wo sie hingekommen „sind,

„sind, und sterben dann den zweyten, dritten oder vier-
„ten Tag; man findet sie lange Zeit darnach tod in ei-
„nem Winkel liegen, in dem sie sich in ihrer Krankheit
„verkrochen hatten.

„Die Wuth ist zwar in diesen nicht offenbar, aber
„sie schnappen und beissen doch, wenn man ihnen zu na-
„he kömmt, und ihr Biß ist eben so ansteckend wie bey
„der offenbaren Wuth.

Aber selbst die Erzählung dieser Kennzeichen wird noch nicht hinreichend seyn, die gewünschte Sicherheit zu verschaffen, wenn man nicht auch auf Mittel denket, wodurch überhaupt die Wuth bey Hunden gänzlich verhindert, oder doch wenigstens die Anzahl der wüthenden Hunde, so viel immer möglich, vermindert wird. In dieser Absicht ist es mein herzlicher und aufrichtiger Wunsch, daß jederman die patriotischen Gesinnungen, welche D. Kühn in dem oben benannten 16ten Stück des Naturforschers*) vorgetragen, in genaue Erwägung ziehen, und sein eigenes und des ganzen Staats Wohl auf das genaueste beobachten möge. Die patriotischen Anstalten, welche die bey Haltung der Hunde zu beobachtenden Vorsichtsregeln in sich begreifen, sollen alle dahin abzielen:

1) Daß die Anzahl der Hunde überhaupt, in Städten und Dörfern, so viel nur möglich, eingeschränkt werde.

„2) Daß ein jeder Hund, sobald er nun ein un-
„gewöhnliches Betragen oder Traurigkeit blicken läßt,
„wenn er auch gleich noch frißt und säuft, den Augen-
„blick an eine Kette angelegt, und nicht eher losgelassen
„werden müsse, bis er seine vorige Gesundheit und Mun-
„terkeit wieder habe.

„3) Daß ein jeder Hund, der von einem fremden
„oder andern verdächtigen einheimischen Hunde ange-
„fallen

*) p. 119.

„fallen und gebissen worden, gleich in der nämlichen „Stunde so lange fest angeleget, und wohl beobachtet „werden müsse, bis man völlig untrügliche Kennzeichen „durch fleißige Nachforschung ausgemacht, daß der „Hund, von welchem er gebissen worden, nach 14 Ta„gen gesund und ohne Wuth seye.

4) „Hat man aber gleich erfahren, daß der anfal„lende Hund nicht gebellet, oder wohl gar bey dem Bis„se schon die andern bekannten Zeichen der Wuth an sich „gehabt, oder kurz nachher noch wüthend geworden; so „muß man ohne Verzug den gebissenen Hund gleich töd„ten lassen.

5) „Alle sogenannte Schäker, Knaffer und Beis„ser, die blos die böse Gewohnheit an sich haben, öf„ters um sich zu beissen, Fremde, und besonders Kinder „thätlich ohne Ursache anzupacken, und wohl gar umzu„reissen, ohne Ansehung ihrer Herren todtschlagen zu „lassen, sobald sie im Freyen herumlauffen.

6) Bey Leibesstrafe zu verbieten, einen Hund, der „an der Kette wild oder krank wird, loszulassen.

7) „Alle zu haltende Hunde, besonders aber Jagd„hunde, Schäferhunde, Hof- und Metzgerhunde, von „welchen Rassen die Erfahrung lehret, daß sie am er„sten der Wuth unterworfen sind, viel genauer, als „zeithero, in Ansehung ihrer Gesundheit zu besorgen; „wohin dann vorzüglich zu rechnen:

a) „Daß man sie im Winter nie in heisse Stuben, „oder wohl gar bey dem Ofen, noch im Som„mer in die brennende Sonne sich legen läßt.

„b.) Daß man sie im Winter in wohlverwahrten „Hundeställen vor Kälte, Wind und Nässe ver„wahre, und aus der Kälte nicht gleich in die „warmen Stuben lasse.

c.) Daß sie nicht gleich, wann sie scharf gejagt oder gehetzt haben, zum Soff und Fraß gelassen werden.

„d.) Daß sie allezeit reinlich, frisch und genug zu „sauffen kriegen.

„e.) Daß ihre Hundesuppe und übriger Fraß alle„zeit so eingerichtet werde, daß Blut, Häute, „Fett, Därme, Fleisch und dergleichen, so„bald es stinkt und in Fäulung zu gehen ange„fangen, ganz davon ausgeschlossen werden „müsse.

„f.) Daß auch ihr Brod nie angegangen oder unausgebacken, und nie ohne Salz zu den Suppen genommen werde.

„g.) Daß sie mit unter auch Knochen vorgeworfen „bekommen, welches ein nothwendiges Stück „ihrer Diät ist.

„h.) Daß ihre Felle durch fleißiges Striegeln, „Kämmen und Baden immer recht reine gehal„ten, und auch in ihren Ställen, die oft aus„gefeget werden müssen, aller Unrath fleißig „ausgefeget werde.

„i.) Daß einem jeden nach Befinden alle Monate „zu Abführung der Galle und Schärfe ein Laxier„mittel eingegossen werde.

Wenn nun, um auf den von mir beschriebenen Fall wiederum zurück zu kommen, es höchst wahrscheinlich ist, daß der noch vor dem Ausbruch der würklichen Wuth todtgeschossene Hund schon einen ansteckenden Geifer gehabt habe; Wenn nun bewiesen worden, daß dieses Gift lange im Körper unwürksam liegen könne, daß wenigstens die Zeit von 2 Monaten gar nichts ungewöhnliches sey; Wenn endlich aus den in der Krankheitsgeschichte angeführten Zufällen, welche der Kranke vor und bey seinem Tode gehabt, sattsam erhellet, daß unser

Patient

Patient würklich an der tollen Hundswuth gestorben, und daß diese eine Folge des acht Wochen vorher erfolgten Bisses gewesen; so wird wohl, wie ich glaube, alle Verwunderung über das hiebey beobachtete Verfahren aufhören, und schwerlich jemanden, der die Grösse eines zu besorgenden so schrecklichen Uebels in Erwägung zieht, befremden können, daß sogar eine Verbrennung der von dem Verstorbenen gebrauchten Sachen für rathsam gehalten und vorgenommen worden ist.

Und wenn gleich ein Haller *) und noch neuerdings Mezler **) Mederer ***) und Vaughan ****) die Ansteckung von blosser Begeiferung nicht zugeben; so spricht doch die vielfältige Erfahrung alter und neuer Zeiten zu laut dagegen, wie wir schon oben erinnert haben, und auch mit wichtigen Auctoritäten bezeugen können, daß nicht allemal ein unmittelbarer Eintritt des Speichels in das Blut erfordert werde, sondern daß derselbe auch durch andere Wege ansteckend werden kan.

Dahin sind nun vorzüglich die Wäsche und die Kleider zu rechnen. Schon das Schneuzen in ein Schnupftuch, womit der Geifer eines solchen Kranken abgewischt worden, auch das blosse Abwischen dieses Geifers mit blossen Fingern sind fähig, die Ansteckung zu verbreiten, dergleichen Erfahrungen uns Weber in den obenangeführten Vorlesungen p. 292. aus einer Verordnung und Unterricht der Löbl. Stadt Straßburg beybringt, wo er auch die von allen Schriftstellern über die Wasser-

*) Hallers Vorles. über die gerichtliche Arzneywissenschaft. Bern 1784. zweit. B. 1ter Theil, pag. 67.

**) Mezler unfehlbares Wehrmittel gegen die Wuth und Wasserscheu. Leipz. 1781. pag. 13.

***) Mederer syntagma de rabie canina. Freiburg. 1783. p. 30.

****) S. Samml. auserles. Abhandl. für praktis. Aerzte. t. 5. p. 21. 47.

Wasserscheu aus dem Cölius Aurelianus *) entlehnte Wahrnehmung mit anführt, da eine Nätherin einen Rock flickte, den ein wüthender Hund zerbissen hatte, dabey aber öfter den Faden durch den Mund zog, und 3 Tage darauf die Wuth bekam.

Und gesetzt auch die künftigen Erfahrungen bestättigten die Meynung derer, welche behaupten, daß der Speichel nur alsdenn anstecke, wenn er unmittelbar in eine Wunde käme, wie viele Fälle könnten sich nicht doch ereignen, wo ein in Leinenzeug eingetrocknetes Gift gar leicht in eine Wunde von ohngefähr gebracht werden könnte. Denn, nach Lieutauds **) Erfahrung, soll diese Feuchtigkeit nach vielen Jahren, wenn sie völlig eingetrocknet, noch in den leinen Zeug oder Tüchern, woran sie damals gekommen, die Kraft äussern, daß diese Krankheit noch davon entstehen kan.

Preiswürdig sind also die Gesinnungen einer hohen Obrigkeit, welche es sich recht zur Angelegenheit macht, solche Anstalten und Vorkehrungen zu treffen, wodurch das Wohl ihrer Bürger in Sicherheit gesetzt wird; welche sich die in andern Staaten schon rühmlichst eingeführten Rettungs-Mandate vorlegen läßt, und mit dem rühmlichsten Eifer ähnliche Verordnungen zu errichten bemühet ist.

Sachverständige werden es nicht tadeln, daß dieser Aufsatz grösstentheils in einer Sammlung desjenigen besteht, was berühmte Männer über diesen so wichtigen Gegenstand bereits gesagt haben. Die Absicht davon war, durch diese Wiederholung einen desto ausgebreitetern Nutzen zu stiften, und diejenigen, welche nicht genugsame Erfahrung und Kenntniß haben, einigermassen

*) de morbis acutis. l. 3. c. 9. v. Halleri art. med. princ. t. X. p. 251.

**) Synopf. prax. univ. med. p. 318.

sen zu belehren, hauptsächlich aber die mir bekannt gemachte hochgeneigteste Willensmeynung Einer Hohen Obrigkeit, welche den Entschluß gefaßt, diese besondere Geschichte durch den Druck bekannt machen zu lassen, ehrerbietig zu erfüllen.

D. Johann Christoph Harrer,

Reichs-Stadt Regensburgischer Physikus und Garnisonsmedikus.

No. X.

Amtsunterricht für die Komitats-Physikos im Königreich Ungarn

Vom Monat Februar 1786.

Den in den Komitaten eigends besoldeten Komitats-Phisicis wird zur sicheren Erreichung der heilsamen Absicht ihrer Anstellung folgende Vorschrift über ihre Amtspflicht ertheilt:

1) Die Verrichtungen der Komitats-Physicorum beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand des ihnen anvertrauten Districts, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufsicht in Landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen.

2) In Ansehen des algemeinen Gesundheitstandes muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Winkelärzte, Geburtshülfe, auf die Apotheken und alle diejenigen Gegenstände gerichtet seyn, welche allenfals durch Verunreinigung der Luft, und Unheilsamkeit der Lebensmittel, Krankheiten verursachen können.

3) Die Ortsobrigkeiten haben bereits die Verordnung, so bald wahrgenommen wird, daß in einem

Orte

Orte mehrere Menschen in kurzer Zeit, durch einerley Krankheit aufgerieben werden, sogleich unter der schwereſten Verantwortung, die Anzeige an das betreffende Komitat zu machen.

Bey einer einlaufenden Anzeige dieſer Art, hat ſich der Geſpannſchafts-Phyſicus, auf Verordnung des Komitats, unverzüglich nach dem angezeigten Ort zu begeben, die Art und Beſchaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und der dadurch verurſachten Sterblichkeit genau zu unterſuchen, und über die erhobenen Umſtände den Bericht an das Komitat zu machen.

4) Beſtätiget es ſich, daß wirklich eine Epidemie herrſcht, ſo hat der Phyſicus, über die den Umſtänden angemeſſene Heilungs- und Verwahrungs-Methode, und ſonſt über die Diätetiſchen Mittel Vorſchrift zu ertheilen, und ſo lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Uebel wo nicht gänzlich, doch wenigſtens größtentheils gehoben iſt. Von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang und Würkung ſeiner Vorkehrungen dem Komitate einberichten.

5) Wenn, ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel, das Uebel weiter um ſich greiffen ſolte, ſo muß der Komitats-Phyſikus dem Komitate die genaue Beſchreibung der Krankheit, der dabey wahrgenommenen Umſtände, der gebrauchten Arzneimittel, und gemachten Vorkehrungen, wie auch den Erfolg dieſer Vorkehrungen überſenden. Das Komitat begleitet dieſe Beſchreibung an die Landesſtelle, welche nach Einvernehmung der Univerſität dem Phyſicus mittelſt des Komitats die weitere Weiſung zufertiget.

6) Bey einer ausbrechenden Viehſeuche hat der Komitats-Phyſicus auf Veranlaſſung des Komitats eben-

ebenfals die Beschaffenheit des Uebels zu untersuchen, in dieser Absicht, um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neugefallenes Stück zu eröffenen, und nach dem hieraus geschöpften Kentnisse, dem Landvolk, was zum Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben.

7) Findet er, daß die Anzeichen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art sind, so hat er nach seiner Erfahrung, und nach der Wollsteinischen Anweisung, in welcher die ordentlichen Anzeichen, und die dabey zu gebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichnet sind, zu Werke zu gehen.

8) Bey außerordentlichen Anzeichen, oder sonst neuen, und ihm unbekannten wichtigen Umständen aber, so wie überhaupt jedesmahl, wenn eine Viehseuche sich ereignet, ist die Anzeige, wie bey einer Epidemie unter Menschen, mit Bemerkung über die Eigenschaft der Krankheit und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden soll, an das Komitat, und von diesem an die Landesstelle zu machen, welche nach Einvernehmung der Universität nöthigen falls die Vorkehrung treffen wird, daß der ordentliche Lehrer der Vieh-Arzneikunde dahin abgeschickt werde.

In dringenden Fällen sowohl einer Viehseuche, als einer Epidemie, wird der Komitats-Physicus sich zugleich unmittelbar an die Pester Universität zu verwenden, immer aber auch von dem Fortgange oder von der Abnahme des Uebels von Zeit zu Zeit an das Komitat, oder nöthigen Fals auch an die Universität die Anzeige zu machen haben.

9) Um die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereyen, und der Unwissenheit Preiß zu geben, bestehet die Verordnung, daß niemand als ordentlich

lich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, die Staats- und Regiments-Chirurgen sich mit der Heilung der Kranken bemengen dürfen. Der Komitats-Physikus hat also in seinem Bezirke über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, damit niemand Winkelarzeney treibe.

10) Sollten ungeachtet des Verbots, Winkelärzte betreten werden, so sind sie anfangs ernstlich zu ermahnen, allenfals an die Universität Prüfung zu verweisen; woferne aber die Abmahnung nicht fruchtet, ist die Anzeige an das Komitat zu machen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

11) Der Komitats-Physicus hat darauf zu sehen, damit kein Weib als Wehmutter die Geburtshülfe ausübe, welche nicht zuvor auf einer Erbländischen Universität, auf einem Lyzäum, oder wenigstens von einem andern Komitats-Physicus gehörig geprüft, und tauglich befunden worden. Weswegen ohne ein auch von ihm ertheiltes Zeugniß über eine dieser vorgeschriebenen Prüfungen, nirgend eine Wehmutter angestellt werden soll. Da sich aber jezt noch auf dem offenen Lande nur wenige Wehmütter befinden dürften, die mit den nöthigen Zeugnissen bereits versehen sind; so wird den Komitats-Physicis aufgetragen, daß sie mehrere Weiber von einem nicht zu hohen Alter, und welche die zur Erlernung der Geburtshülfe nöthigen Eigenschaften haben, in den Gegenden, die von der Hauptstadt nicht zu weit entfernt sind, dem Unterrichte bey dem öffentlichen Lehrer der Geburtshülfe beyzuwohnen aufmuntern.

12) Wo die Entfernung von Ofen und Pest zu groß ist, sollen die Weiber, welche die Geburtshülfe

als

als Wehemütter ausüben wollen, zuvor von dem Komitats-Chirurgus, der vermög der bestehenden Gesundheitsvorschriften ohnehin ein Geburtshelfer seyn muß, unterrichtet, und von dem Komitats-Physicus mit Beyziehung des Komitats-Chirurgus über ihre Fähigkeit ordentlich geprüft, und nur, wenn sie tauglich befunden worden, denselben ein von beyden unterzeichnetes Zeugniß ausgefertigt und die Geburtshülfe auszuüben erlaubt werden.

13) Die in dem Komitate befindlichen Apotheken sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit. Vor allem hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker oder Provisor angestellt werde, der sich nicht durch die vorschriftmäsige Apotheker-Prüfung durch die ordentlichen Fakultäts-Zeugniße auszuweisen fähig ist.

14) Dann muß seine Sorgfalt dahin gerichtet seyn, daß in jeder Apotheke die Arzeneyen stets in erforderlicher Menge und Güte vorhanden seyn, auch nach der vorgeschriebenen Taxe ohne Uebervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

15) Um sich nun hievon überzeugen zu können, überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten, und immer einen ächten und hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen Waaren und Arzeneien, die nicht zu jeder Jahrszeit, sondern im Frühling und im Sommer gesammlet und verfertiget werden können, bey Händen zu haben, wird dem Komitats-Physicus aufgetragen, in allen, in seinem Bezirk befindlichen jährlich eine Hauptuntersuchung, und zwar von halben Julius bis Ende Octobers, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das ganze Jahr vollkommen, und mit genugsamen Vorrath versehen

werden muß, vorzunehmen. Auſſer diesem Zeitraum wird zur Hauptuntersuchung keine nähere eigene Zeit bestimmt, sondern dieselbe seiner Willkühr überlassen. Nebst dieser Hauptuntersuchung steht es ihm auch frey, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände zu jeder Jahrszeit Nebenuntersuchungen anzustellen.

16) Die bey einer Untersuchung gefundenen Gebrechen, welche es zugeben, sind sogleich abzustellen, der Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen anzuhalten, jedesmal aber nach vorgenommener Hauptuntersuchung über den Zustand der Apotheken, über die dabey wahrgenommenen Gebrechen, an das Komitat Bericht zu erstatten, und dies vorzüglich anzumerken, woferne ein Apotheker bereits, zur Abstellung einer oder anderen Unordnung und Fehler angewiesen worden wäre, die ihm gemachten Erinnerungen aber nicht befolgt hätte.

17) Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, daß dieselben überall in derjenigen Nähe sich befinden sollten, welche die dringende Umstände einer Krankheit zuweilen fodern, so sollen die Gespannschafts-Aerzte es dahin einzuleiten suchen, daß die Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrath von den gemeinnützigsten Arzeneyen, gegen Verrechnung überlassen, oder daß an jenen Orten, die von einer öffentlichen Apotheke zu weit entfernet sind, die Landwundärzte eine kleine mit den nöthigsten Arzneien versehene Haus-Apotheke halten, welche wie die ordentlichen Apotheken der Untersuchung unterliegen.

18) Die Specereyhändler und alle diejenigen, welchen Gift, oder giftartige Materialien zu verkaufen

fen erlaubt ist, sind gleichfals, wenigstens in so ferne der besondern Aufsicht des Komitats-Physicus unterworfen, ob die Kaufleute die Unterscheidungs-Zeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen? Ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig? Ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgesondert seyn? und ob sonst alle die Behutsamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind?

19) Wenn der Komitats-Physicus in seinem Bezirke Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beständig veranlassen, oder auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung haben können, z. B. große Pfützen oder Schindanger nahe an bewohnten Orten, oder an den Strassen hingeworfenes todtes Vieh u. d. gl. so hat er darüber an das Komitat die Anzeige zu machen.

20) In so ferne der Genuß einiger Lebensmittel der Gesundheit überhaupt, oder unter gewissen Umständen nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreifes Obst, ungesundes Schlachtvieh u. d. gl. so ist es seine Pflicht, dem Komitate seine Beobachtungen mitzutheilen, und allenfals die Maßregeln vorzuschlagen, welche ihm zu Abwendung des Uebels die schicklichsten und anwendbarsten scheinen.

21) Ueberhaupt hat er sich in seinem Komitate als den zu Erhaltung des allgemeinen Gesundheitstandes angestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in welcher Eigenschaft alles, was dahin Beziehung hat, was er dazu nüzliches beyzutragen fähig ist, in den Umkreiß seiner Verrichtungen einschlägt.

22) Wenn er zu einzelnen Krankheiten gerufen wird, so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben zu begeben, ohne Unterscheidung, ob es vermögen-

de oder unvermögende Personen, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Auffenthalts oder ausserhalb desselben befinden.

23) Bey vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angeboten wird.

24) Die Armen hat er ohne Unterschied unentgeldlich zu besorgen, überhaupt aber an keine Kranken, denen er beysteht, bey ernstlicher Ahndung eine übertriebene Forderung zu machen: und da er aber vom Staate eigends dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nehmlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen, beyzustehen schuldig.

25) Wird er zu Kranken in seinem Bezirke ausserhalb seines Wohnorts abgerufen, so hat er sich sogleich dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich gerufen würde, so hat er ohne Unterscheidung der Personen zu dem, wohin er zuerst berufen worden, sich zu begeben, nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen bekanntermaßen gefährlichern den übrigen vorziehen.

26) Wenn der Komitats-Physicus über Land gerufen wird, so muß demselben die Fuhr hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeldlich verschafft werden.

27) Wo jemand stirbt, dem der Gespannschaft-Arzt beygestanden, und bey dessen Absterben derselbe zugegen gewesen ist, so muß er an dem Orte des Verstorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeiget ist, zurücklassen, damit der Verstorbene hienach der Vorschrift gemäß in das Sterberegister eingetragen werde.

28) Wenn er zur Beschau in Sicherheitsfällen, als Todtschlägen, Verletzungen und andern Gewaltthätig-

thätigkeiten gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeugniß ausstellen. Eben das ist zu beobachten, wenn bey plötzlichen Todesfällen, oder bey dem Verdachte einer Vergiftung u. d. gl von der Obrigkeit die Besichtigung, oder Zergliederung des Körpers befohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauigkeit die etwann sich zeigenden Merkmale aufzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht einzuschicken hat.

29) Wird der Komitats-Physicus von Amtswegen an einen entfernten Ort abgeschickt, so muß ihm die nöthige Vorspann von dem Komitate angewiesen, und das in dem Anstellungs-Decrete zugesicherte Diätengeld (Diurnum) verabfolget werden.

30) Bey so wichtigen und vielfältigen Geschäften, muß der Komitats-Physicus beständig an seinem Auffenthaltsorte gegenwärtig seyn: von welchem er daher ohne Vorwissen des Komitats sich nicht entfernen darf. Falls er dennoch, um bey einer einreissenden Krankheit eine Untersuchung vorzunehmen, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er eine oder mehrere Nächte ausbleiben müste, berufen würde, hat er jedesmahl den Ort seines Auffenthaltes, und die Abreise zurück zu lassen.

31) Hat er von dem Komitate die Bewilligung zur Abreise erhalten, so soll er an seinem Anstellungsorte, oder falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehseuche herrscht, inzwischen anderer dringenden Geschäfte halber weggerufen würde, an dem Orte seines damaligen Auffenthaltes den Komitats-Chirurgus, mit der ihm ertheilten Belehrung zurücklassen, damit dieser nöthigen falls zur Hülfe und Beystand vorhanden sey.

No. XI.

Bericht und Vorschlag über eine neue Einrichtung der Medizinalverfassung in der Grafschaft Lippe.

Hochgräfliche vormundschaftliche Regierung hat mir befohlen, meinen Plan zur Einrichtung einer landnützlichen Medicinalverfassung und medizinischen Policey nur im ganzen und kurz zu entwickeln, und auf die zur Regulirung des Medicinalwesens ganz eigentlich vorauszusetzenden Erfordernisse an Geld, Menschen und Einrichtungen vorerst nur hinzuzeigen: ich befolge diesen Befehl; allein ich bitte die Mängel und Lücken dieses Umrisses, nicht auch von dem vollendeten Gemählde zu befürchten; alles was ich jetzo, ohne mich tief ins Detail einzulassen, sagen kann, sind freylich nur einzelne Züge, die in der Ausführung zusammengesetzt und ausgefüllt werden müssen.

I. Unbefangenes Zuschauen und Kennenlernen der Lokalität hiesiger Grafschaft, auch durch Lectüre erworbene Einsicht in die Schwierigkeiten, die sich der Errichtung eines eigenen vor sich bestehenden collegii medici entgegen setzen, und womit auch die schon errichteten collegia medica in andern Ländern noch kämpfen und die sie schwerlich ganz überwinden werden, haben meinen anfänglichen Wunsch, daß auch in hiesiger Grafschaft, nach dem Beyspiel anderer Länder, ein eigenes vor sich bestehendes collegium medicum errichtet werden möchte, umgestimmt und abgeändert. Die kleine Anzahl der Aerzte in hiesiger Grafschaft überhaupt, und daß von ihnen über dies nur zwey in hiesiger Residenz wohnen, die Beschaffenheit der Wundarzneykunst, des Hebammenwesens und der Apothekerkunst, so wie sie jetzt in hiesiger Grafschaft sind, würden ein zweckmässiges medicinisches Personale eines solchen Collegiums, ordentliche Sizzun-

zungen, collegialische Verfassungen und Geschäftsbetreibungen, äusserst erschweren. Auch möchte es nach hiesiger Lokalität höchst schwer seyn, einem vor sich bestehenden collegio medico dasjenige Ansehen und die Gewalt zu geben, ohne welche ein jedes collegium medicum dem Land höchst wenig Nutzen schaffen wird und kann; so daß die gewöhnlichen collegia medica allerdings nur immer den Meilenzeigern gleichen, die immer den Weg zeigen, ohne daß man auf sie achtet. Ueberdies würde bey neuer Errichtung eines besondern collegii medici der Kostenaufwand so groß seyn, daß mir dieser Aufwand ein wichtiges Hinderniß der Ausführung eines solchen Plans scheint; denn das collegium medicum selbst und für sich allein genommen, würde so viele Kosten erfordern, daß für die Anstellung mehrerer Aerzte und Wundärzte in den Landstädten und auf dem Land, durch welche doch ein collegium medicum eigentlich wirken und dem Land nützlich werden muß, der Fond vor jetzt schwerlich ausfindig gemacht werden möchte. Und überdies überzeugt, daß unserm Vaterland durch eine einfachere und minder kostspielige Errichtung einer Medicinalverfassung, wo nicht aller doch gewiß der größte und wichtigste Vortheil verschaft und erhalten werden kann, den in andern grössern Ländern besondere collegia medica stiften, muß ich aus Gründen, die in der Lokalität unserer Grafschaft liegen und auf welche meine obigen Bemerkungen hinzeigen, die Errichtung eines eigenen collegii medici widerrathen; ich lege aber Hochgräfl. Regierung folgende Gedanken und Skitze eines Plans zur Verbesserung der hiesigen Medicinalverfassung mit der unterthänigen Bitte vor, wenigstens meinen guten Willen nicht zu verkennen.

II. So wie zeithero, möchte auch in Zukunft Hochgräfl. Regierung sich der Geschäfte und Obhut des Medicinalwesens und der medicinischen Policey unterziehen,

und

und die specielle Fürsorge oder Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege unter ihre kollegialische Verfassung aufnehmen. Alle einen Gegenstand des Medicinalwesens oder der medicinischen Policey betreffende Berichte, Vorschläge und Beschwerden müßten von den Physicaten, Aemtern und Stadträthen ferner bey der Hochgräfl. Regierung eingereicht werden. Dies hohe Collegium könnte den schon im Gehalt und im öffentlichen Dienst des Staats stehenden Aerzten, durch eine eigene Instruction und Verpflichtung, gleichsam das Amt, die Geschäfte und die Pflichten der Medicinalräthe anvertrauen; diese müßten also gehalten seyn, für die Erhaltung der Medicinalverfassung und der medicinischen Policey vorzüglich und im allgemeinen zu wachen, und thätig an der Verbesserung und Aufrechthaltung eines landnützlichen Medicinalwesens zu arbeiten, sie müßten in jedem Fall, wo es die Umstände erfordern und heischen oder Hochgräfl. Regierung es verlangt, Berichte erstatten, Gutachten geben, Plane entwerfen und ausführen, kurz die medicinischen Räthe an Hochgräfl. Landesregierung seyn. Ausser dieser Vereinigung mit allen öffentlichen Aerzten, wählt sich Hochgräfl. Regierung einen Arzt und verbindet ihn einigermaßen näher mit sich, indem sie ihn gleichsam zum beständigen Referenten in medicinischen und das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Sachen bestimmt und ihm in ihren Sessionen das Departement der Medicinalverfassung und der medicinischen Policey übergiebt und überträgt. Diesem Arzt müssen also alle in das Medicinalfach einschlagenden Sachen zur Relation übergeben werden, er müßte der Hochgräfl. Regierung mündlich von allen Fällen und Lage der Sachen, eben so wie die andern Mitglieder der Regierung, in jeder Session referiren, zugleich aber auch sein Votum schriftlich und mit seinen Entscheidungsgründen ad acta geben. In allen wichtigern und in der zu

ver-

verfassenden Medicinalordnung nicht deutlich und bestimmt genug entschiedenen Fällen, bey jeder neuen Einrichtung, bey Ansetzung neuer Aerzte und Wundärzte, bey Vorkehrungs- und Heilungsanstalten gegen irgend eine epidemische oder endemische Krankheit, bey die medicinische Policey eigenthümlich oder besonders betreffenden Anstalten u. s. w. müßte der Referent gehalten seyn, auf Berichts- oder Gutachtenerstattung von den andern öffentlichen und das Amt der Medicinalräthe auf sich habenden Aerzten anzutragen, worauf er hernach von diesem Resultat dieser Berichte oder Gutachten wieder gehörig und mit seinem Voto Relation abstattet, und die hochgräfliche Regierung nach dem gemeinschaftlichen Gutachten, dem Befinden nach resolviret. Im Fall daß alle Vota der Medicinalräthe zu abweichend von einander ausfielen, wäre eine weitere Communication der Votorum unter den stimmgebenden Aerzten, zu deren Conciliirung, oder sonstigen Rücksprache wegen einzelner streitigen oder zweifelhaften Puncte zu veranlassen, oder zu verfügen. Es versteht sich, daß hernach alle Befehle, Beschlüsse und Urtheile in Medicinalsachen, deren Rescripte wohl am rathsamsten der medicinische Referent entwerfen könnte, im Nahmen und Macht der Hochgräfl. Regierung an die Behörden erlassen werden. Da in den Geschäften und im Gange der medicinischen Policey oft sich Umstände, Verhältnisse, Bestimmungen oder puncta juris ergeben, die ausser dem Kreis und der Einsicht des medicinischen Referenten liegen: so halte ich zur Vermeidung aller Verwickelungen, Stockungen, Erschwerungen und Einwendungen aus der Localverfassung oder den Gesetzen ꝛc. folgenden Vorschlag für den zweckmässigsten und ausführbarsten. Der medicinische Referent hat alles was in der medicinischen Policey, zur Gesundheit, Lebenssicherheit und Lebensrettung ꝛc. vorkommende Veranlassungen betrift, kurz die medicinische Staatswirthschaft

schaft zum Vortrag, ist aber gehalten demjenigen membro regiminis, welchem die Policey überhaupt zu beachten übertragen ist, sein votum eine hinlängliche Zeit vor der Session zuzuschicken, damit solches von diesem mitsignirt werde oder damit er seine Meinung oder Modification, sowohl für den Vortrag, als auch für eilige Ausfertigungen zwischen den Sessionen, wann die Zeit zum allgemeinen Cirkuliren nicht vorhanden, beyfüge; im Fall also das votum oder die Vorschläge des medicinischen Referenten nach der Verfassung oder nach den Gesetzen nicht anwendbar sind, oder nicht durchgehen können, so kann das Mitglied der hochgräflichen Regierung, dem das Policeydepartement obliegt, in seinem beygeschriebenen voto das Nöthige an die Hand geben. Kurz, dasjenige Mitglied der Hochgräfl. Regierung, dem das Policeydepartement anvertraut ist, ist in allen Policeysachen, die in das Medicinalfach einschlagen, correferens perpetuus des medizinischen Referenten. Kommt in demjenigen Fach der Polizey, das dem oftgenannten Regierungsmitglied allein obliegt, irgend etwas accidental vor, was auf Leben und Gesundheit Einfluß hat, oder in das Gesundheitsfach nebenher einschlägt: so möchte es der Simplificirung, und der Schnelligkeit der Geschäfte wegen rathsam seyn, dem medizinischen Referenten das votum vor der Session zur Mitsignation oder zur Beyfügung seines voti zuzusenden, und mitzutheilen.

III. Sollte die Hochgräfliche Regierung eine ganz neue Medizinalordnung entwerfen lassen; dieser Entwurf müßte von allen jetzt im öffentlichen Dienst des Landes stehenden Aerzten alsdenn durchgesehen und beurtheilt werden. Wäre nun diese Medizinalordnung von ihnen nach dem Maasstabe des hieländischen Lokale und der Grundstein einer heilsamen ausführbaren Medizinalverfassung berichtiget worden: so müßte sie als Landesgesetzlich für das Medizinalwesen mit landesherrlicher

Macht

Macht und Heftigkeit eingeführt und streng beobachtet werden. Sie müßte 1) die Instruction und Vorzüge für die eigentliche Medizinalräthe, 2) die Instruction für den beständigen medicinischen Referenten 3), die Instruction, Pflicht und Vorzüge des Landphysicus, der eigentlich Fiscal des ganzen Medizinalwesens und der medizinischen Polizey ist, dem die Oberaufsicht über die Medizinalverfassung auf dem Lande obliegt, und gleichsam beständiger Land-Commissarius der Hochgräflichen Regierung in allen medizinischen Fällen ist; 4) die Pflichten, Instruktion und Vorzüge der Amts-Physikorum; 5) die Pflichten und Vorzüge der andern legitimirten ausübenden Aerzte in hiesiger Grafschaft; 6) eine neue Apothekerordnung nebst neuer Apothekertaxe; 7) eine neue Hebammenordnung; 8) die Pflichten und Vorzüge des Landchirurgus 9) der Amtschirurgen und 10) der andern in hiesiger Grafschaft befindlichen Chirurgen, Barbierer und Bader enthalten. Diese Medizinalordnung müßte, wie schon gesagt, das feste und stete Gesetzbuch der hiesigen Medizinalverfassung, und in Rücksicht der Erfordernisse, Geschäfte, Pflichten, Obliegenheiten und Vorzüge aller Medizinalpersonen so genau als möglich detailliert und bestimmt seyn: damit ohne die Rückfragen bey sämmtlichen Medizinalräthen unnöthig zu häufen, in allen wenigstens den meisten das eigentliche Medizinalwesen betreffenden Sachen, zur Beförderung des geschwinden Gangs der Geschäfte so fort entscheidend resolvirt werden könne. Was die medizinische Polizey (im engern Sinn des Worts) angeht, so kann die Medizinalordnung nur in so fern auf sie Rücksicht nehmen, daß sie in der Instruktion aller Medizinalpersonen es diesen zur Pflicht macht, auf alles, was zu einer gesunden Bevölkerung, zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheitwohls, zur Abwendung endemischer und epidemischer Krankheiten, zur Sicherheit gegen Unglücksfälle,

fälle, zur Ausrottung medizinischer und schädlicher Vorurtheile ꝛc. Einfluß haben kann, genaue Obacht haben, und nach den Umständen auch ohngefordert, Berichte, Gutachten und Vorschläge einsenden.

IV. Alles oben gesagte, und alles was dem Gesundheitswohl der hiesigen Grafschaft heilsam und nützlich werden kann, würde entweder ohne allen Erfolg bleiben, oder doch sehr verstümmelt und schwach wirken, wenn das platte Land so leer an Aerzten und geschickten Wundärzten bliebe, als es jezt ist. Alle Aerzte, die jezt das Land besitzt, wohnen in einem Bezirk von zwey Meilen, der übrige weit grössere Theil des Landes ist in den Händen meist ungeschickter Wundärzte oder der Quacksalber, dort ist Niemand, der Einsichten und Macht genug hätte, über das öffentliche Gesundheitswohl und über die gehörige Krankenpflege der Unterthanen zu wachen, sondern diese sind fast allein in den Händen des Eigennutzes und der Unwissenheit. Es ist also zuförderst nöthig und zur verbesserten Regulirung des Medicinalwesens unumgänglich erforderlich, daß das ganze Land in gewisse Phisikatsdistrikte eingetheilt und in jeden dieser Distrikte ein verpflichteter Amtsphysikus und Amtschirurgus angesetzt werde. Jedem Amtsphysikus und Amtschirurgus muß sein Wohnort angewiesen werden; der Amtschirurgus muß dem Amtsphysikus gewissermaßen untergeordnet seyn, er muß zwar in gewissen in der Medizinalordnung näher zu bestimmenden Fällen, auch innerliche Praxis treiben dürfen, in wichtigen Fällen aber muß er seinen Amtsphysikus oder doch einen an dem Wohnort des Kranken zu nächst wohnenden ordentlichen Arzt frühzeitig zu Hülfe rufen. Der Amtschirurgus darf mit seinem Physikus nicht zugleich an einem Ort wohnen, sondern in dem andern Theil des Physikatsdistrikts, damit auch die von dem Wohnort des Arztes entferntere Gegend nicht ohne alle Hülfe, zumal in plötzlichen

lichen Fällen sey. Es wäre zwar gut die zu bestimmenden Physikatsdistrikte nicht nach den Aemtern sondern nach der Situation der Ortschaften einzutheilen und festzusetzen, weil dies aber jetzt manche Verwickelung veranlassen und die Geschäfte vervielfältigen und die Ausführung der Rathschläge eines Physicus erschweren würde, so bitt ich um Erlaubniß, vor jezt folgende Eintheilung der hiesigen Grafschaft in Physicatsdistrikte gehorsamst vorzuschlagen.

1) In das Physicat für das Amt Detmold, Vogtei Lage und Vogtei Heiden; der Amtsphysicus könnte in Detmold und alsdenn müste der Amtschirurgus in der Lage wohnen; vielleicht könnten sich auch Umstände ergeben, daß der Physicus in der Lage und der Chirurgus in Heiden wohnen müßte.

2) In das Physicat für die Stadt Lemgo, Amt Bracke, Amt Varenholz, der Wohnort des Physicus wäre Lemgo und des Amtschirurgus Langenholzhausen. Die Stadt Lemgo würde sich wohl jederzeit einen eigenen Stadtchirurgus wählen.

3) In das Physicat Barntrup und Amt Sternberg, der Physicus müste in Barntrup und der Amtschirurgus in Bosingfeld wohnen; auch könnte vorerst die Stadt Blomberg von diesem Physicat mit versehen werden.

4) In das Physicat Amt und Stadt Horn, Amt Schwalenberg und Vogtei Falkenberg, der Physicus müste in Horn und der Amtschirurgus in Schwalenberg wohnen; mir scheint es aber rathsam zu seyn diesem Physicat zwey Amtschirurgen zu bestimmen, wovon der eine in Schlangen und der andere in Schwalenberg wohnen könnte.

5) In das Physicat Stadt Uflen, Amt Schötmar und Amt Oerlinghausen, der Wohnort des Physicus wäre Uflen, des Amtschirurgus Orlinghausen. Würde, wie wir nächstens hoffen, das halbe Amt Blomberg noch mit unserer Grafschaft vereiniget: so könnte

eine

eine andere Eintheilung gemacht werden, nehmlich in ein Physicat Horn und Falkenberg und in ein Physicat Blomberg und Schwalenberg. Da die Bevölkerung der hiesigen Grafschaft allenfalls 70000. Seelen beträgt, so könnte man vor jezt bey fünf Physicaten 14000 und dereinst bey sechs 11666. Menschen auf ein Physicat rechnen; wahrlich eine Anzahl Menschen, die immer eine eigene medicinische Obhut und Fürsorge verdient! Es verstehet sich, ohne mein Erinnern, daß die Bewohner eines Physicatsbezirks deswegen nicht gezwungen sind, den verordneten Physicus oder Amtschirurgus in Krankheiten zu Rathe zu ziehen; die Wahl des Arztes und des Wundarztes bleibet den Unterthanen immer frey, der Physicus muß sich ohne Zwang, Kabale, Heimtücke oder Verunglimpfung, sondern blos durch Geschicklichkeit, Thätigkeit und menschenfreundliche Behandlung das Vertrauen seines Amtsbezirks zu erwerben suchen. Jedes Jahr muß der Amtsphysicus seinen Physicatsbezirk durchreisen, die darinn liegenden Apotheken nach den Gesetzen der Apothekerordnung visitiren, und zugleich auf alles, was dem öffentlichen Gesundheitswohl Nachtheil bringen kann, Obacht nehmen und von den Beobachtungen auf seiner Visitationsreise an Hochgräfl. Regierung gutachtlichen Bericht erstatten; er muß die kranken Armen ohnentgeldl. besorgen, auch Mittel und Wege ausfindig zu machen suchen, wie ihnen am heilsamsten und ohne beträchtliche Kosten Hülfe und Unterstützung verschaft werden könne, er uns in allen Medicinalfällen Berichte an die Hochgräfl. Regierung erstatten, und diese rescribirt in Medicinalsachen an ihn und respektive an den Justizbeamten oder Stadtrath; auch muß der Amtsphysicus für alles, was gegen die Medicinalordnung in seinem Amtsbezirk geschieht, einigermasen verantwortlich seyn. Die Anstellung gewisser Aerzte und Wundärzte als Physicos und Amtschirurgos hindern keinen andern Arzt oder Wundarzt sich in diesem Bezirk niederzulassen,

nur

nur müssen sie vorhero gehörig geprüft und zur Praxis authorisirt worden seyn, auch dürfen sie sich nicht respective an dem Ort niederlassen, wo der Physikus oder Amtschirurgus wohnen muß; es sey denn daß diese alt und ihres Wirkungskreises nicht mehr mächtig wären.

IV. Ich kenne den Gewinn und auch die Bedürfnisse der Aerzte und Wundärzte auf dem hiesigen platten Land nicht vollständig und hinreichend genug, um bestimmen zu können, welchen festen Gehalt ein dortiger Arzt oder Wundarzt haben muß, wenn er nicht von Sorgen der Nahrung, von Mismuth oder andern zu seinem Lebensunterhalt abzweckenden, der Kunst aber hinderlichen Geschäften abgestumpft und unterdrücket werden soll. Ruhe und Heiterkeit der Seele sind einem, der das Leben anderer gesund erhalten und wieder herstellen soll, fast so nothwendig als die Kenntnisse der Tiefen der Geneskunst selbst; darben darf also der Arzt nie, wenn der Staat Nutzen von seinen Kenntnissen haben will; freylich muß ich auch gestehen, daß bey Stiftungen neuer Besoldungen auch auf die andern nöthigen Staatsausgaben gerechnet werden muß, doch sollte das Medizinalwesen nicht so ganz herabgesetzt, oder gar vergessen werden; vor jetzt wäre meinem freylich nur oberflächigen Bedünken nach, und da vorerst nur der möglichst kleine Gehalt angegeben werden muß, ein jährliches Gehalt von wenigstens hundert Thaler für den Arzt, der auf dem Lande gewisse Berge von Vorurtheilen übersteigen, eine mühsame und oft unangenehme Praxis treiben, und dabey ein Pferd halten muß, um alle Kranken stets besuchen zu können, wobey die Diäten und Liquidationen für die Besorgung armer Kranken wegfallen, gewiß die nothwendigste Unterstützung, die aber bey künftiger Vermehrung der Staaseinkünfte bis auf zwey auch drey hundert Thaler erhöhet werden müßte? Ich will hier auch noch bemerken, daß der Besoldungsetat der Amtsphysiker und Amtschirur-

rurgen nicht gleich stark zu seyn braucht; dem Physikus einer nicht sehr bevölkerten und reichen Gegend ist wohl ein höheres Gehalt billig, als dem Physikus eines Bezirks, wo die Unterthanen zahlreicher und begüterter sind. Auch müßten wohl zuerst und vorzüglich diejenigen Distrikte mit Amtsphysikern versehen werden, die jetzt von allen im Lande wohnenden Aerzten sehr weit entfernt liegen, und also gleichsam verlassen sind, ich rechne hieher das Physikat Uflen, Schöttmar, Oerlinghausen, und das Physikat Barntrup und Sternberg. Was der Gehalt der Amtschirurgen anlangt, so gelten auch in Rücksicht dessen alle obigen Bemerkungen; ich glaube, daß ein Amts-Wundarzt vor jetzt und vorerst wenigstens funfzig Thaler Gehalt haben müßte, der aber nach und nach bis auf hundert Thaler erhöhet werden sollte; allein dieser Gehalt darf keinem Wundarzt gegeben werden, selbst wenn er schon Amtswundarzt ist, als wenn er die nöthigen in der Medizinalordnung zu bestimmenden Kenntnisse eines Amtschirurgen inne hat, weswegen jeder neuerdings vor einer Regierungskommission, die, wie bey andern medizinischen Prüfungen aus einem Mitglied Hochgräflicher Regierung, allen oder doch mehrern Medizinalräthen und einem Aktuario bestehet, examinirt werden muß. Detmold den 10ten Merz 1786.

J. Ch. Fr. Scherf.

Nr. XII.

Nachrichten von dem neuen allgemeinen Krankenhause in Wien.

Aus dem Hannoverischen Magazin 17ten, 18ten und 19ten Stück *).

Ich unternahm im Sommer 1784 eine Reise nach Wien, vorzüglich in der Absicht, mich daselbst unter den großen Aerzten, und bei den sehr guten Anstalten zur Erlernung der praktischen Arzneiwissenschaft mehr zu üben und zu bilden.

Das besondere Glück und die hohe Gnade, von einer hohen Königl. Landesregierung einen beträchtlichen Zuschuß Reisegelder zu erhalten, setzte mich in den Stand, neun Monate bequem und ganz meinem Plane gemäß, in Wien zu leben, eine Reise nach den beträchtlichsten Städten des Königreichs Ungern zu machen, und nach meiner Rückreise durch Böhmen und Sachsen noch vier Monate in Berlin mich aufzuhalten.

Da ich als Arzt reisete, so war auch an allen Orten, wohin ich kam, mein vorzügliches Augenmerk auf Anstalten für Kranke, und ihre innere medicinische und ökonomische Einrichtung geheftet. Vorzüglich fand ich das große wiener Hospital meiner Aufmerksamkeit werth. Ich hatte bei meinen täglichen Besuchen Zeit und Gelegenheit, es genau zu beobachten, und erreichte auch die Absicht, mir eine gründliche und genaue Kentniß da-

*) Der Herr Doktor Münch, Verfaßer dieser Nachrichten, wird mir die Freyheit verzeihen, die ich mir genommen habe, diese seine Arbeit hier wieder abdrucken zu lassen und auch in diesem Archiv aufzubewahren; ich kenne keine zweckmäßigere Nachricht, und fand in der seinigen meine Wünsche befriediget, und ich hoffe von seinem public spirit Verzeihung dieses Wiederabdrucks. d. H. d. A.

davon zu erwerben. Von diesen gesammleten Nachrichten übersandte ich im März auf Ersuchen, dem Herrn Hofrath und Leibarzt **Baldinger** einen Auszug für sein neues **Magazin für Aerzte** a).

Jetzt wage ich es, den geehrten Lesern dieses beliebten Magazins die vollständigen Nachrichten und die genaueste Beschreibung dieses großen Krankenhauses, das unter den neuen Einrichtungen des Kaisers viel Aufmerksamkeit erregt hat, vorzulegen, und bitte um eine geneigte Aufnahme.

Wien hatte zu den Zeiten **Theresiens** und auch noch im Anfange der Regierung **Josephs**, in verschiedenen Theilen der Stadt und in den Vorstädten mehrere Kranken- und Armenhäuser. Diese waren: das **Bürgerspital** in der Stadt beim Kärntherthore, nebst den dazu gehörenden Spitälern **St. Markus**, **Beckenhäusel**, dem **Lazareth**, **Klagebaum** und **Kontumaz**. In diesen Spitälern wurden beständig gegen 2000 Menschen versorgt, worunter aber, außer den verschiedenen Kranken von allen Gattungen, Wahnwitzigen, Schwangern und Kindbetterinnen, auch eine beträchtliche Menge Arme begriffen waren. Diese Spitäler hatten zu ihrer Verpflegung jährlich gegen 200,000 Gulden Einkünfte.

Nach diesem folgte das große Armenhaus zwischen der Waringer- und Alstergasse, worin in den letzten Jahren beständig gegen 1600 Menschen, größtentheils Arme, versorgt wurden. Auch hierin waren zwei große Krankensäle, wofür zwei Aerzte und ein Wundarzt bestellet waren.

Das **spanische** und **Dreifaltigkeits-Hospital**, die beide zu Ausgange der Waringergasse in einem Gebäude vereiniget waren, versorgten täglich 130 Kranke. In dem spanischen Hospitale wurden alle Kranken aus

a) Man sehe des 7ten Bandes 4tes Stück S. 317.

aus den spanischen, österreichisch-niederländischen und lombardischen Stiftungen unentgeldlich aufgenommen, und außer diesen stand es auch allen andern, gegen mäßige Bezahlung, offen. Es gehörte auch zu demselben der Strudelhof, eine Stiftung von Kaufleuten.

Das Dreifaltigkeits-Hospital enthielt 70 Betten, 35 für Männer und eben so viel für Weiber. Hierin wurden, der ursprünglichen Stiftung nach, nur Kranke mit hitzigen Krankheiten aufgenommen. In diesem Krankenhause war vormals auch die medicinisch-praktische und chirurgische Lehrschule, ein Institut des unsterblichen **von Swieten.**

Alle diese Hospitäler wurden im Jahre 1784 eingezogen, als das grosse allgemeine Krankenhaus eingerichtet und am 16ten August eröfnet wurde. Den Armen wurden ihre Portionen an Gelde nebst einer Zulage von täglich zwei Kreutzer, gereicht, und sie bekamen die Erlaubniß, ihre Versorgung entweder in der Stadt oder auf dem Lande zu genießen. Diejenigen, die dieser Selbstverpflegung nicht fähig waren, wurden in die Verpflegungshäuser zu **Ybs, Mauersbach, Theresienfeld** u. s. w. überbracht. Den ekelhaften und für unheilbar erkanten Kranken wurden, um sie dem Anblicke des Publikums zu entziehen, die Siechenhäuser in Wien, der **Alsterbach**, der **Sonnenhof**, der **Kolonitzische Garten** und **lange Keller** angewiesen.

Das **Hospital der barmherzigen Brüder** in der Leopoldstadt, welches nur Männer, und von diesen über 100 täglich verpflegt, und das **Elisabethinerinnen-Hospital**, welches nur Weiber aufnimt, sind allein von den vormaligen Krankenhäusern übergeblieben, und dauern nach einigen Reformen und Verbesserungen noch fort.

Von diesen aufgehobenen Spitälern wurde der Fond zur Erbauung und Einrichtung des neuen allgemeinen Krankenhauses genommen, und noch überdem

bewilligte dazu der Kaiser beträchtliche Summen aus der Stiftungshauptkasse, die von den aufgehobenen Klöstern sehr ansehnliche Vermehrungen erhalten hatte.

Es wurde aus den alten Gebäuden des vormaligen Armenhauses erbauet, und liegt also wie jenes zwischen der Alster- und Waringergasse, außerhalb dem Schottenthore, gleich neben der großen Infanteriekaserne.

Vor allen andern Plätzen schien dieser sich auch von der Seite am besten für ein Krankenhaus zu schikken, da er ziemlich hoch und frei liegt, wo man fast immerwährenden Wind und Zugluft spüret. Noch überdem lieferten die alten Gebäude des Armenhauses eine beträchtliche Menge fester und dauerhafter Mauern, die zu dem neuen Baue sehr wohl konten benutzt werden, und wodurch die Kosten sehr verringert wurden. Mehrere Theile dieses Spitals sind aber auch vom Grunde aus neu gebauet, wie z. E. das Gebähr- und Tollhaus. Ueberhaupt sind die neuen Gebäude so ganz verändert und umgeschaffen, daß sie wenig Aehnlichkeit mit den alten beibehalten haben.

In seinem Umfange ist dieses Hospital ein beträchtlich großes Gebäude. Die vordere Breite nach der Alstergasse hält 110 wiener Klafter, die Länge der Stiftsgasse hinauf 186. Alle Gebäude sind 2 Stock hoch, ausgenommen der Tollthurm mit 5 Stock, ein Mittelgebäude im ersten Hofe und 2 Flügel im letzten Hofe mit 3 Stock. Die Mauern sind sämtlich mit weissem Kalk und Gries übertragen, und geben einen lebhaften Anblick.

Der Haupteingang zu diesem Gebäude ist von der Alstergasse, der Minoritenkirche gegen über. Hier ist über dem Thor folgende Inschrift mit goldenen Buchstaben:

Saluti & solatio ægrorum.
Iosephus secundus semper augustus.

Die-

Dieses Thor wird beständig von zwei Thorwärtern bewachet, die alle verdächtige Personen, die den Kranken etwas zutragen könten, visitiren, Unbekante zurecht weisen, und, wenn ein Kranker gebracht wird, das Signal durch eine Glocke geben. Man gehet durch dieses Thor in den ersten geräumigsten Hof, der ein etwas schiefes länglichtes Quadrat bildet. Seine Länge hält etwas über 100 Klafter. Gerade vor sich siehet man eine Kapelle mit einem kleinen Thurme, die mit in den Gebäuden des Spitals angebracht ist, und unter welcher das Hauptthor zu den andern Höfen durchführet. Linker Hand ist ein einzelnes 3 Stock hohes Gebäude, welches den praktischen Lehrschulen gewidmet ist. Dieser große Hof ist ganz umher mit Gängen, die mit Bäumen bepflanzet sind, und Alleen bilden, geziert. In der Mitte ist ein Springbrunnen mit einem großen steinernen Wasserbaßin. Hinter diesem großen Hofe sind noch 6 kleinere Höfe, die völlig wie der erste, mit Gängen, Alleen und Springbrunnen geziert sind. Hinter diesen Gebäuden liegt auf einem freien erhabenen Plaße der Tollthurm, und gleich neben bei siehet man das so eben eingerichtete neue Militairhospital.

Alle diese Flügel und Theile des Hospitals sind unten und oben zu Krankenzimmern eingerichtet. Der rechte Flügel im ersten großen Hofe enthält die Wohnungen für Aerzte, Wundärzte, Oekonomiebeamte u. s. w. Hier ist auch die Canzlei und Apotheke.

Die Eingänge zu den Krankenzimmern, die sämtlich in den innern Höfen angelegt sind, sind nummerirt, und ihre Thüren zeigen die Nummern der Krankenzimmer, wohin sie führen, und die Nummern der Betten, die diese enthalten. Die größern Abtheilungen des Hospitals sind mit großen lateinischen Buchstaben angezeigt.

Jedes-

Jedesmal zwischen zweien Krankenzimmern ist ein Eingang. Dieser führt zuerst in eine Küche, worin ein Feuerheerd und kleines Holzmagazin angebracht ist. Hier sind auch einige Abtritte, die in unterirdische Kanäle ableiten b). Besonders sind die Küchen von großer Bequemlichkeit und Nutzen. Darin werden alle Speisen, die der Kranke öfter warm genießen muß, und sein Getränk aufgewärmet; es werden darin die Umschläge, Klistire und was zu dieser Art Pflege für die Kranken erfordert wird, gleich in der Nähe zubereitet. Die Einrichtung in dem obern Stocke ist dieselbe.

Ueber den Thüren, die in die Krankenzimmer führen, sind Fenster angebracht, an deren einer Seite eine Uhr befindlich ist, die Minuten und Stunden zeigt. An der andern Seite, der Uhr gegen über, ist eine Laterne angebracht, worin des Nachts Talglichter, in einem Glase gegossen, gebrannt werden. Ueber den Laternen sind blecherne Röhren, die den Lichtqualm ab- und aus dem Gebäude leiten. Jedes gewöhnliche Krankenzimmer hat eine Uhr und zwei Laternen.

Die Krankenzimmer sind nicht alle von gleicher Größe. Die beiden größten für die venerischen Kranken enthalten 90 und 94 Betten. Die gewöhnlichen enthalten 18, 20, 22 Betten; es sind auch einige zu 40 und 50 Betten. Sie sind alle 14 Schuh hoch, 26 Schuh breit, haben an beiden Seiten Fenster, unter welchen die Krankenbette in der Entfernung von 3 Fuß von einander abgesondert stehen. Alle Zimmer sind sorgfältig mit Ventilatoren versehen. Schon ihre Lage bes-

b) Unter dem ganzen Krankenhause sind mit vielen Kosten Kanäle angelegt, die in den Alsterbach ausführen. Das Wasser dazu komt aus den Gebürgen und Bassins, und ist so beträchtlich, daß wöchentlich 5000 Eimer alle Kanäle und den Alsterbach selbst in 25 Minuten bis in die Donau reinigen können.

begünstigt die Ausluftung, denn wenn nur an beiden Seiten die Fenster, die 6 bis 8 Fuß vom Fußboden angelegt sind, geöfnet werden, so ist in der obern Atmosphäre ein Durchzug, ohne daß die Kranken beläftiget werden. Ueberdem sind nun noch an beiden Seiten oberhalb den Thüren luftzüge in der Mauer gebrochen, die durch Röhren aus dem Gebäude leiten. An dem Fußboden unter den Krankenbetten sind wieder zu beiden Seiten luftzüge, in viereckigten blechernen Röhren, die wie die erstern verstopft und geöfnet werden können. In den größern Zimmern sind auch unter den Oefen Zuglöcher angebracht, die besonders, wenn geheitzt wird, würksam sind. Durch diese Ventilatoren wird auf allen Zimmern, wenn sie auch ganz mit Kranken belegt sind, beständig eine reine und gesunde luft erhalten.

Die Reinlichkeit wird in diesem Hospitale durchgehends auf das weiteste getrieben. Sie fällt jetzt noch um so mehr auf, da alles in den Krankenzimmern, die Meublen und Geräthschaften, vom Grunde auf neu gemacht sind. Man wird Mühe haben, auch nur einen Flecken auf dem Fußboden zu finden.

Ein jeder Kranke hat allemal ein eignes Bette, um welchen nur in sehr wenigen Zimmern Vorhänge sind. Bei seinem Bette steht ein kleiner Tisch, worauf seine Arznei, sein Trinkgeschirr, ein blechernes Gefäß zum Auswurf und ein Uringlas steht. Den schwachen Kranken werden, so oft sie ihrer bedürfen, leibstühle vor die Betten gesetzt; für die andern sind in den meisten Zimmern Behälter in der Mauer angebracht, worin leibstühle stehen, die sorgfältig verwahrt sind, um keinen üblen Geruch zu verbreiten.

In der Mitte eines jeden Zimmers steht ein langer Tisch, dessen unterer Theil zu Behältern eingerichtet ist, worin die nothwendigsten Sachen für die Kran-

ken aufbewahrt werden. Sessel haben die Kranken nur in den venerischen Zimmern. Die Oefen sind alle von glassirten Backsteinen, und werden von aussen geheitzet. Der venerische Männersal wird durch 3 eiserne Oefen, die unter dem Fußboden liegen, und worüber eiserne Gitter gedeckt sind, geheitzet. Noch ist in jedem Zimmer ein großes kupfernes Waschbecken mit einer Kuppel, worin beständig frisches Wasser erhalten wird.

Ueber jedem Krankenbette hängt eine schwarze hölzerne Tafel, worauf die Nummer des Zimmers und Bettes, der Name des Kranken, sein Eintrittstag, die Arzneimittel, die er bekömt, und ihre Abreichung, ferner die wichtigsten Zufälle seiner Krankheit und seine Speise in besonders abgetheilte Rubriken angemerkt werden.

Das ganze Hospital theilt sich in das allgemeine Krankenhaus, Gebähr- und Tollhaus. Zuerst vom Krankenhause:

Es enthält die Kranken mit innerlichen und äußerlichen Krankheiten. Für beide sind 86 Zimmer, wovon 72 jetzt eröfnet und so eingerichtet sind, daß sie sogleich können belegt werden. 34 von diesen Zimmern sind für Männer und 28 für Weiber bestimmt. Die ersten enthalten 812, die letzten 676 Betten, und beide zusammen folglich 1488. 4 Zimmer, jedes mit 27 Betten, sind für die Reconvalescenten bestimmt. Wenn alle noch nicht eröfneten Zimmer eingerichtet und belegt sind, so können gegen 2000 Kranke hier aufgenommen werden.

Die innerlichen Kranken sind, in Rücksicht ihrer Krankheiten, so viel möglich, so abgetheilt, daß die mit hitzigen Krankheiten zusammen kommen, ferner die Kalten-Fieberpatienten, die Wassersüchtigen, die Krätzigten, Dissenteristen, und die von tollen Hunden Gebißnen.

Un-

Unter den Kranken mit äußerlichen Krankheiten ist weiter keine Abtheilung, als daß die venerischen, die mit zu dieser Klasse gezählt sind, ihre abgesonderten Säle haben, nemlich 2 große mit 184 Betten, und 2 kleinere mit 24 Betten, ferner 2 Zimmer mit 24 Betten, für die mit Augenfehlern Behafteten.

Diese Kranken zusammen sind nun wieder in vier verschiedne Klassen abgetheilt, welche Abtheilung allein auf ihre mehrere oder wenigere Bequemlichkeit, nachdem sie viel, weniger, oder nichts für ihre Verpflegung bezahlen, beruhet.

In der **ersten** Klasse zahlt der Kranke dem Hospital täglich einen Gulden, und ist verbunden, dieses Geld auf eine Woche zum Voraus zu erlegen. Dafür erhält er ein eignes Zimmer, ein Bett mit einer Gardine, die nothwendigsten Meublen, als einen Tisch, einige Stühle, einen Kasten, u. s. w. Er bekömt einen eignen Krankenwärter, der Tag und Nacht bei ihm zu bleiben verbunden ist. In seinem Bette hat er einen Strohsack samt Kissen, eine roßhärne Madratze mit Kissen, zwei feine Betttücher, ein kleineres Kopfkissen, im Sommer eine so genannte Hallinerdecke, im Winter eine kanefaßne Bettdecke mit Baumwolle abgenäht. Er bekömt ferner Servietten, Handtücher, auch nöthige Kleidungsstücke, alles von feiner und der besten Gattung. Außer diesen hat er nun noch freie sehr gute Beköstigung, freie Arzneimittel und Kurbesorgung. Für diese Klasse sind zwei abgesonderte Flügel der letzten Höfe bestimmt. Jeder Flügel hält 21 abgesonderte Zimmer, wovon die eine Seite den Männern, die andere den Weibern angewiesen ist.

In der **zweiten** Klasse zahlt der Kranke täglich einen halben Gulden. Für diese sind zwei Flügel der mittlern Höfe eingerichtet, wovon der eine wieder den Männern, der andere dem weiblichen Geschlechte bestimmt

stimmt ist. Jeder Flügel hält im obern Stock 2 Säle, und jeder Saal 25 Betten. In dieser Klasse sind keine Vorhänge um die Betten, aber vor jedem Bette ist ein beweglicher Schirm. Das Bettgeräthschaft ist dasselbe wie in der ersten Klasse, und die Kranken geniessen auch alle andere Vorzüge mit diesen gemein, nur daß sie nicht eigne Bedienung haben, und daß ihre Speisen nicht völlig so gut sind, wie in der ersten Klasse. Diese zweite Klasse macht eigentlich die spanische und italiänische Stiftung aus, die vormals im spanischen Spitale war. Personen, die an diesen Stiftungen Theil haben, werden hier unentgeldlich aufgenommen, andere bezahlen das bestimmte Geld.

Kranke in diesen Klassen können, wenn sie wollen, das Hospital verlassen, und erhalten ihr voraus gezahltes Geld bis auf den Tag, da sie abgehen, wieder zurück. In Rücksicht ihrer Krankheiten wird weiter keine Abtheilung unter ihnen gemacht, ob zwar den venerischen dieser Klasse die zwei kleinern Zimmer bestimmt sind.

Zur zweiten Klasse gehört auch der Strudelhof, eine Stiftung von Kaufleuten, die vormals auch im spanischen Spitale war. Sie hält in vier Zimmern 14 Betten, und ihre ganze Einrichtung ist auf Kosten der Kaufleute, die an diesem Institute Theil haben, besorgt. So schön und geschmackvoll übrigens diese Einrichtung ist, so bleibet doch der große Fehler, daß die Zimmer nicht mit Ventilatoren versehen sind, und gewöhnlich eine ungesunde Luft fassen. Die Kaufleute zahlen dem Hospitale für diese Zimmer jährlich 160 Gulden Miethe; sie halten die Aufwärter auf ihre Kosten, nun noch für jeden Kranken täglich 32 Kreuzer, die dafür freie Kurbesorgung, Arznei und Kost haben.

In der **dritten** Klasse werden Arme beiderlei Geschlechts, die noch jetzt Stiftungen geniessen, gegen ihr Stipendium, welches, so lange ihre Krankheit

währt,

währt, dem Hospitale zufällt, aufgenommen. Auch andere Kranke, die täglich 10 Kreutzer (nach Conventionsgelde 2 ggr. 4 pf.) zahlen wollen, finden hier Aufnahme und Verpflegung. Herrschaften sind verbunden, für ihre Dienstboten, wenn sie sie in das Spital bringen, dieses Geld zu erlegen. Für diese Klasse sind 29 Krankenzimmer, 14 für Männer und 15 für Weiber, im obern Stock angewiesen.

In der **vierten** Klasse werden Arme, die ihre Armuth durch Zeugnisse bestätigen können, unentgeldlich aufgenommen. Für diese Klasse sind alle übrigen Krankenzimmer im untern Stocke angewiesen. Nur in beiden letztern Klassen herrscht die Abtheilung der Kranken nach ihren Krankheiten, wie ich sie oben gezeigt habe. Der Unterschied unter den Zahlenden und Nichtzahlenden beruhet hier lediglich darin, daß die erstern die Betttücher, Hemder, Strümpfe und das Speisegeschirr von etwas feinerer und besserer Gattung haben. Die Kost und alles übrige ist sich gleich. Zur Bettgeräthschaft bekommen sie gemeinschaftlich einen Strohsack mit Kissen, 2 Betttücher, ein Kissen mit Roßhaaren gefüllt. Außer diesen bekommen sie auch Hemder, Schlafhauben, Strümpfe, Pantoffeln, Schnupftücher vom Hospital geliefert. Die Männer bekommen Beinkleider und Schlafröcke, die Weiber Korsette, Röcke und Halstücher. Die Leinwäsche wird ihnen, so oft es nöthig ist, gewechselt.

Keine Gattung von Kranken erschwert weiter die Aufnahme, wenn sie nur nicht für höchst langwierig oder unheilbar anerkant wird, denn für diese sind die Siechenhäuser bestimmt. Uebrigens ist einem jeden, er sey einheimisch oder fremd, von welcher Religion oder Glauben er wolle, der Eintritt gleich frei.

Die Aufnahme der Kranken geschieht in 2 Receptionszimmern, die im rechten Flügel im ersten Hofe gelegen

legen sind. Von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends wechseln hier beständig 6 Aerzte und 6 Wundärzte ab, und warten auf ankommende Kranke. Auch für die nächtlichen Vorfälle ist jedesmal einem Arzte und Wundarzte die Inspection anvertrauet. Ein Schreiber aus der Registratur untersucht, wenn der Kranke unentgeldlich aufgenommen zu werden wünscht, seine Zeugnisse der Armuth c), und trägt ihn in die Register ein. Die Aerzte und Wundärzte erforschen seine Krankheit, und bestimmen das Zimmer, für welches er paßt. Er bekomt nun einen Aufnahmezettel und wird von den Trägern nach seinem ihm angewiesenen Platz gebracht. Hier nimt ihn der Hausvater in Empfang, giebt ihm nach vorhergegangener Reinigung die Hospitalkleidung, und weiset ihm ein Bett an. Seine mitgebrachte Kleidung und Sachen nimt dieser in Verwahrung, und giebt ihm darüber eine specificirte Bescheinigung. Ist der Kranke katholischen Glaubens, so läßt ihn der Geistliche, deren drei vom Minoritenorden im Hospitale wohnen, beim ersten Besuche beichten. Andern Glaubensgenossen werden auch, wenn sie es verlangen, ihre Geistlichen zugelassen.

Das Personal der Aerzte und Wundärzte für diese Abtheilung des Hospitals ist auf folgende Art besetzt:

Die Direktion des Ganzen führt der Herr von Quarin unter dem Namen als Director, und mit einem jährlichen Gehalt von 3000 Gulden. Er besucht zu Zei-

c) Ein hiesiger Armer, wenn er krank wird, darf sich nur an den Pfarrer seiner Gemeinde wenden, und erhält von ihm ein Zeugniß seiner Dürftigkeit, welches nun noch, um völlige Gültigkeit zu erhalten, von dem Armenvater des Viertheils der Stadt, worunter er gehört, unterschrieben werden muß. Hat ein Angesehener oder Hausherr kranke Domestiken, die er ins Hospital bringen will, ohne dafür zu bezahlen, so muß er sich vom Pfarrer und Armenvater von seiner Dürftigkeit Zeugnisse geben lassen.

Zeiten in Beiseyn seiner untergeordneten Aerzte und Wundärzte einige lehrreiche Krankenzimmer, und giebt ihnen noch überdem wöchentlich in einer Stunde eine Vorlesung über irgend eine praktische Materie. Auch den Fremden erlaubt er gern den Zutritt zu beiden.

Für die innerlichen Kranken sind 4 Aerzte als **Primarii** oder **Ordinarii** angesetzt. Zwei von ihnen wohnen im Hospitale, und jeder bekömt, auser der freien Wohnung, jährlich 1000 Gulden, und 50 Gulden für Holz. Die beiden andern wohnen in der Stadt, ein jeder hat jährlich 600 Gulden.

Einem jeden dieser ersten Aerzte ist ein **zweiter Arzt** untergeordnet, und, nachdem sie mehr oder weniger Kranken haben, und Hülfe bedürfen, zwei auch drei Assistenzärzte. Ihre Anzahl belief sich bisher auf 15. Jeder bekömt jährlich 300 Gulden, freie Wohnung im Hospitale und Holz.

Unter den vier ersten Aerzten sind die innerlichen Kranken nach ihren vorhin bemerkten Abtheilungen vertheilet.

Die gewöhnlichen Krankenvisiten sind im Sommer von 7 bis 8 Uhr, im Winter von 8 bis 9 Uhr des Morgens, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr. In diesen Stunden ordiniren die ersten Aerzte in Gegenwart ihrer Gehülfen und Assistenten auf ihren angewiesenen Zimmern. Von der Nachmittagsvisite sind die beiden ersten Aerzte, die nicht im Hospitale wohnen, befreit, und ihr Platz wird alsdenn von ihren Gehülfen ersetzt.

Die zweiten Aerzte haben die meisten und mühsamsten Beschäftigungen bei den Kranken. Sie haben bei ihrer Ankunft das erste Examen, und die vorläufige Ordination, und statten davon ihren Vorgesetzten bei dem nächsten Besuche Bericht ab. Alles, was nun diese verordnen, müssen sie besorgen und ausführen. Sie schreiben bei der Ordination die Recepte auf eigene hiezu

gedruckte

gedruckte Listen, deren für jeden Kranken eine gehalten wird, und die zusammen im Krankenzimmer liegen bleiben. Nach der Visite sammlen sie die Formeln, und liefern von jedem Krankenzimmer einen Auszug für die Apotheke. Bei diesen Formeln dürfen gar keine Abkürzungen durch Zeichen statt finden, theils um dem Apotheker Gelegenheit zum Unterschleife zu benehmen, theils um Irrungen zu verhüten. Die über den Betten hangenden Tafeln müssen sie ebenfalls in Ordnung erhalten, und das Nöthige darauf bemerken. Auf jedes Zimmer wird täglich aus der Canzlei ein geschriebener Speisezettel geschickt, worauf die verschiedene Portionen, ihre Unterabtheilungen, Extraspeisen, u. s. w. in Rubriken gebracht sind. Auf diesem Zettel bemerkt der zweite Arzt die für seine Kranken erforderlichen Speisen, und schickt ihn in die Canzlei zurück, wo die Speisen gesamlet, auf eine gleiche Liste eingetragen, und den Speisewirthen zugeschickt werden, die jedesmal Tages zuvor dadurch benachrichtiget werden, welche Speisen sie zubereiten sollen. Zu den Zeiten, wenn die Kranken ihre Speisen bekommen, welches dreimal den Tag über geschieht, müssen die zweiten Aerzte gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß kein Unterschleif von Seiten der Krankenwärter oder Speisewirthe vorgehe. Hauptsächlich müssen sie auf den Verlauf der Krankheiten bei den ihnen anvertrauten Kranken Acht geben, darüber ein Journal führen, und dieses dem ersten Arzte bei der Ordination täglich vorlesen, und wöchentlich daraus einen Rapport für den Director verfassen.

Die Assistenzärzte sind wieder die Gehülfen der zweiten Aerzte. Sie haben gleiche Verrichtungen und Pflichten, nur wird von ihnen nicht so viel Verantwortung gefordert.

Für die äußerlichen Kranken sind fünf Oberwundärzte angesetzt. Der erste, als Oberaufseher, bekömt

jähr-

jährlich 1500 Gulden. Bei einem wichtigen Vorfalle und einer entscheidenden Operation muß er zuvor zu Rathe gezogen werden. Er hat alle für die Wundarzneikunst erforderliche Geräthschaften und Instrumente unter seiner Aufsicht. Er besucht täglich alle chirurgische Kranke ohne besondere zu seiner Behandlung zu haben. Wenn Besetzungen unter den Wundärzten vorfallen, so examinirt er die Candidaten und schlägt sie vor. Die andern vier Oberwundärzte bekommen jährlich ein jeder 800 Gulden, Wohnung im Hospitale und 50 Gulden für Holz.

Ihnen sind 7 Unterwundärzte untergeordnet, die gleichen Gehalt und Freiheiten wie die zweiten Aerzte genießen, ferner 10 Assistenten und eine Anzahl Praktikanten, davon einige 100, andere 150 und 200 Gulden jährlichen Gehalt, nebst Wohnung und Holz bekommen.

Die Ordination und der Verband auf den chirurgischen Zimmern ist in denselben Stunden und auf gleiche Art, wie bei den Aerzten. Einer von den Oberwundärzten besorgt alle äusserliche Krankheiten, die auf den Zimmern für die innerlichen Kranken vorfallen. Sind wichtige innerliche Kranke auf den chirurgischen Zimmern, so wird einer von den beiden ersten Aerzten dazu gerufen, oder sie werden auf ihre Zimmer abgegeben.

Durch das ganze Hospital sind auf den Männerzimmern Männer, auf den Weiberzimmern Weiber zur Wartung der Kranken angesetzt. Auf einem Zimmer von 20 Betten werden, wenn es auch nur zur Hälfte mit Kranken belegt ist, 3 Wärter gehalten. In den größern Sälen sind nach Verhältniß mehr. In der Aufwartung und den Nachtwachen wechseln sie nach einer festgesetzten Ordnung. Ein gewöhnlicher Krankenwärter bekömt monatlich 9 Gulden, dafür er sich beköstigen muß; der erste Krankenwärter in jedem Zimmer bekömt 10 Gulden,

und

und hat die Aufsicht und haftet für alle dem Hospitale zugehörende Sachen in seinem Krankenzimmer. Diese Wärter besorgen auch die Umschläge und Clistire, wozu sie von den Wundärzten angewiesen werden.

Zur Besorgung und speciellen Aufsicht über die für die Kranken erforderlichen und dem Hospitale zugehörenden Sachen sind vier besondere Aufseher, unter dem Namen Hausväter angestellt, und bekommen 400, 300 auch 200 Gulden Gehalt. Sie erhalten sämtliche Materialien vom Materialienverwalter, führen darüber auf ihren Zimmern Register, die zu Zeiten von ihren Vorgesetzten revidirt werden. Sie übergeben nun wieder diese Sachen dem ersten Krankenwärter eines jeden Zimmers. Auch die Kleidungsstücke und sonstigen Sachen, die die Kranken mitbringen, verwahren sie in besondern nummerirten Behältern, deren so viel als Krankenbetten im Hospitale sind, und die auf den Böden über den Krankenzimmern sind angelegt worden. Alle mitgebrachte Kleidung der Kranken wird, der Reinigkeit wegen, in besonders dazu verfertigten Dürröfen gepacken. Stirbt ein Kranker, der unentgeldlich verpflegt war, so fällt das, was er mitgebracht hatte, dem Hospitale zu, und wird andern dürftigen Kranken bei ihrer Entlassung ausgetheilt. Der Nachlaß derer, die auf ihre Kosten verpflegt werden, wird den Erben ohne Schwierigkeit verabfolgt.

Es sind drei Speisewirthe bei diesem Hospitale angestellt, mit denen alle Speisen genau bedungen sind. Sie liefern sie bis auf die Krankenzimmer, wo sie dann einzeln unter den Kranken vertheilt werden. Monatlich überliefern sie die Rechnungen der Canzlei.

Das Brod für die Kranken liefern zwei Bäcker, mit denen dahin accordirt ist, daß sie es zu allen Zeiten, und bei allen Kornpreisen gleich groß und schwer backen.

Das

Das Hospital hat eine eigne große und wohl eingerichtete Apotheke. Ihr Besitzer ist ein Privatapotheker, der die Lieferung der Arzeneimittel für alle K. K. Truppen und für das Militairhospital hat. Ihre bloße Einrichtung kostete ihm gegen 20000 Gulden. Sie hat 4 Receptirtische, woran ein Provisor und sechs Gehülfen arbeiten, und ein Laboratorium mit 6 Laboranten besetzt. Sie hat ein eignes Dispensatorium und eine besondere Medicinaltaxe. Unter den Provisor und seinen Gehülfen sind die Krankenzimmer, für welche sie die Arzeneimittel verfertigen, ausgetheilt. Monatlich werden die Auszüge der Arzneimittel, die täglich von den Krankenzimmern in die Apotheke geschickt werden, einzeln und genau berechnet, und von 6 beeidigten Apothekern in der Stadt nachgesehn und vidimirt, und sodann berichtiget.

Die sogenannte Canzlei, die das ökonomische Fach dirigirt, besteht aus einem Oberverwalter mit 1200 Gulden jährlichem Gehalt, einem Gegenschreiber mit 800 Gulden, einem Materialienverwahrer mit 400, einem Amtschreiber mit 300, zwei Canzleischreibern, jeder mit 200, einem Materialienschreiber mit 150, und 5 Schreibern, jeder mit 120 Gulden Gehalt. Sie führen auch über die Kranken, ihre Aufnahme, Entlassung, Leben und Tod die genauesten Register und fertigen die Todtenbescheinigungen aus, ein Accidenz von 30 Kreuzer, das sonst den Geistlichen, jetzt aber dem Hospitale berechnet wird.

Zur Transportirung der Kranken werden drei Tragesessel und sechs Träger, jeder mit 120 Gulden Gehalt vom Hospitale unterhalten. Zu den häuslichen Beschäftigungen sind noch 8 Hausknechte mit gleichem Gehalt angesetzt. Um die Todten von den Zimmern abzutragen, sind zwei Todtenträger, jeder mit 100 Gulden Gehalt bestellt. Um sie auszuführen, wird

ein Todtenwagen vom Hospitale gehalten; sie wegzufahren aber ist Jemanden gegen 700 Gulden in jährliche Pacht gegeben. Arme, die unentgeldlich verpflegt wurden, werden auf dem allgemeinen Gottesacker bei Waringen in Säcken begraben und mit Kalch überschüttet; Reiche, deren Erben es bezahlen wollen, werden jetzt wieder gegen Erlegung von 8 Gulden und 46 Kreuzer in Särgen begraben.

Für diejenigen Kranken, die nicht bettlägrig sind, aber dennoch der Hülfe eines Arztes oder Wundarztes bedürfen, die zugleich nicht vermögend genug sind, sich dieselbe zu verschaffen, und die Arzneimittel zu bezahlen, ist die öffentliche freie Ordination, die vormals im Dreifaltigkeitshospitale war, in dieses allgemeine Krankenhaus verlegt worden.

Sie ist eine Stiftung reicher Privatpersonen, die nach und nach sehr ansehnlich geworden ist. Die beiden Zimmer, worin die Kranken für das Hospital aufgenommen werden, sind auch für diese Ordination bestimmt. In einem derselben sind täglich des Morgens im Sommer von 7 bis 9 Uhr, im Winter von 8 bis 10 Uhr, ein erster und zweiter Arzt vom Hospitale, die allen sich meldenden Kranken Arzneimittel, entweder aus ihrem Vorrathe, der die simpelsten und gewöhnlichsten Mittel enthält, darreichen, oder aus der Hospitalapotheke verschreiben, wo sie denn unentgeldlich verabfolgt werden. Diejenigen, welche chirurgischer Hülfe bedürfen, melden sich in dem andern Zimmer, wo zwei Wundärzte auf sie warten.

Wie gemeinnützig dieses Institut ist, kan man schon aus dem starken Zulauf der Kranken abnehmen, indem in dem ersten halben Jahre, seit Eröffnung des Hospitals, hier für 16659 Kranke Arzeneien verordnet und umsonst abgereicht wurden.

Das

Das Gebährhaus.

Es begreift den ganzen rechten Seitenflügel der hintern Höfe des allgemeinen Krankenhauses, und ist vom Grunde auf neu gebauet. Die Zimmer sind so angelegt, daß sie mit den Krankenzimmern in keiner genauen Verbindung stehen, und daß man aus letztern nicht in diese hinüber sehen kan. Es hat auch seinen eigenen Thorsteher, der die Eingänge bewachet, die so gelegen sind, daß man ohne bemerkt zu werden, hinzukommen kan. Diese Einrichtungen waren nothwendig, da die Absicht desselben ist, allen Schwangern einen sichern Zufluchtsort zu gewähren, wo Niemand sie erkennen, noch etwas von ihnen erfahren kan. Den bei diesem Institute angestellten Personen ist dieserhalb auch die genaueste Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht auferlegt.

Eine Schwangere kan hier bei Tage und Nacht, zu allen Zeiten ihrer Schwangerschaft, und selbst in der Stunde ihrer Geburt, kommen, sie findet immer offne Thüren und Aufnahme. Sie wird so wenig nach ihrem Namen und Stande, als nach dem Kindesvater gefragt, und wenn sie niedergekommen ist, und das Kind taufen läßt, so kan sie demselben einen willkührlichen ihr beliebigen Namen geben. Sollte es, so wenig es möglich scheint, ausgespähet werden, daß eine Person an diesem Orte gewesen ist, so kan dieses in keiner Klage gegen sie als ein rechtsgültiger Beweis angeführt werden. Eine hier eintretende Schwangere schreibt ihren Namen auf einen Zettel, versiegelt ihn und überreicht ihn dem Geburtshelfer. Dieser bemerkt auswärts die Nummer ihres Zimmers und Bettes darauf. Sobald die Person niedergekommen ist, und das Gebährhaus verläßt, erhält sie den Zettel versiegelt zurück; stirbt sie, so wird er erbrochen, um, wenn es gefordert wird, eine Bescheinigung davon geben zu können.

Das Gebährhaus hat 4 besondere Abtheilungen, davon jede einer besondern Klasse von Schwangern gewidmet ist.

Die erste enthält 12 einzelne Zimmer, für die Schwangern und Kindbetterinen, die täglich 1 fl. zahlen, wofür sie eigne Bedienung, die Kost, Arznei, Geburtshülfe und freie Taufe des Kindes haben. Eine Person, die hier an dem Tage, da sie kömt, auch ihre Geburt absolvirt, und das Gebährhaus sogleich wieder verläßt, zahlt für alle geleistete Bemühungen 4 Gulden. Niemand als eine Krankenwärterin, die sie allein zu ihrer Bedienung hat, wird zu ihr gelassen; sie hat aber das Recht, einen Geburtshelfer, eine Hebamme und Arzt des Spital, welchen sie will, rufen zu lassen, die ohne Weigerung erscheinen müssen; auch aus der Stadt kan sie einen Geburtshelfer, Arzt oder Hebamme, wozu sie Zutrauen hat, kommen lassen, welchen aber, zur Sicherheit für die andern Schwangern, im Gebährhause beim Eintritt die Augen verbunden werden. Sie kan auch einen Dienstboten mitbringen, für welchen Sie aber die Kost bezahlet, und der hernach ihr Zimmer nicht verlassen darf. Das Kind nimt sie entweder mit oder überläßt es dem Findelhause um die Taxe zu 24 Gulden, wodurch sie sich desselben auf immer entlediget.

Die zweite Abtheilung ist für die Klasse, die täglich einen halben Gulden zahlen. Hier sind 2 Zimmer für 20 Schwangere, und 2 Zimmer für 18 Kindbetterinnen eingerichtet. Es ist auch ein besonderes Zimmer für die Kreissenden. Eine Person, die auf diesen Zimmern ihre Geburt an einem Tage absolviret, zahlt dafür 3 Gulden, und für jeden Tag, den sie bleibt, einen halben Gulden. Ihre Kinder können sie, wenn sie sie nicht mitnehmen wollen, um die halbe Taxe, d. i. 12 Gulden, im Findelhause unterbringen.

In der dritten Abtheilung sind 2 Zimmer für 20 Schwangere, 1 Zimmer für 20 Kindbetterinnen, und 1 Zimmer für Kreissende. Auf diesen Zimmern zahlt eine Person für ihre Verpflegung, mit Inbegriff aller Bedürfnisse, täglich 10 Kreutzer. Ihre Kinder werden, wenn sie sie nicht mitnehmen wollen, unentgeldlich im Findelhause aufgenommen.

Die vierte Abtheilung ist für die Armen, die von ihrer Dürftigkeit Bescheinigungen bringen. Hier sind 4 Zimmer für 50 Schwangere eingerichtet, 2 Zimmer für 40 Kindbetterinnen und 1 Zimmer für Kreissende. Den hier aufgenommenen Personen werden solche Arbeiten aufgegeben, die ihrem Zustande angemessen sind, und die sie zum Nutzen des Spitals unentgeldlich verrichten müssen. Sie sind auch verbunden, dem Findelhause als Säugammen zu dienen, wenn sie tauglich dazu befunden werden, und ihr körperlicher Zustand es ohne ihren Schaden erlaubet. Ihre Kinder werden auch dagegen unentgeldlich im Findelhause aufgenommen und erzogen.

Alle Schwangere und Kindbetterinnen können in einer Kapelle, die im Gebährhause angelegt ist, die Messe hören, ohne daß sie sich einander sehen und kennen lernen. Die Zimmer selbst sind wie im Krankenhause eingerichtet; sie haben aber noch den Vorzug, daß vor ihnen her ein geräumiger bedeckter Gang läuft. Die Kost, die die Schwangern erhalten, ist nach ihren Klassen dieselbe, wie im Krankenhause. Schwangere von den beiden ersten Klassen melden sich zur Aufnahme im Gebährhause selbst; die von den lezten Klassen werden in den Receptionszimmern aufgenommen. In diesen Klassen sollen der Regel nach, die Schwangern nicht früher als 3 bis 4 Wochen vor ihrer Niederkunft, aufgenommen werden. Die venerischen Schwangern werden nach ihrer Niederkunft sogleich auf die für diese

Kranke

Krankheit bestimmten Zimmer ins Krankenhaus gebracht.

Für dies Gebährhaus ist einer von den Oberwundärzten des Krankenhauses als Geburtshelfer angesetzt. Er hat einen Gehülfen, 2 Aßistenten und 2 bestellete Hebammen. Die gewöhnlichen Krankheiten der Schwangern behandelt der Geburtshelfer; fallen aber wichtige und schwere Krankheiten vor, so ist der erste Spitalarzt verpflichtet, sie zu behandeln. Zu den beiden letzten Klassen von Schwangern werden nur junge Aerzte, Wundärzte und Hebammen, die sich in der Geburtshülfe vervollkommnen wollen, hinzu gelassen.

Das Tollhaus.

Ein eigner von den übrigen Gebäuden des Hospitals ganz abgesonderter runder Thurm, der frei und hoch liegt, ist für die Tollen und Wahnsinnigen bestimmt. Er ist 5 Stock hoch und hält im mittlern Durchschnitt 21 wiener Klafter. Jeder Stock macht eine Abtheilung, die 28 Behälter hat, deren folglich im ganzen Thurm 140 sind. Sie laufen nach der Außenseite des Thurms neben einander im Zirkel herum, sind alle von gleicher Größe, bilden aber wegen des Zirkels, worin sie geformt sind, eine unregelmäßige Figur. Jedes Behältniß hat nach der Außenseite ein kleines Fenster, das hoch in der Mauer angebracht, und mit einem eisernen Gitter versehen ist. In jedem Behältnisse ist ein Abtrit angelegt, die zusammen durch 14 lange Röhren den Thurm hinunter in eben so viel unterirdische Kanäle führen. Vor jedem Behältnisse ist nach innen zuerst eine eiserne Gitterthür, die verschlossen werden kan, nach außen aber eine starke hölzerne Thür mit vielem Eisen befestiget, und mit einer Oefnung und Klappe versehen. Um diese Behälter im Winter zu heizen, sind unten

legt,

im Thurme unter der Erde 4 große eiserne Oefen angelegt, die durch einen Zirkelgang die Hitze durch den ganzen Thurm leiten, und durch einzelne Röhren in jedes Behältniß abführen sollen. Mehrere Versuche haben aber gezeigt, daß diese Einrichtung der Absicht keineswegs entsprochen hat; denn, wenn man gleich die Oefen auf das heftigste heizte, so blieb es doch in den obern Stocken kalt und unten war unerträgliche Hitze. Eben diese Versuche lehrten auch, daß, wenn es möglich wäre auf die Art den Thurm zu heizen, man doch ungleich mehr Holz verbrauchen würde, als mit einzelnen Oefen.

Vor den Behältnissen gehet zunächst ein geräumiger Gang im Zirkel herum, der den ruhigen Wahnsinnigen zum Spaziergange, und im Winter gröstentheils zum Aufenthalte dienet. In jedem dieser Gänge sind jetzt 2 große Oefen angelegt, die den ganzen Gang erwärmen, und, wenn die hölzernen Thüren der Behälter geöfnet sind, auch hinlängliche Wärme durch die eisernen Gitterthüren in die Behälter abgeben.

Queer durch diesen Thurm ist ein Mittelgebäude aufgeführt, das seinen innern Raum in 2 Hälften durchschneidet. Dieses Gebäude ist so hoch als der Thurm, hat wie jener, 5 Stock, und oben einen Pavillion. In diesem Mittelgebäude sind die Wohnungen für die Wärter und Aufseher über die Tollen. An beiden Seiten gehen von jedem Stocke Eingänge in den Gang, der vor den Behältern herumläuft.

Die ruhigen Wahnsinnigen haben in ihren Behältern dieselben Betten, wie die Kranken im Krankenhause, und bessere, nachdem mehr oder weniger für ihren Aufenthalt gezahlet wird. Sie werden nur des Nachts eingesperret, und wenn zwei sich mit einander vertragen, so kommen sie in einem Behälter zusammen. Die Wüthenden sind allemahl einzeln eingesperrt. Sind sie so wüthend, daß sie alles zerreissen, so bekommen

sie

sie Strohläger und werden darauf angeschlossen, wozu schon in jedem Behälter die Anstalt getroffen ist. Die Tollen, die sich oft verunreinigen, werden, so viel möglich, in den obersten Stock gebracht, um durch ihren Gestank nicht so sehr das ganze Gebäude anzustecken. Alle Tollen, ausgenommen die Geistlichen, die im Hospitale der barmherzigen Brüder noch ihr altes Tollhaus haben, werden in diesem Tollthurme aufgenommen. Sie sind in gleiche Klassen, wie die Kranken und Schwangern, eingetheilet, nehmlich in Zahlende und Nichtzahlende, und genießen dagegen gleiche Bequemlichkeit, Wartung und Speise. Die gewöhnlichen Wärter des Tollhauses wohnen in den Mittelgebäuden. In jeder Abtheilung ist ein Mann mit seiner Frau und einem Gehülfen.

Zur Kurbesorgung für die Tollen ist ein eigner Arzt angesetzt mit 600 Gulden jährlichem Gehalt, ein Unterwundarzt mit 300 Gulden, ein Assistent mit 120 Gulden. Beide letztere wohnen im Tollthurme. Der Arzt komt einen Tag um den andern des Nachmittags um 3 Uhr zur Ordination. Wird ein Toller mit einer schweren Krankheit befallen, so wird er in das Krankenhaus gebracht. Man rechnet gegen 200 Wahnsinnige, die in diesem Thurme können verwahret werden. Im Februar des vergangenen Jahrs waren ihrer 165.

Der üble Geruch, der überhaupt den Tollhäusern eigen ist, und der auch wohl nie in einem solchen Gebäude, wenn es angefüllet ist, gänzlich kan vermieden werden, ist auch in diesem noch immer sehr merklich, so strenge man auch auf Reinlichkeit hält. Er wird noch dadurch um vieles vermehrt, weil die Abtritte durch so lange Röhren geleitet sind, worin sich der Unrath leicht anhäuft, im Winter beim Froste ganz stocken bleibt, und wenn das Wetter aufgehet, einen unerträglichen Gestank verursachet. Ein anderer Fehler bei diesem Tollhause ist der, daß die ruhigen Wahnsinnigen mit den unruhigen

in

in einem Gebäude vereiniget sind. Das immerwährende Lermen und Geräusch der erstern muß nothwendig die ruhigen stöhren, und sie mit der Zeit eben so wild und rasend machen. Wozu die runde Bauart des Gebäudes? Die nächste Folge davon ist, daß der Lermen heftiger, und der Schall vermehret wird. Die ruhigen Wahnsinnigen, denen am Tage erlaubet wird, in dem Gange vor den Behältern herumzugehen, haben beständig Gelegenheit, die Thorheiten, unklugen Handlungen und Gehirngeburten der Eingesperreten zu beobachten; auch dies giebt Gelegenheit, daß bei ihnen öfter neue Anfälle und Ausbrüche von Rasereien zum Vorschein kommen. Gewiß, dieser Tollthurm ist sehr vielen Mängeln ausgesetzt!

Die praktischen Lehrschulen zum Unterrichte für diejenigen, die hier die Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst praktisch erlernen wollen, welche vormals im Dreifaltigkeits-Hospitale waren, sind bei der neuen Veränderung auch mit in das Hauptspital verlegt worden. Sie sind in dem einzelnen Gebäude im ersten Hofe des Spitals. Der Herr Prof. und Rath Stoll, dessen Verdienste um die Arzneiwissenschaft und in Bildung junger brauchbarer Aerzte schon lange der Welt bekant sind, ist seit dem Ableben des Herrn von Haen, seines würdigen Vorgängers, Lehrer der medicinisch-praktischen Lehrschule, und wohnet in demselben Gebäude. Seine Lehrschule bestehet aus 12 Krankenbetten, die in 2 Zimmer vertheilet sind, wovon eins für Männer, das andere für Weiber bestimmt ist. Er hat das Recht, von allen den Kranken, die im Hauptspitale unentgeldlich aufgenommen sind, sich diejenigen für seine Zimmer zu wählen, die er seinen Absichten am angemessensten findet. Täglich wird ihm dieserhalb eine Liste von den neu aufgenommnen Kranken zugesandt. Der praktische Unterricht am Krankenbette, die Uebungen der jungen

Aerz-

Aerzte im Examiniren und Ordiniren, ist allezeit des Morgens von 9 bis 10 Uhr. Gegen Ende dieser Stunde lieset der Lehrer in einem in selbigem Gebäude befindlichen Auditorio ein Collegium über die specielle Therapie.

Der zweiten praktischen Lehrschule für die Wundärzte, die in demselben Gebäude ist, und eine gleiche Anzahl Betten enthält, ist der Prof. Steidele vorgesetzt. Dieser giebt von 10 bis 11 Uhr nach dem Verbande, und praktischen Uebungen, den Wundärzten Vorlesungen über die Manualchirurgie, und macht Operationen an Cadavern.

Für beide praktische Lehrschulen sind 2 Rekonvalescentenzimmer im Hospitale angewiesen. Jeder Lehrer hat einen Aßistenten und Praktikanten, die mit in dem Gebäude der Lehrschulen wohnen.

Diese Lehrschulen stehen weiter in keiner Verbindung mit dem Hospitale, noch weniger hängen sie von dessen Direktion ab. Die Lehrer gehören zu der Universität und werden von dieser besoldet. Die Kranken werden zwar in allem Nothwendigen vom Hospitale versehen; dieses aber berechnet sich darüber mit der Kasse der milden Stiftungen, die die Lehrschulen unterhält.

Der Zutrit zu diesen Lehrschulen war vormals einem jeden frei; im vorigen Winter aber mußten, nach einer neuen Verordnung, diejenigen, die sich in Wien wolten examiniren und graduiren lassen, für den Zutrit monatlich 3 Gulden erlegen, welches Geld der Studienkasse zufiel. Nach einer ganz neuen Verordnung ist aber auch dieses wieder aufgehoben worden. Auf der chirurgischen Lehrschule ziehet dieses Geld der Lehrer, und hier zahlen es auch Fremde.

Außer diesen beiden ist noch eine neue Lehrschule für Wundärzte, um diese etwas mehr mit der Arzneiwissenschaft bekant zu machen, im Hospitale errichtet worden. Der Lehrer ist der Prof. Reinlein. Er lieset

set des Morgens von 8 bis 9 Uhr die Pathologie, und besucht mit seinen Zuhörern 2 Krankenzimmer im Hospitale, davon jedes 20 Betten hält, und worin alle Gattungen von Krankheiten aufgenommen werden. Zu dieser Lehrschule ist der Zutrit ganz unentgeldlich.

Es ist ferner auch allen, die in der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst ihre Kentnisse erweitern wollen, erlaubt, den Ordinationen der Aerzte und Wundärzte im Hospitale beizuwohnen. Sie werden auch im Gebährhause zu der Klasse von Schwangern, die unentgeldlich aufgenommen sind, und zu den Ordinationen im Tollhause hinzugelassen, wenn sie dieserhalb zuvor bei dem Direktor nachgesucht haben.

Zum Beschluß muß ich von diesem großen Krankenhause noch erinnern, daß dessen Einrichtungen, im Ganzen genommen, gewiß gut und lobenswerth sind. Es herrscht überall Reinlichkeit, gute Ordnung, und die eifrige Behandlung der Kranken zeichnet sich besonders aus.

In wie fern dieses Hospital sich gegen den Einwurf, daß es zu groß sey, und daß eben dadurch die Sterblichkeit in demselben vermehret werden würde, rechtfertigen wird, muß die Folge mehrerer Jahre lehren. In dem ersten Jahre vom 16ten August 1784 bis dahin 1785, sind zusammen 8824 Kranke aufgenommen worden, von welchen 864 gestorben und 1114 verblieben sind. Im Gebährhause wurden in diesem Jahre 748 Kinder gebohren. An Platz für Kranke kan es so leicht nicht fehlen, so beträchtlich auch die Bevölkerung der Stadt Wien, und der Zufluß der Fremden dahin ist, da ausser diesem das Militair ein eignes Krankenhaus hat, und das Hospital der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen noch fortdauren und vielen Zulauf haben. Nur in dem Falle einer allgemeinen graßirenden Seuche läßt es sich erwarten, daß es überlegt werden mögte. Gewöhn-

wöhnlich wird es nicht viel über die Hälfte mit Kranken angefüllet seyn, und da ist wohl von der Anhäufung nichts zu besorgen.

Die Speisen, die die Kranken bekommen, sind alle sehr gut und schmackhaft zubereitet. Sie sind in schwache, viertel, drittel, halbe und ganze Portionen abgetheilet und den Speisewirthen genau vorgeschrieben. Ein genaues Verzeichniß davon würde hier zu weitläuftig seyn, und überdem mögten die Namen der wiener Gerichte vielen von meinen Lesern doch unverständlich bleiben. Finden die Aerzte es für gut, ihren Kranken besondere Speisen zu verordnen, so stehet es ihnen frei. Unterschleif von den Wärtern und Speisewirthen läßt sich bei der guten Ordnung und genauen Aufsicht nicht leicht besorgen. Die Kranken können ihre Speisen bis zur Ordination aufheben, und sie den Aerzten zeigen, wenn sie irgend etwas daran auszusetzen haben.

An Arzneimitteln wird nie etwas unnöthig gespart. Ich habe selbst auf den Zimmern der unentgeldlich Aufgenommnen oftmals die kostbarsten Arzneimittel mit freigebigen Händen darreichen gesehn.

Ratzeburg,
im Januar 1786.

Burchard Friedrich Münch,
der Arzneiw. und Wundarzneik. Doctor.

No. XIII.

Königlich Französische Lazarethordnung vom 2ten May 1781.

Aus dem Französischen übersetzt *).

Nachdem Se. Majestät der König sich alle Lazarethordnungen Ihres Reichs vorlegen lassen, so haben Höchstdieselben, um über verschiedne Punkte, die darinnen unentschieden geblieben, näher zu bestimmen und zu verfügen, für gut befunden, alle dergleichen Verordnungen, sowohl alte als neue, in so fern sie heilsam und nützlich gefunden werden, in Eine zusammen zu fassen, und durch diese einzige, bey welcher die Lazarethordnung von 1747 zum Grund gelegt worden, alle Theile der Lazarethverwaltung unabänderlich festzusetzen und zu bestimmen, so daß diese neue Verordnung an die Stelle aller vorigen tritt, an welche man sich also in Zukunft gar nicht mehr zu halten braucht. Se. Majestät verordnen und befehlen also:

Erstes

*) Der Titel der Urschrift ist: Ordonnance du Roi portant reglement general concernant les Hôpitaux militaires. Du 2. Mai 1781. A. Metz, chez J. B. Collignon, 1781. in 8. Ich hielt es für unnöthig auch diejenigen Kapitel zu verdeutschen und einzurücken, die nicht in die medicinische Polizey, oder in die militairische Gesundheitspflege einschlagen, sondern die nur politische Verfügungen und Einrichtungen betreffen, doch hab ich den Inhalt dieser Kapitel kurz angeben wollen, damit die Uebersicht des Ganzen vollständig sey, auch hab ich die dem Original beygefügten Schemen von Scheinen und Tabellen, so wie auch das Register in der Verdeutschung ausgelassen, weil sie mir hier nicht zweckmäsig schienen. Vielleicht daß ich in Zukunft aus den Lazarethordnungen deutscher Fürsten, und aus den Wünschen und Vorschlägen der Aerzte, Zusätze und Verbesserungen liefere.

Erstes Kapitel.

Von der Aufnahme der Soldaten, der Reuterey, der Chevaux-Legers, der Dragoner, der berittenen Jäger ꝛc. in die Lazarethe.

(Die 23. Artikel dieses Kapitels bestimmen, wer von dem Königl. Militaire in die Lazarethe aufgenommen werden soll, und die Bedingungen oder die gesetzmäßige Art der Aufnahme.)

Zweytes Kapitel.

Von dem Transport der Kranken und Bleßirten aus einem Lazareth in ein anderes.

1) Wenn Kranke aus einem überladenen Lazareth in ein anderes geschickt werden müssen: so soll der Director des Lazareths, woraus sie weggebracht werden, ihnen an den Director des Lazareths, in das sie gebracht werden sollen, eine Liste mit geben, die den Namen ihres Regiments, ihrer Kompagnie, ihren militairischen Stand oder Rang, ihren Geschlechts- und ihren Soldatennahmen, ihren Geburtsort, nebst dem Nahmen des Amts, oder der Vogtey, unter dessen Gerichtsbarkeit ihr Geburtsort liegt, und dem Datum ihres Eintritts in das Lazareth enthält; diese Liste soll der Kriegskommissair unterschreiben, und der Controleur contrasigniren.

2) Der Director muß bey Ausfertigung der Transportliste in seinem Aufnahmeregister des Lazareths die Versendung der Kranken oder Bleßirten und das Lazareth bemerken, in das sie geschickt werden, damit die Officiers, wenn sie es verlangen, Nachricht erhalten können, wo ihre Soldaten hingekommen sind.

3) Die Transportliste gilt in dem Lazareth, wohin die Kranken gebracht werden, als ein Schein zur Aufnahme, doch muß sie von dem Kriegskommissair des

gedach-

gedachten Lazareths bescheiniget und von dem Kontroleur in das Gegenregister eingetragen werden; auch müssen diese unten auf der gedachten Liste bemerken, welche Kranken oder Bleßirten während des Transports entlaufen, oder nach Aussage der Begleiter des Transports gestorben seyn sollten; diese Liste soll hernach dem Director überschickt werden, damit er sie in sein Register eintrage und als Beweiß der Aufnahme der Soldaten, Reuter, Chevaux-legers, Hussaren, Dragoner oder berittenen Jäger aufbewahre.

4) Die Verlegung der Kranken oder Bleßirten aus einem Lazareth in ein anderes, darf nur im Fall der unvermeidlichen Nothwendigkeit angeordnet werden; und es dürfen dazu nur solche Kranken oder Bleßirten genommen werden, die im Stande sind die Beschwerlichkeiten der Reise, oder die starke Bewegung zu ertragen; sie sollen also zu dem Ende durch den Arzt und den Oberwundarzt (Chirurgien Major) nachdem sie von dem Kriegskommissair den Befehl darzu erhalten, ausgewählt werden.

5) Auch sollen keine Kranken oder Bleßirten aus einem Lazareth in das andere gesendet werden, ohne daß vorher der Kriegskommissair und der Controleur des Lazareths, wohin sie gebracht werden sollen, davon vorher benachrichtiget, und ihnen so viel Zeit gelassen worden, als zur Zubereitung alles dessen, was zu ihrer Aufnahme nöthig, erfordert wird, und damit sie auch zu Folge des 25sten Artikels des folgenden VIII. Kapitels dem Transport, bis an die Hälfte des Wegs, die Stilllagermahlzeit an Fleischbrühe, Getränke und anderen Speisen entgegen schicken können.

6) Jeder Kranken- oder Bleßirtentransport soll jederzeit von einer seiner Stärke angemessenen Zahl von Wundärzten und Krankenwärtern begleitet werden, damit

damit den Kranken oder Bleßirten auch auf dem Wege die Hülfe geleistet werden kann, deren sie bedürfen.

Drittes Kapitel.

Von dem Gewehr, Montirungsstücken, Geld, oder anderen Habseligkeiten der Kranken, bey ihrer Aufnahme in oder Entlassung aus dem Lazareth.

(Die 7 Artikel dieses Kapitels enthalten, daß die Habseligkeiten des lazarethkranken bey seiner Aufnahme doppelt aufgeschrieben, und eine Liste dem Kranken gegeben werden, und die andere bey den Effekten bleiben soll. Für das, was mangelt, soll der Kriegskommissair stehen. Jeder Kranke soll das, was er sich nöthig glaubt, bey sich behalten dürfen, außer Gewehr und Geld. Stirbt der Kranke, so soll der Wärter es sogleich melden, damit die Habseligkeiten des Todten in gehörige Ordnung gebracht, und dem Regiment wieder zugeschickt werden können; dieser Nachlaß muß aber binnen Jahresfrist gefordert werden, außerdem fallen sie dem König anheim.

Viertes Kapitel.

Von der Vertheilung der Kranken in die Lazarethsäle.

1) In jedem Lazareth sollen, nach Beschaffenheit des Raums, verschiedene Säle seyn, worinnen die verschiedenen Arten von Krankheiten besorget werden können; auch soll die Verfügung getroffen werden, daß diejenigen, die mit ansteckenden, oder venerischen Krankheiten behaftet sind, mit den übrigen außer aller Gemeinschaft, oder wenigstens so weit als möglich von ihnen entfernt sind. Dies soll auch bey den Lazarethen, die bey der Armee errichtet werden, so viel als möglich ausgeführt werden.

2) Zur

2) Zur Vermeidung der Fortpflanzung der ansteckenden Krankheiten soll der Arzt den Wundarzt, der die Wache hat, beordern, diejenigen, die mit solchen Krankheiten behaftet sind, jeden nach Beschaffenheit des Uebels, an den für ihn schicklichen Ort bringen zu lassen, und im Fall er bey seinem Besuch sieht, daß ein Kranker nicht an den rechten Ort gelegt worden, so soll er ihn sogleich an den ihm gebührenden Ort hinbringen lassen.

3) Eben so darf der Arzt unter den seiner Besorgung übergebnen Kranken keinen dulden, der mit der Lustseuche behaftet ist, sondern er soll solche Kranke an den Oberwundarzt weisen, der sie besuchen, und sie an den ihnen bestimmten Ort bringen lassen muß.

4) Die Officiers und diejenigen, die gleiche Vorzüge haben, auch die adlichen Cadetten sollen in eigne für sie bestimmte Säle gelegt werden.

5) Die Betten müssen in jedem Saal numeriret seyn, sowohl um den Aerzten, den Oberwundärzten und den Apothekern die Besuche zu erleichtern, als auch um die Austheilung der Speisen und Arzneyen bequemer zu machen.

6) Alle Kranken sollen ohne Ausnahme, bis sie die für jedes Lazareth bestimmte Anzahl von Betten übersteigen, jeder in ein Bett allein gelegt werden; folglich soll es nicht mehr erlaubt seyn, zwey Kranke in ein Bett zu legen, ausgenommen in dem Fall, wenn das Lazareth mit Kranken überhäuft werden muß, und wenn man wegen der Menge von Kranken dazu genöthiget werden sollte; alsdenn soll das Zusammenlegen der Kranken nach und nach geschehen, und es sollen nur von solchen Kranken zwey in ein Bett gelegt werden, bey welchen das Zusammenliegen die wenigsten Beschwerlichkeiten hat. Aber in jedem Falle sollen die Bleßirten, und besonders die, so starke Bles-

suren haben, allemal allein, und selbst bey Kriegszeiten, so viel als möglich ist, auf einem ganzen Bette liegen.

Fünftes Kapitel.

Von den Besuchen des Arztes und des Oberwundarztes (Chirurgien-Major).

1) Die Besuche der Aerzte sollen, vom ersten Oktober bis zum 1sten May, regelmäßig früh sieben Uhr geschehen, oder vielmehr, wenn es die Menge der Kranken erfordert, so eingerichtet werden, daß die Austheilung der Arzeneyen allemal wenigstens eine Stunde vor der Vertheilung der Nahrungsmittel geschehen kann. Der Oberwundarzt soll seinen Verband kurz vor dem Besuch des Arztes anlegen, damit, wenn der Fall etwa wichtig wäre, als Fieber, oder irgend eine langwierige Krankheit, sie mit einander rathpflegen und in allem zum Besten des Dienstes einstimmig und verbunden handeln können. Beyde sollen ihren zweyten Besuch des Nachmittags um vier Uhr machen.

2) Außer den Morgen- und Abendbesuchen sollen sie, so oft als es die Gefahr der Krankheit, oder der Verwundungen erfordert, die Kranken täglich noch mehrmals besuchen. Dem zu Folge befehlen Se. Majestät, daß der Wundarzt, der die Wache hat, bey allen schweren und gefährlichen Fällen den obersten Gesundheitsbeamten davon Nachricht geben lasse, damit sie sich alsbald in das Lazareth begeben, und den in Gefahr liegenden Kranken oder Verwundeten alle die Hülfe leisten können, deren Verzögerung schlimme Folgen nach sich ziehen könnte.

3) Vor dem Arzt und Oberwundarzt sollen die Wundarzt- und Apothekergesellen sich in das Lazareth begeben, damit sie vor dem Morgenbesuch das Pappier

für

für den heutigen Besuch zusammenheften, und nach der Nummer und den Nahmen der Kranken eines jeden Bettes in Ordnung bringen können. Diese Hefte, in welche die obengenannten Gesellen (Eleves) die Verordnungen und Rezepte, die ihnen der Arzt und der Oberwundarzt in die Feder dictiren, aufschreiben sollen, bestehen in großen Lazarethen aus zwölf, und in den andern nur aus sechs zusammengehefteten Blättern Pappier.

4) Der Arzt und der Oberwundarzt müssen bey ihren Besuchen allemal (außer der Tafel, wovon hernach geredt werden wird), die Besuchregister vom vorhergehenden Tag vor Augen haben, damit sie sich desto fester überzeugen können, ob der Kranke, oder der Bleßirte, sowohl in Rücksicht der Speisen, als der Arzneyen, so behandelt worden, als verordnet worden, und um auch den Erfolg davon gehörig beurtheilen zu können.

5) Zur Erleichterung dieser Besuche des Arztes und des Oberwundarztes soll an das Bette eines jeden Kranken eine Tafel festgemacht werden, worauf oben die Nummer des Bettes, der Nahme des Kranken, die Art und der Zeitraum seiner Krankheit und der Tag seiner Aufnahme ins Lazareth bemerkt ist: diese Tafel soll in verschiedene Spalten eingetheilt seyn, in welche die Gesundheitsbeamte selbst, oder ihre Untergebnen in ihren Nahmen, täglich sowohl die Speisen und verordneten Arzneyen, als auch die Zufälle und Abänderungen der Krankheit, aufschreiben.

6) Wenn diese Tafel, wodurch den Gesundheitsbeamten täglich die Umstände jedes Kranken, der Verlauf seiner Krankheit und die einzelnen ihm nach und nach gegebnen Heilmittel vor Augen gelegt werden, noch vor des Kranken Wiederherstellung voll werden sollte: so muß sie weggenommen und eine andere an

ihre Stelle gebracht werden, und dies so oft, als es sich nöthig macht, bis der Kranke aus dem Lazareth entlassen wird. Diese Tafeln werden zur Disposition des Directeurs und des Controlleurs aufgehoben, um der Behörde vorgelegt werden zu können.

7) Der Arzt soll bey seinem Besuch allemal von einem Wundarztgesellen begleitet werden, der ihm Rechenschaft von den in die Wundarzneykunst einschlagenden Fällen geben, und in seine Besuchsregister die Aderlässe, oder andere örtlichen Mittel, die verordnet werden, und das Verhalten, das der Arzt befiehlt, aufschreiben soll.

8) Eben so soll ihm auch ein Apothekergeselle folgen, der ihn von der Wirkung der vorigen Arzeneyen, deren Darreichung er insbesondere besorgt hat, Nachricht geben, und die neuen Verordnungen des Arztes in sein Besuchregister aufschreiben muß.

9) Auch sollen ihm der Krankenwärter, der die Wache hat, und der von jedem Quartier, folgen, um seine, die Kranken betreffende Befehle zu empfangen.

10) Der Oberwundarzt soll die Verwundeten unmittelbar nach dem Verband besuchen, damit die noch frische neue Idee von der Beschaffenheit, worinn er ihre Wunden gefunden, ihm bey der Bestimmung der Art und Menge der Speisen und bey der Verordnung der gehörigen und nöthigen Mittel beständig vorschwebe und leite; auf daß alles auf das scharfsinnigste und treffendste eingerichtet und verordnet werde. Er soll eben so, wie der Arzt von einem Wundarzt- und einem Apothekergesellen begleitet werden, die von Bett zu Bett von Blessirten zu Blessirten seine Verordnungen aufschreiben, auch sollen ihm die Krankenwärter des Quartiers folgen, um seine Befehle zu empfangen.

11) Der Arzt und der Oberwundarzt sollen in den Besuchsregistern, so die Wundarzt- und Apothekergesellen führen, jeden Tag ihre Besuche unterzeichnen und datiren.

12) So bald als die Besuche geendiget sind, sollen die dabey gewesenen Gesellen in Gegenwart des Arztes und des Oberwundarztes zusammen kommen, und jeder das, was er in seinem Heft oder Register aufgeschrieben, mit dem, was der andere in dem seinigen geschrieben, vergleichen. Der Wundarztgeselle soll die das Verhalten betreffende Verordnungen extrahiren und ordentlich nach dem 5 Artikel des VIII. Kapitels aufschreiben; dieser Extract soll, nachdem er unterzeichnet worden, dem Director überbracht werden, damit dieser darauf sehen könne, daß die Verordnungen gehörig beobachtet werden. Der Apothekergeselle trägt sein Besuchsregister in die Officin, wo die verordneten Arzeneyen zubereitet und hernach in die Säle vertheilt werden.

13) Wenn die Besuchsregister voll sind, soll sie sowohl der Wundarzt, als der Apotheker dem Director übergeben, der sie, um sie im Fall vorlegen zu können, aufbewahren muß.

14) Weil die Verordnung der Arzeneyen und des Verhaltens für die Kranken und Bleßirten bloß und allein für den Arzt und den Oberwundarzt, nehmlich für jeden in seinem Fach, gehört: so verbieten Se. Majestät allen und jeden, auch den Officiers bey Ihren Truppen sich der Befolgung der Verordnungen des Arztes und des Oberwundarztes zu widersetzen, oder etwas aus eignem Trieb oder Gefallen anzuordnen, oder vorzuschreiben.

Sechstes Kapitel.

Von den Operationen und dem Verbinden.

1) Der Oberwundarzt muß alle wichtige Operationen selbst verrichten, und sie niemals seinen Zöglingen anvertrauen, und sollten diese es wagen, einige Operationen von dieser Art zu unternehmen, oder irgend ein Mittel oder das Verhalten nach ihrem Belieben und ohne Befehl zu verändern, so sollen sie sogleich ihren Dienst verlieren.

2) Doch dürfen die Oberwundärzte mit Bewilligung des Kriegskommissairs den Unterwundärzten (Aides majors-chirurgiens) oder den Hülfswundärzten (Sous-aide-majors) erlauben, solche Operationen zu machen, wozu sie ihnen die gehörige Fähigkeit zutrauen; aber allemal unter ihren Augen.

3) Der Arzt soll von dem Oberwundarzt jederzeit die gehörige Nachricht erhalten, damit er allen wichtigen chirurgischen Operationen beywohnen könne: auch soll der Arzt von seiner Seite dem Oberwundarzt von allen Fällen Nachricht geben, die seines chirurgischen Beystandes bedürfen; beyde sollen bey allem, was dem Kranken oder dem Bleßirten zur Heilung oder zur Erleichterung dienen kann, mit vereinten Kräften zu Werke gehen.

4) Der Oberwundarzt muß die Bleßirten so oft als nöthig ist verbinden oder verbinden lassen; er soll genaue Obacht haben, daß der Verband nicht eher angefangen werde, als bis alle dazu nöthige Geräthschaften und Zubehör in Bereitschaft sind, damit die Wunden und Geschwüre nicht dem Eindruck der freyen Luft ausgesetzt werden; auch soll er Sorge tragen, daß vor und während des Verbands Wachholderbeeren oder anderes Räuchwerk angezündet werde.

5) Die Wundarztgesellen, die bey dem Verbinden und Besuchen der Oberwundärzte zugegen sind, sollen

len Sorge tragen, alles was zum Verband gehörig in Bereitschaft zu haben und sich hinreichend mit Binden, Kompressen nebst den gebräuchlichen Salben zu versehen, alles in der grösten Reinlichkeit und Güte. Dem Unterwundarzt und dem Hülfswundarzt liegt insbesondere ob, darauf zu sehen, daß die Geräthschaften beständig in Ordnung sind, damit sie im Augenblicke wo sie nöthig sind, gebraucht werden können, und dafür sollen sie persöhnlich verantwortlich seyn.

6) Verbieten Se. Majestät ausdrücklich allen Directoren ihrer Lazarethe zum Verband irgend einer Wunde, von welcher Art sie auch sey, oder zur Verfertigung der Arzeneyen irgend einen Kornbrandewein zu liefern, bey Strafe von funfzehnhundert livres, und bey exemplarischer Strafe, wenn es noch einmal geschieht. Eben so verbieten auch Se. Majestät den Wundärzten und Apothekern sich eines solchen zu bedienen, bey Strafe des Dienstverlustes, und befehlen ihnen im Fall daß man ihnen welchen brächte, es alsbald dem Kriegskommissair anzuzeigen, damit er sogleich ein Protokoll darüber abfasse, welches Protokoll der Kriegskommissair an den Staatssekretair, der das Kriegsdepartement hat, und an den Intendant der Provinz schicken soll, damit nach Lage des Falls gehörig verfüget werden könne.

Siebentes Kapitel.

Von den Amphitheatern und dem Cursus der Arzeneygelahrheit und der Wundarzeneykunst in den Hauptlazarethen.

1) Se. Majestät haben für gut befunden die Amphitheaters zu Lille, Metz und Straßburg wieder herzustellen und noch zwey neue eines zu Brest und das andere zu Toulon zu errichten, und wollen, daß sie nach der Vorschrift vom heutigen Dato, in welchem Se. Majestät alles hieher gehörige vorgeschrieben haben, eingerichtet seyn sollen.

2) Es

2) Jedes Jahr soll auf diesen genannten Amphitheatern der Cursus der Arzeneywissenschaft, der Wundarzeneykunst, der Zergliederungskunde, der Apothekerkunst, der Chemie und der Kräuterkunde gelehrt werden; und da der Zweck dieser Anstalten dahin gehet, daß für den Dienst der Kriegslazarethe und der Armeen tüchtige Subjecte gebildet werden, so wollen Se. Majestät, daß alle vacant werdenden Stellen der ordentlichen Aerzte, der Oberwundärzte in Lazarethen und bey den Regimentern, der Unterwundärzte und Hülfswundärzte, und der besoldeten Wundärzte und Apotheker in den Kriegslazarethen in Zukunft nicht anders wieder besetzt werden sollen, als auf die in der Vorschrift festgesetzte Art.

3) Außer dem in den Amphitheatern festgesetzten Unterricht sollen auch der Arzt und der Oberwundarzt in den verschiedenen Lazarethen Unterricht geben, damit die ihnen untergebenen Zöglinge beständig in der Ausübung ihrer Kunst erhalten werden. Dem zufolge soll der Arzt alle Jahre den Cursus der Arzeneywissenschaft und der Oberwundarzt während des Winters den Cursus der Zergliederungskunde und der Operationen, und den Sommer den Cursus der Knochenlehre und der Lehre von den Bandagen lehren, dem alle Zöglinge beywohnen müssen.

Auch dürfen der Arzt und der Oberwundarzt den Lehrlingen aus der Stadt den Zutritt zu ihrem Cursus erlauben, doch mit Bewilligung des Kriegskommißairs, der ihre Zahl bestimmen soll.

Achtes Kapitel.

Von den Speisen und ihrer Austheilung.

1) Die Portion Speise für jeden Kranken oder Verwundeten besteht für jeden Tag, so wie es jederzeit gewöhnlich gewesen, aus einem Pfund Fleisch schwer oder Marktgewicht, zwey Drittheile Rindfleisch und der übrige Drittheil Kalb- oder Schöpsenfleisch; das Pfund gekocht

kocht und ohne Knochen muß zehn Unzen betragen; aus vierundzwanzig Unzen Brodt weder zu schwarz noch zu weiß, auch schwer Gewicht und von bloßen Weizenmehl; und aus einem Pariser Schoppen rothen oder weißen Wein nebst dem erforderlichen Salz und Weineßig.

2) Auch sollen die Directoren Eyer in die Suppen, frische Eyer, gemeine Tisane zum gewöhnlichen Getränke, Panade, Milch, dickgekochten Reiß, Pflaumenmus, aber nur in den Fällen liefern, wo diese Speisen von dem Arzt oder von dem Oberwundarzt als Diät verordnet worden, weil diese Speisen keinen Theil von der ordentlichen Portion ausmachen sollen.

3) Was die Officiers betrift, so sollen sie doppelt so viel am Werth bekommen; um aber allen Schwürigkeiten dabey auszuweichen, so soll der Arzt und der Oberwundarzt, nach der Diät, die sie jedem Officier für nöthig erachten, mit Bewilligung des Kriegscommissairs das angeben was jedem von gekochten Fleisch, leichten Speisen und wie viel Brodt geschickt werden soll; so daß der Lazarethdirector aus den Besuchsregistern genau einsehen kann, was er den kranken Officiers zur Speise oder als leichte Nahrungsmittel geben muß.

4) Wenn der Arzt und der Oberwundarzt den Genuß einer fetten Fleischbrühe einigen Kranken für schädlich halten, und für gut finden, statt derselben etwas anders essen zu lassen: so sollen sie den Abend vor den Tag, wo diese neue Diät ihren Anfang nimmt, eine Liste von den Kranken, welchen sie verordnet wird, an den Controleur schicken, damit er sogleich den Director davon benachrichtigen könne, der in diesem Fall den gedachten Kranken alsdenn kein Fleisch zu geben braucht, weil er statt des Fleisches diejenigen Speisen geben muß, welche die Aerzte und Wundärzte vorgeschrieben haben. Die Controleurs sollen auf diese Abänderungslisten genaue Acht haben, und sie jeden Tag dem Kriegscommissair zuschicken.

5) Die

5) Die Speisen sollen für den ganzen Tag bey dem Morgenbesuch von dem Arzt und dem Oberwundarzt festgesetzt und in dem Besuchsregister bestimmt werden, in welchem eine Spalte wieder in zwei abgetheilt, und in die eine Abtheilung das Mittags- und in die andre das Abendessen eingeschrieben werden soll.

6) Das Fleisch muß schön seyn, gut ausgeblutet haben, und von gehöriger Güte seyn, ohne daß Kopf, Herz, Gedärme und Füße zugelegt werden dürfen; der Controleur soll es bey der Lieferung untersuchen, und im Fall sich ein Fehler daran fände, es sogleich dem Kriegskommissair, oder wo dieser fehlt, dem Stadtmajor (Major de la place) oder einer andern obrigkeitlichen Person melden. In dem Fall also soll darüber ein Protokoll abgefaßt und das Fleisch in Gegenwart einiger Zeugen in das Wasser geworfen oder vergraben werden, statt dessen soll auf Kosten des Directors anderes und besseres in den Stadtfleischbänken eingekauft werden, und der Director kann sich seiner Entschädigung wegen an den Fleischer halten, der ihm dies mangelhafte Fleisch verkaufte; dieser soll für das erstemal zur Einbuße des Fleisches und zu einer Strafe von zwanzig Livres den Armen des Orts zum Besten verdammet werden; im Fall es noch einmal geschieht: so soll er um funfzig Livres gestraft werden, und die Lieferung verliehren.

7) Das Abwiegen des Fleisches, früh und Abends, soll in Gegenwart des Controleurs, oder des Saalaufsehers (Commis aux salles) geschehen; das Gewicht muß der Zahl der Kranken, Bleßirten, Krankenwärter, Wundärzte und der Lazarethdiener, entsprechen, die ihre Unterhaltung nicht in Geld empfangen, nehmlich auf jede Person ein halbes Pfund gerechnet; es versteht sich, daß das Gewicht nach der Zahl derer, die ins Lazareth gekommen oder die daraus weggegangen sind, bald stärker bald geringer wird. Ist das Abwiegen gehörig geschehen,

schehen, so wird das Fleisch in eine Kammer gebracht, worzu der wachhabende Unterofficier den Schlüssel hat, dieser muß zur gewöhnlichen Stunde zugegen seyn, um die Kammer, worin das Fleisch aufgehoben worden, wieder aufzuschließen, woraus alsdenn das Fleisch herausgenommen und vor seinen Augen in den Kessel oder den Topf gethan wird. Vor der Küche muß beständig eine Schildwache stehen, die Ordre hat, kein Stück Fleisch aus dem Kessel heraus nehmen zu lassen, als bis alles völlig gekocht ist.

8) Sollte der Fall eintreten, daß der Fleischer zu der bestimmten Wiegstunde noch nicht so viel Fleisch angeschaft hätte als nöthig ist, so soll das beste Fleisch auf Kosten des Schuldhabenden Theils gekauft werden und der Fleischer vom Kriegskommißair um achtzehn Livres zum Besten der Armen gestraft werden.

9) Das Brodt soll von reinem Weizenmehl und von gehöriger Güte seyn; was nicht ausgebacken oder verbrennt ist, wird weggeworfen; und im Fall es mit Trespe oder mit andern Afterkörnern vermischt ist, so soll es der Controleur oder der Saalaufseher dem Kriegskommißair melden, der es untersuchen lassen, ein Protokoll darüber aufnehmen und auf Kosten des Beckers oder des Directors anderes anschaffen, auch im Fall es nöthig ist, sie zu einer Geldbuße von hundert livres verdammen wird, unter Androhung einer viel härtern Strafe, wenn es mehrmals geschieht.

10) Der rothe und weiße Wein muß aus dem Land, gut und so alt als möglich seyn, und wär es aller Mühe ohngeachtet nicht thunlich, andern als von der letzten Weinlese zu liefern, so darf dieser nicht eher als bis den folgenden ersten April ausgetheilt werden. Kranke, die mit Bauchflüssen oder mit der Ruhr behaftet sind, dürfen blos rothen Wein bekommen, und der weiße Wein soll den andern Kranken gegeben werden, den Fall ausgenom-

nommen, wenn der weiße Wein einem oder dem andern Kranken von dem Arzt oder dem Oberwundarzt untersagt worden wäre.

11) In den Ländern, wo kein Wein wächst, soll statt seiner Bier gegeben werden, doch mit der Bedingung, daß denjenigen Kranken und Bleßirten, welchen der Arzt, oder der Oberwundarzt, ihn als Arzeney oder Herzstärkung verordnet hat, Wein gegeben werde.

12) Die Keller, Gewölbe und Vorrathskammern der Oekonomiedirection sollen monatlich wenigstens einmal von dem Kriegskommissair, unter Begleitung des Controleurs, des Arztes und des Oberwundarztes visitirt werden; und im Fall man schlechten oder verdorbenen Wein fände, soll ihn der Kriegskommissair in ihrer Gegenwart ausgießen lassen, und den Director anhalten, andern und bessern an dessen Stelle anzuschaffen; eben so soll es auch mit dem Bier gehalten werden.

13) Die Stunde, wo das Essen ausgetheilt wird, soll in jedem Lazareth zum Mittagsessen auf zehn Uhr, und auf vier oder fünf Uhr zum Abendessen festgesetzt seyn. Doch lassen Se. Majestät dem Kriegskommissair die Freyheit, etwas an dieser Zeitbestimmung mit Bewilligung des Arztes und des Oberwundarztes, nach Beschaffenheit der Umstände, abzuändern.

14) Ist das Fleisch zur gesetzten Austheilungsstunde abgekocht, so wird es in Gegenwart des Controleurs, oder des Saalaufsehers und des Unterofficiers von der Wache, die zu dem Ende herbey gerufen werden müssen, in Portionen zerschnitten. Eben so wird mit den Brod- und Weinportionen verfahren. Der Controleur oder der Saalaufseher soll die Fleischbrühe kosten, um zu sehen, ob sie gut ist, und eben so das

Brod,

Brod, das Fleisch und den Wein; und wenn er etwas fehlerhaftes findet, so soll er es sogleich dem Kriegskommissair melden, damit dieser die gehörigen Befehle zur Abhelfung gebe.

15) Der Arzt und der Oberwundarzt müssen auch in der Küche, oder in den Sälen bey Austheilung der Portionen zugegen seyn, um sie zu kosten und dem Kriegskommissair zu benachrichtigen, wenn sie etwas nicht gehörig finden. Endlich soll auch der Kommissair alle Tage die Portionen kosten, oder wenigstens doch so oft, als es ihm seine Geschäfte erlauben.

16) Die Portionen sollen von den Krankenwärtern in die Säle getragen, und von jedem in seinem Quartiere ausgetheilt werden.

17) Bey der Austheilung der Speisen soll allemal ein Wundarzt zugegen seyn, und darauf Acht haben, daß jeder Kranke oder Bleßirte das bekomme, was ihm verordnet worden ist, und denjenigen, die seit dem Besuch des Arztes, oder des Oberwundarztes, das Fieber bekommen haben, den Genuß fester Speisen untersagen.

18) Ehe die Vertheilung an die Kranken völlig zu Ende ist, soll keine Austheilung an die Krankenwärter und an die andern Personen geschehen; und das Fleisch, das alsdenn von den Portionen der Kranken überbleibt, soll unter die Krankenwärter und Aufwärter vertheilt werden.

19) Jedoch sollen in großen Lazarethen bey jeder Austheilung einige Fleischportionen von den übrigbleibenden aufbewahrt werden, damit man sie, wenns erforderlich ist, denjenigen geben könne, die in der Zeit zwischen den beyden Austheilungen ins Lazareth kommen; aber bey der folgenden Austheilung sollen die aufbewahrten Portionen, so nicht verbraucht worden sind, wieder zu den Portionen der Krankenwärter gelegt

legt werden, doch sollen immer von der jüngsten Austheilung einige der überbleibenden Portionen aufgehoben werden.

20) Die Kranken, so die strenge Diät befolgen müssen, sollen täglich drey- oder viermal Fleischbrühe bekommen, so wie es der Arzt, oder der Oberwundarzt verordnet, und der Controleur und die Saalaufseher sollen Acht haben, daß sie gehörig damit versehen werden. Mit eben der Genauigkeit soll denen, so dergleichen verordnet worden, Eyer, Panade, dickgekochter Reis, Pflaumenmus, Milch und Tisane gereicht werden. Die Wundarztgesellen sollen diese Nahrungsmittel, jeder in seinem Saal, austheilen.

21) Der Kriegskommissair soll in Begleitung des Controleurs wenigstens jeden Monat einmal, und zu einer Zeit, wo sichs die Directoren, oder ihre Unteraufseher am wenigsten versehen, die Waagen, die Gewichte und die Maase, so zur Austheilung der Speisen nöthig sind, untersuchen, und der Kriegskommissair soll sie, wenn sie nicht ordnungsmäßig befunden werden, in seiner Gegenwart zerbrechen, und auf Kosten des Directors andere machen lassen, hierüber soll der Kommissair sogleich ein Protokoll aufnehmen, das er von dem gegenwärtigen Controleur, von wenigstens zwey Zeugen, und von dem Director oder seinen Unteraufsehern unterschreiben lassen soll, und im Fall die letztern ihre Unterschrift verweigern, so soll ihre Weigerung angeführt und bemerkt werden.

22) Dieses Protokoll soll der Kriegskommissair doppelt ausfertigen lassen, und das eine sogleich an den Staatssekretair, der das Kriegsdepartement hat, das andere aber an den Intendanten der Provinz schicken.

23) Se. Majestät wollen und befehlen, daß der Intendant des Departements, nach Vorlesung des gedachten Protokolls, den Director oder die schuldigen

Kom-

Kommissaire zusammen, zu einer Strafe von funfzehnhundert Livres verdammen soll, wovon die Hälfte der Angeber erhält, wenn einer vorhanden ist, und die andere Hälfte, oder wo kein Angeber vorhanden, die ganze Summe, soll das Krankenhaus des Orts, oder wenn keins im Ort ist, das nächste erhalten; im Fall es noch einmal geschicht, sollen die Schuldigen arretirt, und sie nach processualischer Untersuchung neun Jahre auf die Galeeren verdammet werden; in diesem Fall soll der Angeber die Hälfte der Strafe erhalten, die der Administrator, oder Entrepreneur geben muß; denn dieser muß nach den Gesetzen für die Vergehungen seiner Unteraufseher haften.

24) Se. Majestät verbieten in ihren Lazarethen den Gebrauch einer Schnellwage, um Fleisch oder andere Nahrungsmittel der Kranken und Bleßirten abzuwiegen, sondern Sie wollen und verlangen, daß alles Abwiegen, von welcher Art es auch sey, nur allein auf hölzernen Wagschaalen geschehe, die in Gegenwart des Kriegskommissairs erprobt werden, und mit Marktgewichten, die richtig und gut justirt sind.

25) Im Fall, daß nach dem 5ten Artikel des zweyten Kapitels, Kranke aus einem Lazareth in ein anderes transportirt werden, soll der Director des Lazareths, in welches sie geschickt werden, und welches auch die Löhnung dieser Kranken oder Bleßirten zieht, der also gehörig von der Ankunft des Transports benachrichtiget seyn muß, wenn der Weg weiter, als zwey Meilen ist, ohngefähr halben Wegs für den Transport die Küche, Brod, Wein oder Bier bestellen, damit die Kranken oder Bleßirten die Brühen oder andere Nahrungsmittel erhalten. Auch sollen bis dahin Wundärzte und Krankenwärter entgegengeschickt werden, an welche die Wundärzte und Krankenwärter des Transports aus dem ersten Lazareth ihre bis hieher gebrach-

brachten Kranken, entweder vor oder nach der Stillagermahlzeit übergeben sollen.

Neuntes Kapitel.

Von den Arzeneyen.

1) Die Apotheker der Kriegslazarethe sollen keine andere Artikel führen, als die, so zu Folge der ihnen vorgeschriebenen neuen Formeln nöthig sind, auch sollen sie auf die nachher angegebene Art angeschaft werden.

2) Da die galenischen und chemischen Zusammensetzungen die ganze Geschicklichkeit eines versuchten Apothekers erfordern, so wollen Se. Majestät, daß diese Zubereitungen von den Oberapothekern (Apothicaires-Majors) der fünf Lazarethe, wo Amphitheaters errichtet sind, und zwar in Beyseyn des Arztes, des Oberwundarztes, des Unterwundarztes, des Unterapothekers, des Hülfswundarztes und der Gesellen verfertiget, und folgendermaßen vertheilt werden sollen:

Nehmlich:

1) Die, so von dem Oberapotheker zu Lille verfertiget worden, in die Provinzen von Flandern, Hennegau und Picardie;
2) Die von dem Oberapotheker zu Metz in die Provinzen von den drey Bißthümern, von Lorraine und Champagne;
3) Die von dem Oberapotheker zu Straßburg in die Provinzen von Elsaß und Franche-Comte;
4) Die von dem Oberapotheker zu Brest in die Provinzen von Bretagne, Normandie, Poitou, Aunis, Saintonge und Guyenne, und
5) die, so von dem Oberapotheker zu Toulon bereitet worden, in die Provinzen der Provence,

Dau-

Dauphine, Roussilion, Languedoc und in die Insel Corsika.

Se. Majestät verbieten den Oberapothekern der Lazarethe andere galenische oder chemische Zusammensetzungen darin aufzunehmen und anzuwenden, als die, womit sie sich auf die obige Art versehen haben, und den Directors keine andere einzuführen, und hierauf soll der Controleur die genaueste Obacht haben.

Doch erlauben Se. Majestät den Verwaltern und Directoren der Armenspitäler, wenn sie Soldaten von ihren Truppen aufnehmen, sich aus den gedachten Apotheken mit den galenischen und chemischen Zusammensetzungen, deren sie nöthig haben, zu versehen. Doch müssen sie solche nach der von den gedachten Apothekern festgesetzten, und von den Intendanten der Provinzen gebilligten Taxe bezahlen.

3) Was die andern Arzneyen anlangt, womit sich die Lazarethe versehen müssen, so wollen Se. Majestät, daß diese Arzeneyen nicht anders aufgenommen werden sollen, als nachdem sie von dem Ober- oder Unterapotheker der Lazarethe in Beyseyn des Arztes und des ersten Wundarztes gutbefunden worden, deren Zeugniß bestimmen muß, ob sie angenommen oder verworfen werden sollen.

4) Der erste Apotheker eines jeden Lazareths soll gehalten seyn, den Administratoren oder Entrepreneurs alle zwey Monate, über alles, was die Apotheke angeht, sowohl Zuwachs als Abgang, Rechnung abzulegen; er soll zu dem Ende ein Register halten, das in der Apotheke aufbewahrt werden soll, in welches alle Arzeneyen, die angeschaft worden sind, eingeschrieben werden sollen, wovon der Abgang hernach nach den Besuchsregistern bestimmt, und von dem Arzt, dem

Oberwundarzt und dem Director bescheiniget werden soll.

5) Es soll in dem Innern des Lazareths ein schicklicher Ort ausgesucht werden, wo die Apotheke hingelegt, und alle nöthigen, und in den obgedachten Formeln vorgeschriebenen Arzeneyen sowohl in Ansehung der Menge, als in Rücksicht ihrer Beschaffenheit, aufbewahrt werden sollen.

6) Der Arzt und der Oberwundarzt sollen, jeder in seinem Fach, nach dem allgemeinen Dispensatorium, das in jedes Lazareth geschickt werden wird, ein Formular der gebräuchlichen Arzeneyen vorschreiben, wornach sich der Apotheker richten muß.

7) Der Arzt und der Oberwundarzt sollen gemeinschaftlich die Apotheke des Monats wenigstens einmal visitiren; sie sollen die verdorbenen Arzneymittel bey Seite legen lassen, damit sie der Kriegskommissair besichtigen, ein Protokoll darüber aufnehmen, und die nöthigen Verfügungen treffen kann. Würden nöthige Arzneyen fehlen, so sollen sie ein Verzeichniß davon aufsetzen, wovon dem Director eine Abschrift zugeschickt werden muß, damit er Sorge trage, die mangelnden eilig wieder herbey zu schaffen; auch der Kriegskommissair soll eine Abschrift davon bekommen, damit er auf die Wiederherbeyschaffung gehörige Obacht haben kann.

8) Se. Majestät verbieten dem Apotheker ausdrücklich, irgend eine Zusammensetzung zum Gebrauch des Lazareths außer dem Laboratorium der Apotheke zu machen. Der Arzt, und der Oberwundarzt werden, wenn sie es vor nöthig halten, bey deren Verfertigung jedesmal zugegen seyn.

9) Im Fall der Apotheker einige Arzeneywaaren nicht hat, die der Arzt und der Oberwundarzt verordnen, so soll er gehalten seyn, ihnen sogleich davon

Nach-

Nachricht zu geben, damit sie an deren Stelle andere verordnen können. Se. Majestät verbieten und untersagen ihm ausdrücklich irgend ein anderes Arzeneymittel anstatt der mangelnden, nach seinem eigenen Gutdünken zu geben, bey Verlust seines Dienstes.

10) Se. Majestät wollen und befehlen, daß, im Fall der Apotheker falsche Mittel für die verordneten genommen zu haben, ertappt, oder davon hernach überführt wird, der Kriegskommissair im Beyseyn des Controleurs, des Arztes und des Oberwundarztes ein Protokoll darüber aufnehmen soll, das er und die übrigen obgenannten Personen unterschreiben muß, auch der Apotheker soll es unterschreiben, und wenn er nicht will, so soll seine Weigerung bemerkt werden.

11) Das Protokoll soll sogleich an den Staatssekretair, der das Kriegsdepartement hat, und an den Intendanten der Provinz geschickt werden, und der Intendant soll nach dessen Verlesung dem Apotheker den Prozeß außerordentlich machen lassen. Im Fall der Apotheker überführt wird, soll er zu einer willkührlichen Geldstrafe, oder auch, wenn das Verbrechen wichtig ist, zu einer Leibesstrafe verdammt werden. Von der Geldstrafe bekömmt der Angeber die eine, und das Krankenhaus des Orts, oder das nächstliegende, die andere Hälfte.

12) Se. Majestät verbieten allen Lazarethapothekern, bey Strafe der Abdankung und anderer Bestrafung, Arzeneyen, Waaren, oder Mittel aus ihrer Apotheke zu irgend einem andern Gebrauch, als für die Kranken des Lazareths, bey welchem sie stehen, herzugeben, zu verkaufen, wegzubringen, oder anzuwenden.

13) Der Apotheker soll in Beyseyn des Wundarztes, der die Wache hat, oder der über das Quartier gesetzt ist, die den Kranken oder Bleßirten verord-

neten Mittel selbst reichen, sie einnehmen sehen, und ihren Gebrauch nicht bloß den Kranken oder Bleßirten überlassen, auf daß aller Irrthum in der Vertheilung vermieden werde, und er im Stande sey, dem Arzt, oder dem Oberwundarzt, bey ihren Besuchen, zufolge des 3ten und 4ten Artikel im fünften Kapitel, die gehörige Nachricht zu geben, oder die Ursachen anführen könne, warum der die Wache habende Wundarzt, und er es für gut gefunden, die vorgeschriebenen Mittel auszusetzen.

14) Der Apotheker muß zu den gehörigen Zeiten einen hinlänglichen Vorrath von den officinellen Kräutern einsammlen lassen, und sie sorgfältig, und auf die jedem Kraut gebührende Art aufbewahren.

15) Auch soll bey jedem Lazareth, so viel möglich, ein Garten für die officinellen Pflanzen an einem von dem Intendanten anzuweisenden Ort angelegt werden. Der Arzt, der Oberwundarzt sollen, ein jeder in seinem Fach, die Aufsicht über diesen Garten führen.

16) Da man das zum Verbinden erforderliche Linnen, und die Charpie, als einen Nebentheil der Heilmittel betrachten kann; so sollen die Gesundheitsbeamten, insbesondere der Oberwundarzt, gehalten seyn, den davon angeschaften Vorrath, ehe er ins Magazin gebracht wird, zu untersuchen, und im Fall sie ihn von schädlicher Beschaffenheit finden, dem Kriegskommissair davon Nachricht zu geben, der den unbrauchbaren Vorrath wegwerfen, und brauchbaren dafür anschaffen lassen soll.

17) Im Fall die Directeurs durch ihre Schuld keinen hinlänglichen Vorrath von Linnen und Charpie zum Verbinden haben, sollen sie zu einer Geldbuße von funfzehnhundert Livres verdammet werden; diese Strafe soll ihnen der Intendant des Departements nach Einsicht des Protokolls auflegen, das der Kriegskommiss-

kommissair aufnehmen, und an gedachten Intendanten und an den Staatssekretair, der das Kriegsdepartement hat, schicken soll. Se. Majestät wollen, daß in diesem Fall der Kriegskommissair das zum Dienst nöthige Linnen, in der Stadt, oder an nahliegenden Ortschaften um jeden Preiß auf Kosten des schuldhabenden Theils aufkaufen lassen soll.

18) Alles, was an Wein, Brandewein, Salben, Pflaster, Linnen zum Verbinden, Charpie, die Wundarztgesellen, jeder zum Gebrauch des ihm angewiesenen Saals, haben müssen, darf ihnen nicht anders, als gegen einen Genehmigungsschein von den Gesundheitsbeamten gegeben werden. Doch können in Abwesenheit der Gesundheitsbeamten auch die wachhabenden Wundärzte dergleichen Scheine geben, wenn es der Dienst erfordert; aber diese Scheine müssen den Gesundheitsbeamten bey ihrem ersten Besuch vorgelegt werden, damit sie von jedem in seinem Fach unterschrieben werden. Im Fall, daß dabey irgend ein Betrug entdeckt wird, so sollen die Wundarztgesellen zur Wiedererstattung des vierfachen Werths, zum Besten des Directors, oder wenn das Vergehen wichtig ist, auch zu einer viel größern Strafe verdammt werden.

Zehntes Kapitel.

Von den Betten und ihrem Zubehör.

1) Das Bettzeug und die darzu gehörigen Sachen, soll eben der Administrator oder Entrepreneur besorgen, der die Nahrungsmittel und Arzneyen anschaft.

2) Die Anzahl der Betten in jedem Lazareth soll nach dem Umfange der Säle, und nach der Stärke der ordentlichen Garnisonen auf die Art bestimmt werden, daß jeder kranke Soldat zu Folge des 6ten Artikels im IVten Kapitel dieser Lazarethordnung, allein liegen kann.

3) Un-

3) Unter diese bestimmte Anzahl sollen auch die Betten und ihr Zubehör für die Wundärzte und Apothekergesellen gehören, die im Lazareth angestellt sind, und darinn wohnen.

4) Se. Majestät verbieten ausdrücklich und bey nahmhafter Strafe, die Betten zum Gebrauch solcher Lazarethbedienten, die in der Stadt, oder sonst wo wohnen, aus dem Lazareth zu tragen.

5) Jedes Bette soll aus einem kleinen offenen Spannbette, so viel möglich von Eichenholz bestehen, und an Orten, wo die Eichen sehr selten sind, aus weichern Holz, Ulmen- Tannenholz, oder einem andern in der Gegend gebräuchlichen Holz. Dies Spannbette soll zwölf bis funfzehn Zoll von der Erde erhöhet, vier Fuß breit, und fünf Fuß, fünf bis neun Zoll lang seyn; der Strohsack und die Matratze sollen von der nehmlichen Breite und Länge seyn; der Strohsack soll aus vierzig bis fünf und vierzig Pfund Stroh, und die Matratze halb mit Pferdhaaren, halb mit Wolle, oder mit zwey Drittheil von dieser oder von jenem vollgestopft seyn; alles gut verfertiget, und mit gebleichter Leinwand überzogen; eben so, wie das Kopfküssen, das drey Fuß im Umfange haben muß. Die Matratze und das Kopfküssen müssen zusammen, das Linnen nicht mit gerechnet, fünf und dreyßig Pfund wiegen; aus einer weissen oder grünen wollenen Decke, acht Fuß, zehn Zoll, bis neun Fuß und sieben Fuß, drey bis sechs Zoll breit; und aus drey Betttüchern von halbgebleichter Leinwand, jedes Betttuch neun Fuß, oder neun Fuß, einen bis zwey Zoll lang, und sechs Fuß, sechs Zoll bis sechs Fuß neun Zoll breit; alles nach Königlichem Maasstab, und je nachdem es in den Contracten, die mit den Administratoren und Entrepreneurs der Lazarethe abgeschlossen worden, umständlicher, sowohl was das Bettzeug, als was die andern

darzu

darzu gehörigen Sachen betrift, bestimmt und angegeben werden wird.

6) Während des Winters sollen die Kranken mit zwey wollenen Decken zugedeckt werden, weswegen auch mehr dergleichen Decken angeschaft werden müssen; überdies soll in jedem Lazareth noch eine gewisse Zahl Pferdehaar-Matratzen vorräthig gehalten werden, die eben so groß aber nur halb so schwer sind als die andern, damit Kranke, deren Zustand eine stärkere Bedeckung erfordert, davon Gebrauch machen können.

7) Die Decken und die hölzernen Spannbetten sollen aller sechs Monate gewaschen, und die Matratzen so oft als es nöthig ist ausgeklopft werden. Das Stroh in den Strohsäcken soll in den Betten für die Wiedergenesenden alle sechs Monate, und in den für die Kranken selbst, so oft als es der Arzt oder der Oberwundarzt für gut befindet, erneuert werden.

8) Bey der Lieferung des ganzen und halben Betzeuges sollen der Kriegskommissair, oder in dessen Abwesenheit, der Controleur, wenn neue geliefert werden, oder die alten ausgebessert worden, die Betttücher messen und die Matratzen und Kopfküssen wiegen lassen, um zu sehen, ob sie das gehörige Maas und Gewicht haben. Im Fall, daß sie fehlerhaft oder nicht in gehöriger Anzahl geliefert würden, soll ein Protokoll darüber aufgesetzt, und an den Staatssekretair, der das Kriegsdepartement hat, und an den Intendanten der Provinz geschickt werden, damit die gehörige Verfügung getroffen wird.

9) Wenn in einigen Lazarethen die Betten entweder vom König oder von den Städten oder von andern Entrepreneurs, als von denjenigen geliefert werden, so die Nahrungsmittel liefern: so liegt die Pflicht die Betttücher waschen zu lassen, doch allemal denjenigen Entrepreneurs ob, so die Nahrungsmittel liefern; die Betten sollen also dem Director gegen ein Recepisse zugeschickt wer-

werden, damit dieser sie in der nehmlichen Anzahl und in dem Stand, worinn sie sich befanden, erhalte. Der Director soll von drey zu drey Monaten in Gegenwart und mit Beystimmung des Kriegskommißairs, oder in dessen Abwesenheit, des Controleurs die Betttücher, so nicht mehr gebraucht werden können, zurück schicken dürfen, diese sollen ihm alsdenn abgeschrieben werden, und man wird sorgen, sie durch andere wieder zu ersetzen.

10) Se. Majestät befehlen den Kriegskommißairen, den Controleurs und überhaupt allen Lazarethbeamten ausdrücklich, nicht zu dulden, daß ein Kranker oder Blessirter in das Bett eines Verstorbenen gelegt werde, ehe die Tücher und das Stroh verändert worden sind.

11) Die Controleurs, die Aufseher der Säle und alle andere Lazarethbeamten sollen die Kranken und Blessirten abhalten, sich mit ihren Schuhen auf die Betten zu legen und genaue Obacht haben, daß das Bettzeug reinlich gehalten werde.

12) Der Gebrauch von halben Bettzeug soll in den Lazarethen nicht statt haben, außer in denen, so in Kriegszeiten errichtet werden; doch soll auch in alle solche Lazarethe eine hinlängliche Anzahl vollständiger Bettzeuge für stark Bleßirte, und für an ansteckenden Krankheiten Darniederliegenden gesendet werden.

Jedes halbe Bettzeug soll aus einem Strohsacke, einem Kopfküssen mit Ueberzug, zwey Betttüchern und einer Decke bestehen, alles von der Beschaffenheit und dem Maas, das im fünften Artickel dieses Kapitels vorgeschrieben ist.

(Die Fortsetzung im folgenden Band.)

No. XIV.

Marggräflich Brandenburg-Onolsbachische Verordnung.

Daß junge Doctores Medicinae unter der Aufsicht eines Medici practici sich anfangs üben sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir unter andern das Wohl Unserer Unterthanen in ganzen und einzelnen bezielenden Gegenständen, Unser Augenmerk auch darauf vorzüglich gerichtet haben, daß die Ausübung der Heilkunde und Arzneykunst auf eine, jener Absicht entsprechende Art in Unsern Fürstlichen Landen, sowohl in Städten, als auf dem Lande getrieben, und ihrem gemeinersprießlichen Zweck immer näher gebracht werde; und sich denn zu dessen Beförderung Uns ein besonders geschicktes Mittel darinn dargestellt hat, daß die von Akademien zurückkommende junge Doctores Medicinae sowohl in Unserer Fürstlichen Residenz, als auf dem Lande, unter der Aufsicht eines Medici practici einige Zeit practiciren, und sich dadurch zu einem Physikat, und zu ihrer künftigen Beförderung überhaupt geschickter und würdiger zu machen, trachten sollen;

Als wollen Wir gnädigst, daß sich hiernach von nun an, allen sich der Arzeneygelehrsamkeit widmenden Landeskindern Unsers untergebürgischen Fürstenthums, unabweichlich geachtet werde: wie Wir denn in dieser Absicht den ernstlichen und unveränderlichen Entschluß gnädigst gefaßt haben, hinfüro keinem jungen Arzt eine Versorgung und Besoldung angedeihen zu lassen, es könne sich denn derselbe mit einem glaubwürdigen Attestat legitimiren, vorher unter der Aufsicht und Leitung eines geschickten Medici practici eine

Zeit

Zeit lang practicirt zu haben. Signatum unter hier vorgedruckten Unserm Fürstlichen Regierungsinsiegel I. sen. Onolzbach, den 17ten Februar 1785.

Anmerkungen. Dem Vaterlande geschickte, thätige und menschenliebende Aerzte zu geben, ist wahrlich eine der ersten Pflichten eines Landesherrn, und einer der ersten Zwecke und Sorgen eines Landesvaters! Die obige Verordnung soll zu diesem Zweck führen, und ich gestehe, der Gedanke nur solchen Doctoren der Arzneygelehrsamkeit die Ausübung der Heilkunde zu erlauben, die vorher eine Zeit lang unter der Aufsicht und Leitung eines geschickten practischen Arztes ihre Fähigkeiten und ihre Kenntnisse versucht, geprüft und geübt haben, hat vielen Schein vom besten Erfolg und leichter Ausführbarkeit. Ob der Schein vom Erfolg, Sonnen- oder Mondenlicht sey, würde die Zeit, die Lehrerin und Erklärerin alles dessen, was wir nicht wissen, oder was wir jetzt träumen, entscheiden. Ich glaube, wen Gott mit fassendem Kopf und thätigem Herz gebohren werden ließ, wem er günstige Glücksumstände, und weise, gelehrte, ämsige Erzieher seiner frühen Jugend gab, und wer auf einer von den vielen deutschen Universitäten, wo die zur ächten und glücklichen Ausübung der Heilkunde erforderlichen theoretischen und Hülfskenntnisse fleißig, treu und deutlich gelehrt werden, und wo ein Krankenhaus, oder ein klinisches Institut errichtet ist, in welchem die Studenten nicht bloß hören, was der Arzt fragt, und sehen, was er vorschreibt, sondern in welchem ihnen selbst Kranke anvertrauet werden, die sie unter dem Unterricht, der Aufsicht und Leitung des Arztes besorgen, und wo der Arzt ein einsichtsvoller, weiser, thätiger, treuer Lehrer und Führer, und ein gutmüthiger, aufmunternder, duldsamer Freund seiner Zöglinge und ein ernster Rächer des dumköpfichten, oder unbesonnenen Eigendünkels ist. Wer

auf

auf einer solchen Universität studirt, und da seine Pflichten erfüllt hat, — der wird dem Vaterlande als Arzt nützlich werden, wenn er auch nicht unter der Aufsicht eines schon approbirten Arztes, oder eines berühmten Practikers seines Vaterlandes, die Bahn eines ausübenden Arztes betreten hat. Deutschland besitzt jetzt viele hülfreiche, gelehrte, ausübende Aerzte, die wenigsten von ihnen genossen das Glück, an der Hand eines lehrreichen, offenen, biederen, alten, practischen Arztes in das Labyrinth der Praxis eingeführt zu werden. Sind diese nicht herrliche Bürgen meiner Meinung?

Wenn ein Landesherr ernst- und standhaft will, so müssen freylich seine Gesetze befolgt und ausgeführt werden, wo nicht dem Geist, doch dem Buchstaben nach; aber ob ein Gesetz, selbst wenn es befolgt werden kann, und befolgt wird, auf allemal seinem Zweck entspricht? das ist die Frage. O! es giebt der practischen Aerzte so viele und so mancherley, wer soll unter ihnen die Lehrer, die Führer des jungen Doctors auswählen? der von Universitäten zurückkommende junge Arzt kann oder darf selten wählen; oft kennt er keinen der Practiker seines Vaterlandes, so wie er ihn, und ihm sein Zutrauen zu schenken, kennen müßte. Die Stimme des Publikums entscheidet hier nichts, die lobt und rühmt oft den Charlatan mehr, als den ächten Arzt; oft werden ihn bürgerliche Verhältnisse, Verwandschaften, politische oder ökonomische Erfordernisse zu einer Wahl nöthigen, die seinem Kopf und seinem Herzen entgegen ist; oft wird ihm in kleinen Ländern auch die Wahl selbst alsdenn schwer werden, wenn er fesselos, oder frey wählen dürfte, weil zu der Zeit seiner Rückkunft von Akademien eben kein praktischer Arzt seines Vaterlandes sich in den Verhältnissen befindet, daß er einen solchen Zögling annehmen kann; sich in diesem

Fall

Fall in das Ausland zu begeben, wird oft zu kostspielig, und oft auch für das Interesse des Vaterlands bedenklich seyn, weil das Ausland den Zögling, wenn er ein Mann von Fähigkeit und Gelehrsamkeit ist, an sich ziehen, und ihn dem Vaterlande nicht wieder geben wird. Ueberdies sind nicht alle Praktiker fähig, Lehrer und Führer der jungen Aerzte am Krankenbette zu seyn, insgemein sind diejenigen Aerzte, welche die ausgebreiteste Praxis haben, zu sehr mit Geschäften überhäuft, als daß sie einen Zögling in die Geheimnisse der Kunst einweihen könnten; zuweilen ist ihre Praxis auch so sehr Routine, daß sie nicht unterrichten, wohl aber den Zögling schlimmer machen kann, als er vorher war. Vor Errichtung der Akademien, in den Zeiten, wo noch jeder lehren durfte, was er zu verstehen glaubte, und wo sich jeder, wer es konnte, denjenigen zu seinem Lehrer wählen durfte, welchen er für den tüchtigsten hielt, nahmen wohl die Aerzte ihre Schüler zu ihren Kranken mit, und da wurde das im obigen Mandat gegebene Gesetz pünktlich erfüllt, weil seine Befolgung in der Sache selbst lag; — jetzt ists anders, der Arzt einer Stadt, oder eines Fleckens, wird sich insgemein hüten, sich selbst einen Nebenbuhler zu erziehen, auch wird der Vater seinem Sohn keinen Mitbuhler bilden wollen; der töchterreiche, practische Arzt, wird seinen Töchtern zwar Männer, aber dem Staat nicht immer Aerzte erziehen. Wenn eine klinische Lehranstalt auf einer Akademie wirklich practische Aerzte bilden soll, so müssen die Schüler die Kranken selbst besorgen, und sie nicht blos besorgen sehen, der Schüler muß selbst den Kranken untersuchen, ihn befragen, und alsdenn dem Lehrer eine kunstmäßige Nachricht von seiner Meinung über die Krankheit geben, und die Mittel zur Heilung wählen. Der Lehrer muß fast nur bloßer Zuschauer bleiben, so lange der Schüler nicht irrt, und

wenn

wenn er irrt, darf er ihn nicht demüthigen, sondern er muß nur gleichsam nachhelfen, und mit der aufmunterndsten Gutmüthigkeit ergänzen und verbessern, wo es nöthig war; allein wo sind in der Privatpraxis die Kranken, die sich es gefallen lassen, gleichsam das Lehrbuch ihres Arztes für seinen Schüler zu seyn? und wo sind die practischen Aerzte, in der erforderlichen Anzahl, die diese Bildungsart befolgen wollen, wenn sie es auch vermögen? Ich fürchte, dem obigen Gesetz, das einen so edlen Zweck hat, geht die Ausführbarkeit ab. Wie wenn man den jungen Doctoren anbeföhle, unter der Aufsicht des Arztes, der in der Residenz die Armen besorgte, ihren ersten Eintritt in das Labyrinth der Praxis zu thun? ich werde diesen Gedanken künftig umständlicher ausführen.

No. XV.

Publication aus der Kanzley der Stadt Basel gegen den Gebrauch einer gewissen Art unreifer Kartoffeln oder Erdäpfel *).

In der Mitte des Augustmonats 1784 machten verschiedene schlimme Zufälle von einer gewissen Art unreifer Erdäpfel in Basel einiges Aufsehen. Es empfanden nehmlich zwölf Personen verschiedenen Alters, sogleich, nachdem sie mit einander am Mittagessen Erdäpfel oder Kartoffeln in Fleischbrühe gekocht, genossen hatten, heftiges Magenwehe, Erbrechen, Reissen

*) Aus des gelehrten und edelmüthigen Rahns gemeinnützigen mediciniſchen Magazin. Vierter Jahrgang. Erstes bis drittes Stück. Zürch 1785. Seite 93. Was ich hier in dem Archiv abdrucken lasse, ist ein Auszug aus einem Brief des Herrn Dr. und Prof. Miegg in Basel an den Herrn Chorherrn Dr. Rahn.

sen im Leibe, Schwindel, Schwachheiten und andere dergleichen Beschwerden, dergleichen sonst von giftartigen Pflanzen zu entstehen pflegen, die aber auf genommene Brechmittel, bis am folgenden Morgen schon alle wieder, ohne weitere schlimme Folgen, verschwunden. — Als U. G. H. Herren dieses erfuhren, trugen Hochdieselbe erstlich dem Herrn Stadtarzt, und dann noch dem Collegio medico auf, darüber Untersuchungen anzustellen, und ein Gutachten vorzulegen, ob und auf was Art diesorts einige Warnung publicirt werden sollte? Aus verschiedenen Nachforschungen und eingezogenen Berichten zeigte sichs, daß dergleichen Zufälle allerdings nicht nur diesmal, sondern seit etlichen Jahren schon mehrmals, bey verschiedenen Leuten zu Stadt und Land, zwar nicht allemal so heftig, von allzufrühzeitigem Genuß einer gewissen Art Erdäpfel entstanden seyn, welche erst seit ein Paar Jahren in unserm Lande, unter der Benennung englischer, fremder, neumodischer, oder Schweinerdäpfel, bekannt worden. Sie sind zwar auch eine Art des knollichten Nachtschattens (Solani tuberosi Linn.) aber von denen übrigen bisher bekannten und gesünderen Arten daraus nicht unschwer zu erkennen: daß sie viel größer wachsen, so daß einige schon im Augustmonat fast Faust groß gefunden werden, rundlich, knollicht, mit einer sehr dünnen glatten Oberhaut, äußerlich weiß, mit hellrothen Bäcklein, daher von schönem Ansehen; inwendig, wenn sie noch unreif, satt, doch wässericht, weißgelb, und allemal mit blaß röthlichen Zirkeln untermengt, welche rothe Zirkel bey andern Arten nicht bemerklich sind: rohe, ohne sonderlichen Geruch und Geschmack, so aber, wenn sie mit der Haut im Wasser geschwellt werden, widerlich sind. Diese Knollen wachsen im Boden viel häufiger, und gleich am Fuß des Stengels näher beysammen, als bey andern Arten,

ten, lassen sich deswegen leichter, allesammt, mit dem Stengel ausziehen. Man kann auch diese Art, wann die Wurzeln noch im Boden sind, schon erkennen: am größeren Gestäude, am schönen weissen, mit etwas röthlichem untermengten Blut, an blasser grünem Laub, und besonders an drey scharfen glatten blätterichen Ecken, die vom Stiel der Blätter dem Stengel nach herunter laufen, welche blätterige Ecken zwar auch noch an einer Art kleiner, runder, röthlicher Erdäpfel, doch runzlicht, nicht glatt, in andern Arten aber gar nicht angetroffen werden.

Bisher wurden diese bey uns sogenannte neumodische Erdäpfel meistens nur zur Mastung der Schweine, und des Rindviehes gepflanzet, denen sie sehr nahrhaft und unschädlich erfunden worden. Da sie aber sehr ergiebig, mithin wohlfeiler, als die andern Arten, und schon im Kugustmonat ziemlich groß sind, wurden sie oft auch von ärmern Leuten gekauft und genossen, obgleich diese, wenn sie so frühzeitig, noch unreif und hart, sammt der äußern Haut geschwellt, oder in heisser Asche gebraten worden, wie sonst mit andern Erdäpfeln, auch wohl eben so frühe, ohne Nachtheil zu geschehen pflegt, stark und unangenehm am Geruch und Geschmack sind. Von verschiedenen Leuten hört man, bey obigem Anlaß, erzählen, daß sie bisweilen Magenwehe, Eckel und Schwindel davon verspürt, — daß sie aber nicht allen Leuten schaden, sondern vielleicht nur schwächere, und nicht zu allen Zeiten, sondern nur, wenn sie allzufrühzeitig genossen, läßt sich daraus abnehmen, weilen man von oberzähltem Zufall nur wenig von merklichem daher entstandenem Unheil bey uns erzählen gehöret. Verständige Landleute wollen noch beobachtet haben, daß diese Art Erdäpfel (wie ehemals auch hin und wieder bemerkt worden) anfänglich bey uns stärker und widerlicher waren,

ren, nach und nach aber in unserem Boden gleichsam gezähmet, angenehmer und unschädlicher werden, am unschädlichsten aber, und sicher zu essen seyen, wenn sie später, erst im Wein- oder Wintermonat ausgegraben werden, da sie mehlichter werden, und auch wohl früher, wann nur, bevor man sie schwellet, bratet, oder kochet, zuerst die äußere Haut, in welcher das schädliche hauptsächlich zu stecken scheint, noch rohe abgeschabet, und sodann die geschabene Knollen noch einige Zeit in kaltem Wasser liegen gelassen werden.

Nachdeme diese Bemerkungen von Seiten des Collegii medici der Obrigkeit vorgezeigt worden, haben U. G. H. Herren in folgender gedruckten Publication vor allzufrühzeitigem Genuß dieser Art Erdäpfel gewarnet, und vor dem Wintermonat dieselben hinfüro auf den öffentlichen Markt zu bringen verboten.

Publication.

Nachdem Unsere gnädige Herren E. Ehrs. und wohlweisen Raths in dieser Stadt zuverläßig in Erfahrung gebracht, daß durch Genuß gewisser unreifer Erdäpfeln, verschiedene schädliche Wirkungen sich allhier geäußert, und hierauf eine nähere Untersuchung über die Beschaffenheit und Eigenschaften sothaner Erdäpfeln vornehmen lassen, so hat sich daraus ergeben, daß diese Art seit etlichen Jahren, unter den Namen der englischen, fremden, neumodischen, oder Schweinerdäpfeln bekannt seye, auch weil sie sehr ergiebig und groß ist, nun schon ziemlich häufig gepflanzt werde.

Die Kennzeichen dieser Erdäpfel sind folgende: Sie wachsen größer als die anderen, und sind bisweilen schon im Augustmonat fast Faustgroß, anbey rundlicht, knollicht, mit einer dünnen glatten Oberhaut, äußerlich weiß, und mit hellroth vermischt, daher von schönen Ansehen; inwendig, wenn sie noch

unreif

unreif, sind sie satt, doch wäßericht, weißgelb, und allemahl mit einer angenehmen, bloß röthlichen Farbe untermengt, welches bey anderen Arten nicht bemerkt wird.

Diese bey uns so genannten neumodischen Erdäpfel dienen zwar meistens zur Mastung der Schweine, und des Rindviehes, sind aber doch seit etwas Zeit allzufrüh ausgegraben, zu feilem Markt gebracht, und als eine unreife Frucht genossen worden;

Es haben also Unsere Gnädige Herren zwar nicht die Absicht dem Landmann, gegen eine so ergiebige Art Erdäpfel, welche für das Vieh allerdings eine sehr nüzliche Fütterung ist, einiges Mißtrauen oder gar eine Furcht gegen die Erdäpfel überhaupt, zu erwecken, dennoch aber aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Ihrer Angehörigen, dieselben hiedurch lediglich vor dem allzufrühzeitigen Genuß derselben warnen, und dabey anzeigen wollen, daß diese neumodischen Erdäpfel erst in Mitte des Weinmonats oder Anfangs des Wintermonats zu ihrer rechten Zeitigung gelangen, und vorher hart, unverdaulich, mithin zum Genuß für Menschen, unsicher und schädlich seyen. — Nach dieser Zeit aber, und sonderlich wenn sie geschabt und über Nacht in Wasser gelegt, auch des Morgens noch einigemal aus frischem Wasser gezogen werden, sind dieselben der Gesundheit für starke und arbeitende Leute ganz unnachtheilig befunden worden.

Welches zu jedermanns Nachricht und Verhalt kund gemacht, und anbey verboten wird, Erdäpfel von dieser obbeschriebenen Art, vor dem Wintermonat anhero zu Markt zu bringen, und zu verkaufen. Zu welchem Ende einem Löbl. Markt-Amt aufgetragen wird, darauf zu sehen, und diese Verfügung das erstemal mit Warnung gegen die Dawiderhandelnde, noch-

wärts mit Confiscation dieser Erdäpfel und mit einer angemessenen Strafe zu handhaben.

Sign. den 4ten Herbstmonats 1784.

Canzlei der Stadt Basel.

No. XVI.

Königlich Preußisches Publicandum zur nähern Belehrung wegen der vermeinten Franzosenkrankheit beim Rindvieh.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn ist angezeigt worden, daß ungeachtet des von Dero Oberkollegio Sanitatis schon vor vielen Jahren angegebenen auch den Unterthanen und Phisicis mitgetheilten gründlichen Urtheils über die sich verbreitete irrige Meinung, einer sich bey dem Hornvieh beym Schlachten öfters äussernden Franzosenkrankheit, dennoch hin und wieder in den Provinzen das Vorurtheil herrsche, als ob das Rindvieh, bey welchem man, wenn es geschlachtet und aufgehauen wird, verschiedene mit einer fett- oder speckartigen Materie angefüllte Körner oder Bläßgen findet, unrein und mit der Franzosenkrankheit behaftet sey, wofür solches auch in dem Falle die Schlächter erklären, nicht mehr Hand anlegen wollen und es dem Scharfrichter übergeben, welcher es alsdann nicht allein wegschleppet und zu seinem Nutzen verwendet, sondern sogar auch das Beil, welches beym Schlachten gebraucht worden, als sein Eigenthum verlangt, oder es sich mit einem Thaler bezalen läßt, dahingegen der Verkäufer dem Käufer das für das Vieh bezalte Geld wieder zurück zu geben schuldig gehalten worden.

Damit nun diesem Unwesen gesteuert und der darunter zum großen Nachtheil besonders der Landleute

und

und Viehmäster vorgegangene Mißbrauch und Betrug klärlich entdeckt werde; so ist nöthig erachtet worden, das Publicum hierunter näher zu belehren und demselben bekannt zu machen, was es mit dieser auf einem bloßen Vorurtheil beruhenden sogenannten Franzosenkrankheit des Rindviehes eigentlich für Bewandniß habe, und wie es künftig in vorkommenden dergleichen Fällen gehalten werden soll.

Die in die Augen fallenden Merkmale dieser vermeinten Krankheit werden darin gesetzt, daß in der Brust an dem Rippenfelle, auch wohl an der Lunge eines dergleichen frisch aufgehauenen Stücks Vieh sich kleiner oder größer, theils Erbsen, theils Bohnen ähnliche, theils wie Trauben an einander hängende Geschwülste verbinden, welche sich mit sämt dem Rippenfell ablösen lassen, theils sich auch an der äußern Fläche der Lunge an dem Zwergfell ansetzen, wobey übrigens das Fleisch eines solchen Stücks Vieh von vollkommner Farbe und Consistenz mit dem schönsten Fett durchwachsen ist.

Man bemerkt diese Zufälle aber allezeit und hauptsächlich bey solchen Ochsen oder Kühen, welche zum Fettmachen aufgestellet oder auf einer Fettweide gewesen sind. Dieses Vieh genießt natürlich einen Ueberfluß an Nahrung und hat wenig Bewegung. Das Blut wird dadurch mit so vielen fetten Theilen beladen, welche sich in den Zweigen der lymphatischen Gefäße ansetzen und vorgedachte kleinere oder größere Gefäße formiren, wie denn auch der dünnere Theil der Lymphe oder wässerichten Feuchtigkeit einige Wasserblasen formirt, welche sich an obige Geschwülste anhängen. Dergleichen Vieh bleibt aber mit diesen Zufällen bis auf die lezte Stunde zum Schlachten munter und wohl, frißt mit Begierde, und die Milch bey den Kühen, wenn sie noch welche geben, hat nichts verdächtiges an sich.

Wenn also fernerhin Rindvieh munter und gesund ohne Abneigung gegen das Fressen zur Schlachtbank gebracht und beym Aufhauen das Fleisch von natürlicher gesunder Farbe mit gutem Fett durchwachsen befunden wird; so soll dem Schlächter, wenn er übrigens dergleichen kleine meistens traubenförmige Geschwülste in der Brust an dem Rippenfelle, an der Oberfläche der Lungen und Zwergfelle auch bisweilen im Unterleib im Gekröße antrift, keinesweges erlaubt seyn, das geschlachtete Stück Rindvieh für unrein, und daß es mit den Franzosen behaftet sey, zu erklären, vielmehr muß derselbe das Rippenfell mit den daran hängenden vorgedachten kleinen Geschwülsten ablösen, auch allenthalben, wo er sie sonst findet, ausschneiden und wegwerfen, das geschlachtete Vieh aber dem Willen des Eigenthümers oder Käufers überlassen, welcher es ohne Schaden der Gesundheit zu seinem häußlichen Gebrauch anwenden kann.

In solchem Fall soll auch dem Verkäufer des geschlachteten Stücks Vieh auf keine Weise gemuthet werden, das erhaltene Kaufgeld zurück zu geben.

Es versteht sich aber übrigens von selbst, daß, wenn die Schlächter beym Aufhauen des Viehes Kennzeichen einer grassirenden Viehseuche finden, und auf den gegründeten Verdacht fallen, daß das Vieh von ungewissenhaften Besitzern, in deren Ställen die Viehseuche schon würklich vorhanden, aus Gewinnsucht loßgeschlagen worden, davon so fort bey der Behörde Anzeige gethan, die ganze Sache durch den Kreiß- oder Stadt-Physikum förmlich untersucht und dessen Urtheil darüber behörigen Orts abgegeben werden muß.

Sr. Königl. Majestät befehlen demnach Dero sämtlichen Krieges- und Domänen-Cammern, auch Cammer-Deputationen hiedurch, diese auf das bewährte Gutachten Dero Obercollegii Sanitatis sich gründende

nähere

nähere Belehrung und Anweisung überall gehörig bekannt zu machen, solche auch den Intelligenzblättern einzuverleiben und über derer Befolgung genau halten zu lassen.

Sign. Berlin d. 26ten Jul. 1785.

Auf seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal — Freyh. v. d. Schulenburg
v. Gaudi
v. Werder — Freyh. v. Heinitz.

No. XVII.

Hochfürstlich Münsterisches Verbot des Arzneyhandels außer den Apotheken.

Wir Maximilian Franz von G. G. Erzbischoff zu Köln des heil. R. R. durch Italien Erzkanzler und Kurfürst ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen: ob zwar in der, von Weiland Unserm unmittelbaren Hrn. Vorfahren am Hochstifte unterm 14ten May 1777 für Unser Hochstift Münster erlassenen Medicinal-Ordnung in dessen 253ten und 260ten Absatze den Kaufleuten und jedem andern außer den privilegirten Apothekern mit Arzeneyen im Kleinen zu handeln, bey 10 Rthlr. Strafe; den Packenträgern und fremden Kaufleuten aber ihre zusammengesetzte Arzeneyen feil zu biethen, überhaupt, und sogar auf Jahrmärkten bey Confiskations- auch noch andern arbitrairen Strafen verbothen, und untersaget ist: So haben wir doch aus dem Uns hierüber von unserm Hochstiftsmünsterischen

Medi-

Medicinal-Collegium abgestatteten unterthänigsten Berichte misfälligst vernehmen müssen, daß diesem Verbothe unerachtet fremde Kaufleute, insbesonder aber die Thüringer und sogenannte Hungarn nicht allein auf Jahrmärkten, sondern auch außer denselben sowohl auf dem Land als in den Städten mit solchen zusammengesetzten Arzeneyen noch täglich hausiren giengen.

Um nun so viel möglich den bisher wider obgedachte Verordnung hierunter gemachten Unterschleifen zu steuern, auch den vorbesagten fremden Kaufleuten die Gelegenheit zum Absatze der mit sich führenden Arzeneyen bey ihren Durchreisen durch Unser Hochstift zu verhinderen; haben Wir folgendes gnädigst zu verordnen gutgefunden.

Erstens sollen inskünftige alle fremde Kaufleute und Packenträger, welche mit Arzeneyen handeln, sich gleich beym Eintritte in unser Hochstift bey dem ersten Richter, oder Beamten, wo sie passiren, melden: und

Zweytens von denselben einen untergeschriebenen und versiegelten Reisepaß nehmen; in welchem nicht allein die zur Durchreise nöthige Zeit bestimmet, sondern auch die Route, welche sie nehmen und halten müssen, verzeichnet seyn soll.

Drittens soll zu gleicher Zeit von vorbesagten Unseren Beamten oder Richtern mit dem nämlichen Petschaft, womit der obgedachte Paß versiegelt worden, der Arzneykasten versiegelt werden.

Viertens Diejenigen nun, welche einen solchen Paß zu nehmen verabsäumen, auch ihren Arzneykasten nicht versiegelen, oder sich außer der in dem Passe beschriebnen Route betreten lassen würden, sollen in eine so fort zu exequirende Geldstrafe von 2 Rthlr. verfallen seyn.

Fünf-

Fünftens Wiederholen wir den Eingangs erwehnten Innhalt der Medicinal-Ordnung im 253ten und 260ten Absatze, Inhalts wessen den Kaufleuten und jeden anderen außer den privilegirten Apothekern mit Arzeneyen im Kleinen zu handeln bey 10 Rthlr Strafe, den Packenträgern aber und fremden Kaufleuten ihre zusammengesetze Arzneyen feil zu biethen überhaupt und so gar auf Jahrmärkten bey Confiscations- und anderer arbitrairer Strafe verbothen und untersagt ist.

Wir befehlen also unsern Beamten, Richtern und Grafen auf die Befolgung dieser Verordnung aufs genaueste zu achten.

Und damit übrigens dieselbe zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll sie zum Druck befördert, gehörig publicirt, und allen in Unserem Hochstifte Münster obhandenen Schildwirthen davon ein Exemplar, um es in ihren Wirthsstuben anzuheften, zugestellet werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Bonn den 23ten December 1784

Maximilian Franz
Kuhrfürst.

(L. S.)

A. F. Wenner.

No.

No. XVIII.

Die innere Einrichtung des zur Bildung geschickter Landärzte und tüchtiger Landhebammen, wie auch zu einer Privatverpflegung armer Kranken in Zürch errichteten Seminarium*).

Ein Auszug aus der den 25sten April 1784. bey der feyerlichen Eröffnung dieses Seminariums vom Herrn Doktor und Chorherrn Rahn gehaltenen öffentlichen Rede.

Seit meiner ersten Nachricht an das Publicum vermehrt sich die Anzahl großmüthiger Subscribenten täglich und noch bis auf den heutigen Tag zeigen sich hier und da in der Stadt und auf der Landschaft Liebhaber dieses Instituts, so daß sich mit diesem Tage die Anzahl derselben auf 380, die Summe aber der jährlich versprochenen Gelder und für dieses erste Jahr bereits eingezognen Subscriptions Gelder auf 2600 fl. beläuft, einige außerordentliche und zu Capital geschlagene Einnahmen nicht gerechnet, welche von außerordentlichen an das Seminarium gemachten Geschenken in den Fond desselben flossen, unter welche ich zwey reiche Vermächtnisse, mit öffentlichem Dank gegen die sämtlichen Erben der nun

*) Aus des gemeinnützigen medizinischen Magazins drittem Jahrgang 3tem bis 6ten Stück. S. 332. das der thatenreiche Menschenfreund, und wenn sich seine Bescheidenheit diesen verdienten Namen nicht verbittet, der edle Stifter dieses Seminariums herausgiebt. O wie himmlisch wohl muß es jedem Menschenherz gethan haben, den Stifter dieser in Europa einzigen Anstalt, den Patrioten voll ausdaurender Thatkraft und voll liebreicher Bescheidenheit die Einweihungsrede halten zu hören! Schon im II. Band dieses Archivs S. 309. hab ich die Errichtung dieses Seminariums meinen Lesern angekündigt und diese Nachricht von dessen innern Einrichtung versprochen.

nun in Gott ruhenden, Weiland Herrn Zunftmeister Conrad Ott, und Weiland Hr. David Esslinger, zweyer um unsere blühende Manufacturen und Gewerbe, so sehr verdienten, besonders aber durch ihren wahren religiösen Wandel, und vortreflichen, moralischen, aufrichtigen, gütigen, menschenliebenden, Charakter so allgemein beliebten, und so allgemein bedauerten Herren zähle.

Dieser so unerwartet glückliche Erfolg sezte mich in den Stand, von Anfang dieses Jahres an, an die Ausführung des dem Publikum vorgelegten Plans zu denken.

Noch einmal wurden die sämmtliche Herren Lehrer des medizinisch-chirurgischen Instituts zu Vorstehern dieser Anstalt geziemend erbeten, und noch einmal danke ich denenselben für die gewogenen und freundschaftlichen Versicherungen, womit Sie zur Errichtung und Aufrechthaltung derselben zu allen Zeiten Dero weisen Rath, Beyhülfe und kräftige Unterstützung versprochen haben; besonders auch für Ihr edles großmütiges Anerbieten, den in diesem Institut zu bildenden Jünglingen ihren ganzen Unterricht, den sie bey dem Institut empfangen, ganz unentgeldlich zu ertheilen.

Zur Beruhigung sämtlicher Subscribenten und zur Aufmunterung des Curatoris des Seminarium, kann es also dienen, daß bey der erstern Zusammenkunft der H. Herren Vorsteher zu einem unverbrüchlichen und ersten Gesetze gemacht worden, daß bey der Errichtung des Seminariums und denen ferner in demselben vorzunehmenden Anordnungen kein Schritt ohne das Vorwissen und Genehmigung der H. Herren Vorsteher gethan werden solle, — daß Selbige sich auch gütigst unter sich verabredet haben, jeden ersten Sonnabend eines jeden Monats eine Berathschlagung zum Nutzen

und

und Aufrechthaltung, so wie des Instituts, also auch besonders dieses Seminarium bestimmte Zusammenkunft zu halten.

Eine der ersten Sorgen, welche die Aufmerksamkeit der H. Herren Vorsteher beschäftigte, war die Einrichtung des Hauswesens eines solchen Seminariums. — Nach verschiedenen den H. Herren Vorstehern vorgelegten Calculn über die Unkosten, welche die ganze Oekonomie eines solchen Seminariums erforderte, wurde einmüthig gut befunden, daß aus dem durch die Subscriptionen, Kostgelder, und dem Ertrag des gemeinnützigen medizinischen Magazins zusammengelegten Fond des Seminariums die ganze Oekonomie desselbigen besorgt werden sollte.

In dieser Absicht war nothwendig, daß ein geräumiges und zu allen Absichten bequem einzurichtendes Haus gemiethet wurde; und obschon im mehreren Absichten ein außer den Vorstädten gelegenes Haus vorzüglich auszuwählen gewesen wäre, besonders auch in Rücksicht dessen, daß ein Theil desselbigen zu einem Privathospital gewidmet werden sollte, so mangelt es Theils an Gelegenheit eine solche diesen Absichten entsprechende Wohnung zu bekommen, und andern Theils machte die tägliche genaue und beständige Aufsicht, welche von dem Curator, und der nothwendige und tägliche Besuch der Collegien, welcher von den Schülern gefordert wird, nebst anderen größeren Bequemlichkeiten und Vortheilen, welche eine Wohnung innerhalb der Stadt giebt, den Entschluß fest, das in der kleinen Stadt gelegene geräumige und zu allen Endzwecken leicht einzurichtende Haus, zum Waldegg, in Empfang zu nehmen; und ich statte hiemit M. H. Herrn Obrist Escher, als eigenthümlichen Besitzer dieses Hauses für die auf eine bestimmte Zeit und einen bestimmten billigen

Zinß

Zinß willfahrene geneigte Ueberlassung desselben zu diesem gemeinnützigen Gebrauch den verbindlichsten Dank ab — so wie ich übrigens meine lieben Mitbürger versichern darf, daß von der geringen Anzahl von 4 bis 6 Kranken (und diese Anzahl war man niemalen gesinnet zu überschreiten) welche in diese Versorgung aufgenommen werden, und von welcher jedesmal alle ansteckende Krankheiten ausgeschlossen werden, in Absicht auf die öffentliche Gesundheit nicht die geringste Gefahr zu besorgen seyn wird.

Um aber dieses Hauß für 24 bis 30 Personen bewohnbar einzurichten, für eine solche Anzahl alle erforderliche Meubles, Betten, Kästen, übriges nothwendiges Tisch- und Koch-Geräthe anzuschaffen, erforderte, wie jeder leicht begreifen wird, keine geringe Summe Gelds, welche, wenn sie von den versprochenen Beyträgen der Hrn. Subscribenten hätte genommen werden müssen, die Eröfnung des Seminarium wenigstens um ein Jahr verzögeret hätte. Desnahen durch die H. Herren Vorstehere berathen wurde, diese zu der Einrichtung der Oekonomie nöthige, und auf 2500 fl. berechnete Summe, als ein um einen billichen Zins zu verzinsendes, und nach und nach wiederum abzuzahlendes Capital zu entlehnen. Kein Zutrauen ist gerechter als das, welches Kinder zu ihren Vätern haben — und von wem werden sie sich kräftigere Unterstützung in allen ihren Unternehmungen und nützlichen Projecten versprechen dörfen als von Ihnen? wo sollten sie weniger Furcht haben ihren gewünschten Endzweck zu verfehlen als bey Ihnen? besonders wann mit denselbigen das Interesse der ganzen Haushaltung würklich und unmittelbar abgezweckt und verbunden ist; wenn anderst die Kräfte des für die Aufrechthaltung des ganzen und aller seiner Theile besorgten klugen Hausvaters dazu hinreichend sind, durch eben die-

dieses schuldige Zutrauen geleitet, wagte es der Curator des Instituts Seinen wie um das ganze insbesondere auch für das physische Wohl ihrer untergebenen so väterlich besorgten Gnädigen Herren und Oberen eine ehrerbietige Supplication zu übergeben, und in derselben sowohl das Projeckt selbst, als die angelegene Bitte vorzulegen, daß Sie geruhen möchten, die zur Bestreitung der Initial Speesen erforderliche genannte Summe auf eine von Hochdenselben zu bestimmende Zeit der Verzinsung und Rückzahlung aus der Casse des Seckel-Amts gütigst zu erlauben.

Und unsere Erwartung betroge uns nicht, zumalen es Unsern Gnädigen Herren gefallen, nach gewalteten mehreren äußerst sorgfältigen und klugen Reflexionen über gedachtes Seminarium und sorgfältiger Prüfung des allfählig für unser Vaterland davon zu erwartenden Nutzens oder auch möglichen Schadens, dem Curator eine Erkenntnis sub die 17 Januar. 84. zuzustellen, in welcher Hochdieselbigen die Projektirung und Errichtung dieser Anstalt gemeinnützig und heilsam declariren, den Fleiß und Eifer des Curators in Betreibung derselbigen in den günstigsten Ausdrücken aufmuntere, übrigens zu Erreichung dieses Endzwecks in seiner Supplication großgünstig in so weit zu willfahren geruhet, daß dem Löbl. Seckelamt aufgetragen wurde, demselben die gewünschte Summe von fl. 2500. auf 6 Jahre lehensweise verabfolgen zu lassen — beyneben aber angemessen befunden haben, den von dem Curator entworfenen und Hochdero Prüfung gewürdigten Plan ermeldeten Seminarii einigen Restricktionen zu unterwerfen; zumalen Sie für das Bedürfnis unsers Landes hinlänglich zu seyn erachtet, daß die Anzahl der in demselben unentgeldlich aus den freywilligen Zuschüssen gut denkender Subscribenten unterhalten werden sollenden studirenden Jünglin-

linge auf 6 höchstens 8 eingeschränkt bleibe; einer- und anderseits der Polizey hiesiger Stadt angemessen befunden, daß die Anzahl der darin placirt werdenden Patienten die Zahl von 6 niemalen übersteigen solle.

Für dieses gnädige Wohlgefallen, geneigte Billigung und Beförderung der Errichtung dieses Instituts seye auch hiemit öffentlich unsern gnädigen Herren und Obern gedanket. Gott segne die Ausführung dieser Anstalt und lasse den vorgesetzten Endzweck erreichen, und denn zweifle ich an der fernren geneigten und kräftigen Unterstützung unserer Landesväter zur Fortdauer und Festhaltung derselben im geringsten nicht.

Den Bedürfnissen des Endzwecks gemäß und mit Beobachtung nöthiger Sparsamkeit, wurde alsdann die entlehnte Summe zur ökonomischen Einrichtung des Seminarium angewendet; — die nöthige Bett- Tisch- und andere nothwendige häußliche Geräthe angeschaft, so daß eine Haushaltung zur Beherbergung und Verkostung 24 — 30 Personen dem Endzweck gemäß eingerichtet, und der heutige Tag zur wirklichen Eröfnung des Seminarium und zur anfangenden Ausführung der in diesem Plan enthaltenen Endzwecken bestimmt werden konte. Der zweyte Gegenstand, welcher die Berathschlagungen der Herren Vorsteher beschäftigte, wäre für Gesetze zu sorgen, wodurch eine gewisse Ordnung und Subordination zur Beförderung dieser Absichten erhalten wurde, welche nun auch wirklich entworfen, von sämtlichen H. Herren Vorstehern bestätiget und für die Zukunft festgesetzt sind — und welche ich jetzo Ihnen, vortrefliche edelmüthige Gönner dieses Instituts! zu Dero Genehmigung und Zusicherung Dero ferneren gütigen Wohlwollens vorlege.

Gese-

Gesetze und Ordnungen des Seminarium.

I.

Zufolge der Anfrage an das Publikum und der ersten Nachricht an dasselbige ist, und soll auch in Zukunft die einzige Bestimmung dieses Seminarium die Bildung geschickter Landärzte und Hebammen, und eine kleine Privatanstalt für arme Kranke seyn.

II.

Diesem zufolge werden erstens in dasselbige eine gewisse Anzahl weniger bemittelter Jünglinge ab der Landschaft unentgeldlich, oder mehr bemittelte um ein mäßiges Kostgeld aufgenommen; in der Absicht ihnen in demselbigen vollständigen Unterricht in allen Theilen der Arzneykunst und Wundarzney zu ertheilen, und unter genauer Aufsicht ihre Studien so zu leiten, daß sie ohne eigene Unkosten während diesem ihren kostfreyen Aufenthalt sich zu geschickten und tüchtigen Landärzten bilden können. Zweytens, eine gewisse Anzahl Hebammen ab der Landschaft, um den ihnen von M. G. H. H. in der Stadt angewiesenen Unterricht durch Befreyung von den bis dahin damit verbundenen Reise- und Zehrungsunkosten zu erleichtern, genießbarer und fruchtreicher zu machen. Drittens, eine gewisse Anzahl Kranker, um ihnen in demselbigen während der Zeit ihrer Krankheit unentgeldlichen Aufenthalt, Nahrung, Wartung und Verpflegung zu vergönnen, und damit zugleich für die daselbst studirende Jünglinge einen nützlichen Anlaß sich in der Kenntniß und Behandlung der Krankheiten bey dem Krankenbette selbst zu üben, zu verbinden.

III.

Zu der Direction dieser durch die reichen Beyträge patriotischer Menschenfreunde wirklich zu Stande gebrach-

brachten Anstalt, und zu Vorstehern derselben, haben sich die sämmtlichen Lehrer des medicinisch-chirurgischen Instituts gütigst anerboten; und verpflichten sich gegen die großmüthigen Subscribenten, die Aufrechthaltung und Beförderung dieses Seminarium aus allen ihren Kräften zu unterstützen, und darüber zu wachen, daß der dem Publikum vorgelegte, von ihnen gebilligte und verbesserte Plan pünctlich befolget, und der damit abgezweckte Nutzen erreichet werde. Sie machen es sich zum Vergnügen, den über das Seminarium gesetzten Curator in allen vorkommenden Fällen mit ihrem Rath und Beyhülfe zu unterstützen; zu besonderen freundschaftlichen Berathschlagungen über allfählig vorzunehmende Veränderungen und Verbesserungen eigene Zusammenkünfte festzusetzen — die von dem Curator alljährlich abzulegende Rechnungen über den ökonomischen Zustand des Seminarium zu untersuchen und abzunehmen — die Prüfung, Auswahl und Annahm der in dasselbige aufzunehmenden Jünglingen über sich zu nehmen, denselbigen während ihrem dasigen Aufenthalt unentgeldlichen Zutritt in die Vorlesungen bey dem medicinisch-chirurgischen Institut angedeihen zu lassen, und den alljährlichen öffentlichen Prüfungen beyzuwohnen.

IV.

Die Errichtung, Besorgung und Oberaufsicht ist dem Curator des Seminarium überlassen. Dieser wird allemal aus der Zahl der Lehrer des Instituts von den H. H. Vorstehern der Anstalt erwählt. Ihm liegt es ob, die ökonomische Einrichtung des Seminarium zu besorgen, die Subscriptionsgelder einzuziehen, und alle Ausgaben zu besorgen, über alle Einnahmen und Ausgaben ein genaues detaillirtes Verzeichnis und Rechnung zu führen; die Anschaffung aller zur Oekonomie nothwendigen

digen, Meubles Bette und übrigen haußräthlichen Sachen, wie auch aller zum Unterricht studierenden Jünglingen und Hebammen, oder zur Verpflegung der Kranken nothwendiger Bücher, Maschienen, Instrumenten mit Beobachtung nothwendiger Sparsamkeit zu sorgen; für die Beybehaltung einer guten Subordination und einer gesetzmäßigen Ordnung und stillen sittsamen Aufführung unter allen in das Seminarium aufgenommenen Subjecten durch tägliche und genaue Aufsicht zu wachen; Ihm ist die leitung der Studien der studierenden Jünglinge, die Annahm und Besorgung der Kranken, die Bestellung der zur Haußhaltung nothwendigen Aufseher, Dienstboten und Abwarten überlassen, jedoch so, daß er bey jedem vorzunehmenden wichtigen Schritte, die H. H. Vorsteher davon benachrichtigen, und Ihren klugen Rath einholen wird, so wie er sich von der anderen Seite jederzeit von Ihnen die nothwendige Unterstützung seines Ansehens zu versprechen haben wird.

Er verpflichtet sich desnahen gegen das Publikum und die H. H. Vorstehere, durch genaue tägliche Aufsicht die Festhaltung und Erreichung des einzigen wahren Endzwecks des Seminarium aus allen Kräften zu befördern — den aus den jährlich eingezogenen Subscriptionsgeldern gesammleten Fond gewissenhaft mit möglichster Sparsamkeit und beständiger Rücksicht auf die Bestimmung desselben und den Endzweck der großmüthigen Geber zu verwalten — die Anschaffung aller nothwendigen theils haußräthlichen theils zum Unterricht dienenden Sachen zu besorgen; alle und jede Ausgaben genau zu verzeichnen und die über alle Einnahmen und Ausgaben geführte Rechnung alljährlich auf Ostern den H. Herren Vorstehern vorzulegen — über alle dem Seminarium, zur Aufsicht, oder zum Unterricht, oder zur Verpflegung, oder zum Dienste einverleibeten Personen genaue Aufsicht zu halten — besonders über die Sitten

und

und den Fleiß der seiner Leitung anvertraueten studierenden Jünglinge zu wachen — ihre Studien durch freundschaftliche liebreiche Anweisung zu leiten, jedem die bey dem Institut anzuhörende Collegia sowohl als seine Privatstudia anzuweisen, sie zu Wiederholung des Angehörten und einer nützlichen Lectür anzuhalten, die tägliche Repetirstunde fleißig zu halten, jedem seine rationem Studiorum wöchentlich abzufordern, und in besondere hiezu verfertigte Tabellen einzutragen. — In Betreff der daselbst verpflegten Hebammen dafür zu sorgen, daß sie den ihnen daselbst vergönneten Aufenthalt zur gründlichen Erlernung ihres künftigen sowohl wichtigen Berufs wohl anwenden — und endlich in Absicht auf die Kranken, auf die gehörige Wartung, vorgeschriebene Besorgung und Verpflegung mit den nothwendigen Speisen, Trank und Arzneyen, ein aufmerksames Auge zu richten, sie täglich und so oft es die Beschaffenheit ihrer Krankheit erheischet, zu besuchen, und ihnen alle mögliche Hülfe sowohl zu ihrer eigenen Erleichterung als zur Anleitung und Belehrung der älteren zur Beobachtung und Heilung der Krankheiten anzuführenden studierenden Jünglinge zukommen zu lassen; endlich auch ein genaues Verzeichniß aller dem Seminarium zugehörigen Mobilien, haußräthlichen Sachen, Bücher, Instrumenten, Maschienen zu halten, und bey einer alljährlich vorzunehmenden Revision sie damit zu vergleichen — auch über die von den beyden medizinisch-chirurgischen Gesellschaften zum Nutzen des Seminarii gütigst hingestellten Bibliothecken und Sammlungen genaue Catalogen zu führen.

V.

Da aber dem Curator seine anderwärtige Geschäfte und Beruf nicht erlauben werden, mehr als eine gewisse bestimmte Zeit des Tages zu dieser Aufsicht, sowohl über

die Studien und Sitten der studierenden Jünglingen, den Fleiß der Hebammen, die Besorgung der Kranken, als über die ganze Oekonomie des Haußes zu widmen, so fande man für gut, einen besonderen immer in dem Haußе wohnenden Aufseher zu bestellen, und dazu einen erwachsenen, ledigen, seiner Sitten Fähigkeiten halber geprüften jungen Wundarzt auszuwählen — welcher gegen freye Wohnung, Kost und eine angemessene Belohnung sich verpflichtet 1) durch seine eigene bescheidene sittsame und stille Sitten, seinen eigenen Fleiß, und äußerlichen honnetten Anstand den seiner freundschaftlichen Aufsicht anvertrauten Jünglingen mit einem guten Exempel voranzugehen. 2) Allen Unordnungen, und lermendem, den Fleiß der Studierenden, oder die Ruhe der Kranken störendem, oder bey der Nachbarschaft Aufsehen ewekkendem Geräusche vorzubeugen, durch freundschaftliche Vorstellungen die Unruhigen zur Stille zu bringen zu suchen, und die gegen die Gesetze fehlenden ohne in eigene Untersuchung oder Bestrafung einzutreten, dem Curator bey seinem täglichen Besuch anzuzeigen. 3) Im Sommer um halb fünf und im Winter um halb sechs Uhr wird er die Studierenden aufwecken, sie in das Speisezimmer versammlen, mit ihnen die Morgenandacht halten, und nach alsdenn genossenem Frühstück dahin sehen, daß jeder nach der von dem Curator empfangenen Vorschrift seinen Geschäften den Tag über fleißig obliege; den fleißigen wird er in ihrem Studieren, wo es nöthig ist, nachhelfen, die müßigen zum Besuch der Collegien und der fleißigen Anwendung der Zwischenzeit freundschaftlich ermuntern. 4) Wenn er zu seiner eigenen Belehrung die oder diese Collegia des Instituts besucht, wird er auf das stille Betragen und Aufmerksamkeit der Seminaristen Achtung geben, und ihnen bey dem Besuch der Anatomie und Präparationen an den todten Cörpern hülfreiche Hand leisten. 5) In Absicht auf die Kranken wird er

solche

solche täglich einigemal besuchen, über sie ein genaues Tagebuch halten, in demselben ihre Nahmen, Geschlecht, Alter, Krankheit, jede von Tag zu Tag vorfallende Abänderung, Gebrauch und Wirkung der Arzneymittel, genau verzeichnen, um selbiges bey dem täglichen Besuch des Curatoris vorlegen zu können. Uebrigens sorgfältig darauf sehen, daß die Kranken zu den gesetzten Zeiten und Stunden die ihnen verordnete Nahrungs- und Arzneymittel erhalten. 6) Alle Abende um neun Uhr wird er das Hauß sorgfältig beschließen, und nach dieser Zeit, einen Nothfall ausgenommen, niemand weder hinein noch hinaus lassen; auch dahin sehen, daß um 10 Uhr, nach gemeinschaftlich mit den studierenden Jünglingen gehaltener Andacht, Feuer und Licht in dem Hauß allenthalben gelöschet seyen. 7) Besorget er die durch die gütige Einwilligung beyder medizinisch-chirurgischen Gesellschaften dem Seminarium zum Gebrauch anvertrauten Bücher und Sammlungen, haltet für das, was hievon jeder Gesellschaft oder dem Seminarium eigenthümlich zugehöret, ein genaues Verzeichniß, notirt das mangelnde, ausgeliehene, beym zurückkommen beschädigte, nebst der Versendungs- und Empfangszeit und den Nahmen dessen, der ein Buch zum lesen begehrt. 8) Begnügt er sich an dem von den H. Herren Vorstehern bestimmten jährlichen Gehalt, und wird jedes unter irgend einem Nahmen und von irgend einem Ort zu Gunsten der in dem Seminarium verpflegten Personen an ihn gelangende Geschenk gewissenhaft ausschlagen.

VI.

Zur Besorgung der Haushaltungsgeschäften, zur Anschaffung aller Victualien, in Ehrenhaltung aller dem Hauß angehörigen Meubles, Tisch- und Bettzeugs, wird eine Haushälterin bestimmt. Diese soll eine bejahrte in Absicht auf Rechtschaffenheit und Treue

bekannte kinderlose Weibsperson seyn. Sie verpflichtet sich bey ihrer Annahme in das Seminarium, das ganze Haußwesen getreu und mit kluger Sparsamkeit zu verwalten, alle nöthige Victualien in erforderlicher Quantität und guter Qualität und mäßigen Preisen anzuschaffen, die Tische der Seminaristen, Hebammen und Kranken nach der empfangenen Vorschrift zu besorgen, auf gute, gesunde und reinliche Zubereitung der Speisen ein genaues Augenmerk zu richten; dahin zu trachten, daß zu der bestimmten Zeit, nehmlich im Sommer um halb fünf, und im Winter um halb sechs das Frühstück, Mittags um zwölf Uhr das Mittag-Abend um vier Uhr das Abend- und Nachts um acht Uhr das Nachtessen jederzeit bereit seyn, damit die Schüler in Besuchung ihrer Collegienstunden auf keinerley Weise gehindert werden. Sie sorget besonders auch dafür, daß die Kranken diejenigen Speisen und Getränke, welche der Arzt verordnet hat, zu den bestimmten Zeiten, und aufs beste zubereitet erhalten.

Sie soll ferners alle und jede größere und kleinere Ausgaben, und das wöchentlich von dem Curator zum Gebrauch der Haußhaltung empfangene Geld, genau verzeichnen, und davon alle Samstag dem Curator getreue Rechnung ablegen. Sie wird sich befleißigen, die ihr anvertrauten, dem Seminarium zugehörige Meubles, Tisch- und Bettzeug in sorgfältige Verwahrung und fleißige Besorgung zu nehmen, zu hüten, daß nichts davon unvorsichtig beschädiget, oder entwendet werde, deßnahen von Zeit zu Zeit das vorhandene mit dem ihr übergebenen Verzeichniß, in welchem alle Stücke benamset sind, vergleichen, und bey einer alljährlich von dem Curator zu haltenden Visitation vorweisen; damit von Zeit zu Zeit das mangelnde ergänzet, das Beschädigte verbessert werden könne.

Sie

Sie hat dafür zu sorgen, daß von den Kranken der insbesondere alles lermende Geräusch und Unruh verursachende Zulauf und Besuch abgehalten werde — daß unter den ihr untergeordneten Abwarten und Diensten stiller Friede und Einigkeit herrsche, jeder bey seinem angewiesenen Posten seine ihm obliegende Geschäfte getreu und ämsig verrichte — daß außer der vorgeschriebenen Kost keinerley Art von Speisen oder Getränke, sey es für die Schüler, oder die Hebammen, oder die Kranke, unter diesem oder jenem Titel, oder versprochener eigener Bezahlung zubereitet und verkauft werden, und im Fall sie hierüber einige Unordnung entdeckte, wird sie, ohne in fernere Untersuchung oder Bescheltung sich einzulassen, solches bey dem täglichen Besuch dem Curator anzeigen.

Endlich wird sie sich des von den H. Hrn. Vorstehern ihr anbedingten Lohns begnügen, und alle und jede, von den in dem Seminarium verpflegten Personen, oder ihren Angehörigen, unter diesem oder jenem Titel ihr angetragene Geschenke gewissenhaft von der Hand weisen.

VII.

Was nun die in dem Seminarium aufgenommene studirende Jünglinge betrift, so sind die in dem in der Anfrage und ersten Nachricht an das Publikum begriffenen Plan enthaltenen Bedingnisse von den Herren Vorstehern gänzlich gebilliget, und als Gesetze für die Zukunft statuirt worden, nehmlich:

1) Haben zu den in dieser Absicht bestimmten Plätzen, alle Jünglinge ab der Landschaft, welche sich der Arzney- oder Wundarzneykunst widmen, sich zu melden Freyheit.

2) Diese Plätze sind in zweyerley Klassen abgetheilt. Erstlich für solche, die nicht bemittelt sind,

oder deren Eltern wenigstens die Unkosten, welche zu einem wissenschaftlichen Studiren dieser Wissenschaft erforderlich sind, nicht bestreiten können. Dergleichen Plätze sind, zu Folge der hochobrigkeitlichen Insinuation, 6 — 8 an der Zahl, und diejenigen Jünglinge, welche in dieselbige aufgenommen werden, genießen während der Zeit ihres Aufenthalts bey dem Seminarium unentgeldliches Logis und Kost, haben auch die Collegia bey dem med. chir. Institut frey. Zweytens, für solche, deren Eltern oder Versorger für sie ein mässiges Tischgeld wohl bezahlen können, für dieses von den Herren Vorstehern in jedem Fall zu bestimmende, und in halbjährigen Terminen zum Voraus zu bezahlende Tischgeld, haben sie Logis, Kost und Unterricht. Zu den ersteren Plätzen werden allein Bürger aus M. G. H. H. mediat und immediat landen, zu den anderen auch Jünglinge aus den übrigen eidgenoßischen Kantons, auch wohl Fremde angenommen.

3) Die Jünglinge aus beyderley Klassen haben beyderley Tisch, und gemeinschaftliches Logis, genießen einerley Freyheit und gleiche Aufsicht, sind gleichen Gesetzen und gleicher Subordination unterworfen.

4) Diejenige Jünglinge, welche in das Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, müssen von ihren guten bisherigen Sitten, Aufführung, und daß sie einen gründlichen Unterricht in der Religion genossen, und bereits zum heiligen Tisch examinirt worden, ein schriftliches Zeugniß von ihrem Seelsorger vorweisen können, und wenn sie schon vorher bey einem Herren Arzt oder Wundarzt in Lehr, Kost oder Condition gestanden, ein Zeugniß ihres Fleißes und Sitten auch von demselbigen mitbringen.

5) Jünglinge, die sich der Arzneykunst widmen wollen, müssen eine Kenntniß der Anfangsgründe der lateinischen Sprache, und der sogenannten Humanio-

rum

rum bereits besitzen — Jünglinge, welche sich der Wundarzneykunst allein widmen wollen, müssen in dem Auswendigschreiben der lateinischen und deutschen Sprache hinlängliche Fertigkeit besitzen, die drey Jahre ihrer Probezeit vollendet haben, und bereits abgedungen worden seyn.

6) Bey ihrer Aufnahme werden sie in Gegenwart sämmtlicher Herren Vorsteher über die von ihnen geforderte Präliminarkenntnisse geprüft, und nach Beschaffenheit ihrer Fähigkeiten ihnen ihre Ordnung und Platz in dem Seminarium angewiesen.

7) Sie bringen in das Seminarium hinlängliche gute und anständige Kleidung mit, deren Besorgung ihnen ferners überlassen ist.

8) In dem Seminarium wird ihnen kein Unterricht ertheilet, sondern sie besuchen, nach der ihnen gegebenen Vorschrift des Curators, die Collegia bey dem med. chirur. Institut. Nur eine Stunde täglich wird der Curator mit ihnen dasjenige, was sie den Tag über in den Collegien angehöret haben, wiederholen. Auch ist ein jüngeres Mitglied E. E. Ministerii dazu angestellt, neben dem Besuch, und den sonntäglichen Erbauungsstunden für die Kranke den studirenden Jünglingen täglich 1 — 2 Stunden Unterricht in der lateinischen Sprache zu geben. So wie man denjenigen Jünglingen, welche sich durch ihren Fleiß und guten Character auszeichnen, zu einiger Aufmunterung und Belohnung, den Anlaß in der französischen Sprache und in der Zeichnungskunst sich zu üben, verschaffen wird.

10) Alle Jahre auf Ostern wird in Gegenwart der Herren Vorsteher, und sämmtlicher Herren Medic. und Chirurg. welche einem löblichen Sanitätsrath und Wundgeschau beysitzen, wie auch der Herren Subscribenten, von dem Curator eine öffentliche Prüfung ihrer in jedem Cursus gemachten Progressen vorgenommen.

11) So-

11) Sobald ein Jüngling sich in das Seminarium hat aufnehmen lassen, steht es nicht mehr an ihm, dasselbige willkührlich zu verlassen, sondern er ist gehalten, so lange als die Herren Vorsteher es für ihn gut und nützlich finden, daselbst zu verbleiben.

12) Diese Zeit des Aufenthalts ist für drey Jahre, als diejenige Zeit, innerhalb welcher ein vollständiger Cursus bey dem medicinisch-chirurgischen Institut beendiget werden kann, bestimmt. Am Ende dieses Zeitraums, als bey dem dritten Examen, werden die Fähigkeiten eines jeden Schülers, und der Erfolg seines Studirens während seinem Aufenthalt in dem Seminarium geprüft, und je nach Befinden jedem ein Attestat seiner besitzenden Kenntnissen, Fleißes und moralischen Characters zum Abschied mitgegeben, und nun auf einer hohen Schule, oder an andern Orten, seine erworbenen Kenntnisse bereichern und vervollkommnen zu können, oder sich nach überstandenem besondern Examen der hiezu verordneten Herren Medicorum und Chirurgorum juratorum, als Wundarzt auf unserer Landschaft etabliren zu können.

13) Ob einer im Fall einer schlechten Aufführung, oder bey befundenem gänzlichen Mangel an Fähigkeiten zu dem Beruf eines Arzts oder Wundarzts, vor dieser bestimmten Zeit aus dem Seminarium entlassen, — oder ob einem auf seinen Wunsch und Begehren, und auf die oben angeführten Bedingnisse die Zeit seines Aufenthalts verlängert werden dürfe? Diese Verfügungen hangen einzig von dem Gutbefinden der Herren Vorsteher ab.

Diesen Gesetzen und Ordnungen versprechen die studirende Jünglinge sich willig und gerne zu unterziehen — sich mit beständiger Rücksicht auf den Endzweck, warum sie sich in dem Seminarium befinden, und auf ihre künftige wichtige Bestimmung einer frommen,

men, stillen, eingezogenen bescheidenen Aufführung zu befleißigen, den ihnen in die Hände gegebenen köstlichen Anlaß sich zu braven und geschickten, einst ihrem Vaterland nützlichen Aerzten und Wundärzten zu bilden, durch anhaltenden Fleiß zu benutzen; unter einander Friede, Einigkeit und brüderliche Freundschaft zu unterhalten; die Collegia des Instituts fleißig und mit Aufmerksamkeit zu besuchen, das Angehörte fleißig zu wiederholen, auf das Anzuhörende sich wohl vorzubereiten. Die Zwischenstunden mit lesen guter zu ihrem Zweck führender Schriften, ins Reine bringender Dictaten und Excerpten wohl auszufüllen, — für die ihnen in die Hände gegebne Schriften, Bücher, Maschienen, gute Sorge zu tragen, — den sämmtlichen Herren Vorstehern mit Hochachtung und dankbarer Liebe zu begegnen, den Befehlen, Anleitungen, Aufmunterungen, Warnungen des Curators, als den guten Räthen eines wohlmeinenden Freundes zu gehorchen, — in ihrem äussern Betragen sich gegen jedermann bescheiden und gefällig zu erzeigen; jede in dem Seminarium beobachtete Unordnung dem Curator getreulich anzuzeigen. Und so wie man in der leitung des Studirens sich alles pedantischen Zwanges und strenger Schuldisciplin enthalten wird, eben so sollen sie auch in der Auswahl ihrer in den Erholungsstunden zu genießenden Vergnügungen ihre gänzliche Freyheit genießen, in so fern dadurch die Sittlichkeit nicht verletzet, und die Ordnung des Haußes nicht unterbrochen wird.

Es wird ihnen deßnahen erlaubt seyn, in diesen Erholungsstunden auch außer dem Hause des Umgangs fleißiger und tugendhafter Jünglinge der Stadt, und besonders der Schüler des Instituts, in gemeinschaftlichen Spaziergängen, oder nicht belästigenden Besuchen in den Häusern zu genießen, und ihre Sitten auch

durch

durch den Umgang zu bilden; hingegen werden sie zu vermeiden suchen, daß das Seminarium durch unnöthigen und beunruhigenden Zulauf von Freunden und Bekannten nicht beläſtiget werde. — Sie werden sich aller lermenden, den Fleiß der Studirenden, die Kranke, oder Nachbarschaft beunruhigenden Spielen, besonders aller Kartenspielen, sowohl inner als außer dem Hauße, des Besuchs der Wirths- und Schenkhäuser, und jeder anderer Zechgesellschaften gänzlich enthalten, besonders aber sich vor nächtlichem Ausbleiben sorgfältig hüten, zumalen wer ohne ausdrückliche Erlaubniß und Vorwissen des Curators Abend um 9 Uhr nicht zu Hause ist, für ein und allemal aus dem Seminarium ausgeschlossen seyn solle.

Sehr gerne und für sie nützlich wird man es ansehen, wenn sie in den von ihrem wissenschaftlichen Studieren freyen Stunden, die in das Seminarium etwa schon mitgebrachte philosophische, philologische, historische Kenntnisse zu erweitern, ihren Hang zur Physik, Mathematik, Botanik, oder mechanischen Arbeiten, oder zum Zeichnen und Mahlen befriedigen, zu ihrem Vergnügen diese oder jene in die schönen Künste und Wissenschaften einschlagenden Bücher zu lesen wünschen, und man wird ihnen hiezu jedesmal selbst Anlaß und Hülfsmittel zu verschaffen suchen. Nur sollen alle Bücher, welche sie zu lesen wünschen, dem Curator vorgewiesen, und sein Rath über die Auswahl derselben begehret werden, — damit auch diese Recreations-Beschäftigungen mit dem Hauptzwecke einstimmig seyen, und zu keiner schwärmenden von ihrer eigentlichen Bestimmung sie abziehenden Liebhaberey ausarten. Und deßnahen werden sie dem Curator auch von der Anwendung dieser Erholungsstunden gerne tägliche Rechenschaft ablegen. —

Der

Der Sonntag ist von allen wissenschaftlichen Beschäftigungen frey, und wird zur häuslichen religiösen Privatandacht eines jeden, und dem fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes — der Abend aber dem Besuch der medicinisch-chirurgischen Gesellschaft der studierenden Jünglinge auf dem schwarzen Garten, deren Mitglieder alle bey dem Seminarinm studierende Jünglinge sind, gewidmet.

Wollen die Schüler von Zeit zu Zeit ihre Eltern oder Freunde auf dem lande besuchen, so wird es ihnen nicht abgeschlagen werden, doch aber wird es auf die von den Lehrern des Instituts angesetzten Ferienzeiten, und niemalen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Curators geschehen dörfen.

Uebrigens begnügen sie sich der Kost des Seminarium, und soll alles eigene Einkaufen, und Verfertigen dieser oder jener Arten von Speisen und Getränken, und derselben etwa gegen Bezahlung von der Haushälterin, oder den Abwarten und Diensten geforderte Verfertigung aufs strengste verboten seyn.

VIII.

Was die Hebammen betrift, so ist jedermann bekannt, mit wie vielem Eifer unser so verdienter Herr Rathsherr und Stadtarzt Hirzel sich seit seiner Beförderung zum Stadtphysicat hat angelegen seyn lassen, den zu selbiger Zeit gänzlich mangelnden Anstalten zur Erziehung tüchtiger Hebammen aufzuhelfen, mit welch unermüdetem Fleiß Er sie wöchentlich einmal zu sich kommen lassen, und ihnen Unterricht in dieser so wichtigen Kunst gegeben, — mit wie vielem Eifer Er Unsere Gnädige Herren und Obere auf diesen so wichtigen Gegenstand der medicinischen Polizey aufmerksam gemacht, — mit wie vielem Muth und Entschlossenheit Er die gegen seine Verbesserung sich widersetzende

Vor-

Vorurtheile, Leichtsinn und Eigennutz bekämpft und glücklich überwunden hat. — Jedermann ist bekannt, mit wie vielem Fleiß und gesegnetem Erfolg sein würdiger Herr Sohn, welcher seit 1772 diesen Theil der Arbeiten unter Seinem Beystand auf sich genommen, diesen Unterricht fortsetzet, — wie viele Mühe er sich gegeben, zu diesem Gebrauch ein eigenes, der Fassungskraft seiner Schülerinnen angemessenes Handbuch zu entwerfen. — Indessen setzen sich dem erwarteten Erfolge dieser unermüdeten Bemühungen noch immer viele Schwierigkeiten entgegen. Ich will hierüber Herrn Doctor Hirzel eigenste Worte anführen. „Seit dem „Jahr 1774 habe ich 118 Hebammen für Stadt und „Land unterrichtet, alle gleich gelehrt, aber, wie ich „befürchte, nicht alle mit gleichem glücklichen Erfol„ge — doch hierüber lasse ich die Herren, durch wel„che sie sind examinirt worden, die Herren Geburts„helfer, und den Vergleich des Etats der Todtgebohr„nen, seit dem die Hebammen unterrichtet werden, ge„gen dem vorherigen, entscheiden. Immer hatte ich „viele Arbeit, meinen Schülerinnen Sentiments ein„zuflößen, und den Wust von albernen Vorurtheilen „und den schändlichen Eigennutz zu verjagen. Eine „lange Uebung brachte mir Fertigkeit im Lehren und „Deutlichkeit des Vortrags; dieses Bewußtseyn be„woge mich, ein Hebammenbuch für die Hebammen „besonders zu schreiben, und ihnen dadurch beynahe „alles zum lesen in die Hände zu geben, was ich ihnen „mündlich vorgetragen hatte. Allein die Hebammen „ab der Landschaft sind meistens mehr und weniger „arm, Mütter von mehr oder weniger Kindern, — „dieses macht es ihnen schwer ganz unentgeldlich so „manchen Tag zu versäumen, sich allen Unbillen der „Witterung in verschiedenen Umständen bloß zu stellen, „und dazu noch aus ihrem eigenen Gelde zu zehren.

„Die

„Die einten sind so weit entfernt, daß es unmöglich „wäre, wenn sie auch den größten Theil der Nacht „dazu anwenden wollten, in die Stadt und wieder „zurück nach Hause zu kommen. Die anderen mögen „es zwar mit großer Mühe, und nur bey günstiger „Witterung zuwege bringen. Klagen hierüber mußte „ich nicht selten hören, und nicht selten war dieses das „stärkste Hinderniß gegen den Unterricht." — Um nun diese Schwierigkeiten einigermaßen aus dem Wege zu räumen, ist bey Errichtung des Seminarium dafür gesorget worden, daß in demselbigen eine gewisse Anzahl der in der Stadt Unterricht holenden Hebammen während der Zeit ihres Aufenthalts in der Stadt unentgeldlichen Aufenthalt und Verkostung erhalten könne. Sie sind zu diesem Endzweck in zwey Classen eingetheilt.

1) Diejenigen Hebammen, welche mehrere Stunden von der Stadt entfernt sind. Diesen bestimmt Herr Doctor Hirzel die Wintermonathe, vom November bis zum Merz, zum Unterricht. Sie finden, wenn sie in die Stadt berufen werden, in dem Seminarium sechs Wochen lang unentgeldliche Wohnung und Nahrung, und zwar allemal vier Hebammen auf eine Zeit; ist dieser ihr Unterricht, den sie täglich eine Stunde bey Herrn Doctor Hirzel genießen, beendiget, so werden sie durch vier andere abgelößt. Die Zeit, welche ihnen der Unterricht Herrn Doctor Hirzels, die practische Anleitung in der Anatomie und dem Spital übrig läßt, wird in dem Seminarium zu Wiederholung des Angehörten nach dem ihnen in die Hände gegebenen Handbuch und übrigen zu diesem Zweck dienenden in dem Seminarium befindlichen Büchern, zur Uebung in der Handanlegung theils an da befindlichen Fantomes und bey Gelegenheit unter Leitung eines erfahrnen Herrn Geburtshelfers, oder einer erfahrnen

Heb-

Hebamme bey Gebährenden selbst, — endlich auch bey den Kranken des Seminariums zu der Erlernung der von ihnen bey Kranken oftmal geforderten Hülfe — angewendet.

Die zweyte Classe enthält diejenigen Hebammen, deren häußliche Umstände es nicht erlauben, sich so lange Zeit von ihren Haußhaltungen zu entfernen, oder die, welche in der Nähe der Stadt wohnen, — diesen sind die Sommermonate zum Unterricht von Herrn Doctor Hirzel bestimmt. Sie kommen alle Samstage, oder anderen von demselbigen zu bestimmenden Tagen in die Stadt, wo sie den ganzen Tag zubringen, und Vormittag von 10 bis 12, und Nachmittag von 1 bis 3 Uhr Unterricht erhalten. Sie erhalten das Mittagessen in dem Hause des Seminarium frey, und auch das Nachtlager ist immer für sie bereitet.

Die Hebammen, welche in das Seminarium zum Aufenthalt für die ihrem Unterricht gewidmete Zeit aufgenommen werden, verpflichten sich diese ihnen vergönnte Wohlthat zu gründlicher Erlernung ihrer der Menschheit so wichtigen Kunst wohl anzuwenden — die von ihrem Lehrer vorgeschriebenen Stunden des Unterrichts fleißig und aufmerksam zu besuchen, in der Zwischenzeit in dem Hauße des Seminarium sich aufzuhalten, sich daselbst einer stillen Aufführung zu befleißigen, das in den Unterrichts-Stunden Angehörte fleißig zu wiederholen, sich in dem Lesen der ihnen in die Hände gegebenen Bücher fleißig zu üben, jede ihnen gegebene Anleitung willig und dankbar anzunehmen, und die ihrer Besorgung anvertrauten Schwangern, Gebährende, Kranke, wohl angelegen seyn zu lassen. —

IX.

Was nun endlich den dritten Endzweck des Seminarium, nehmlich die Verpflegung einer kleinen Anzahl

von

von Kranken betrift, so wurde auch hierin der in der Nachricht an das Publikum vorgelegte Plan von den H. H. Vorstehern gut geheisen und als Gesetz verordnet.

a) Daß in zwey verschiedenen von einander und von den übrigen Zimmern des Seminariums abgesonderten Gemächern, Platz zur Beherbergung 6 Kranker, nemlich 3 kranker Mannspersonen und 3 kranker Weibspersonen eingeräumet werden solle.

b) Daß diese Kranke, so lange nehmlich ihre Krankheit dauert, in dem Seminarium alle nothwendige und ihrer Krankheit angemessene Nahrung, Wartung und Arzeneyen unentgeldlich empfangen.

c) Daß der Curator, bey seinem täglichen Besuch, denjenigen Schülern, welche bereits die nothwendige Theorie der Krankheiten besitzen, bey diesen Krankenbettern gründliche und deutliche Anleitung zur Erkenntnis, Beobachtung und Heilung der Krankheiten gebe. Der Aufseher ein genaues Verzeichnis dieser angenommenen Kranken, in welchem der Nahme, Alter, Geschlecht, Art der Krankheit und täglich vorfallende Veränderung nebst den gebrauchten Mitteln, bestimmt verzeichnet sind, führe.

d) Mit sehr langwierigen, unheilbaren oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen aber nicht in dieses Orts aufgenommen werden sollen.

e) Daß zum Dienst und Wartung dieser Kranken zwey eigene Abwarten, eine Manns = und eine Weibsperson, auf deren Eifer und Treue man sich verlassen könne, bestimmt seyn sollen, welche in der so wichtigen Krankenwärterkunst, durch den Curator unterrichtet werden, um aus ihnen tüchtige und dem Publicum in vorfallenden Fällen zu begehrtem Dienste nüzliche Kranken Abwarten zu bilden.

Die

Die Kranken, welche in das Seminarium aufgenommen werden, verpflichten sich, sich einer friedfertigen stillen Aufführung und einer christlichen Vertragsamkeit gegen ihre Nebenkranke und Abwarten zu befleißigen — die Vorschriften des Curators und des von ihm angewiesenen Auffehers genau zu befolgen, keine die Ruhe der übrigen Kranken, und die Ordnung des Haußes störende Besuche ohne ausdrückliche Erlaubnis des Curators anzunehmen, oder einzuladen — und so wie der Curator alle gutherzige Personen, welche allenfalls diese Kranke mit Gutthaten zu erfreuen sich zu einem Vergnügen und Pflicht machen, höflichst ersucht, daß dieses an keinerley Eß- und Trinkwaaren geschehen möge, zumalen diese Kranke mit allem, was sie in dieser Absicht nöthig haben, hinlänglich und ohne Unkosten zu ersparen ihren Bedürfnissen gänzlich gemäß und reichlich versehen seyn sollen; sondern daß es ihnen beliebig seyn mögte, die ihnen beliebige Gutthaten an Geld an den Curator einzusenden, welcher es sich sodann zur angenehmen Pflicht machen wird, solches entweder in die Krankencasse zur gewissenhaften für jeden Kranken zweckmäßigsten Vertheilung zu samlen, oder aber einem jedem besondern Kranken nach seiner Wiederhestellung nach Hauße mitzugeben, oder nach seinem erfolgenden Tode an den gütigen Geber zu beliebiger Bestimmung wiederum zurückzugeben — Eben so werden auch von der andern Seite die Kranken ernstlich gewarnet, aus dem in das Haus mitgebrachten oder in dasselbe ihnen zugeschickten Geld für sich, keinerley Eßwaaren oder Getränk anzuschaffen, sondern sich mit der guten und ihrer Krankheit angemessenen Kranken-Nahrung zu begnügen, noch auch die Abwarten auf irgend eine Art und unter welchem Tittel es immer geschehen möchte, durch Geschenke zur Uebertretung ihrer Pflichten zu verführen — auch werden sie zur Zeit der Genesung nicht ohne vorher den Curator befragt

zu haben, außer das Haus des Seminarium unter dem oder diesem Vorwande gehen. —

Die Krankenabwarten verpflichten sich die ihrer Vorsorge anvertrauten Kranken Tag und Nacht mit Liebe, Sanftmuth und Gedult abzuwarten, dadurch ihre Liebe und Zutrauen zu erhalten zu trachten, den schwächeren Kranken aus den ihnen vorgelegten Erbauungs-Büchern die verlangten Stellen vorzulesen, alles beschwerliche Geräusch, und beschwerlichen Zulauf von ihnen zu entfernen, ihnen ihre Speiß, Trank und Arzeneien zur bestimmten Zeit und nach der Vorschrift zu reichen, auf jede vorfallende Veränderung genau Acht zu geben und dem Aufseher zu berichten — zu denjenigen Zeiten, in welchen sie keine Beschäftigungen mit Kranken haben sollten, die von der Haußhälterin ihnen angewiesene häußlichen Geschäfte getreulich und willig zu verrichten, sich mit dem den Herren Vorstehern ihnen bestimten schönen Jahrlohn zu begnügen, und bey Strafe stündlicher Entfernung aus dem Dienst keinerley Art von Geschenk von irgend einem wohlhabenderen oder ärmern Kranken, unter was für Tittel es immer geschehen möge, annehmen.

X.

Der Haushälterin ist neben diesen Krankenwarten eine Dienst- und Küchen-Magd untergeordnet; diese verspricht für den ihr bestimmten Jahrlohn den Befehlen des Curators, des Aufsehers und der Haußhälterin willig, und gerne zu folgen, ihre Geschäfte fleißig und getreu zu verrichten, sich besonders das Einkaufen der Speißen und ihre gute und reinliche Zubereitung gewissenhaft angelegen seyn zu lassen, sich übrigens einer stillen, ehrbaren und eingezogenen Aufführung zu befleißigen.

No. XIX.

Arret der Parlaments- Steuer- und Finanzkammer im Delphinat, den Handel mit Arsenik, Rauschgelb, Operment und fressenden Queckſilber-Sublimat betreffend.

Auf Verleſung des von Reynaud unterzeichneten Memorials ſamt den Bedenken von den Kollegien der Aerzte, Wundärzte und Apotheker zu Grenoble.

Das Parlament hat, nach eingezogenem Gutachten der Kammer, die Gefahr allen und jeden Perſonen den Verkauf des Arſeniks, Rauſchgelbs (Realgar) des Operments und des freſſenden Queckſilberſublimats frey zu laſſen in gehörige Betrachtung gezogen, und verordnet, um den Unglücksfällen und Vergiftungen, die durch dieſe zu weit ausgedehnte Freyheit verurſacht worden, in Zukunft vorzubeugen, daß das Edict vom Monat Julius 1782 und die Deklaration vom 14ten Merz 1780 nach ihrem ganzen Umfang exekutirt werden ſollen; inzwiſchen ſollen, mit Genehmhaltung des Königs, binnen vierzehn Tagen, auch Publikation dieſes Arrets, alle Apotheker zu Grenoble, Vienne, Valence, Orange, Montelimar, Romans, Saint Marcellin, Creſt, Die, Saint-Paul-Trois-Chateaux, le Buis, Bourgoin, Gap, Embrün, und Briançon, einen unter ſich auswählen, der ausſchließend in gedachten Städten und Flecken, den Verkauf und Debit des Arſeniks, Rauſchgelbs und des freſſenden Queckſilberſublimats übernehme und beſorge; auch die, ſo zu dieſem Verkauf bevollmächtiget ſind, dürfen die genannten Mineralien und Gifte an keinen andern als an Aerzte, Wundärzte, Apotheker und ſolche Künſtler, verkaufen, die ihrer nicht entbehren können; ſie müſſen ſich aber von dieſen Käufern einen eigenhändigen und unterſchriebenen Empfangſchein geben laſſen, und aufbewah-

bewahren um solchen, wenn es gefordert wird, vorzeigen zu können. Auch sollen die zum Verkauf Bevollmächtigten ein ordentliches Register drüber führen, das von dem Richter des Orts ohnentgeltlich auf jeder Seite paginirt und paraphirt seyn muß, in dies Register muß die Qualität und die Quantität der verkauften Gifte, die Nahmen und der Stand derjenigen, an welche sie abgegeben worden, eingeschrieben werden, und alle drey Monathe müssen sie einen Auszug aus dem gedachten Register an den Königlichen General-Procurator einsenden. Allen andern Apothekern, Materialisten, Spezereyhändlern, Herumträgern und jedermänniglich wird bey unausbleiblicher Geldstrafe von 300 Livres, und im erforderlichen Fall bey Leibesstrafe anbefohlen, binnen einem Monat nach Publication dieses Arrets alles, was sie von den gedachten Mineralien und Gifte etwan vorräthig haben, in die Hände der zum Verkauf Bevollmächtigten abzuliefern oder abliefern zu lassen; diese sollen ihnen den Einkaufspreiß nebst den davon bezahlten Abgaben und Transportkosten wiedererstatten, und sollen die gedachten Gifte an trocknen Orten verschließen und den Schlüssel dazu selbst aufbewahren. Das Parlament verbietet und untersagt allen und jeden Personen, außer denen, die dazu ernannt worden, bey vorerwehnter Strafe den Verkauf und Debit des Arseniks, Rauschgelbs, Operments und des fressenden Sublimats. Dies Arret soll an den gewöhnlichen Orten verlesen und angeschlagen und von dem Schreiber des Parlaments einregistrirt werden. Geschehen im Parlament den 30sten Julius 1784.

Anmerkung d. H. d. A. Navier in seinem trefflichen Werk Gegengifte des Arseniks ätzenden Sublimats, Spangrüns und Bleyes ꝛc. Aus dem Fran-

zösischen übersetzt mit Anmerkungen von Weigel, Greifswald 1782. Band I. Seite 76. Band II. Seite 17. will, daß in Frankreich aller Gebrauch des Arseniks untersagt und er aus dem Königreich gleichsam verwiesen werde. Mit Recht macht zwar der gelehrte und scharfsinnige Verdeutscher des Navier, in einer Anmerkung, Einwendungen gegen ein allgemeines Verbot, indessen stimmt er mit dem Verfasser doch darinnen überein, daß die Anwendung dieses so gefährlichen Minerals in allen Fällen, wo es entbehrlich und doch gebräuchlich ist, verboten werden könne. Hieher rechnen Navier und Wegel, und allerdings mit Recht, den Gebrauch das Arseniks zur Vergiftung der Ratten und Mäuse. Nicht allein kann gar zu leicht aus solchem Giftlegen eine Gefahr der Vergiftung erwachsen, sonauch fast alle Vergiftungen durch Arsenik sind eine Folge des Einkaufs desselben unter dem Vorwand die Ratten und Mäuse zu vergeben, denn die Leichtigkeit Arsenik zur Vertilgung der Ratten zu erhalten ist eine starke Versuchung zur Begünstigung der Habsucht, der Rache, der Eifersucht, des Hasses und der Verzweiflung. Man hat allerdings viele Beyspiele von beyden Arten solcher Vergiftungen, und es wäre ein gerechtes Verbot, zur Vergiftung der Ratten und Mäuse Arsenik zu brauchen oder verkaufen zu dürfen; es giebt ja zur Vertilgung dieser beschwerlichen Thiere andere und sichere Mittel. Auch die Teigkügelchen der sogenannten Kammerjäger enthalten insgemein Arsenik, und ihr Verkauf sollte nie ohne Prüfung erlaubt werden. Noch ein gefährlicher und abzustellender Gebrauch des Arseniks ist die Anwendung desselben zur Tödung der Fliegen, da man z. E. den sogenannten Fliegenstein oder Fliegengift mit Wasser zur Vergiftung dieser Insekten hinstellt.

No.

No. XX.

Verordnung des H. H. Raths der Reichsstadt Frankfurth am Mayn, die Eröffnung des Leichnams der Schwangern betreffend. Nebst Anmerkungen.

Aus dem medicinischen Wochenblatt XXVII. Stück. 1786.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath des heil. Reichs Stadt Frankfurth am Mayn vorkommen, daß bey Sterbfällen schwangerer Weibspersonen auf die nöthige Eröfnung des Leichnams aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit die gehörige Rücksicht nicht jederzeit genommen worden; dennoch aber, wenn hierzu schleunig geschritten wird, die Leibesfrucht öfters bey Leben erhalten, und gerettet werden kann;

Als verordnen Wir andurch ernstgemessen, und wollen, daß künftighin in allen dergleichen Ereignissen die Hinterlassene, oder diejenige, welche um die Verstorbene gewesen sind,

1) Mittelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes sich des würklichen Ablebens der für todt geachteten schwangern Person versichern.

So fort

2) Also gleich und ohne den geringsten Aufschub, es seye bey Tag oder bey Nacht, unangesehen, ob die Verblichene ihrer Niederkunft nahe gewesen, oder nicht, nach Ermessen des Arztes die Eröfnung des Leichnams vornehmen lassen; zu deren Veranstaltung derselbe einem jeden behülflich zu seyn wissen wird.

Wie nun alles auf unverzögerte schnelle Bewerkstellung der Section ankommt, da die Leibesfrucht länger nicht

als

als eine Viertel- höchstens halbe Stunde in dem Leibe der todten Mutter lebendig bleiben kann, mithin bey der geringsten Versäumniß das Leben eines Menschen in Gefahr stehet.

Also werden auch

3) Die in der Krankheit der Verstorbenen gebrauchte Aerzte, oder etwa beygezogene Hebammen, nachdrücklich angewiesen, ihres Orts in dergleichen Todesfällen das Nöthige zu erinnern, und daferne, wider bessere Erwartung, die Hinterlassene der Eröffnung des Leichnams sich widersetzen, bey einem der regierenden Herren Burgermeister zu alsbaldiger nöthiger Vorkehrung, auf das schleunigste die Anzeige zu thun.

Wornach in vorkommenden Fällen alle diejenigen, die es angehet, sich zu richten, und für der sonst, nach Befinden, zu gewärtigenden Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath
am 13ten Junii 1786.

Anmerkungen. Gewißlich eine herrliche Verordnung! besonders aber wäre noch zu wünschen, daß sie auch auf jene Personen sich erstrecke, die mit Verdacht einer vorhergegangenen Geburt verschieden sind; damit bekannt werde, ob dergleichen Personen in der Geburt oder an Gift, von fremden, oder von eigenen Händen, gestorben seyen. Frank in seinem fürtreflichen Werk des Systems der medicinischen Polizey, Th. I. S. 596. sagt über diesen Punct folgendes: „Die Polizey muß „scharf darauf sehen, daß ledigschwangere, oder sol„che, die deswegen in Verdacht stehen, wenn sie sterben „sollten, nie begraben werden, ohne vorher behutsam „eröffnet worden zu seyn. Gar oft sind dergleichen „Unglückliche das Opfer der Versuche, welche sie die

„ganze

„ganze Schwangerschaft hindurch machen, durch die „schärfesten Arzneyen die verschloßne Frucht abzutrei„ben. Es ist sogar zuverläßig, daß gottlose Urheber „ihres Unglücks, damit ihre Schande verdeckt bleibe, „nachdem sie lange genug die Absichten der Verführten „durch Abtreibmittel zu befördern sich bemühet haben; „endlich sogar Giftmittel unter diesem Nahmen beyge„bracht, und dadurch die leichtgläubigen Unglücklichen, „noch vor der Geburtszeit heimlich aus der Welt ge„schaffet haben. Man weiß aus leidigen Erfahrun„gen zu viel, daß die Leidenschaft eines Bösewichts „selbst an dem ehemaligen Gegenstand seiner fleischli„chen Triebe, Thaten vollführen kann, deren Aus„übung in jedem gemeinen Wesen um so leichter ist: „weil ein geschändetes Mädchen von der Hand seines „liebhabers, welcher allein mit ihrem wahren Zustand „bekannt ist, alles begierig annimmt, und nichts we„niger ahndet, als daß sie an dem Urheber ihres er„sten Unglücks, auch noch einen Vergifter finden „werde.“

2) Wäre zu wünschen gewesen, daß deutlich bestimmt wäre, welchem Arzt und welchem Chirurgo diese Operation aufgetragen seye. Der Rath zu Venedig verordnete in diesem Fall, daß eine Gesellschaft von Aerzten, dem Rathe die Nahmen jener Männer, welche zu dieser Operation am fähigsten sind, abgeben, und dieses Nahmensverzeichniß sodann öffentlich in jeder Apotheke angeschlagen werden solle, damit die ängstigen Bürger in dergleichen Unglücksfällen, sogleich die nöthige Hülfe zu suchen wüßten. Diesen Männern müßte ex aerario jährlich ein gewisses gereicht werden, sie aber alsdenn verbunden seyn, zu jeder Stunde dergleichen Unglücklichen ohne die geringste Rücksicht in Ansehung des Standes ohnentgeltlich beyzuspringen.

Die-

Dieses Salarium müßte nach der Wichtigkeit der Operation beurtheilt und geschätzt werden; denn hier kommt es nicht auf Recepte oder Arzneyen an, sondern man muß Instrumente anwenden, die dem Chirurgo und Akkuschör viel Geld kosten, und zu unterhalten noch immer kosten. „Auf die Rettung im Wasser verunglückter Menschen, sind hin und wieder schon Prämien „gesetzt; aber noch keinem Landesfürsten scheint es ein„gefallen zu seyn, demjenigen eine Belohnung zu be„stimmen, der eine noch weit hülflosere Kreatur aus „Mutterleibe rettete, ohngeachtet ihnen schon mancher „redliche Arzt die Veranlassung dazu sehr nahe gelegt, „und das große Beyspiel heydnischer Könige vorgehal„ten hat." Allgem. deutsch. Bibliothek, B. 18. St. 2. S. 373.

3) Würde diese heilsame Verordnung noch mehr befolgt werden, wenn man die vielen Hindernisse und Vorurtheile aus dem Wege zu räumen suchte, die sich dieser Operation aller Orten entgegen setzen. Ein Ehemann, die Freunde des Verstorbenen, legen es für grausam aus, das Messer an die Erblichene zu setzen. Beyspiele hiervon führt Heister Institut. chirurg. T. II. p. 712. „Pertinet huc illud exemplum quod Mauriceau Obs. 345. recenset, ubi pater noluit, ut filiae in partu defunctae venter incideretur, atque foetum sic sua culpa et voluntate perire voluit: Ita et hic Helmstadii frater noluit, ut in partu defunctam sororem inciderem: sed Sclopeto, si aedes ejus ad sororem incidendam intrarem me interficere pessimus voluit: atque sic foetus quoque periit." Wäre es demnach nicht zweckmäßig, wenn eine solche Verordnung öffentlich von der Canzel abgelesen, und durch die Herrn Geistlichen eine kurze, bündige und faßliche Rede über diesen Gegenstand gehalten, und Ehemänner und Anverwandten an die im vorkommenden Fall ihnen oblie-

obliegende Pflicht und Schuldigkeit erinnert würden? Besonders müßte man das Vorurtheil zu benehmen suchen, als ob die Weiber durch solche Operation gemartert und übel behandelt würden, auch müßte dringend und nachdrücklich vorgestellt werden, wie höchst schuldig man seye, dem armen noch lebenden Kinde durch mögliche Mittel zu Hülfe zu kommen, und demselben zur heiligen Taufe zu verhelfen. Und wie im widrigen Fall man durch Unterlassung eines vorhandenen Mittels hierinnen etwas versäumte, und daß das Gewissen mit schwerem Scruppel beladen würde.

4) Wäre es sehr nützlich, wenn zum Unterricht der Hebammen und Landwundärzte durch löbliches Sanitätsamt, ein populärer Unterricht entworfen und gratis ausgetheilt würde. Denn obschon man den Kunsterfahrnen meistens allein die Entscheidung der Nothwendigkeit einer Operation überläßt, so ist es doch schicklicher, daß man in einer Sache, worin schon so viele Fehler begangen worden sind, dem Unternehmen eines jeden Barbiers, der den Eigendünkel besitzet, sich zur Verrichtung dieser Operation geschickt zu glauben oder allzukühner oder gar fanatischer Hebammen, Chirurgen und Geburtshelfer Schranken setzen. Es sollte daher in gedachtem Unterricht angegeben werden, nie eine schwangere Frau zu öffnen außer 1) wenn eine schwere Krankheit oder sonst tödtliche Zufälle vor ihrem Dahinscheiden bemerkt worden; 2) wenn das Athemholen, nach allen desfalls angestellten gewöhnlichen Versuchen gänzlich aufhöret; 3) wenn weder an den Gliedmaßen, noch selbst in der Gegend des Herzens mehr der Aderschlag gefühlt werden kann; 4) wenn alle und zwar die geringste Bewegung außer jener des

Unter=

Unterleibs von dem verschlossenen Kinde verlohren gegangen; 5) wenn die natürliche Wärme verschwindet, obgleich dieses Zeichen allein betrachtet trüglich ist; 6) wenn alle Hülfsmittel gegen Ohnmachten, und Mutter-Erstickung vergeblich gewesen; 7) wenn durch Vergleichung aller Erscheinungen, mit größter Wahrscheinlichkeit auf den wirklichen Todt der Mutter geschlossen werden mag: welches um so leichter seyn wird, je weniger die Schwangere vormals den Mutterzufällen und Ohnmachten unterworfen gewesen. In diesem Unterricht müßten auch 5) die Fälle erörtert seyn, wo man die Frucht, durch den Kaiserschnitt, oder durch die natürlichen Wege von der verstorbenen Mutter nehmen müsse. Im Fall der Kopf in der Beckenhöhle stecken geblieben wäre, müsse man durch die englische verbesserte Zange forthelfen; oder wenn ein andrer Theil vorliegt, das Kind durch die Wendung ausziehen. Sind die natürlichen Geburtswege an der Verhinderung der Geburt Schuld, so wäre noch immer die Frage einer Untersuchung wehrt, ob nicht in solchem die Trennung der Schaambeine der Bauchöffnung vorzuziehen seye, es seye dann, wenn das Kind in den Eyerstöcken, Muttertrompeten, oder in dem hohlen Leib läge, wo alsdann die Oeffnung des Unterleibs vorgenommen werden muß, und in diesem Fall muß aber 6) bestimmt werden, wie und auf was Art diese Leibesöfnung vorzunehmen. Denn wer ist wohl unter uns, der z. B. von einem, nach einem starken Blutsturz erkaltetem Frauenzimmer, da dieses Geschlecht ohnehin dergleichen Zufälle weit eher als das männliche zu ertragen scheint: ohne Furcht, einen wichtigen Fehler zu begehen, allemal sagen darf: „diese lebt und jene ist todt?„ keiner gewiß. Deswegen gab der Rath zu Venedig ein sehr weises Gesez, wodurch geboten wird: daß bey erblichenen Schwangern, von welchen man noch

eine

eine lebende Frucht zu ziehen hoffen kann, dieselben nicht durch einen sogenannten Kreutzschnitt, wie sonst bey todten Körpern geschieht; sondern durch einen geraden und einfachen Einschnitt, aus der Gebährmutter genommen werden soll: damit, wenn wider Vermuthen, die Mutter wieder zu sich käme, dieselbe noch erhalten und geheilet werden könnte. Und Heister l. c. S. 709. sagt mit ausdrücklichen Worten: „Si cautius et melius procedere volumus, in latere alterutro, vel novacula vel alio apto Scapello, linea longa simplici (non duplici decussatim sive in formam crucis facta, ut plerique docent) ventrem aperiamus.“ Endlich müßte 7) angegeben werden, welche Schwangere eigentlich sollten geöfnet werden. Paulus Zachias behauptete mit Zuversicht: daß ein nur sieben oder acht Monath alter foetus, unmöglich lebend durch die Sectio Caesarea könne erhalten werden, weil auch ein reifes Kind nur selten unter den nehmlichen Umständen bey Leben angetroffen werde; weswegen auch die Gesetze einen gewaltsam aus der Bährmutter geschnittenen sieben monathlichen foetus nicht für lebend halten, noch demselben die nemliche Vorzüge angedeien lassen möchten. Aber diese Meinung ist irrig, Ludwig in instit. med. for. §. III. sagt: cum septimestris foetus vivat, saepius conservetur et crescat, etiam vitalis censendus est, hoc est is, qui vitam protrahere, hereditatis particeps fieri, eamque ad alios transferre possit. De octomestri non dubium est, in quo vitae causae jam perfectiores sunt quam in septimestri. Und Vater Haller äußert über die Distinction der Juristen inter foetum animatum et inanimatum in seinen Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft S. 97. der Weberschen Uebersetzung folgende Gedanken: „Als Arzt von „der Sache zu urtheilen, darf man annehmen, die „Rechtslehrer hätten diese Eintheilung erfunden, um

„den

„den Verbrechen des Kindermords, so lange als „möglich, vor Gericht damit durchzuhelfen. Ist das, „was ein Weib durch einen erzwungenen Abortus „von sich treibt, seiner Bildung nach kein Mensch, so „kann man ihnen vollkommen beypflichten; im andern „Fall aber scheint es Unrecht, die Gesetze in Wi„derspruch mit sich selbst zu bringen. Denn ein „Mensch ist ein Mensch, er sey groß oder klein, er„wachsen, oder unerwachsen; und wäre dieser Grund „falsch, so müßte der Knabe und Jüngling, nicht „eben sowohl Anspruch auf dem Nahmen eines Men„schen haben, als der Mann und der Greiß. Die „Entdeckung der Zergliederer lehren uns, daß schon „im vierzehnten Tage sich die kenntlichsten Spuren der „Menschheit an einem foetus zeigen." Brouzet giebt von einem Kinde Nachricht, welches schon im fünften Monat lebend gebohren wurde. Es war sehr klein und schwach, weinte nicht, und schien kaum Athem zu schöpfen, seine Augen waren noch geschlossen, und nichts als die Wärme und geringe Bewegung konnten von einem Leben zeugen. Es wurde in warme Leinwand eingewickelt, man suchte solchem etwas laulichte Milch tropfenweis beyzubringen, die es hinab schluckte. Vier Monate giengen so dahin, in welchen es nur geringe Bewegungen machte, nicht weheklagte und keine Stühle hatte; aber nach dieser Zeit gieng alles anders: es wuchs nach und nach so an, daß solches nach einem Alter von 16 Monaten, andern Kindern an Stärke vorzukommen schien. Es scheint also den Regeln der Vernunft und der Menschlichkeit gemäß zu seyn, daß man alle Schwangere, welche die ersten fünf Monate ihres Standes ganz durchwandert haben, auf behutsame Weise eröffne, und das Leben der Kinder zu retten suche: wenn auch richtig wäre, daß von hundert

sol-

solchen ausgeschnittenen Früchten nur sehr wenige wirklich davon kämen, und ein höheres Alter erreichten *).

Dr. Müller.

No. XXI.

Verordnungen und Anstalten der Churmainzischen Landesregierung, die Geburtshülfe betreffend.

Aus dem Journal von und für Deutschland. Zweyter Jahrgang, 1785. Eilftes Stück, Seite 440.

I. Wir haben zu vernehmen gehabt, daß verschiedene Aemter die Accouchierstühle auf dem Lande der Orten verfertigen lassen wollen; nachdem aber auf diese Art meistentheils ein ganz unfruchtbarer Kostenaufwand gemacht werden würde; als sehen Wir Uns veranlasset, hiermit ausdrücklich zu untersagen, dergleichen Stühle auf dem Lande verfertigen zu lassen; dahingegen aber ergehet Unser Befehl, sothane Stühle in dahiesiger Stadt bey dem Schreinermeister, Arnold Schwarz, welcher einen solchen Accouchierstuhl für 12 fl. stellen will, so gewisser verfertigen zu lassen, als solches ohnehin jenen Gemeinheiten, welche wirklich Hebammen hieher zum Unterrichte geschickt haben, so nothwendiger und unentbehrlicher sind, als die Hebammen lediglich darnach ihren Unterricht bekommen haben.

Wir

*) Der gelehrte und thätige Herausgeber des medicinischen Wochenblattes und Verfasser der diesem treflichen und königlichen Edict beygefügten Anmerkung nimmt so herzlichen Antheil an der Vervollkommung der medicinischen Policey, daß er es gewiß gerne sehen wird, daß ich von seinen treffenden Anmerkungen auch eine Abschrift in meinem Archiv niederlege.

Wir gegenwärtigen zugleich längstens in Zeit von 14 Tagen das Verzeichniß jener Gemeinheiten, welche dergleichen Accouchierstühle anschaffen, imgleichen auch die berichtliche Anzeige, für welche Gemeinheiten die für die unterrichteten Hebammen erforderliche Instrumente auf gemeine Kosten angeschaft werden sollen. Mainz den 21ten Jenner 1785.

II. Ihro Churfürstliche Gnaden haben bekanntlich aus höchster Landesväterlicher Fürsorge für das wahre Wohl Höchstdero Unterthanen in der Heil- und Wundarzneykunde, auch insbesondere in dem Accouchement bereits solche verbesserte Anstalten getroffen, wodurch das Leben und Gesundheit derselben auf eine dauerhafte Art gegründet, und auf die späteste Zeiten erhalten, und fortgesetzt werden wird. Aus eben dieser mildesten Fürsorge haben Höchstdieselben die Landesphysicaten, Chirurgen- und Hebammenstellen auf dem Lande vermehrt, und deren Besoldungen theils wirklich schon um ein ansehnliches verbessert, theils werden Höchstdieselben, wo es noch nicht geschehen, dieselbe annoch verbessern, um bey geschickten und erfahrnen Subjecten einen Reitz zu erwecken, sich auf dem Lande nieder zu lassen, und ihre wissenschaftliche Kenntnisse vorzüglich mit dem Landmanne, und der Erhaltung dessen, dem Staate in allem Betracht sehr schätzbaren Lebens und Gesundheit zu widmen. Um diesen Zweck so gewisser zu erreichen, und das Leben Höchstdero Unterthanen zugleich auf mehreren Seiten zu sichern, haben Höchstdieselben weiters gnädigst zu verordnen geruhet: daß zwar die wirklich angestellten in dem Accouchement unbewanderten Physici und Chirurgi in ihrem Dienst und Gehalte unbekränkt gelassen werden, jene aber, und insbesondere die Chirurgi, welche entweder auf Vermehrung ihres Gehalts für die Folge einen Anspruch

spruch machen, oder aber als Physici, oder Chirurgi neuerdings angestellt werden wollen, in dem Accouchement zugleich wohl bewandert seyn, und sich forderſamst aus demselben prüfen, oder darin bey dem Professor des Accouchements, oder sonsten annoch auf ihre eigene Kosten gründlich unterrichten lassen, und demnächst dessen Prüfung sich gleichfalls noch erst unterwerfen sollen. Die Churfürstlichen Beamten haben demnach in ihren Amtsbezirken diese Churfürstliche höchste Verordnung behörig verkündigen zu lassen, damit diejenigen, die sich diesem Fache von Wissenschaften widmen, und einmal in dieser Eigenschaft in dem Churstaate angestellt seyn wollen, sich darnach zu achten wissen mögen. Mainz den 15ten Februar 1785.

III. Da zur künftigen bessern Uebersicht der zur Verbesserung der Geburtshülfe bereits getroffenen Anstalten, und deren Wirkung, auch zur Ergreifung der etwa noch weiters erforderlichen Maasregeln nothwendig seyn will, von allen glücklichen und unglücklichen, auch schweren und widernatürlichen Geburten, und besonders von den Ursachen der letztern, und deren Behandlungsart näher und genau unterrichtet zu seyn: So haben die sämmtlichen Churfürstlichen Beamten künftig alle Quartal ein genaues Verzeichniß der in ihren Amtsbezirken glücklich, oder unglücklich, der mit Verlust, oder Beschädigung der Mutter, oder des Kindes zur Welt gebrachten Kinder, mit allen begleitenden Umständen, überhaupt auch aller schweren und widernatürlichen Geburten an Uns zu schicken, und besonders bey letztern zu bemerken, wer die Mutter accouchirt habe, wie dieselbe behandelt worden, und wem eigends die Ursache einer dabey sich etwa ergebenden unglücklichen Ereigniß zuzuschreiben sey; und da den Churfürstlichen Beamten bereits aufgegeben wor-

den,

den, die Verzeichnisse der in den Städten, und auf dem Lande befindlichen Hebammen einzuschicken, Uns dahingegen auch noch zu wissen nöthig ist, ob, und welche Chirurgi auf dem Lande, und in den Städten sich mit dem Accouchement wirklich abgeben, oder noch in die Zukunft abgeben wollen: so erwarten Wir auch hierunter von denselben je eher, so besser, ein genaues und zuverläßiges Verzeichniß. Mainz den 19ten Februar 1785.

IV. Da man aus den von den Churfürstlichen Beamten ad generale die Anschaffung der Accouchirstühle, und übrigen den Landhebammen zum Accouchiren erforderlichen Instrumenten betreffend, erstatteten Berichten verschiedentlich wahrzunehmen gehabt, daß die Gemeinheiten zum Theil in der Vermuthung stehen, als ob die nebst den Accouchirstühlen weiters anzuschaffenden geburtsbeförderlichen Instrumente einen beträchtlichen Kostenaufwand erforderten, und daher sich in Anschaffung auf gemeinheitliche Kosten widersetzen: so dient den Churfürstlichen Beamten andurch zur Nachricht, daß nebst dem Accouchirstuhl ad 12 fl. die übrigen Instrumente lediglich in zwey Klistierröhren ad 24 Kreutzer, in einer Nabelscheere ad 1 fl., sodann in dem Buch für den Unterricht in 54 Kreutzer bestehen. Die Churfürstlichen Beamten haben daher dieses ihren untergebenen Gemeinheiten bekannt zu machen, und die hierunter zu erstattenden Berichte zu beschleunigen. Mainz den 22ten Februar 1785.

V. Indem unterm 16ten laufenden Monats Hornung, in Betref der ohne hinreichendes Kenntniß in dem Accouchement künftig nicht mehr anzustellenden, oder in ihrem Gehalt zu vermehrenden Landchirurgen, erlassenen Generali, ist zwar auch der Landphysicorum gedacht, und diesen, so wie jenen,

wenn

wenn ſie neuerdings als Phyſici angeſtellt werden wollen, auferlegt worden, ſich wegen ihren beſitzenden Fähigkeiten in dem Accouchement forderſamſt zu legitimiren. Da ſich aber hiebey mittlerweile noch ein Anſtand geäußert: ſo haben die Churfürſtl. Beamten mit der Publication gedachten Generalis, ſo viel die Landphyſicos betrift, bis auf weitere Verordnung annoch an ſich zu halten. Mainz den 24ſten Hornung 1785.

VI. Nachdem bey Churfürſtl. Landes-Regierung verſchiedentlich die Anzeige geſchehen, daß man der auf dem Lande angeſtellten, und dahier in der Lehre befindlichen Hebammen Ehemännern Manngeld abgenommen habe, und dieſelben ſonſt zu Frohnen angehalten; als ergeht an ſämtliche Churfürſtl. Beamten andurch der Befehl, dieſelben, wozumalen Sr. Churfürſtliche Gnaden die Perſonalfreiheit den Ehemännern der Hebammen bereits zu geſtatten geruhet haben, allenthalben von derley Anſinnungen für die Zukunft zu verſchonen. Mainz den 24ſten Febr. 1785.

VII. Nachdem man von Seiten Churfürſtl. Landes-Regierung mit dem Profeßor Weidmann in Anſehung der von den Hebammen für den von demſelben erhaltenden Unterricht mit Einſchluſſe der Prüfung zu entrichtenden Gebühr die Uebereinkunft dahin getroffen, daß für die ſchon approbirte und angenommene Hebammen, ſo lediglich ihrer mehreren Befähigung wegen anher in die Schule des Accouchements geſchickt werden, an denſelben 2 fl. 30. Kreuzer mit Einſchluß der Prüfung; für die in dieſer Eigenſchaft noch nicht angenommenen und approbirten Hebammen aber, welche durch dieſe Lehre ihre künftige Anſtellung, und die Unterkunft erſt zu erhalten ſuchen, die regulirte Collegien-Gelder, und ſo auch das Examen pro approbatione mit 5 fl. von den Gemeinden bezalt werden ſolle; als dient dieſes den ſämtlichen Churfürſtl. Beamten andurch zur Nachricht, um

nun bey zu Ende gegangenem Curse diese Gebühren unverweilt von den Gemeinden zu erheben, und an gedachten Professor einzuschicken, mit dem Ohnverhalt, daß, wenn eine derley Hebamme hiernächst nochmals den Curs machen wolle, oder hiezu angewiesen werde, ihr der unentgeldliche Zutritt zu demselben gestattet werden solle. Mainz den 19ten März 1785.

VIII. In dem zukünftigen, den Monat November anfangenden Lehrcurse der Entbindungskunst, werden zur Erleichterung und beßern Befähigung der Hebammen mehr nicht, als 40 Weiber zugelassen werden. Wir unverhalten solches sämtlichen Churfürstl. Beamten, mit der Weisung, zu Abschickung in besagten Curs die nöthige Auswahl von Weibespersonen in baldem zu veranstalten, und die Verzeichniße derjenigen, welche sich zu Erlernung der Entbindungskunst hieher begeben wollen, binnen längsten zweyer Monate an den Professor Weidmann hieher einzuschicken, dabey aber auch zugleich den Bedacht dahin zu nehmen, daß eines Theils die auserwählten Personen die in der Verordnung vom 29sten September vorigen Jahrs erforderlichen Eigenschaften besitzen, andern Theils und besonders aus jenen Gegenden, wo es noch an tüchtigen Hebammen feylet, taugliche Personen für den zukünftigen Lehrcurs gewählet, und hiedurch nicht etwa eine Gegend von Geburtshelferinnen allzusehr entblöset werde. Mainz am 5ten Julius 1765.

No. XXII.

Beweiß, daß es dem Apotheker nicht allezeit als ein Fehler angerechnet werden kann, wenn zusammengesetzte Arzeneien bey wiederholter Bereitung eine Verschiedenheit an Farbe, Geruch und Geschmack erhalten *).

Aus dem Almanach oder Taschenbuch für Scheidekünstler und Apotheker aufs Jahr 1786. S. 94.

Anhaltende Krankheiten erfordern es wohl selten, daß die Fertigung einer zusammengesezten Arzeney in der Apotheke verschiedenemale wiederholet werden muß. Dabey ist die von dem Apotheker zum zweiten- oder drittenmal gefertigte Arzeney an Geschmack, Farbe und Geruch öfters etwas von der erstern verschieden befunden worden, wodurch der Verdacht entstanden ist, daß

*) Im dritten Band dieses Archivs, der die Churpfälzische Medicinalordnung für die Herzogthümer Jülich und Berg enthält, wird der Apotheker in 2 thl. Strafe verurtheilet, wenn einerley Arzney nicht allemahl einerley Farbe, Geschmack und Geruch hat; mir schien das Gesetz immer etwas hart, weil sehr viele Umstände eintreten können, wo der Apotheker bey einer solchen Veränderung unschuldig ist; zu strenge Gesetze schaden immer mehr als sie nutzen, und jedes Gesetz sollte, ehe es gegeben wird, genau geprüft werden, ob es billig und ausführbar sey, zu dem Ende laß ich hier den obigen Beweiß ꝛc. aus dem Göttingischen Almanach hier wieder abdrücken. Aerzte, die Pharmazie verstehen, und dies sollten alle Physizi, werden leicht urtheilen können, ob irgend eine solche Verschiedenheit einer Arzney dem Mangel der Sorgfalt des Apothekers zugeschrieben werden könne, und auch nur die Aerzte sollten verpflichtet seyn auf solche Fälle Acht zu haben, sie zu untersuchen und im Fall einer Unachtsamkeit oder Vergehung des Apothekers gehalten seyn, das von pflichtmäßige Anzeige an die Behörde zu thun.

die fehlerhafte Bereitung des Apothekers daran Schuld sey. Eben dieser Verdacht mag auch wohl veranlaßt haben, daß in der Heßischen Medizinalordnung folgende ernstliche Stelle eingerückt ist: „da es oft geschiehet, daß Recepte repetirt werden, so hat man doch zuweilen gefunden, daß die wiederholte Arzeney an Farbe und Geschmack mit der vorhergehenden nicht überein kam. Jedesmal, da sich ein solcher Fall ereignet, soll der Apotheker zween Thaler Strafe bezalen, welche er demjenigen, der das Recept gemacht hat, von dem Lohne wieder abziehen mag".

Vielfältige Erfahrung lehret aber, daß ein solcher Vorfall nicht allezeit der unachtsamen und fehlerhaften Fertigung des Apothekers zuzuschreiben ist; sondern daß auch Nebenumstände hierzu Veranlassung geben können. Doch will ich hier nicht gerade zu behaupten, daß nicht auch bey der strengsten Akkuratesse ein Fehler möglich wäre; denn welcher Sterblicher wird sich rühmen können, nie geirrt zu haben; sondern ich will nur einige Beispiele anführen, welche beweisen, daß oft der Apotheker auf die unschuldigste Art in Verdacht kommen kann.

Bisweilen kann schon durch die blose Manipulation eine Veränderung bey einer zusammengesezten Arzeney entstehen: — so kann z. B. ein mit Zinnober gefärbtes Pulver, durch ein etwas längeres Reiben, beträchtlich röther, dahingegen eine dunkele Salbe, oder andere Masse, durch eben diese Behandlung heller an Farbe gemacht werden.

Auch kann es schon in der Zusammensetzung des verschriebenen Recepts selbst liegen, wenn die Arzney bey einer zweiten Verfertigung ein anderes Ansehen und von der ersten ganz verschiedene Eigenschaften erhält, wovon ich hier einige Beispiele hersetzen will:

Ein

Ein Arzt war gewohnt, ein Pulver aus Salmiak und Glaubersalz selbst zu dispensiren. Zu einer andern Zeit wurde dem Patienten das Recept gegeben, um es in der Apotheke fertigen zu lassen, wobey aber nicht angemerkt worden, daß zerfallenes Glaubersalz genommen werden müsse. Der Apotheker fertiget das Pulver, er sieht wohl, daß es feucht wird, thut es aber, weil es die Pflicht des Apothekers ist, genau nach der Vorschrift zu arbeiten, in ein Glaß, liefert es dem Patienten ab. Dem Patienten fällt es sehr auf, jezt statt eines Pulvers eine ganz flüßige Materie zu erhalten, und schickt es so gleich dem Arzt mit der Bedeutung: es müsse bey der Bereitung des Pulvers in der Apotheke ein Fehler vorgegangen seyn; weil er start eines Pulvers eine gänzlich flüßige Materie erhalten hätte. Dem Arzt scheint es beym ersten Anblick selbst wunderbar, fragt den Apotheker um die Ursach der Flüßigwerdung, welcher es, wie es auch wahrscheinlich, dem häufigen Crystallisationswasser des Glaubersalzes zuschreibt, und nun fiel es auch dem Arzte ein, daß sein Glaubersalz, welches er zuvor dem Salmiak beygemischet hatte, an der Luft zerfallen gewesen sey.

So können auch noch ganz unbekannte und noch wirklich unerklärbare Erscheinungen zu dergleichen Verdacht Anlaß geben. Eine Mischung aus Guajakharz, arabischen Gummi, Zucker und Pfeffermünzen-Wasser erhielt bey der ersten Bereitung eine weißgraue Farbe, und bey wiederholter Bereitung wurde sie merklich blau. Vielleicht war bey dieser zweiten Mischung eine gelinde Gährung, die sich der Sauerwerdung näherte, entstanden, denn es ist bekannt, daß dieses Harz durch Säure eine solche Farbe erhält; vorzüglich wird diese Mischung stark blau gefärbt, wenn ihr etwas versüßte Salpetersäure beygemischt wird.

Ferner bemerkte man zu einer andern Zeit, an einem Elixier aus verschiedenen Extrakten und etwas versüßter Salpetersäure einen Geruch, der einer freien Salpetersäure vollkommen ähnlich war, wodurch dem Patienten das Medicament verdächtig wurde; nur eine genaue Untersuchung der Ingredienz, und eine neue Mischung in Gegenwart des Arztes, woran man wieder den nehmlichen Geruch bemerkte, konnte den Apotheker rechtfertigen, daß bey der Bereitung kein Fehler vorgegangen sey. Auch Zufall kann zu einem Verdacht Anlaß geben. Wie leicht kann es nicht bey Emulsionen aus süßen Mandeln geschehen, daß einige bittere Mandeln dabey befindlich, wodurch ein veränderter Geschmack hervorgebracht und ein empfindlicher Patient mißtrauisch gemacht werden kann.

Nicht weniger kann oft eine verschiedene Vermischung bey Fertigung einer Arzney zu einer sehr auffallenden Veränderung Anlaß geben. Zum äußerlichen Gebrauch hatte ich eine Mischung aus gleichen Theilen venedischer Seife, Camphorspiritus und so genannten blauen Spiritus zu fertigen, woben das Verfahren der Mischung nicht angemerkt war. Hierzu brachte ich also zwey Loth geschabte venedische Seife in einen messingenen Mörser, und gab nach und nach eben so viel Camphorspiritus hinzu, dem ich am Ende, als ich die erstern beiden Stücke vereiniget, zwey Loth blauen Spiritus beifügte. Einige Zeit darauf wurde das Recept repetirt, und da beide Flüßigkeiten zusammen gewogen, und die Seife damit aufgelöset wurde, erhielt die Mischung ein ganz anderes Ansehn; sie schwoll mehr auf, so daß auch das vorige Glaß zu klein war: aus Mißtrauen gegen mich, und weil ich vermuthete, ich könte mich beim Auswiegen geirrt haben, wog ich das Ganze in ein anders Glaß, ich fand aber mein richtig Gewicht; und da ich das Verfahren auf die erste Weise wiederholte, so wur-

wurde auch die Mixtur der erstern in allem gleich. Aehnliche Fälle könnten am besten dadurch vermieden werden, wenn in den Apotheken das Alterniren abgestellt würde, weil dann dem Arbeiter das erstere Verfahren der Mischung noch bey wiederholter Bereitung bekannt seyn kann. Sind an einem Orte mehr Apotheken vorhanden, und ist an solchen Orten kein Dispensatorium durch ein Landesgesetz fest gesezt; so kann es desto leichter geschehen, daß manche Arzeneien, wenn selbige in mehr als einer Apotheke bereitet werden, um desto veränderlicher erscheinen. Hier liegt nun die Schuld an den Apothekerbüchern, oder sogenannten Dispensatorien. Da die in solchen befindlichen Vorschriften oft gar zu sehr von einander abweichen; so muß auch unstreitig eine große Verschiedenheit in den Medicamenten entstehen, welche aus dergleichen Mitteln zusammen gesezt werden; oder zu welchen nur ein oder das andere genommen wird; weil selten alle Apotheker nach einem und dem nemlichen Dispensatorium arbeiten; sondern der eine nach dem Würtenbergischen, der andere nach dem Brandenburgischen; ein dritter wieder nach einem andern dispensirt. Es sey mir daher erlaubt, um die Verschiedenheiten der Abweichung zu zeigen, hier einige Beispiele aufzustellen.

Die Ammoniakmilch wird nach der Londner Pharmacopoe aus einem halben Loth Ammoniakgummi, durchs Reiben mit einem halben Pfund Poleywasser verfertiget; hingegen nimt man nach dem neuen Casseler Apothekerbuche zu diesem nemlichen Medicament zwey Loth Ammoniakgummi, ein Quentgen arabisch Gummi und 16 Loth Isopwasser. Da zu dieser leztern Vorschrift nebst dem arabischen Gummi auch ungleich mehr Ammoniakgummi kommt; so muß es auch, sowohl an Farbe und Geschmack weit stärker, und wegen dem Unterschiede des Wassers, auch an Geruch vom erstern sehr verschieden seyn.

Zur

Zur Spanischen Fliegentinktur wird genommen, nach dem Cassseler Apothekerbuche, ein halb Loth gepülverte Spanische Fliegen, 2 Loth saurer Salpetergeist und 20 Loth höchst gereinigter Weingeist; dieses Gemische wird 4 Tage im Sandbade digerirt, alsdenn ein Loth Camphor hinzu gemischet, aufs neue digerirt, und filtrirt. Um vieles verschieden ist die Vorschrift im Würtenbergischen Dispensatorio. Hier werden 2 Quentchen Spanisch-Fliegenpulver nebst einem halben Quentchen gepülverter Coccionelle, in 36 Loth des stärksten Weingeists zween Tage gelinde digerirt, dann diesem ein Loth Guajakharz, zwey Loth Copaivabalsam, zwey Quentchen Camphor und ein Quentchen Wacholderöhl beigemischet, und nach geschehener abermaliger Digestion filtriret. Nach der Londner Pharmacopoe werden 2 Quentchen gepülverte Spanische Fliegen, und ein halb Quentchen Coccionelle mit anderthalb Pfund gemeinen Weingeist digeriret, und die Flüßigkeit durch Makulaturpapier abgesondert und endlich nach der Edimburger Pharmacopoe wird solche bloß aus zwey Quentchen gepülverten Spanischen Fliegen, und anderthalb Pfund, gleichfalls gemeinen Weingeist durch viertägige Digestion bereitet.

Die flüchtige Guajaktinktur wird nach der Edimburger Pharmacopoe aus 8 Loth Guajakharz, 2 Quentchen Peruanischen Balsam, ein halb Quentchen Sassafrasöl, und anderthalb Pfund Salmiakgeiste verfertiget, dahingegen bestehet diese Tinktur nach einer andern Vorschrift aus 8 Loth Guajakharz und anderthalb Pfund Salmiakgeiste.

Wie verschieden ist nicht der so genannte Spiritus Mindereri, nach Vorschrift der Edimburger Pharmacopoe und den mehresten neuen Apothekerbüchern, aus flüchtigen Laugensalze, und destillirten Eßig gesättiget, von demjenigen, wozu die Vorschrift im Caßeler Apothekerbuche befindlich, wo statt des flüchtigen Laugensalzes,

salzes, Hirschhorngeist vorgeschrieben ist; muß nicht das Arzeneimittel, wenn es auf letztere Weise bereitet wird, wegen den beym Hirschhorngeiste befindlichen brandigöligten Theilen, einen von dem erstern ganz verschiedenen Geruch, Geschmack und Ansehen erhalten.

Man könnte eine große Anzahl von dergleichen Abweichungen beibringen, ich begnüge mich aber der Kürze wegen mit diesen wenigen Beispielen, weil ein jeder selbst gar leicht durch Gegeneinanderhaltung einiger Apothekerbücher den Unterschied einsehen kann.

Da wohl so bald nicht zu hoffen ist, daß alle Apothekerbücher übereinstimmend gemacht werden können; so würde (jedoch ohne Vorschrift zu geben) sehr gut seyn, wenn die Aerzte zur Vermeidung dergleichen Mängel, bei jedem zusammengesetzten Medicament, das dergleichen Abweichungen unterworfen, beisetzten, nach welcher Vorschrift, oder welchem Apotherkerbuche solches zu nehmen wäre.

Nicht weniger kann auch dadurch Mistrauen bey dem Patienten erwecket werden, wenn der Arzt Medikamente verordnet, wo man mehr als eine Bereitungs-Art unter den nemlichen Namen hat, und wo der Unterschied gewöhnlichermasen durchs Auflößungsmittel bestimmt wird, ob es mit Wasser, Wein, oder Weingeist bereitet werden soll — wie z. B. bey Rhabarbertinkturen, den Hofmannischen Balsamischen Elixiren u. d. m.; unterläßt nun dieses der Arzt, wie mir der Fall gar oft vorgekommen; so kann es leicht geschehen, daß einmal dieses, ein andermal ein anders genommen wird.

Endlich so entstehet auch oftmals dergleichen Veränderung, sowol in der Consistenz als Geschmack, wenn man zu viel der Willkühr des Apothekers überlässet, welches in den Rezepten gemeiniglich durch die Worte quantum libet oder quantum satis ausgedruckt wird z. B. der Verfertigung der Latwergen, Mixturen und sogenann-

ten

ten Schütteltränken, an Zucker, Säuren und Säften; denn ob man gleich gewisse Regeln hat, nach welchen die Säfte zu den Latwergen genommen werden; so lassen sich doch solche nicht allgemein anwenden, weil die zu vermischende Körper bald mehr bald minder schwer sind. Auf gleiche Weise verhält es sich auch mit den übrigen.

Doch kann sowohl bey diesen, als auch den vorhergehenden Fällen, dergleichen Zweydeutigkeit gar leicht vermieden werden, wenn der Verfertiger nur die kleine Vorsicht anwendet, bey der ersten Bereitung aufs Rezept beyzuschreiben; was, oder wie viel von den unbestimmten zu dem Medikament genommen ist. H —

No. XXIII.

Etwas über die mediziniſche oder innerliche Praxis und das eigene Arzeneyausgeben der Amtswundärzte auf dem Land.

Aus einem gutachtlichen Bericht.

Es wäre allerdings hart dem Landmann, der oft viele Stunden weit von jedem legitimen Arzt entfernt wohnt, in seinen und der Seinigen Krankheiten keine andere mediziniſche Zuflucht zu erlauben, als zu einem ordentlichen und approbirten Arzt; ihm würde in diesem Fall oft entweder alle Hülfe untersagt seyn, oder er würde diese ihm erlaubte oder vielmehr anbefohlne Hülfe, der Mühe, des Zeit kostenden Wegs, des ihm so unnatürlichen Zwangs und oft auch der größern Kosten wegen, mit Widerwillen und doch nur saumselig oder nur im höchsten Nothfall, folglich oft zu spät suchen, oder wie insgemein geschieht, in Nacht und Dunkel sich blindlings heimlicher Quacksalbereyen überlassen. Die Erfahrung lehrt, daß in andern Ländern mancher Wundarzt,

arzt, der auf dem Land wohnt, auch bey innerlichen Krankheiten mit Nutzen gebraucht wird, warum sollte man also seinem Nachbar dem Landmann, streng und ohneingeschränkt verbieten, sich in solchen Krankheiten der Hülfe eines solchen Wundarztes, Baders oder Barbiers zu bedienen? Freilich sind die Barbier und Bader, so wie sie insgemein und auch bei uns auf dem Land wohnen, höchstens den unvollständigen Empirikern gleich, wenige möchten so viel verstehen als ein vollständig empirischer Arzt, und einige wissen höchst wenig mehr als nichts: nothwendig und menschenfreundlich ist also die Bestimmung des Staats, welchem auf dem Land wohnenden Barbier oder Bader, wenn und in wie weit die innerliche Praxis erlaubt seyn soll. Allein Barbierern und Badern die innerliche Praxis auf dem Land ohne Einschränkung zu überlassen, würde höchst bedenklich seyn, ein Staat, der diese Erlaubniß gäbe, würde oft der nützlichsten Klasse seiner Unterthanen ein scharfes Mordschwerd in die Hände geben, und sich selbst verwunden. Gewiß ein den Heilanzeigen gerade entgegenwirkendes Mittel, Pfeffer mit Brandewein statt Rhabarber oder Brechwurzel in der Ruhr, ist schädlicher und nachtheiliger als gar keins, und wie oft rathen, geben oder erlauben Barbierer oder Bader vom gewöhnlichen Schlag solche widersinnigen Arzeneien? solche elende Afterärzte oder Dorfärzte wirken meistens nur gegen die Zufälle der Krankheiten, theils, weil dieser Weg immer der sicherste für Quacksalber ist, theils weil sie die Ursache der Krankheiten nicht einsehen, nicht erforschen können. Man kennt die Art, wie sich die Dorfbarbier oder Bader zu Dorfärzten bilden und erhöhen und wie schädlich nachtheilig, und gefährlich sie der Volksgesundheit und der Bevölkerung sind. Allerdings wäre der erste Grundsatz, den ein Staat, der für die Erhaltung und Lebensrettung seiner Landleute sorgen und arbeiten will, befol-

gen

gen und in Ausübung bringen muß: auf dem Land fähige, geschickte und gutmüthige Wundärzte zu vertheilen; und es ist der Obrigkeiten Pflicht, sich die Auffindung solcher Dorfärzte angelegen seyn zu lassen und sie so anzustellen, daß sie nie durch Noth und Kummer um Nahrung genöthiget werden Charletans oder Betrüger zu werden, und daß sie zwar immer gutes thun, aber nie Schaden stiften können. Allein die Erziehung unserer deutschen Barbier und Bader ist noch nicht das was sie seyn sollte, ihre Lehrer sind meistens selbst Stümper, grobe Empiriker, Charletans, oder Unwissende voll Eigendünkel, der Wundarztschulen sind bis jetzt noch zu wenige, als daß wir ihre Zöglinge auf dem Land anstellen könnten; die Städte und die Kriegsheere lassen dem Landvolk fast nie einen Wundarzt über, der in jenen Schulen gebildet worden ist. Der Staat kann jetzt unter den vielen schlechten Barbieren und Badern nur die besseren und brauchbaren auswählen, und muß hernach Anstalten und Verfügungen treffen, sie dem von Aerzten entlegenen Landmann so unschädlich und so nüzlich zu machen als möglich. In andern Ländern z. E. in Schweden sind schon dergleichen heilsame Anstalten getroffen, allein in solchen Ländern ist die Maschine der Medizinalverfassung schon errichtet, die Räder greifen in einander, eins ist des andern Trieb, eins des andern Nutzen und Sicherung; von dieser Maschine nur einzelne Räder oder Theile aufzustellen, die so einzeln, so getrennt von allen andern eben das thun, eben das nutzen könnten, was sie in die ganze Maschine eingesetzt und eingestimmt thun und nutzen können, ist ohnmöglich, wenigstens scheints mir ohnmöglich. Alle einzelnen Anstalten und Verfügungen im Medicinalwesen bleiben immer Stückwerk, die den Entzweck, welchen sie erreichen sollen, nie vollkommen erreichen, und werden immer wankend und wandelbar bleiben. Indessen verehr ich den landesväterlichen Willen der hohen Landesregie-

regierung, schon jetzt so viel gegen den Nachtheil von einer ohneingeschränkten innerlichen Praxis der Barbier und Bader vorzubauen und zu veranstalten, als nach den jetzigen Verhältnissen und Umständen nur immer geschehen kann, und befolge den mir gewordenen Befehl über die Modifikation der den Amtswundärzten, bis zur Errichtung eines Colleg. med. zu erlaubenden innerlichen Praxis und eigene Dispensation der Arzeneyen meine Meinung und lokalen Vorschläge gehorsamst zu berichten.

1. Würd es heilsam seyn unter den Dorfbarbieren und Dorfbadern eine vorsichtige Auswahl zu treffen und nur den geprüften und gewählten, welchen man den Titel Amtschirurgen geben muß, eine bedingte innerliche Praxis zu erlauben, ihnen aber auch die Ortschaften anzuweisen, wo sie sich niederlassen sollen oder dürfen. Es giebt verschiedene Barbier und Bader, die so unwissend, so ungelehrig und unbildbar oder schon so steif und genau in Vorurtheilen sind, daß es höchst bedenklich und gefährlich seyn würde, ihnen irgend einen Theil der innerlichen Praxis zu erlauben, solche grobe Quacksalber würden nicht allein höchst selten irgend einige wahre Hülfe leisten, sondern sie würden der Verbesserung des Medizinalwesens auf dem Land entgegen arbeiten, den medizinischen Aberglauben unterhalten und vermehren, die gegen ihr Gift getroffenen Anstalten und Verfügungen hintergehen, die Obrigkeit und das Volk betrügen und obendrein das Vertrauen des Landmanns auf die ihm gesetzten Aerzte und Wundärzte einschränken und ihnen das Auskommen erschweren. Solchen groben Empirikern oder verführerischen Charletans müßte die innerliche Praxis durchaus streng und bei unausbleiblicher nahmhafter Strafe untersagt werden. Jene bessern, die wir vermittelst einer zweckmäsigen Nachfrage und einer schicklichen Prüfung werden kennen und unterscheiden lernen, müssen unter den auszeichnenden Namen der Amts-

chirur-

chirurgen in Ortschaften wohnen, die gleichsam in der Mitte eines gewissen Distrikts liegen, der von den ordentlichen Aerzten zu weit entfernt liegt, als daß dessen Bewohner, bei jedem Krankheitsbedürfniß, sogleich und ohne viele Beschwerden sich des Raths und des Beistandes eines ordentlichen Arztes bedienen könnten; auch möcht es nöthig seyn, daß ihnen der Staat einen verhältnißmäßigen festen Gehalt auswürfe, der sie für den Kopf und Herz unterdrückenden und verzehrenden Nahrungssorgen sicherte, sie verbände den Armen ohnentgeldlich beizustehen, und sie gleichsam nöthigte den Verordnungen des Staats zum Besten der Volksgesundheit nicht allein nicht zu widerstreben, sondern zu deren Aufrechtshaltung hülfreiche Hand zu leisten. Diesen Amtschirurgen könnte und müßte die innerliche Praxis an von ordentlichen Aerzten zu weit entfernten Orten unter folgenden Bedingungen erlaubt und aufgetragen werden.

2. Es ist natürlich, daß, wer eine Krankheit heilen will, sie erst kennen muß; und doch giebt es Afterärzte, die bey jeder ihnen vorkommenden Krankheit, sie sey ihnen noch so neu und unerhört, sogleich Hülfsmittel verordnen, die insgemein entweder unzweckmäßig oder gar schädlich sind. Mir scheint es also nöthig zuförderst das Gewissen der Amtschirurgen aufzufordern und es ihnen so nah und so brennend als möglich ans Herz zu legen, sich ihrer Erlaubniß innerliche Arzeneien zu verordnen, bei keiner Krankheit zu bedienen, die ihnen neu und unerhört ist, die sie nicht kennen, oder nicht zu benennen wissen, kurz bey der sie nicht in sich überzeugt sind, im erforderlichen Fall ihr Heilungsverfahren rechtfertigen zu können, in dergleichen Fällen müssen sie, wenn sie ihnen gefährlich scheinen, so gleich den nächsten Arzt um Rath und Beistand bitten, oder den Gang der Natur, die äußere Entwickelung der ihnen unbekannten Krankheit ruhig und unter der Besorgung eines schicklichen Verhaltens

tens und passender Lebensordnung abwarten; denn keine Arzenei ist immer besser als eine nicht zweckmäsige. Die Aerzte werden oft Gelegenheit haben nachzuforschen und zu erfahren, ob die Amtschirurgen dieser Aufforderung an ihr Gewissen gemäß handeln, oder ob ihr Eigendünkel oder ihre Habsucht kühn genug ist, ihrer eigenen Ueberzeugung zuwider, sehen zu wollen wo sie blind sind, leiten und zurecht weisen zu wollen, wo sie selbst den Weg nicht wissen.

3. Gern möcht ich den Dorfwundärzten die innerliche Behandlung der Fieberkrankheiten aller Art untersagen, weil diese Krankheitsklasse in ihren Gattungen und Arten so sehr ineinander fließt, sich so vielfach vereinigt oder verbindet, daß Genie und Studium erforderlich ist, immer und zumal gleich im Anfang die Heilart bestimmen zu können, woran dieser oder jener krank ist; es ist zwar leicht jeder Fieberkrankheit einen Namen zu geben, weil die Laien bei keiner Art von Krankheiten dem Wort des Arztes mehr blinden Glauben beimessen als bei Fiebern; nennen doch selbst Aerzte, jedes etwas heftige Fieber, Faulfieber; sollte sich der Amtschirurgus schämen ein gleiches zu thun? aber die falschen Namen verführen auch zu falschen Behandlungen; wer ein Gallenfieber für ein Faulfieber hält, wird immer zu früh Mineralsäuren, Chinarinde und Wein verordnen und den Gallenkranken in Gefahr setzen, weil er sich vom Namen Faulfieber verführen läßt, selbst bei den deutlichsten Anzeigen nicht anhaltend genug aufzulösen und abzuführen, aus Furcht den Kranken, den die Fäulniß entnerven und verzehren soll, noch mehr zu schwächen. Es springt in die Augen, daß jeder Arzt, der irgend einen Fieberkranken blos allein nach dem Namen behandelt, den er dem Fieber oft nur aufs Ohngefähr hin, oder aus oberflächiger Muthmaßung giebt, ohne auf die Heilungsanzeigen zu sehen und diesem gemäß das Verhalten und die Arzeneien

neien zu verordnen, insgemein die Wirkungen der Natur unterbrechen, sie nie in gehörigem Gleichgewicht erhalten, kurz dem Kranken mehr schaden als nutzen würde, und so handeln unsere Dorfärzte insgemein, sie untersuchen nicht die eigentliche Natur der Krankheit, sondern ihre erste Sorge ist, den Namen der Krankheit auffinden und angeben zu können; dieser insgemein nach den gemeinschaftlichen Fieberzufällen gewählte Name ist auch die Regel und die Norm ihres Heilungsverfahrens, weil ein Fieberkranker Kopfweh hat, irre spricht, Widerwillen gegen das Essen, Durst und eine schmutzige Zunge hat: so soll er am Faulfieber krank liegen, weil die Kranken einer vormaligen faulichten Landseuche eben die Zufälle hatten, und der Kranke muß nun sogleich Chinarinde brauchen, weil dies Mittel bei den Kranken der vormaligen Epidemie auch gebraucht wurde; so oberflächig gehen die meisten Dorfbarbiere zu Werke, und ich wünschte sehr, man könnte diesen so grob empirischen Fieberärzten die Fieberkuren verbieten und untersagen. Es ist gewiß, daß bey Fieberkrankheiten zur Unzeit gegebene Brech- Abführungs- oder Schwitzmittel, oder ein unzeitiger Aderlaß, ein unzeitiges Stärkungsmittel sehr üble Folgen nach sich ziehen und den Kranken so sehr in Lebensgefahr stürzen kann, daß ihn der nachher gerufene Arzt oft nicht wieder daraus erretten kann. Die Unwissenheit, der grobe Empirismus der gewöhnlichen Dorfbarbiere erforderte wirklich ihnen die innerliche Behandlung aller Fieberkrankheiten streng zu untersagen; allein alsdenn würde der von jedem bessern Arzt weit entfernt wohnende Landmann in diesen so oft frühzeitig Leitung erfordernden Krankheiten oft ohne ärztliche Hülfe bleiben, oder sich seiner Natur oder den heimlichen wie die Pest im Finstern schleichenden Quacksalbern hingeben müssen. Warlich es ist unbillig dem auf Hülfe dürstenden Landmann eine Zuflucht zu versagen

und

und ihm dagegen keine andere und sicherere zu öfnen! selbst wenn die Hülfe, zu der er seine Zuflucht nimmt, betrügerisch ist, so haucht sie doch seiner Seele Muth und Hofnung ein, und Muth und Hofnung ist dem Kranken viel, ermannt seine sinkenden Kräfte wieder, daß sie mit neuer Anstrengung der Krankheit entgegen arbeiten, und die Hülfe der Natur annehmen können. Es darf also wohl denjenigen Dorfbarbieren oder Dorfwundärzten, welchen man bey andern Fällen die innerliche Praxis zugelassen, oder den Amtschirurgen nicht verboten werden, auch Fieberkranke in ihre Besorgung zu übernehmen; freilich aber unter gewissen streng zu beobachtenden Bedingungen: der Amtschirurg müßte einen Fieberkranken, wenn seine Hülfe verlangt wird, ärztlich besuchen und sogleich nach seinem besten Wissen das erforderliche Verhalten und eine schickliche Diät angeben dürfen, auch müßte er seinem Kranken diejenigen Arzeneyen, deren Gebrauch nach seiner Ueberzeugung keinen Aufschub leidet, und die meistens in ausleerenden Mitteln bestehen werden, verordnen dürfen, die er aber, wenns immer möglich, und nicht für die Höhe der Krankheit zu zeitspielig ist, aus der nächstliegenden Apotheke verschreiben müßte. Zugleich müßte ihm aber auch streng auferlegt seyn, im Fall er die Krankheit für einigermaßen bedenklich hielte, worüber er selbst, zufolge der vorstehenden No. 2. seine Kenntnisse und sein Gewissen fragen muß, sogleich einen Krankheitsbericht an den Physikus oder an den nächsten Arzt zu senden, der nach einer vorgeschriebenen Norm, wie unten weiter gesagt werden soll, abgefaßt seyn muß. Um die Amtschirurgen für die ärztliche Besorgung eines Fieberkranken desto geschickter zu machen, und ihnen einen gewissen Leitfaden in die Hände zu geben, dem sie folgen müssen, da sie doch einmal nicht eigne Kenntnisse und Erfahrungen genug haben, um allein gehen zu können, so möchte es nothwendig seyn, für

sie ein Normativ oder eine Anleitung zur Behandlung der Fieberkrankheiten zu entwerfen, die deutlich, faßlich und bestimmt, mit einem Wort populär abgefaßt seyn muß. Ich kenne bis jezt noch keinen Unterricht oder keine Anleitung, der nur in jeder Absicht darzu tauglich schiene, ich bedaure, daß der in der Münsterschen Medizinalordnung Seite 179 genannte kleine medizinische Unterricht bis jezt nur versprochen, aber nicht gegeben worden ist, ich hofte von ihm, daß er das leisten würde, was ich wünsche, und wovon mir der Plan und die Ausführung jezt noch dunkel in der Seele liegen.

4) Vorzüglich nöthig ist es den Amtschirurgen die innerliche Behandlung bey plötzlichen Fällen und bey in nahe Lebensgefahr Gerathenen bis zu der Zeit zu erlauben und anzuvertrauen, wo ein Arzt zur Hülfe herbey eilen kann, z. E. bey Blutflüssen, bey heftigen Schmerzen, bey Schlagflüssen, Ohnmachten, bey Zuckungen oder Krämpfen, bey Steckflüssen, bey Vergiftungen ꝛc. Auch für diese Fälle müste ihnen ein deutlicher Unterricht oder eine lehrreiche, für sie passende Vorschrift in die Hände gegeben oder angewiesen werden, wornach sie in dergleichen Nothfällen rathen und handeln sollen und können. Insbesondere müste den Amtschirurgen auch obliegen, sich die nöthigen Kenntnisse und Hülfsmittel zur Lebensrettung im Scheintod z. B. bey Ertrunkenen, Erfrornen, Erstickten, Erhängten, bey todgebornen Kindern ꝛc. vollständig und gehörig bekannt zu machen, damit das Rettungsgeschäfte bey dergleichen Unglücksfällen nicht mehr so tumultuarisch und fehlerhaft, wie es nicht allein bey uns, sondern auch in andern Ländern oft geschieht, ausgeübt und befolgt werde.

5) Ich zweifle, ob es rathsam sey, den Amtschirurgen auch die Praxis bey langwierigen Krankheiten z. B. bey Wassersuchten, Auszehrungen, Dampf u. d. gl. zu erlauben; solche Krankheiten erfordern insgemein

mehr

mehr Kenntnisse als wir von ihnen erwarten dürfen, und hier ist auch der Fall nicht, wo sich die ärztliche Hülfe oder der medizinische Beystand sogleich und augenblicklich nöthig machte, bey langwierigen Krankheiten hat der Kranke immer Zeit sich an einen ordentlichen Arzt zu wenden, und dadurch zu seinem und des Staats Nutzen Zeit und Kosten zu ersparen; der Unterthan darf sich nicht beklagen, daß ein Gesetz bey langwierigen Krankheiten sich allein nur des Raths und der Hülfe eines ordentlichen vom Staat ihm gleichsam anempfohlnen Arztes zu bedienen, seine Freyheit und sein Zutrauen einschränke oder unterdrücke, ein solches Gesetz hat allzusehr die Mine der väterlichen Fürsorge, als daß es allgemein und ganz mißverstanden werden könnte; und der Amtschirurg, wenn er ein rechtschaffener Mann ist, wird diesem Gesetz eines Staats willig gehorchen, der ihm sonst so viel anvertraut, und ihm jede Bahn öfnet und ebnet, worauf er wirklich nuzen und helfen kann, sein Kopf, sein Herz muß es doch ihm selbst laut sagen, daß wer nicht Arztes Kenntnisse und Vorzüge hat, auch nicht Arztes Rechte und Vertrauen erwarten und fordern darf. Mich dünkt, es würde gut seyn, alle die Krankheiten nahmhaft zu bestimmen, wogegen der Amtschirurgus nichts rathen oder verordnen soll und darf, weil er nichts dagegen rathen oder verordnen kann; dadurch würde alles ins hellere Licht gesetzet, den Verdrehungen und Hintergehungen des Gesetzes vorgebeugt, und die betrügerischen Ausflüchte benommen. Ich bemerke hier noch, daß ich auch die unterdrückte Monatsreinigung und die venerischen Krankheiten unter die langwierigen Krankheiten rechne; daß beyde nur ächten Aerzten anvertraut und von ihnen behandelt werden sollen, scheint mir noch mehrere gute Folgen zu haben, als ihre gehörige Behandlung.

In keinem Fall dürfen die Amtschirurgen von ihrer allgemeinen Obliegenheit sich bey ihrer Besorgung innerlicher Krankheiten, selbst innerhalb der ihnen erlaubten Gränzen, des Beystandes eines ordentlichen Arztes zu bedienen, völlig und geradezu entbunden werden; sie müssen gehalten seyn, jede Gelegenheit zu nutzen, sich des Arztes Unterricht und Belehrung zu erbitten, und jeden Kranken, so bald es die Zeit und die Umstände erlauben, an einen ordentlichen Arzt zu verweisen; sie müssen unter nahmhafter Strafe genöthiget seyn, jede ihnen von dem Arzt ertheilte Vorschrift pünktlich und ohne etwas von dem ihrigen hinzuzusetzen, zu befolgen; im Fall während der Zwischenzeit irgend ein wichtiger Zufall sich einstellen sollte, von dem sie glauben, er möchte eine Abänderung der ärztlichen Vorschrift nöthig machen oder verursachen, da sollen sie dem Arzt sogleich bestimmte Nachricht geben, und wo die Zeit, nach Erforderniß des neuen Zufalls, zu kurz wäre, die Antwort des Arztes abzuwarten, da sollen sie zwar nach ihrem besten Wissen und Gewissen sogleich ihren Rath geben und Hülfe zu schaffen suchen, aber sie müssen dem Arzt sogleich Nachricht von ihrer Verordnung geben. Wenn sich unter dem Volk Landseuchen, als Blattern, Masern, epidemische Fieber, Ruhren ꝛc. zu zeigen scheinen, so müssen die Amtschirurgen gehalten seyn, sogleich dem Physikus so umständlich, als sie es vermögen, davon zu berichten und ihm genau die Zufälle der Krankheit, ihre Eigenheiten und Ursachen, insofern sie solche einzusehen glauben, beschreiben.

7) Damit die Krankheitsberichte oder Krankheitsgeschichten, welche die Amtschirurgen an die ordentlichen Aerzte erstatten müssen oder wollen, für diese auch gehörig vollständig, deutlich und instructiv abgefaßt werden mögen, so daß der Arzt aus ihnen alles, was ihm zu wissen nöthig ist, ersehen kann: so müßte den Amtschi-

rurgen

rurgen eine gewisse Norm vorgeschrieben werden, die sie in ihren Berichten beobachten, und wornach sie ihre Krankheitsgeschichte abfassen sollen. Dieses Normativ könnte außer der Bestimmung des Namens und des Wohnorts der Kranken die Fragen bestimmen, die der Wundarzt in seinem Bericht gleichsam beantworten müßte; Fragen, die der Arzt an den Kranken entweder selbst thun, oder die er sich an dem Krankenbette durch den Augenschein oder ärztliche Untersuchung beantworten würde. Tissot hat in seiner Anleitung fürs Landvolk dergleichen Fragen für die, so einen Arzt schriftlich um Rath fragen wollen, angegeben. Diese könnten bey dem Normativ für die Krankheitsberichte der Amtschirurgen zum Grund gelegt werden.

8) Jeder Wundarzt müßte gehalten seyn, die innerlichen Arzeneien unter seines Namens Unterschrift und mit dem Namen des Kranken aus der Apotheke zu verschreiben, sobald in seinem Wohnort eine Apotheke errichtet ist. Aber auch im Fall, da wo er wohnt, keine Apotheke ist, muß der Wundarzt doch, sobald nicht der Nothfall eine Ausnahme erfordert, seine Arzeneien aus der nächsten Apotheke verschreiben. Ein solches Gesetz macht den Wundarzt vorsichtig, daß er nicht aufs Geradewohl hin Arzeneien verordnet, denn zufolge des in den Apotheken geführten Rezeptbuchs kann der Physikus die Praxis des Amtschirurgen gleichsam controlliren, die Zunahme seiner Kenntnisse, seinen praktischen Sinn, seine Behutsamkeit und seinen Gehorsam gegen die Medizinalgesetze untersuchen und bemerken. Indessen erfordern verschiedene Umstände, die bey einer Praxis auf dem Land oft eintreten können, eine vorsichtige Einschränkung dieses Befehls. Es giebt Nothfälle, wo der Kranke fast augenblicklich die Arzeney nehmen muß, wenn sie ihn noch retten soll; wäre in diesem Fall keine Apotheke in dem Ort, wo der Amtschirurgus oder der Kranke sich

so

so eben befindet, so würde das Verschreiben und Holen der in diesem Augenblick nöthigen Arzeney die kostbare Zeit verschwenden und den Kranken in Lebensgefahr sezzen; außer diesen Nothfällen giebt es andere Fälle, die gleichsam zu unbedeutend, zu häußlich scheinen, als daß der Landmann dagegen Arzeney aus der Apotheke holen sollte, aus der Hand des Rathgebers, des Arztes nimmt er sie wohl, z. E. bey Klagen über Ueberladung, über Erkältung ꝛc. In diesen beyden Fällen wünscht' ich dem Amtschirurg die Erlaubniß, selbst Arzeney ausgeben zu dürfen; man müßte also den Amtschirurgen, die nicht an einem Ort wohnen, der mit einer Apotheke versehen ist, erlauben einige Arzeneien für den Nothfall vorräthig zu haben; diese Arzeneien könnten und müßten ihm namentlich bestimmt werden, z. B. Brechweinstein, Mittelsalze, Hofmannischer Liquor, Vitriolgeist, Rhabarber, Jalappenpulver, Hirschhorngeist, Chinarinde, einige bittere Extracte oder Essenzen ꝛc. und er müßte gehalten seyn, diese Heilmittel gegen einen von ihm unterschriebenen Zettel, worauf diese Arzeneien und ihr Gewicht benennt wäre, aus einer einheimischen Apotheke zu kaufen, und der Apotheker müßte diesen Zettel in sein Rezeptbuch eintragen, auch wohl veranlaßt werden, den Amtschirurgen dergleichen Arzeneien unter der Taxe zu verkaufen. Wie schon gesagt, eine solche kleine Hausapotheke müßte nur denjenigen Amtschirurgen erlaubt werden, die an einem Ort wohnen, der keine Apotheke hat; und eben diesen möchte es wohl auch erlaubt und zugestanden werden, die in unserm Vaterland wachsenden und in der gemeinen Praxis oft gebräuchlichen Kräuter, Blumen und Wurzeln für seine Hausapotheke selbst zu samlen und sie hernach als Species zu Aufgüssen, Absuden eigen zu dispensiren. Es versteht sich, daß das Verbot einer eigenen Apotheke oder Dispensation für den Amtschirurg an einem Ort, wo eine Apotheke errichtet

ist,

ist, sich nicht auf die Nothapotheke eines jeden Amtschirurgus erstreckt, die er blos zu dem Endzweck haben darf, um sie mit sich zu nehmen, wenn er bey plözlichen Fällen, an von der Apotheke entfernte Orte gerufen wird, allein auch diese Nothapotheke muß aus einer ordentlichen einheimischen Apotheke gefüllt werden. Die Hausapotheke eines Amtschirurgus muß auch der Visitation des Physikus unterworfen seyn.

9) Sehr heilsam möcht es zur Erhaltung verschiedener Endzwecke einer vorsichtigen und sorgsamen Medizinalverfassung seyn, wenn den Amtschirurgen die eigenmächtige Verschreibung oder Dispensation aller Arzeneien, die er nicht kennt, aller Arkanen, aller starkwirkenden Arzeneien, aller Gifte, kurz aller heroischen Mittel z. B. des Schierlings, des Bilsenkrauts, der Belladonna, des fressenden Queckſilbersublimats, des Sevenbaums, des Mohnsafts und seiner Zubereitungen u. s. w. auf das strengste zu untersagen; denn solche Mittel werden in der Hand eines Mannes, der die Tiefen der Kunst nicht kennt, eines Unwissenden oder eines Unvorsichtigen oft zu Mordmitteln und dieser schrecklichen Umwandlung muß eine vorsichtige Medizinalordnung vorzubauen suchen.

10) Endlich müßte jeder Amtswundarzt gehalten seyn, seinem vorgesezten Physikus alle zwey oder drey Monate eine Tabelle über die von ihm innerlich besorgten Kranken einzuschicken, worinn der Name, das Alter, die Krankheit, ihre Dauer, die gegebenen Mittel und der Ausgang der Krankheit bemerkt seyn müßte; diese Einschickung solcher Tabellen müßte durch unausbleibliche Strafe fest gegründet und jede darinn begangene Unterlassungssünde z. B. wenn der Amtschirurgus einen Kranken, den er besorgt hat, nicht in der Tabelle angiebt, bestraft werden.

11) Ich

11) Ich muß hier noch bemerken, daß alles, was ich über die innerliche Besorgung der Kranken durch Amtschirurgen vorgeschlagen habe, sich auch auf die äußerlichen Krankheiten oder Verletzungen erstreckt, die außer den äußerlichen Mitteln auch innerliche Arzeneien erfordern; denn selten oder nie sind die Dorfwundärzte so vollkommene Medizinalchirurgen, daß man ihnen auch die innerliche Besorgung einer chirurgischen Krankheit anvertrauen könnte.

12) Alles was ich hier von der den Amtschirurgen zu erlaubenden innerlichen Praxis gesagt habe, erstreckt sich nur auf diejenigen, die an Orten wohnen, wo sich kein Arzt aufhält; ein Amtschirurgus, der an eben dem Ort wohnt, wo sein Physikus oder ein anderer vom Staat legitimirter Arzt wohnt, darf nie innerliche Praxis treiben. Denn bey ihm fallen alle die vielen Ursachen weg, warum man den Amtschirurgen die innerliche, freylich niemals unbedingte Praxis erlauben müßte; wollte man den Wundärzten eines Orts, wo schon ein Arzt wohnt, auch die innerliche Praxis erlauben: so würde diese Erlaubniß eine Menge übler Folgen nach sich ziehen, sie würde dem Arzt sein nothdürftiges Auskommen schmälern, Gelegenheit zu verschiedenen Zwistigkeiten zwischen dem Arzt und dem Wundarzt geben, Neid, Mißgunst, Afterreden und Heimtücke verursachen, und gewiß das für den Nutzen des Staats und seiner Kranken so nöthige gute Vernehmen zwischen Arzt und Chirurg untergraben und aufheben. Der Staat hätte, wenn anders der Arzt wirklich der Mann ist, der verdient, daß ihm der Staat die Ausübung der Heilkunde anvertrauet, und dies wird er bey einer ordentlichen Medizinalverfassung immer seyn, keinen Nutzen und keinen Vortheil von dieser Begünstigung eines Wundarztes zum Nachtheil und zur Unehre des Arztes; die dem Wundarzt gegebene Erlaubniß einer innerlichen Praxis hätte keinen Zweck, auch

könnten, ohne lächerlich zu werden, die oben angegebenen Bedingungen in diesem Fall keine Statt finden.

13) Alle Gesetze werden gebrochen oder erschlaffen, wenn Niemand über sie wacht; zu dem Ende müßte ein Mitglied des Kollegii medici bey seiner jährlichen Visitationsreise in die Physikatsdistricte auch genau nachforschen, ob der Amtschirurgus seinen Pflichten nachlebt, es müßte unvermuthet die Kranken besuchen, die sich so eben unter seiner Besorgung befinden und forschen, ob er seiner Pflicht und den Gesetzen Gnüge leistet u. s. w. D. den 3ten Jenner 1786.

No. XXIV.

Königl. Preußisches Publicandum, wegen der gegen die Viehseuche anzuwendenden Verwahrungsmittel.

Bey Sr. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, sind bewährte Verwahrungsmittel gegen die Viehseuche in Vorschlag gebracht worden, welche Höchstdieselben hiermit nachstehendermaßen zur allgemeinen Wissenschaft bringen zu lassen, allergnädigst resolvirt haben. Diese Verwahrungsmittel bestehen: 1) Aus dem gemeinen Küchensalz und den Wachholder- oder Kaddizbeeren. Die guten Eigenschaften dieses Salzes befördern bey dem Rindvieh sowohl, als bey den Schaafen die Verdauung des Futters, zertheilen alle in dem Magen und Eingeweide befindlichen von ungesundem Futter entstandenen Krudidäten, Schleim ꝛc. und benehmen dem Blute die Disposition zur Fäulniß und Entzündung, so wie denn auch die Wachholder- oder Kaddizbeeren nach ihren balsamischen und gewürzhaften

Bestandtheilen den Magen und die Gedärme stärken, die Verdauung gleichfalls befördern, die Blähungen vertreiben, das Blut reinigen, die unreinen Theile durch Urin und Schweiß abführen, nicht minder der Fäulniß widerstehen, und die Ansteckung aller bösartigen Fieber ꝛc. verhindern. Um nun dieses von dem Obercollegio Sanitatis zur Verwahrung wider die Viehseuche bewährt gefundene Mittel gehörig in Anwendung zu bringen, muß das Salz mit den Wachholder- oder Kaddizbeeren, nachdem solche zu einem gröblichen Pulver gestoßen worden, zu gleichen Theilen vermischt werden. Von diesem Präservativ wird jedem Stück Rindvieh so viel als mit fünf Fingern gefaßt werden kann, täglich oder wenigstens wöchentlich etlichemal gegeben, den Schaafen aber in die Salzrinnen zum Lecken vorgelegt. Damit jedoch dem Uebel vorgebeugt werde, wodurch die Viehseuche nach den bisherigen Erfahrungen mit entsteht; so wird zum

2) Verwahrungsmittel wider dieselbe empfohlen, daß das Heu, welches doch vorzüglich zur Nahrung des Viehes dient, gehörig trocken eingeerndet werde. Nach dem bisherigen Gebrauch läßt der Landmann das abgehauene Heu auf dem Schwagt liegen, die Wiesen mögen von dem von Ueberschwemmungen stehend gebliebenen Wasser angeschwellt seyn oder nicht, er bringt solches auch zur Regenzeit noch naß in große Haufen, da es denn noch weniger austrocknen kann, sich erhizt und bereits dämpficht in die Scheune gebracht wird. Würde solches vorher gehörig ausgeklopft, wie einige praktische Wirthe ihr gewonnenes Heu vom Schlamm im vorigen Jahr gereiniget, und dadurch ihren Schaafstand bey dem damaligen Sterben conserviret haben, so würde solches von großem Nutzen seyn. Allein dies ist nicht hinreichend, sondern der Landwirth muß auch unter oberwähnten vor der Heuerndte sich ergebenden Umständen das Heu nicht in Haufen, vielmehr nach folgendem Gebrauch, wie es

mit

mit Nutzen in denjenigen Ländern geschiehet, woselbst täglich um die Zeit der Heuerndte sehr viel Regen einfällt, und das Gras auf den Wiesen niemals recht austrocknet, verfahren. Er sezt nehmlich das Heu nicht in Haufen, sondern es werden Stöcke kreuzweis in die Erde gesezt, auf solche Stangen in die Länge gelegt, hin und wieder werden an diesen liegenden Stangen andere Stangen zur Häftniß tief und gerade in die Erde gesteckt und solchergestalt das Heu auf beyden Seiten an lange schmale Wände angelegt, damit die Luft es etwas durchziehen und besser als in den dicht gesezten Schöbern trocknen könne. Oben werden diese Wände abgeschregt, damit das Regenwasser ablaufe, und die zur bessern Häftniß in die Erde gesezten Stöcke geben diesen Heuwänden eine Festigkeit gegen die Winde. Bey dieser Veranstaltung, welche die Noth gelehrt, und die Erfahrung bewährt gefunden hat, wird das Heu, des täglichen Regenwetters ungeachtet, völlig trocken, ohne sich zu erhitzen. Sr. Königl. Maj. befehlen demnach Dero sämtlichen Kammern und Kammer-Deputationen hiemit diese gegen die Viehseuche von Dero Obercollegium Sanitatis gegründet befundene Verwahrungsmittel überall gehörig bekannt zu machen.

No. XXV.

Ueber die Verordnung, daß die Apotheker kein Rezept verfertigen sollen, das ihnen ohne die Nahmensunterschrift desjenigen, der es verschrieben, gebracht wird, und über die eigenmächtige Arzeneyverordnung und Dispensation der Apotheker.

Aus einem gutachtlichen Bericht.

— — — Gewiß, der Staat ist nicht zum Besten und Vortheil der Apotheken, sondern die Apotheken sind

zum

zum Nutzen und zum Wohl des Staats da; kommt das Beste des Staats mit dem Vortheil der Apotheken in Collision, wer wills läugnen, daß alsdenn dieser jenem nachstehen und untergeordnet werden müsse. Unsere hochpreißliche Landesregierung will durch das jüngst gegebne Verbot, daß in den hieländischen Apotheken keine Rezepte verfertiget werden sollen, die nicht von demjenigen mit seinem Namen unterzeichnet sind, der sie verschrieben hat, die dem allgemeinen Gesundheitswohl unsers Vaterlandes so nachtheilige Quacksalberey und Pfuscherey, wo nicht ganz hemmen, denn dies ist wohl nie ganz möglich, doch wenigstens in engere Gränzen zwingen, und den so häufigen Fällen vorbeugen, wo durch Unwissenheit oder vielleicht gar Ruchlosigkeit die Apotheken zu Rüstkammern des Todes gemißbraucht werden. Mich dünkt die Heilsamkeit und Verdienstlichkeit eines solchen Gesetzes sey offenbar, und nur der Eigennuz kann die Augen so blenden, daß man sie nicht sieht oder nicht sehen will. Die hiesige Apotheke hat gegen dieses Gesetz eine Vorstellung eingegeben, worin sie zwar die Nüzlichkeit desselben nicht abspricht, aber doch dessen Ausführbarkeit läugnet, vorzüglich den Schaden ins Licht zu stellen sucht, welcher ihm durch ein solches Verbot zuwachsen würde und um Wiederaufhebung dieses dem Wohl des Staats gewiß entsprechenden Befehls bittet. Warlich eine Vorstellung und eine Bitte des Eigennutzes, die gerade der öffentlichen Gesundheitspflege entgegen streht, und die sich selbst der Erfüllung unwerth macht, und sich so jedem unbefangenen menschenliebenden Auge darstellt. Es leuchtet und springt in die Sinne, daß, wenn den Quacksalbern die Wege benommen oder doch erschwert würden, ihre unvorsichtigen von Vorurtheilen trunkenen Kranken mit Arzeneien zu versehen, auch die Pfuscherey sich mindern und schwächer werden muß. Auch den Selbstärzten nach Büchern, dem Nachbrauchen aufgehobner

hohner für andre Krankheiten oder Kranken verordneter Rezepte wird durch eine solche Verordnung ein Zaum angelegt. Warlich nicht die Arzeney, sondern ihre rechte Anwendung hilft, und sehr viele Rezepte oder Arzeneien werden, wenn man sie falsch oder zur Unzeit anwendet, schnelle oder schleichende Gifte, und es sollte den Vätern eines Staats allerdings nahe am Herzen liegen, allen Misbrauch der Arzeneien zu verhüten. Eine Apotheke, worinn jeder, er sey Arzt oder Quacksalber, er kenne und verstehe die Eigenschaften und die Zwecke der vorräthigen Arzeneien oder nicht, jedes Mittel, jede Arzeney kaufen und haben kann, ohne daß er deßwegen Untersuchung und Strafe zu scheuen oder zu befürchten hat, wird öfters gemißbraucht und wird oft aus einer Vorrathskammer für Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, eine Fundgrube für Ungesundheit und Tod. Alle Einwürfe gegen die Ausführbarkeit dieses Verbots sind nur mit einer Wasserfarbe der Menschenliebe und der Sorgsamkeit übertüncht, inwendig sind sie voll Eigennuz und Geldsucht.

1) Der Einwurf, daß der Apotheker nicht allemal die Hand des approbirten Arztes kenne, ist leicht gehoben: die hochpreißliche Regierung darf nur allen Aerzten und Wundärzten kurz jeder zur medizinischen Praxis authorisirten Person bey Strafe anbefehlen, unter jedes Rezept ihren Namen zu schreiben, ein Befehl, der auch außerdem noch heilsam ist, und der in vielen andern Ländern, wo die Medizinalverfassung nicht stümperhaftes Stückwerk, sondern ein vollkommenes Ganze ist, schon gegeben ist und beobachtet wird. Und überhaupt soll ja der Apotheker nur solche Rezepte nicht verfertigen, die nicht mit dem Namen desjenigen, der sie verschrieben oder verordnet hat, unterzeichnet sind; ist ein Rezept von dem, der es veordnet hat, unterschrieben: so dispensirt es der Apotheker, ohne zu untersuchen, ob dieser Mann

auch

auch Befugniß zur medizinischen Praxis habe, er schreibt den Namen und das Rezept in sein Rezeptbuch, und dadurch werden die unbefugten Rezeptverschreiber schon bey der Behörde bekennt und ihre Quacksalberey gehörig untersucht werden.

2) Der Fall, daß Abschriften von Rezepten in die Apotheke geschickt werden könnten, wo entweder der Arzt, weil er sie vor einigen Jahren schrieb, seinen Namen nicht beygesezt, oder wo ihn der Abschreiber nicht mit abgeschrieben, oder die ein ausländischer Arzt aufgesezt, geschieht wohl nicht so gar oft; und denn kann auch das Verhalten des Apothekers, wenn er ihm vorkommen würde, bestimmt werden. Schicken geringe Leute Abschriften von Rezepten in die Apotheke, so darf das Rezept, weil solche Leute die Eigenschaft und den Zweck eines Rezepts nicht kennen, sondern es insgemein für ein halbes Universalmittel ansehen, und es oft auch bey Krankheiten versuchen oder brauchen werden, wo es hülflos oder gar schädlich ist, entweder gar nicht verfertiget werden, sobald es für eine wirklich krank darnieder liegende Person soll, oder ein approbirter Arzt muß es, wenn es nur eine prophylactische Arzeney oder in gewissem Betracht ein Hausmittel ist, durch Unterschrift seines Namens legitimiren. Es ist ohnehin bedenklich, einem von einem gemeinen Mann abgeschriebenen Rezept zu trauen, insgemein schreiben dergleichen Personen, weil ihnen die lateinische Schrift und die Sache gleich fremd sind, mangelhaft ab, vorzüglich kopiren sie die Gewichtzeichen selten genau und verwandeln oft eine Quente in eine Unze und umgekehrt, noch unsicherer und gefährlicher ist die Abschrift eines Rezepts, das mit chemischen Zeichen geschrieben wird; wie leicht können dergleichen Zeichen, die ohnehin schon zu vielen Todesfällen Anlaß gewesen sind, falsch abcopirt, oder doch so undeutlich nachgemacht seyn, daß der Apotheker sie nicht unterscheiden

scheiden und also leicht eine falsche Arzeney geben kann. Gewiß, das Wohl des Staats und die Pflicht einer allgemeinen Gesundheitspflege erfordert, daß jedem Apotheker gesetzmäßig verboten werde, solche von gemeinen Leuten gebrachte Rezeptabschriften, wenn sie für wirklich krank darniederliegende Personen bestimmt sind, oder wenn sie unorthographisch, undeutlich, oder in Rücksicht ihres Innhalts, ihrer Zusammensetzung widersinnig, heftig wirkend oder bedenklich sind, zu verfertigen. Sollte irgend eine Person vom Stand ein deutlich und regelmäßig geschriebenes Rezept in die Apotheke schicken, so kann dies insofern die Zusammensetzung nicht seltsam oder auffallend oder in Rücksicht der heroischen Mittel oder der starken Dosen bedenklich ist, verfertigt werden, doch muß die Standesperson, in deren Namen es gefordert wird, ihren Namen unter die Abschrift geschrieben haben, sonst darf es der Apotheker auch nicht annehmen; glaubte aber der Apotheker etwas bedenkliches in einem solchen Rezept zu finden, und das kann er, weil er die Haupteigenschaften der Heilmittel und ihre Dosen wissen muß, und durch die Routine einigermaßen sachkundig wird, leicht beurtheilen, so soll er das Rezept entweder mit Angabe seiner Bedenklichkeit zurückschicken, oder es einem ordentlichen Arzt zur Einsicht vorlegen, der alsdenn das weitere bestimmen wird. Verfertiget der Apotheker ein solches Rezept, so thut er es auf seine Gefahr und er muß für den Erfolg haften.

3) Ich glaube nicht, daß so gar viele Rezepte von auswärtigen Ortschaften und auswärtigen Aerzten, die freylich an das hieländische Gesetz, daß der Arzt seinen Namen unter jedes Rezept schreiben solle, nicht gebunden sind, in die hieländischen Apotheken gebracht werden, und auf solche von fremden Unterthanen gebrachten Rezepte erstreckt sich wohl die gerühmte Verordnung nicht. Aber auch in den Rezepten für fremde Unterthanen darf der

hiesige

hiesige Apotheker nichts bedenkliches oder gefährliches finden, wenn sie ihm ohne Arztes Unterschrift gebracht werden und er sie verfertigen will; denn es ist immer der Pflicht der Menschlichkeit zuwider, irgend Jemanden in Gefahr zu glauben, ihn nicht zu warnen und sogar selbst das Mittel ihm in die Hände zu geben, das man ihm für gefährlich hält, auch würde es für die Apotheker der hiesigen Lande nachtheilig und schimpflich seyn, und der Ehre der hiesigen Medizinalverfassung gerechten Abbruch thun, wenn irgend ein solcher Fall einmal zur gerichtlichen Untersuchung gediehe, oder doch zum Mährchen der Gegend würde. Die Pflicht der Menschenliebe, die Ehre der hieländischen Apotheken und der hiesigen Medizinalverfassung erfordert, daß die Erlaubniß von fremden Unterthanen gebrachte und nicht unterzeichnete Rezepte nicht so ohnbedingt gegeben, sondern dahin eingeschränkt werde, wenn sie deutlich und orthographisch geschrieben und nicht bedenklich oder gefährlich scheinen.

4) Keinesweges soll dies Verbot bey den hieländischen Unterthanen und Einwohnern das Consuliren auswärtiger Aerzte hemmen oder erschweren; ich hasse den hochmüthigen Despotismus, der dem menschlichen Herzen directe oder indirecte solche Ketten anlegen will; gewiß, das Zutrauen der Kranken darf und wird nie durch Gesetze erzwungen werden, und die von der hiesigen Apotheke bestrittene Verfügung soll und vermag dies auch nicht. Wer aus unserm Vaterland einen auswärtigen ordentlichen Arzt consulirt, und von ihm ein Rezept ohne Unterschrift seines Namens erhält, dem kömmt ja die No. 2. in Rücksicht der Rezeptabschriften zugestandene Erlaubniß offenbar zu statten; überdies werden die Apotheker der hiesigen Lande die Hände der benachbarten Aerzte, die sich das Vertrauen hiesiger Unterthanen erworben haben, bald kennen lernen, und selbst diese Aerzte werden, so bald sie von diesem in unserm Vaterland geltenden

den Verbot Nachricht erhalten, und wie leicht ist es, ihnen diese zu geben, wenn sie auch der Ruf nicht schon zu ihnen gebracht haben sollte? sich gar nicht entsagen, ihren Namen unter die Rezepte zu schreiben, die sie für hieländische Unterthanen verordnen. Wäre der hiesige Unterthan, der ein von einem auswärtigen Arzt ohne dessen Namensunterschrift verordnetes Rezept in die hieländischen Apotheken brächte, von geringem Stande, daß also die No. 2. gegebne Erlaubniß auf ihn nicht anwendbar wäre: so wird er doch so viel Geradheit und Wahrheitssinn haben, daß er den Namen des auswärtigen Arztes dem Apotheker nennt, wenn dieser ihn darum befragt, und dieser wird es ja dem Rezept, wenn er die Hand des Arztes nicht ohnehin schon kennt, gleichsam ansehen, ob es das Rezept eines ordentlichen Arztes oder eines Quacksalbers ist. Also nicht das Consuliren der auswärtigen, ordentlichen Aerzte soll den hiesigen Unterthanen erschwert werden; die Apotheker haben aber doch wohl nichts dagegen, wenn den hiesigen Unterthanen das Consuliren auch auswärtiger Quacksalber, Afterärzte und Pfuscher erschwert wird? In Rücksicht der für innländische Kranken von einem auswärtigen Compagniefeldscheer, die ich den Amtschirurgen hiesiger Lande gleichsetze, verordneten Rezepte kann den hieländischen Apothekern die Erlaubniß gegeben werden, ein jedes solches Rezept, insofern es regelmäßig, deutlich und orthographisch geschrieben ist, und sein Innhalt nicht seltsam, bedenklich oder gefährlich scheint, zu verfertigen; bringt aber der hiesige Unterthan Rezepte, die diesen Bedingnissen nicht entsprechen, und giebt er auf des Apothekers Frage irgend einen in unserer Nachbarschaft praktizirenden Feldscheer oder Wundarzt an, der dies Rezept verordnet haben soll, so darf es der Apotheker nicht verfertigen, sondern er muß es mit der Warnung, sich einem solchen Afterarzt nicht anzuvertrauen, wieder zurück geben. Würde

der Fall eintreten, daß ganze hiesige Dorfschaften sich der Besorgung eines auswärtigen Feldscheers oder Wundarztes anvertrauten, ein Fall, der aber bey der hinreichenden Versorgung des Landes mit ächten Aerzten und guten Wundärzten nicht zu erwarten ist, so muß der Apotheker, selbst wenn die von einem solchen Feldscheer verschriebenen Rezepte den oben bestimmten Bedingnissen entsprechen, dennoch gehalten seyn, der hochpreißlichen Landesregierung davon Anzeige zu thun, damit die Ursache untersucht und abgestellt werde, weswegen die hiesigen Unterthanen kein Vertrauen zu den Aerzten und Wundärzten der ihnen am nächsten liegenden hieländischen Ortschaften haben.

5) Der Einwurf, daß durch dies Verbot keine andere als gehörig geschriebene und unterzeichnete Rezepte zu verfertigen, der Fall eintreten könnte, wo der Kranke, weil er alsdenn die zu seiner Hülfe verordnete Arzeney nicht, wenigstens nicht sogleich, erhalte, dem Gesetz gleichsam aufgeopfert werde, scheint zwar spitzfindig ausgedacht zu seyn, allein er verdient nicht die geringste Rücksicht, weil er bey näherer Prüfung von selbst wegfällt. Es wird in Zukunft, wenn über die Befolgung des Gesetzes gehörig gewacht wird, selten ein Rezept in die Apotheken gebracht werden, das nicht von dem, der es verordnet hat, auch unterzeichnet wäre; die innländischen zur Praxis authorisirten Aerzte und Wundärzte sind ohnehin verbunden, ihren Namen unter jedes Rezept zu schreiben, die ausländischen, wenn sie nur eine einigermaßen beträchtliche Praxis in den hiesigen Landen haben, werden sichs gerne gefallen lassen, dies unser Landesgesetz zu erfüllen, und überdies ist ja auch die Verfertigung nicht unterschriebner Rezepte, nicht unbedingt untersagt: der Fall also, wo der Apotheker dem Verbot gemäß ein ihm gebrachtes Rezept ohnverfertiget zurück geben muß, wird gewiß zugleich auch der Fall

seyn,

seyn, wo das Rezept den grösten Verdacht der Unheilsamkeit oder der Schädlichkeit gegen sich hat, und durch die Nichtverfertigung eines solchen Rezepts wird wohl nie ein Kranker aufgeopfert werden; denn es ist allerdings allemal besser, keine Arzney als eine zweckwidrige zu brauchen. Je größer die Gefahr ist, worinn der Kranke liegt, desto eilfertiger ist freylich auch die Dispensation des für ihn bestimmten Rezepts, aber desto nöthiger ist einem solchen Kranken auch der Beystand eines ächten Arztes, und Rezepte ohne Namen sind in Zukunft wenigstens bey einheimischen Kranken immer der Quacksalberey verdächtig.

6) Was das eigenmächtige Arzeneyausgeben der Apotheker anbetrift, so muß es allerdings und bey unausbleiblicher Strafe streng untersagt werden; den Apothekern darf weiter nichts als der Handverkauf erlaubt werden, das heißt der Verkauf gewisser ihm durch Gesetze des Staats näher zu bestimmender, niemals schädlich oder heftig wirkender Arzeneien, die aber von dem Käufer namentlich gefordert werden müssen. Verkauft oder giebt er irgend eine Arzeney, sie sey im Handverkauf erlaubt oder nicht, blos auf Angabe eines Zufalls oder der Krankheit, so fällt er in die Strafe der Quacksalberey, und diese sollte bey den Apothekern verdoppelt werden, weil es schwerer ist, ihre quacksalberische Vergehungen zu entdecken, weil sie in besondern Pflichten des Staats stehen, die ihre Quacksalbereyen fast zum Meineid machen, und weil der Arzt durchaus in die Treue, Genauigkeit und Anhänglichkeit eines quacksalbernden Apothekers ein Mißtrauen setzen muß. Ueberdies ist auch das Pfuschen der Apotheker in die medizinische Praxis noch aus folgenden Gründen für strafbarer zu achten: sie besuchen oder sehen die Kranken fast nie, sondern verlassen sich blos auf die Erzählung und Beschreibung anderer, und man kennt ja, wie mangelhaft, falsch und

vorurtheilig die Krankheitsbeschreibungen der Laien und des gemeinen Volks sind; eben weil nun die Apotheker so wenig oder fast gar keine Kranken sehen, so ist selbst ihre empirische Praxis äußerst unsicher, gefährlich und grob, sie geben ihre Arzeneyen nur auf das blinde Ohngefähr und gleichsam allein nach dem Sinn des Gehörs hin; endlich kann man auch, im Fall eine von ihnen so auf gut Glück gegebene Arzeney Lebensgefahr oder gar den Tod verursacht, fast nie mit Gewißheit die Arzeney erfahren, die sie gegeben, und die dem unglücklichen vorurtheilvollen Kranken so gefährlich war; der so unglücklich quacksalbernde Apotheker wird in diesem Fall immer eine unschädlichere und gelindere Arzeney angeben, um seine tollkühne That zu beschönigen, und sich von der Strafe des Mords zu befreyen.

Aber alle diese den Apothekern vorgeschriebene Gesetze und Bedingungen erzielen ihren heilsamen Entzweck nicht, und sind geradezu unnütze, kindische Spielwerke, wenn der Staat nicht alle Medizinkrämerey mit steter ernster Kraft unterdrückt und gleichsam vernichtet. Niemand, er sey Arzt, Wundarzt, oder Quacksalber, darf Arzeneien verkaufen oder ausgeben, der Staat darf nicht dulden, daß die sogenannten Spezereyhändler oder die Kaufleute mit Arzeneymitteln handeln, auch die von auswärtigen oder innländischen Charlatanen gleichsam bedungenen Mäkler, die gegen gewisse Procente geheime Arzeneien, sie mögen den Namen der Universalmittel oder der Spezifiken gegen gewisse Krankheiten führen, und die Gebrauchzettel dazu öffentlich verkaufen, dürfen nicht geduldet werden. Kurz nirgends dürfen die Unterthanen Arzeneien kaufen oder holen können, als in den Apotheken; diese müssen die einzigen Magazine und Kaufläden der Arzeneien seyn. Hierauf muß die Polizey des Staats genau und streng halten, und es wäre zur Ehre einer ächten Polizey und zum Besten des Staats nöthig, alle

Win-

Winkelapotheken, Medizinkrämereyen, Arkanenbuden oder Nebenhandel, kurz allen dergleichen Schleichhandel, so bald sie ohngeachtet der zweymal wiederholten Befehle doch nicht abgeschaft, aufgegeben oder abgestellt werden, streng und ohne Nachsicht zu konfiziren; denn Güte und Nachsicht scheint hier mir Schwäche und Weichlichkeit. Die Apotheker selbst, die Physici, die Amtschirurgen, und vorzüglich die Polizeybedienten müssen ernsten Befehl erhalten, auf dergleichen Medizinalkrämereyen genaue Obacht zu haben und sie anzuzeigen, sogar müssen sie einigermaßen dafür verantwortlich seyn, wenn dergleichen in ihren Bezirken einigen festen Fuß fassen sollten. So lang den eigenen Arzeneydispensationen und diesem Medizinalschleichhandel nachgesehen wird, so ist das Verbot, kein Rezept ohne Namensunterschrift zu verfertigen, unnütz, und den privilegirten Apothekern wirklich drückend und nachtheilig.

Endlich und vorzüglich ist zur Aufrechthaltung der Verordnung kein Rezept ohne des Verschreibers Unterschrift zu verfertigen, zur Entdeckung und Beschleunigung der Quacksalbereyen, gleichsam zur Kontrollirung über die Beachtung sehr vieler Medizinalgesetze und Einrichtungen und noch zu mehrern Vortheilen des Staats und des Medizinalwesens nöthig, den Apothekern anzubefehlen, ein paginirtes Buch unter dem Namen Rezeptbuch zu halten, in welches die Apotheker jedes ihnen gebrachte und von ihnen verfertigte Rezept nebst den Signaturen ab- und einschreiben müssen. Ein solches Buch erleichtert die Aufsicht über die Erhaltung einer guten Ordnung im praktischen Medizinalfach, und ohne ein solches Buch ists fast ohnmöglich zu wissen, ob gewisse Medizinalgesetze beobachtet werden oder nicht. Aus einem solchen Buch kann man entdecken, ob einem Kranken gehörig verordnet worden sey oder nicht, es zeigt und bezeugt die begangenen Fehler, es schüzt vor Verläum-

dungen

dungen und üblen Nachreden; der Arzt kann nach vielen Jahren noch nachsehen, was er von Zeit zu Zeit bey seinen Kranken verordnet hat, und oft wird ihm dies nüzlich seyn; nach dem Absterben eines Arztes, der irgend Jemanden ein Rezept verschrieben, das ihm sehr wohl bekommen, kann das Rezept noch nachgesucht und aufgefunden werden; auch liefert ein solches Buch einen wahren Grund zur Moderation der Apothekerrechnungen und zur Aufsicht auf die Apothekertaxe; man kann aus diesem Buch die Kenntnisse und das Heilverfahren der Amtschirurgen einsehen, es ist also eine ächte Controlle von der innerlichen Praxis dieser Männer, und endlich wird sich der Nutzen eines genau geführten Rezeptbuchs demnächst, nach Errichtung einer vollkommenen Medizinalverfassung, noch ferner deutlicher und mehr zeigen. Ich bitte eine hochpreißl. Landesregierung inständigst und auf das feyerlichste um die landesväterliche Güte und Fürsorge, allen Apothekern unsers Vaterlandes die Haltung eines solchen Rezeptbuchs so bald wie möglich anzubefehlen. Die Apotheker dürfen sich nicht über die Mühe beklagen, ein solches Buch zu halten, jeder Kaufmann führt sein Contobuch, worin er das Gewicht, das Maas, den Preiß, den Namen der verkauften Sache und des Käufers einschreibt, und wär der Preiß auch noch so klein, gewiß hat ein Kaufmann von großem Abgang mehr, öfter und unbeträchtlichere Kleinigkeiten einzuschreiben als ein Apotheker. Auch ist so ein Rezeptbuch selbst dem Besitzer einer Apotheke eine sichere Controlle von der Treue seines Provisors oder seiner Gesellen. Apotheker, deren Eigennutz nicht ganz das Gefühl des Guten übertäubt, werden sich diese Mühe gern machen, und je größer sie ist, desto nüzlicher ist sie ihnen, denn alsdenn ist ihre Einnahme auch ansehnlich. Auch ist das Gesetz, ein solches Buch zu halten, nicht neu oder ungewöhnlich, es ist in der Münsterschen, Heßischen, Hildesheis-

desheimischen und Pfälzischen Medizinalordnung verordnet, und ich hoffe, es wird in diesen Ländern genau auf dessen Beobachtung gesehen. Damit aber auch das Buch Glauben und Zutrauen verdiene, und allen Unterschleifen und Vernachläßigungen vorgebeugt und die gehörige Ordnung dabey beobachtet werde: so sind folgende Gesetze dabey nöthig, die ich meistens aus der Münsterschen Medizinalordnung anführe. 1) Jedermann, wem eine Apotheke anvertrauet wird, soll gehalten seyn, ein solches Rezeptbuch zu halten, das paginirt seyn muß, und in welchem alle Rezepte, nebst dem Namen des Arztes oder des Verschreibers, des Kranken, dem Ort des Aufenthalts des Kranken, dem Preiß und dem Datum ab- und eingeschrieben werden sollen, das Rezept mag sogleich bezahlt worden seyn oder nicht. 2) Das Einschreiben soll entweder sogleich, oder doch gewiß an dem Tag geschehen, wo das Rezept verfertiget worden. 3) Das Ab- und Einschreiben soll entweder der Herr oder ein geschworner Provisor oder Geselle besorgen. 4) Für jedes Rezept, welches am folgenden Tag entweder gar nicht oder falsch eingeschrieben gefunden wird, giebt der Apotheker einen Thaler Strafe, welchen er im Fall von dem Lohn dessen wieder abziehen kann, dem das Einschreiben oblag. Da den Aerzten und andern zur Praxis authorisirten Personen anbefohlen werden muß, das Datum auf das Rezept zu schreiben und der Apotheker dies auch auf der Signatur der Arzeney thun muß, so kann deswegen leicht eine Untersuchung geschehen. 5) Wird ein Rezept von neuem gemacht oder wiederholt, so braucht nur unter dem gehörigen zweyten Datum bemerkt zu werden: das Rezept N. N. von jenem Datum sey repetirt worden. 6) Auch muß der Apotheker streng gehalten seyn, alle namentlich geforderten heftigwirkenden einfachen Mittel, die zu irgend einem andern Zweck als zum Arzeneygebrauch aus der Apotheke

geho-

geholet werden, und vorzüglich auch alle Gifte mit dem Namen der Käufer, der Person, die sie abgeholt, ihr Gewicht nebst dem angegebnen Zweck, wornach der Apotheker jedesmal fragen muß, und den Datum in dies Rezeptbuch einzuschreiben. 7) Muß der Apotheker schuldig seyn, den Mitgliedern des medizinischen Kollegiums und dem Physikus des Orts oder des Distrikts dies Buch so oft einsehen zu lassen, als er es verlangt, auch muß der Apotheker dies Buch jedesmal demjenigen Kollegio einschicken, vor dessen Forum die Medizinalsachen gehören, sobald es begehrt wird, alsdenn muß derjenige, der die Rezepte einschreibt, das Buch überbringen, und das Kollegium wird Sorge tragen, daß er es bald wieder mit nach Hause nehmen kann. 8) Andern Personen, selbst Wundärzten darf der Apotheker dies Buch nicht einsehen lassen. 9) Eine Abschrift der in dies Buch eingeschriebenen Rezepte, darf der Apotheker niemanden nehmen lassen oder selbst geben, selbst den Mitgliedern des Kollegiums und dem Physikus nicht; hierzu muß er einen schriftlichen Befehl des Kollegiums, vor dessen Forum die Medizinalsachen gehören, oder seiner bürgerlichen Obrigkeit erwarten. 10) Vielleicht wär es heilsam und vorsichtig, wenn das Rezeptbuch jedesmal eigenhändig von demjenigen Arzt paginirt würde, dem die besondere Aufsicht über die Apotheke obliegt, damit man von der Treue des Buchs noch fester überzeugt seyn könnte. Fest versichert von dem wichtigen Nutzen und der Nothwendigkeit eines solchen Rezeptbuchs bitt ich nochmals auf das angelegentlichste um dessen Anordnung, und um den Befehl an die im öffentlichen Dienst des Staats stehende Aerzte von Zeit zu Zeit nachzuforschen, ob dieser Verordnung genau nachgekommen, und das Buch auch gesetzmäßig gehalten wird. D—. den 9ten Febr. 1786.

No. XXVI.

Anzeigen neuer in die mediziniſche Polizey und in die Volksarzneykunde einſchlagender Schriften.

I.

Entwurf zu einem allgemeinen Krankenhauſe. Verfaſſet von J. P. X. Fauken, Arzt und Beſtellter im Marxenſpital bey Wien. Mit vier Kupfertafeln. Wien 1784. Auf Koſten der Korreſpondenz-Expedition. Auf 156 Seiten in med. 8.

Der Verf. dieſer Schrift iſt ſechzehn Jahr Spitalarzt geweſen, und hat alſo freylich hinlängliche Erfahrung gehabt, in dieſem Fache Betrachtungen zu machen und Beobachtungen reifen zu laſſen. Der Zweck dieſer Schrift iſt die Ausführbarkeit eines allgemeinen Krankenhauſes einer großen Stadt zu beweiſen und anzugeben. Unſer Verf. ſezt die Nuzbarkeit und die Heilſamkeit eines ſolchen allgemeinen Krankenhauſes voraus, ich darf hier die Gründe nicht angeben, warum viele andere Aerzte mit mir dieſe Vorausſetzung bezweifeln, und einem allgemeinen Krankenhauß mehrere einzelne Spitäler vorziehen, darzu findet ſich wohl einmal eine ſchicklichere und nähere Gelegenheit; vielleicht beweißt das große allgemeine Krankenhauß zu Wien, das nun errichtet und im Gang iſt, durch Erfahrungen, was viele Aerzte aus Vernunftſchlüſſen, die ſich freylich auch auf Beobachtungen gründen, bezweifeln, und alsdenn trifts ein: von Kleinern darf man nicht auf das Größere ſchließen. Eine umſtändliche Anzeige des Innhalts der Faukiſchen Schrift will ich hier auch nicht geben, zumal nicht vom zweyten Haupttheil, wo das Gebäude eines allgemeinen Krankenhauſes entworfen wird, ich will nur dasjenige aus ihr anführen, was auch in kleinern Krankenhäuſern genuzt und ausgeführt werden, und was Einfluß auf die Ver-

sorgung der Armen überhaupt haben kann, also das, was mir gemeinnützig scheint. Der erste Hauptheil berechnet die Menge der in einer Stadt von 200000 Einwohnern zu besorgenden armen Kranken. Zuförderst räth der Verf. den Vorgesezten eine Verordnung an, die einem jeden Haußinnhaber verpflichtete, die erkrankten Armen in ihrem Hause gleich anzuzeigen, damit sie in das Krankenhauß gebracht und zu rechter Zeit verpflegt werden können; es ist wahr, was er sagt, man fürchtet sich insgemein in den Krankenhäusern Hülfe zu suchen, man überläßt die Krankheit anfänglich der Natur, nimmt sie zu, so werden Wunder- oder Geheimmittel, oder Quacksalber gebraucht, und alsdenn erst, wenn alles dies nichts half, wenn die Krankheit durch die verkehrte Heilart von ihrem natürlichen Lauf abgewichen, und dabey den höchsten Grad erreicht hat, bringt man den armen Kranken in ein Spital, um wenigstens die Unkosten der Beerdigung zu ersparen, vermag es alsdenn der Spitalarzt auch noch, des Kranken Leben zu fristen, so machen ihn doch meistens unheilbare Ueberbleibsel untüchtig, ferner ein wirkendes und brauchbares Mitglied des Staats zu seyn, der obendrein Kosten verschwenden muß, solche ihm und sich unnütze Menschen zu erhalten, die überdies bey den der Sache Unkundigen die Furcht gegen das Spital vermehren. Unser Verf. berechnet die Anzahl der in dem Spital zu besorgenden Kranken in seiner angenommenen Stadt von 200000 Einwohnern auf 1600; doch will er eben nicht behaupten, daß diese 1600 Kranke das ganze Jahr hindurch täglich zu versorgen wären, denn in der Sommerszeit stehen in den Spitälern viele Betten leer, die im Winter angefüllt sind, er glaubt aber der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen, wenn er von diesen 1600 Kranken $\frac{7}{8}$, d. i. 1400 täglich zu verpflegen rechnet. Der Grund dieser Berechnung sind die Krankenlisten aus den Wiener

Spi-

Spitälern. Hierauf giebt der Verf. eine Berechnung der Unkosten an, die erfordert werden, 1400 Kranke täglich in einem Jahr mit aller Zubehörde zu verpflegen, er rechnet auf jeden Kranken täglich 24 Kreuzer, in welche Summe alles zu dem ganzen Krankenhauß erforderliche mit eingerechnet ist. Wenn die mildthätigen Stiftungen zur Bestreitung dieser Ausgabe nicht hinreichen, und der Staat einen Hülfsfond ausfündig machen müßte: so empfiehlt er darzu eine geringe Abgabe von den Dienstboten. Er nimmt den sechsten Menschen als Dienstboten an, und läßt jeden jährlich 30 Kreuzer zahlen. (Jeder Arzt in einer kleinern Stadt wird wohl, so wie ich, diese Berechnungen nicht vollkommen wahr finden, in kleinern Städten ist das Verhältniß der Kranken, wenn keine Landseuche wüthet, gewiß viel geringer, und eben so kann man da nicht den sechsten Menschen als Dienstboten rechnen; wo ist eine kleine Stadt von 3000 Einwohnern, in welcher täglich 21 arme Kranken zu versorgen wären? hingegen möcht ich mich nicht anheischig machen, in kleinen Städten ein allgemeines Krankenhauß anzulegen, das dem Staat täglich 21 Kranke versorgte, und täglich nur, alles mit eingerechnet, $8\frac{1}{2}$ Gulden kostete, wovon also die Ausbesserung, die Säuberungen des Gebäudes, die Nachschaffungen in den Krankenzimmern, die Besoldungen aller erforderlichen Beamten und Dienstboten, die Nahrungs- und Heilmittel ꝛc. bezahlet werden müßten.) Zweyter Hauptheil. Von dem Gebäude. Die Lage soll gegen Abend oder Mitternacht auf einer erhöhten Gegend und 3 bis 400 Klaftern von der Stadt entfernt seyn. Das Krankenhauß muß frey stehen, es dürfen blos auf eine gewisse Entfernung weder Wälder, Sümpfe, stillstehende Wasser u. d. gl. befindlich seyn. Die Grabstätte soll wenigstens eine halbe Stunde davon entfernet seyn. Es soll an keiner Hauptstraße, aber an einem Flußwasser liegen, in

wel-

welches sich die Rinnsäle der heimlichen Gemächer ergießen müssen. Die Bauart, das Mauerwerk darf nicht aus Wassersteinen aufgeführt werden. Die Zugänge zu den heimlichen Gemächern sollen mit doppelten Thüren versehen seyn. Der Rinnsaal muß außerhalb des Gebäudes rundherum eine Klafter weit von der Grundfeste geführt werden. Von drey Seiten, die vordere Aussicht nehmlich ausgenommen, könnte ein breiter Gemüßgarten angelegt und auch mit andern Obstbäumen besezt werden. Das Krankenhauß soll nicht über ein Stockwerk hoch, aber desto weiter im Umfang gebaut werden, kein verbindendes Mittel- oder Quergebäude, welches in gleicher Höhe mit den Seitenflügeln vereinigt ist, folglich mehrere Abtheilungen des Gebäudes macht, darf der benöthigten Lüftung hinderlich seyn. Das Krankenhauß soll nach dem Lieblingsgedanken des Verf. so groß und an Zimmern so zahlreich seyn, daß wenigstens alle drey Wochen die Zimmer verwechselt, und die vorigen wieder gereinigt und von dem für Kranke so verderblichen Spitalgeruch ausgelüftet werden können. (Ein heilsamer aber frommer Wunsch!) Es müssen eine gewisse Anzahl grosser Zimmer für die Wiedergenesenden vorhanden seyn. Es muß ein gut eingerichtetes Bad in dem Krankenhauß angebracht seyn, wobey auch auf ein Tropfbad Bedacht genommen worden; neben dem Bad muß ein Dunstzimmer eingerichtet werden. Zur Erläuterung seiner Idee von der Bauart eines allgemeinen Krankenhauses dienen die drey ersten Kupfertafeln. Dritter Haupttheil. Von der Einrichtung der Krankenzimmer. Der Verf. rechnet auf jedes Bett im Krankenzimmer nach der Breite samt dem Zwischenraum fünf Schuhe. Die Bettstätten sollen einfach, ohne Fächer und Vorhänge seyn. Statt der Vorhänge empfiehlt der Verf. leichte Schirme von einer breiten Wand, mit welchen man im bedürfenden Fall das Krankenbette ringsherum umstellen kann, eben

solche

solche Schirme sollen an die Thüren der Zimmer gestellt werden. Die Bettstellen sollen, damit die kleinen Oefnungen im Holz die Spitalausdünstungen nicht einsaugen und folglich mit der Zeit den Spitalgeruch nicht befördern können, und zur Verwahrung vor Ungeziefer, mit grüner Oelfarbe angestrichen werden. Am Fußgestell des Bettes soll eine starke Schnur angebracht werden, damit der Kranke, mit Beyhülfe des Wärters, sich desto leichter heben und wenden könne. Die Fenster sollen nicht in Bley gelegt, sondern in hölzernen Rahmen gut verkittet werden; auswendig sollen sie mit Sommergittern versehen seyn, weil dadurch das Licht und die Sonnenhitze am bequemsten ohne völlige Hemmung des Luftzugs vermindert werden kann. Auf jeder Seite des Zimmers müssen in zweyen Fenstern blecherne Luftfänger angebracht werden. Das in den Krankenzimmern so nöthige Nachtlicht soll in der Mitte des Zimmers angebracht und mit einem breiten Rauchfänger samt Röhren versehen seyn, dessen Ende den Dampf durch die Decke hinausführt. Statt der Leibstühle empfiehlt der V. für jedes Bette ein Bisgeschirr, und für die schwachen Kranken einige Leibschüsseln, die alsobald zugedeckt an einem außerhalb der Zimmer darzu bestimmten Ort zur Untersuchung aufbewahrt oder ausgeleert werden müssen. Zur Reinigung der Luft und zur Erwärmung der Zimmer im Winter empfiehlt unser Verf. eine Art von Oefen, die Herr von Nagel erfunden hat, sie sind auf der IVten Kupfertafel abgebildet. Die Krankenzimmer müssen wenigstens zweymal im Jahr mit Kalk geweißet und bey jedesmaligem Wechsel derselben alle Geräthschaften gewaschen und ausgelüftet werden. Die Fußböden sollen mit reinem Wasser und Bürsten, nicht aber mit Sand ausgerieben und gereinigt werden; nicht mit Sand, weil, wenn dieser hernach trocken wird und sich durch die Bewegung der Luft und von dem Hin- und Hergehen hebet, hart-

näckige

näckige Augenentzündungen und starkes Husten verursacht werden könne; der Verf. meynt, vielleicht entstünden die Augenentzündungen der Kinder im Waisenhauß zu U. L. F. am Rennwege, wo insgemein drey Viertheile damit behaftet werden, von dem Staube des Sandes, womit die Zimmer bemahlt sind. Vierter Haupttheil. Von der Absonderung der Kranken. Voller guter Regeln, die hier aber nicht angegeben werden können. Herrschende bös- und faulartige Krankheiten sollen ihre Zimmer allemal gegen das Ende der beyden Seitenflügel haben, mithin vom vordern Hauptgebäude und von der Mitte des Spitals entfernt werden; eben diese Regel muß auch bey langwierigen Krankheiten beobachtet werden. Wahnwitzige sollten nicht ohne Unterschied einzeln eingesperrt werden, sondern nur die Unruhigen und Gefährlichen; Ruhigere oder Schwermüthige werden leichter geheilt, wenn mehrere in einem Zimmer beysammen sind und durch eine anständige Beschäftigung und öfteres Zureden von ihren Einbildungen abgeleitet werden. Der V. will nicht, daß mit dem allgemeinen Krankenhauß auch ein Gebärhauß verbunden werde; er giebt für seine Meinung verschiedene wichtige Gründe an. Fünfter Haupttheil. Von der Verpflegung. Auch hier kann ich nur das wichtigste und gleichsam eigenthümlichste ausheben. Ein Kostgeber oder Koch darf nur vier Krankenzimmer oder 87 Kranke zu beköstigen haben. Der Verf. zahlt für jeden Kranken überhaupt täglich 6 Kreuzer. Für fünf in hitzigen Krankheiten darnieder liegende Kranke rechnet der V. vier Maas gute Fleischbrüh, worzu zwey Pfund Fleisch hinlänglich sind. Mehlspeisen vermeidet unser Verf. Die Gemüse müssen mit frischer Brühe gedünstet und nicht mit Fett, Schmalz und Mehl geröstet und zugerichtet werden. Den Kranken Hefenspeisen aufzubürden, hält er für schädlich und für eine Geburt einer übertriebenen Andächteley. Denjeni-

jenigen Wiedergenesenden, die an Wein gewöhnt sind, muß der Arzt auch Wein verordnen dürfen. Die unentbehrlichen Heilmittel müssen immer in genugsamer Menge und von guter Eigenschaft vorräthig seyn, kostspielige oft unnütze Zubereitungen und Extracte müssen in den Spitalapotheken ausgerottet und die Anschaffung derselben, die nothwendigen aber, wenn sie gleich theuer sind, ausgenommen, verboten werden. Um dieses zu erhalten, soll in den Apotheken nichts angeschaft und keine Beylagen der Rechnungen für gültig erkannt werden, die von dem Vorgesezten der Aerzte nicht gut geheißen und unterschrieben sind. Unter den Spitalbeamten und Bedienten giebt unser Verf. dem Vorsteher des ganzen Krankenhauses, der durch keine andere Geschäfte in seinem Dienst am Krankenhauß gehindert werden darf, den ersten Rang; nach diesen folgt der Vorgesezte der Aerzte, dessen Hauptpflichten der V. angiebt, ich glaube einige davon anführen zu müssen; er soll alle Wochen einmal mit allen Aerzten und Wundärzten des Krankenhaußes eine Zusammenkretung halten, und Untersuchungen und Verhandlungen zum Besten des Spitals anstellen; er soll sorgen, daß die Wiedergenesenen nicht ohne Ursache zu lang im Krankenhause aufgehalten und unnöthige Unkosten verursacht werden; er soll Jahrgänge drucken lassen, deren Stoff aber nicht ängstlich und besonders hervorgesuchte, keck auf Kosten der Kranken entworfene oder nur von der Einbildungskraft und dem Eigensinn entsprungene Neuerungen, wodurch andern inn- und ausländischen Aerzten Gelegenheit zum Mißtrauen und zur Spötterey gegeben wird, sondern wahre, sowohl auf richtige Erfahrung sich gründende und am Krankenbette aufgezeichnete Beobachtungen ausmachen müssen. Der Vorgesezte soll von seinem eigenen Vermögen eine Belohnung jährlich für denjenigen untergeordneten Arzt des Spitals bestimmen, welcher die seltenste, gelehrteste und

am gründlichsten beschriebene Beobachtung gemacht und lateinisch oder deutsch aufgesezt hat, doch müssen die um den Preiß ringenden untergeordneten Aerzte diejenigen Kranken, deren besonderen Zustand sie beobachten und beschreiben wollen, allen Aerzten und dem Vorgesezten während der Krankheit anzeigen, damit jeder die Wahrheit des Falls bezeugen und dessen Bearbeitung richtiger beurtheilen könne. Der Preiß wird durch die Mehrheit der Stimmen zuerkannt. Im Rang folgt nun der Lehrer der ausübenden Arzeneywissenschaft und der Lehrer der Chirurgie. Nach den Lehrern folgen die bestellten Aerzte, wovon jeder ohngefähr 230 Kranke zu besorgen hat, und auch verbunden ist, wenigstens einmal in der Woche dem vorgesezten Arzt von seinen Verrichtungen und Vorfällen die nöthige Anzeige zu machen, und alles was er zur Verbesserung tauglich findet, vorzutragen. In der Ordnung folgen nun die benöthigten untergeordneten Aerzte, die wirklich schon als Aerzte von der Versammlung der Arzeneygelehrten anerkennt seyn müssen, und deren unser V. für jeden Bestellten, nicht allein zu desto vollkommener Besorgung der Kranken, sondern auch um dem Staat viele erfahrne und einsichtige Aerzte zu bilden, zwey bestimmt. Ihre besondern Pflichten führt unser V. zwar sehr detaillirt an, und sie sind für das Beste des Krankenhauses wichtig, für den Arzt aber sehr beschwerlich; ich darf aber hier nur einige davon angeben, sie müssen dafür haften, daß den Kranken alles Verordnete zur rechten Zeit und mit Sanftmuth und Liebe dargereicht werde; sie sollen die merkwürdigen Veränderungen und Zufälle der Kranken in einem besonders dazu bestimmten Buch aufzeichnen; sie dürfen aber ohne ausdrückliche Erlaubniß der bestellten Aerzte kein Heilmittel verordnen, noch weniger die Verordnung der bestellten Aerzte abändern, kurz sie sind das, was in den französischen Lazarethen die Wundarzt- und Apothekereleven

sind;

sind; ich habe also nicht viel Vertrauen auf ihre Bildung zu ächten Aerzten. Nun von den Wundärzten, deren der Verf. drey sehr geübte angestellet haben will, wovon jeder wieder zwey Untergeordnete haben soll. Die Wundärzte dürfen keine Heilart mit Werkzeugen bey einem Kranken ohne Vorwissen des Vorgesetzten der Aerzte unternehmen, und jede solche Heilart soll in dem Vorlesezimmer der Wundarzeney oder in den besondern Zimmern der Zwischengebäude gemacht werden. Endlich folgen die Krankenwärter und Wärterinnen; unser Verf. bestimmt für jedes Männerzimmer einen barmherzigen Bruder, als Aufseher über die Krankenwärter, und für jedes Weiberzimmer eine geistliche Schwester als Aufseherin über die Wärterinnen. Jedem Zimmer der hitzigen Krankheiten giebt unser Verf. sechs, und jedem, wo langwierige Krankheiten geheilet werden, nur drey den geistlichen Brüdern oder Schwestern untergeordnete Wärter; wovon Tag und Nacht bey den hitzigen Krankheiten immer vier und bey den langwierigen immer zwey zugegen seyn müssen; zur Verhütung der Ansteckungen sollen alle Tage die drey Wärter von dem mit langwierigen Krankheiten belegten Zimmer, mit dreyen von den hitzigen Krankenzimmern abwechseln; eben so soll ein Wechsel der Wärter jede Woche im großen geschehen, nemlich von vier zu vier Krankenzimmern, damit auch die Wärter, so bey den gefährlichsten Krankheiten dienen, abgelöset werden, und einem etwanigen Verständniß oder Lauigkeit der Wärter mit ihrem Aufseher vorgebauet werde. Der Verf. endigt seine Schrift mit einer Berechnung der Ausgaben für die jährliche Besoldung der Beamten und Bedienten im Krankenhauß.

II.

Diskurs über die medizinische Polizey. Herausgegeben von Zacharias Gottlieb Hußty, Edlen von Raßynya, d. A. K. D. und Praktikus zu Preßburg. Erster Band 543 Seiten. Zweyter Band 621 Seiten in gr. 8. Preßburg und Leipzig bey Löwe 1786.

„Frank wird immer Diktator bleiben, sagt der V. in „seinem Prolog, und nie wird es mir einfallen, meinen „Diskurs zum Nebenbuhler seines Systems zu machen; „aber schreiben und samlen will ich doch, für jedermann „schreiben, und Tausende sollen mich eher kaufen, weil „ich wohlfeiler bin. Ob ich dazu berufen oder nicht be„rufen bin, das kümmert mich wenig. Jeder, der in „der Gesellschaft lebt und zu ihrem Besten einen Beytrag „liefern kann, ist dies zu thun verbunden. Aus Fran„kens System, in wie weit es nach meinem Plan reicht, „bin ich Willens, einen so viel als möglich vollständigen „Auszug zu machen, und diesen mit eigenen sowohl als „fremden Bemerkungen zu begleiten. Ich war nie Wil„lens, ein System oder ein Handbuch der medizinischen „Polizeywissenschaft zu schreiben. Ich hätte immer nur „ein unbrauchbares Buch geliefert. Landesherrliche, von „einem darzu authorisirten Kollegium abgefaßte, und „auf alle Fälle gerichtete medizinische Polizeygesetze, die „sind das wahre Handbuch der medizinischen Polizey, und „werden diesem noch die Gründe in der gehörigen Kürze „beygefügt. Auch ein brauchbares Handbuch der medizinischen Polizeywissenschaft. Ich habe den Ausdruck „Diskurs am schicklichsten gefunden, um das zu sagen, „womit ich mit meinem Buche eigentlich hinaus will. „Bald führ ich das Wort, bald lasse ich andere sprechen. „In einem Diskurs, wo ein Gedanke den andern jagt, „denk ich, daß ich um so viel eher Entschuldigung verdie„ne,

„ne, wenn das Ganze nicht in seinen Theilen verhältniß-
„mäßig und gleich gründlich erscheint, besonders da ich
„nie die Absicht hatte, durch mein Buch ein anderes ent-
„behrlich zu machen. Ich wünschte mehr nicht, als nur
„den Begrif der medizinischen Polizey, der unter Politi-
„kern und Aerzten noch nicht recht zu Hause ist, allgemei-
„ner zu verbreiten. Daher hab ich mir es zum Gesetz
„gemacht, Ordnung zu halten, und den Zusammenhang
„des Ganzen nie zu unterbrechen. Inzwischen haben
„mich manche Gegenstände mehr beschäftiget als andere;
„nicht darum, weil jene mir wichtiger schienen, sondern
„weil sie mich in meinem Wirkungskreise mehr interessir-
„ten. Bey trivialen Gegenständen, und wo ich mit mir
„selbst nicht einig werden konnte, ob die Sache zur ge-
„richtlichen Arzneykunst oder zur medizinischen Polizey
„gehöre, hab ich kürzer abgebrochen oder sie nie berührt.
„Da ich den ersten Band, so zu sagen, der allgemeinen
„medizinischen Polizey gewidmet habe, so hab ich im
„zweyten deswegen hie und da kürzer abgebrochen, weil
„ich vieles schon aus dem ersten voraussezte. Die Quel-
„len, welche ich benuzt, ganze Aufsätze anderer, die ich
„geborgt habe, oder Auszüge aus denselben, alles das
„ist an seinen Stellen angezeigt worden. In der Lage
„meines engen Erfahrungskreises hab ich viel fremde
„Früchte zusammengetragen, und den Gebrauch davon
„nach meiner Absicht gemacht. Ich habe daher man-
„chem fremden Verfasser um der Kürze willen allgemei-
„nere Ausdrücke in den Mund gelegt. Auch der Zu-
„sammenhang bey den Auszügen erfordert es oft, daß
„ich mit meinen Worten darzwischen kommen mußte.
„Und um die Schreibart des Ganzen in etwas überein-
„stimmender zu machen, habe ich viele mir ungewöhn-
„liche oft provinziale Ausdrücke anderer geändert, ohne
„die Verfasser darum bessern zu wollen; die mich in eben
„dem Falle einer Ungerechtigkeit beschuldigen können, wo

„mir der Leser danken wird; ungeachtet ich einer merk„lichen, obschon erträglichen Ungleichheit des Styls nicht „ganz ausweichen konnte.“ Aus diesen eigenen Worten des Verf. sieht der Leser, was er zu erwarten berechtigt ist. Ich will das wichtigste und brauchbarste, was ich in diesem Buch gefunden habe, kurz anzeigen; es versteht sich, daß ich von allem schweige, was Frank meist ausführlicher gesagt oder bestimmt hat, und was in diesem Archiv, das der Verf. oft anführt, enthalten oder bemerkt ist. Der Verf. hat dem ersten Band den Inhalt beyder Bände nach der Paragraphenzahl vorgesezt, der 18 Blätter einnimmt, und dessen Anzeige um desto nöthiger war, da dem Buch ein Register abgeht. Einleitung. Vorbereitende Begriffe. Die medizinische Polizeywissenschaft definirt der V. durch einen Inbegrif von Grundsätzen zu den möglichstbesten öffentlichen Anstalten eines Staats, für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens und für die Fortpflanzung der Unterthanen und des zu ihrem Unterhalt nothwendigen Viehes. In diesem Sinne wird sie als eine theoretische Wissenschaft betrachtet, wenn aber von dem Landesfürsten, oder von den durch ihn darzu bestellten Personen, den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Vorschriften zur Anwendung daraus gezogen werden, denn wird sie praktisch und wird unter dem Namen der medizinischen Polizey begriffen. Die medizinische Polizeywissenschaft verhält sich zu der allgemeinen, wie diese sich zu der Staatswirthschaft im ausgebreiteten Verstande verhält. Sie ist folglich ein Zweig eines Theils der leztern. Der Hauptgrundsatz der medizinischen Polizey ist eine glückliche Bevölkerung. Der alte Bevölkerungszustand steht dem neuern nach. Die medizinische Polizeywissenschaft soll Gesetze gründen. Die gerichtliche Arzeneykunst soll diese modifiziren. (Sollte dies wirklich die ächte Scheidewand zwischen den beyden einander so nah verwandten

Wissen-

Wissenschaften seyn?) Persönliche Werkzeuge der medizinischen Polizey. Der Fürst als die Hauptperson. Den Wirkungskreiß der persönlichen Werkzeuge theilt unser V. in drey Klassen, 1) die medizinische Polizey zu gründen und zu vervollkommen — Medizinische Landeskollegien; 2) dieselbe handzuhaben und zu befördern. Civilmagistrate und ihre Abgeordnete; 3) die Handhabung und Beförderung zu unterstützen. Einzelne für die Gesundheit, das Leben und die Fortpflanzung der Unterthanen sorgende Personen. Iste Klasse. Medizinische Landeskollegien; in größern Staaten sind auch medizinische Provinzialkollegien nothwendig. In Orten oder Districten, wo weder ein oberstes noch ein Provinzkollegium sich befindet, und wo doch mehrere Aerzte sind, wird in Lokalfällen, die besondere eigene und geschwinde Verfügungen heischen, ein außerordentliches medizinisches Kollegium erfordert. Die Verfassung dieser Landeskollegien, ihre Abhängigkeit, Ausdehnung, Autorität und besondern Pflichten hat unser V. nach den Königl. Preußischen und Brandenburg-Onolzbachischen medizinischen Kollegien gemodelt. Das außerordentliche medizinische Polizeykollegium erhält seine Verfassung nach Beschaffenheit der in die medizinische Polizey einschlagender Lokalfälle, und nachdem ihr Einfluß auf das allgemeine Gesundheitswohl mehr oder weniger ausgebreitet ist. In manchen Fällen, und diese schlagen meistens in die gerichtliche Arzeneykunde ein, ist eine einzige Person zur Entscheidung hinreichend und diese ist der Physikus; in Fällen aber, wo die Theilnehmung an denselben sowohl für die ganze Gesellschaft, als auch für die Aerzte allgemeiner ist, z. E. öffentliche Gesundheitsanstalten, Vorbeugung der Landseuchen, Apothekenvisitationen, soll jeder Physikus sich einen oder mehrere Aerzte aus seinem Zirkel erwählen, um jede gemeinschaftliche Sache auch gemeinschaftlich zu besorgen; jedes außerordents

dentliche medizinische Kollegium ist verpflichtet, durch das Provinzialkollegium dem obersten von seinen außerordentlichen Verfügungen und den Resultaten derselben Rechenschaft zu geben, und in Fällen, die einen Aufschub ertragen, das Gutachten des einen oder des andern Kollegiums vorläufig einzuhohlen. IIte Klasse. Civilmagistrate, ihre Abgeordnete und Unterbeamte. Unser Verf. zählt unter die Pflichten der Civilobrigkeiten unter andern auch, daß sie allen gerichtlichen oder Polizeyberathschlagungen einen Arzt als Kommissär beysitzen lassen. IIIte Klasse. Einzelne für die Gesundheit, das Leben und die Fortpflanzung sorgende Personen. Jede Stadt sollte ihren Physikus haben; in Städten, deren Volksmenge sich gegen 30000 beläuft, sey einer zu wenig. Ueber die Eigenschaften und Inkumbenz eines Physikus führt der V. nur das an, was in dem Grunerischen Almanach 1783. S. 231. gesagt wird, wozu er noch die Visitation der Apotheken rechnet. Erster Abschnitt. Oeffentliche Medizinalanstalten für den Menschen im allgemeinen Verhältnisse, mit den auf ihn allgemein wirkenden öffentlichen Erhaltungs- und Zerstöhrungsursachen. Artick. I. Oeffentliche Anstalten für die medizinische Aufklärung. Der Verf. zeigt die Nothwendigkeit der Aufklärung überhaupt, wovon die medizin. Aufklärung nur ein Zweig ist. Wenns dem Staat um die medizin. Aufklärung ein wahrer Ernst ist, so muß er die medizinischen Wissenschaften befördern, und die medizinischen Narrheiten verbannen. Zur Beförderung der medizinischen Wissenschaften kennt der Verf. drey Wege. 1) Die medizinische Fakultät: zuerst zieht er die Wissenschaften in Erwägung, die durch sie gelehrt und verbreitet werden sollen. Bey Gelegenheit der Arzeneymittellehre erinnert der Verf., daß es wohl wünschenswerth wäre, über das Landesdispensatorium eigene

Vorle-

Vorlesungen hören zu können, wo der Lehrer seinen Zuhörern jeden Gegenstand nicht sowohl botanisch als pharmazevtisch, das heißt, so wie sie in den Apotheken aufbewahrt und vorräthig gehalten werden, vorzeigen müßte; er fordert in dieser Rücksicht eine der Fakultät zugehörende Apotheke, die unter der Aufsicht eines erprobten Provisors stünde. Die Fragen, ob es rathsam sey, den Professoren gesetzmäßig, die Lesebücher und den Plan und die Ordnung ihres Vortrags vorzuschreiben, verneint der V. mit vieler Wärme und mit Recht. Es ist allerdings wahr, ein Professor, der an Wähl- und Meinungszwang gebunden ist, ohne es zu verdienen, ist ein Lastthier, welches nach seines Herrn Willen steile Wege gehen muß, ungeachtet es bessere weiß; verdient er es aber, denn ist es traurig, wenn er lehren soll und darf! 2) Besondere medizinische Lehrinstitute, wovon der V. die bekanntesten anführt. 3) Die medizinische Volksaufklärung. Das Volk wird am besten durch das Vorurtheil des Ansehens, durch Gewohnheit und Religion geleitet. Man muß sich diese Wege zu Nutze machen, und wahre Aufklärung aus der gelehrten Welt in die ungelehrte hinüber pflanzen, um solche dort wenigstens zum Echo zu machen. Man sollte also alles, was zur Aufklärung beytragen kann, solchen Männern auftragen, die sich ohnedies schon ein Vertrauen erworben haben, aber auch zugleich geschickt sind, es auszuführen; Volksaufklärung muß zugleich gründlich, entscheidend, deutlich und möglichst kurz seyn. Es ist rathsam, beym Volk das Echo der Aufklärung durch ihm schon bekannte Wege zu verbreiten, z. B. durch die Kalender und sogenannten Haußarzeneybücher. Auch könnte man gute Vorschriften für das allgemeine Wohl von den Kanzeln verkündigen lassen. Ausrottung der medizinischen Narrheiten. Die Frage: wie weit man das Volk hintergehen müsse? ist wichtig, und noch lange nicht detaillirt genug entschie-

den:

den; so lange Aufklärung die öffentliche Sicherheit nicht stört, und so lange Narrheiten dieser Sicherheit und diesem Wohl zuwider sind, so lange müssen die Menschen nicht geäffet werden. (Natürlich wahr, und so im allgemeinen auch leicht zu sagen, aber die Anwendung auf einzelne Fälle, wer bestimmt diese, daß sie nie üble Folgen erzeuge? unser Verf. thats nicht.) Eine Narrheit zu glauben, kann die Polizey wohl schwerlich hindern; aber die Apostel der Narrheiten, es mögen diese nun eingeweihete Aerzte seyn oder nicht, kann sie entweder durch Zwang oder Besserungsmittel züchtigen. Der Verf. theilt die medizinischen Narrheiten 1) in medizinisch-religiöse Narrheiten ein, wozu er den Wunderglauben überhaupt, die religiösen oder geistlichen Krankheiten, als die Teufelsbesitzung, den Hexenschuß, das Verschreien der Kinder, den Vampirismus, die geistlichen Anfechtungen, und endlich die geistlichen Heilmittel rechnet. Bey Gelegenheit des Wunderglaubens bekommen die Wunderwirker ihre Abfertigung. Den Vampirismus erklärt unser V. für ein bösartiges faules Fieber. 2) Medizinische Kriminalgerichts-Narrheiten. Sodomie, der V. will sie mit Voltaire mehr in ewige Vergessenheit begraben, als auf Scheiterhaufen und Blutgerüsten beleuchten. Sie ist eine moralische Krankheit, Züchtigungen und Arzeneien, weil immer auch ein verstimmtes Nervensystem die Schuld mit hat, sind Hülfsmittel dagegen; aber öffentlich sollte die Züchtigung nie geschehen, damit nicht etwa hie und da eine Prädisposition durch die Lebhaftigkeit des Eindrucks mit der Gelegenheitsursache zugleich der Bewegungsgrund zur behutsamen Verheimlichung ergreife. Selbstmord; unser V. erklärt ihn für die Folge einer Krankheit und insonderheit einer Unordnung, die in den Gehirnfiebern statt findet. Er räsonnirt also allen Unterschied zwischen den boshaften und nicht boshaften Selbstmord und alle darauf gesezten

Stra-

Strafen hinweg. Hexerey; sie läuft allemal auf Narrheit oder Betrug hinaus, und ist daher entweder ein Gegenstand des Arztes oder des Richters in beyden Fällen zur Besserung. Gespenster, auch sie sind als Gegenstand der gerichtlichen Arzeneygelahrtheit eine Narrheit, ein Geschwister der Hexerey. Medicinische praktische Narrheiten. Ihre Anzahl ist so groß, daß sich der V. nicht in das Spezielle darüber eingelassen hat, er empfiehlt nur verschiedene Schriften, die darüber nachzulesen sind. IIter Artickel. Oeffentliche Anstalten für die gute Verfassung der praktischen Arzeneykunst. Der V. giebt hier die Pflichten der Medizinalpersonen gegen die Kranken, gegen ihre Kollegen, und gegen ihre unterordneten Medizinalpersonen an. Ich darf hier nur einiges ausheben. Der Arzt soll die Zeit und Umstände wohl unterscheiden, in welchen er dem Kranken die Lebensgefahr ankündiget; eine solche Ankündigung kann die ohnehin zerrüttete menschliche Maschine ganz in Unordnung bringen, und sie gerade dadurch ganz zerstöhren, leider, daß die so oft nöthige Bestellung des Haußwesens zuweilen eine Ausnahme machen muß. Auch widerräth der Verf. mit Recht bey Kindern, die keine Arzeney nehmen wollen, Zwangs- oder Schreckmittel anzuwenden. Der Arzt soll keinen Kranken unter dem Vorwand der Unheilbarkeit verlassen, ausgenommen der Kranke leistete ihm die gebührende Folge nicht, oder er hätte das Zutrauen zu ihm aufgegeben. In gegründeten Entschuldigungsfällen, als Krankheit, Reisen aber, soll der Arzt verpflichtet seyn, seinen Kranken einem andern Arzt, welchem er die erforderliche Geschicklichkeit zutraut, ohne alles persönliche Interesse zu übergeben. Jeder Arzt soll gehalten seyn, ein Tagregister über die ihm vorkommenden Fälle zu halten. Der Verf. ist sehr dafür, daß den Wundärzten, die seltenen Genies ausgenommen, welche die Medizin und Chirurgie nach allen Bedürfnissen

dieser beyden Wissenschaften vereinigen gelernt haben, die Geschäfte der inneren Heilkunde untersagt werden. Die Personalpflichten der Apotheker sollten den Dispensatorien einverleibt werden. Der Apotheker soll verpflichtet seyn, kein Rezept zu verfertigen, wo der Arzt, oder der darzu berechtigte Wundarzt oder Geburtshelfer nicht unterzeichnet ist. Es wäre billig, wenn in jedem Landesdispensatorium diejenigen Mittel bestimmt würden, die zum Handverkauf erlaubt werden können; dergleichen Arzeneien sollten in der Apotheke selbst, ihren eigenen Platz einnehmen, um aller Irrung dadurch vorzubeugen. Die Gifte sollten unter Aufsicht und Verwahrung des Prinzipals selbst in einem eigenen Kasten verschlossen werden. Zu den Giften zählt der Verf. auch noch die mehrsten Spießglanzzubereitungen, Bleymittel, kaustische Laugensalze, Mineralsäuren, Koloquinten, Springkörner, Dollapfel, Spanische Fliegen u. d. gl. In Städten, wo mehrere Apotheken sind, sollte die größte Strafe auf die Variation der Taxe gesetzt werden, dadurch würde den Betrügereyen und der Kundenzuziehung vorgebeugt. Es giebt gewisse Medikamente, z. E. Brechweinstein, deren Verfertigung die pünktlichste Akkuratesse bedarf; es wäre wohl rathsam, dergleichen Mittel nicht von allen Apotheken verfertigen zu lassen, sondern eine Apotheke in der Hauptstadt dazu zu bestimmen, wo unter der Aufsicht eines geschickten Arztes dergleichen Mittel bereitet und von da an alle übrigen Apotheker abgegeben werden sollten. Es sollte jedem Privatarzt unverwehrt seyn, neue Mittel in die Apotheke seines Orts einzuführen, damit es nicht den Anschein hat, als ob denkende Männer das Dispensatorium statt einer Fibel gebrauchen müßten. Der V. dringt auch sehr darauf, daß der Staat ein gutes System der Krankenwärter-Verfassung entwerfe. 2) Belohnung und Strafen der Medizinalpersonen. Oeffentliche Medizinalpersonen erhalten

halten für ihre öffentlichen Geschäfte, die sich nur auf Gegenstände der medizinischen Polizey und der gerichtlichen Arzeneykunst beziehen, ihre fixe Besoldung, daher hält es unser V. für unbillig, wenn sie in öffentlichen Angelegenheiten noch auf Nebengebühren Ansprüche machen. Eine medizinische Taxordnung für einzelne Privatfälle ist nöthig und gerecht, vorzüglich rühmt der Verf. die Anspachische und die Jülich und Bergische. Diese Taxe soll aber nur als Bestimmung für den Mittelstand gelten, weil Arme ohnehin nicht zahlen können und bey den Wohlhabenden es ihrer Generosität überlassen werden muß, um den Arzt oder andere Medizinalpersonen für den Verlust bey Armen gewissermaßen dadurch zu entschädigen. Die Taxen müssen sich aber nicht auf die Visiten allein blos mechanisch beziehen, sondern auch auf die Krankheiten selbst, die Dauer, Gefahr und ansteckende Kraft derselben. Es ist selbst dem wissenschaftlichen Richter schwer, über wissenschaftliche Medizinalfehler zu entscheiden. Man muß bey dieser Entscheidung zwischen Schwachheits- und Bosheitsfehlern, zwischen groben und feinen Irrthümern wohl unterscheiden: seltne Schwachheitsfehler verdienen Zurechtweisung, öftere verrathen den Idioten, der als solcher von der Zahl der Aerzte ausgeschlossen zu werden verdienet; Fehler, die mit Bewußtseyn begangen worden, setzen Bosheit oder strafbares Interesse voraus, und verdienen nach Maasgabe der nachtheiligen Folgen gerichtet, auch nach Kriminalgesezzen beurtheilt zu werden. 3) Vertheilung der Medizinalpersonen. Die Hebammen verdienen am allermeisten verbreitet zu werden; dann folgen die Wundärzte, Apotheker, Aerzte, Krankenwärter, Geburtshelfer, Augen- und Steinoperateurs. Man muß die mechanische Geschäftigkeit der Medizinalpersonen kennen, und darnach eine bestimmte Volksmenge für sie berechnen. Eine Hebamme kann 300 empfängnißfähigen Weibspersonen vor-

vorstehen, (wenn sie nahe beysammen wohnen,) ein Wundarzt ist immer im Stand, 2 bis 3000 krankheitsfähige Menschen, sowohl innerlich als äußerlich, und ein Arzt 5000 innerlich zu besorgen. Steinschneider und Augenoperateurs gehören überhaupt nur in große oder Residenzstädte, sie müssen aber verpflichtet seyn, sich aller herumstreifenden Marktschreyerey zu enthalten. Bey heroischen Seuchen müssen die Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter vermehrt werden. In Marktflecken und Dörfern können nicht überall Aerzte seyn, daher daß Kreißärzte bestellt werden müssen, die nicht nur für die von Lokalärzten entblößten Ortschaften, sondern auch für alle medizinische Polizeyangelegenheiten ihres Bezirks Sorge tragen. Kreiswundärzte sind überflüßig, weil in einem wohlbestellten Staate ohnehin jedes Dorf seinen Wundarzt bekömmt. Der Verf. wünscht, daß das Beyspiel des Kaisers, der die Innungen der Wundärzte und Apotheker aufhob, mehr Fürsten zur Nachahmung erwecke, und bedenken lehre, daß die Aufopferung des Wohls der ganzen Gesellschaft mit der des Luxus der Barbiere und Apotheker in gar keinem Verhältniß stehe. 4) Abschaffung unbefugter Aerzte und Charlatanen. Der Verf. sagt mit der Wärme des Menschenfreundes alles das darüber, was schon oft und immer noch ohne Erfolg darüber gesagt worden ist. Oeffentliche Fürsorge für die Medizinalhülfsmittel. 1) Abschaffung der unbefugten Medizinalkrämerey. 2) Verfassung der öffentlichen Arzeneymittelanstalten. Der Verf. giebt hier aus seinem Kommentar über die Oesterreichische Provinzialpharmacopoe Presb. 1780. seine Idee von einem gemeinnützigen Dispensatorium, von der ich nur einiges angeben will. Alle Materialien, die mit vielen andern zwar eine gleichwirkende aber weniger intensive Kraft haben, überdies auch theuer und aus fremden Gegenden hergeholet sind, müssen in den Apotheken als

über-

überflüßig angesehen werden; alle eckelhafte Arzeneyen, wenn eben so zweckgemäse angenehmere da sind, sollen kaßirt werden; dafür aber sollten besonders in großen Städten so viel einfache als wirksam erkannte Mittel, wie möglich, hauptsächlich aus dem Mineral- und Pflanzenreich höchstbillig beybehalten werden, und hätten solche auch nur durch einzelne Erfahrungen irgend wo gute Dienste geleistet; zu dem Ende wär es löblich, wenn die Glieder authorisirter medizinischer Landeskollegien von Zeit zu Zeit, die wichtigsten derselben dem Dispensatorium als einen Anhang patentmäßig beyfügten. Auf die Frage, ob ein gutes Dispensatorium dem Staate auch wohl nüzlich sey? hat die bejahende Antwort an H. H. Baldinger, wiewohl er sich selbst verketzert, einen Gegner gefunden, er meint, Idioten könnten ein gutes Dispensatorium nicht gebrauchen, und gute Aerzte sind selbst im Stand, sich das beste zu machen; das leztere wird immer wahr bleiben, (den Einfluß, den die Dispensatorien auf die Apothekerkunst und auf die Apotheken selbst haben, scheint H. H. B. in der Wärme seines Gefühls, wie oft Perlen für die Säue hingeworfen werden, vergessen zu haben;) aber ein gutes Dispensatorium wird gerade den Idioten sehr wohl zu statten kommen; das Dispensatorium giebt den allgemeinen Ton an, wird dieser schlecht gegeigt, denn werden Idioten auch immer schlecht darnach tanzen. Von der Nothwendigkeit und den Bedingnissen einer Apothekenvisitation; es sey billig, daß noch ein Apotheker der Visitation mit beywohne, und daß sie in Gegenwart darzu abgeordneter Civilmagistratspersonen geschehe. Der Verf. führt die K. Preußische Instruction für die Physizi bey Apothekenvisitationen aus dem Magazin für die gerichtliche Arzeneykunde und medizinische Polizey II. B. St. 2. in extenso an, und merkt dabey noch an, daß man dabey die Untersuchung der Gewichte vergessen habe, die Unreinlichkeit und der

lange

lange Gebrauch machen Gewichte eben desselben Grades oft unter sich selbst unrichtig; die Apothekergewichte sollten in der ganzen Welt übereinstimmend seyn, aber die Augspurgischen und Nürnberger Medizinalgewichte verhalten sich gegen die Wiener gestempelten Apothekergewichte durch alle Klassen zu geringe; die Uebereinstimmung der mehrsten Länder mit diesem oder jenem müßte es entscheiden, welche ächt sind. Der V. will alle Hebammenapothekchens und alle Privatapotheken der Wundärzte verboten haben. Der Staat soll auch Aufsicht und Untersuchung der chirurgischen Instrumente und Bandagen verordnen; es müßte daher auch eine eigne Vorschrift gegeben werden, nach welcher der Instrumentenvorrath und die Verfassung desselben für jede Klasse von Wundärzten, in Städten und auf dem Land und für Geburtshelfer bestimmt werden sollte, ohne jedoch einen Wundarzt zu binden, seinen Vorrath nicht vermehren zu dürfen, wenn dieser nur mit dem vorgeschriebenen für die ausgebreitete Klasse der Wundärzte übereinkömmt; natürlich, daß diese Vorschrift nach der Vervollkommnung des Zeitalters von Zeit zu Zeit abgeändert werden müßte. Unter die Medizinalhülfsmittel, die einer öffentlichen Aufmerksamkeit werth sind, gehören auch die Electrizität, die Bäder und Gesundbrunnen. Oeffentliche Fürsorge gegen allgemeine entvölkernde oder öffentlich plözliche Krankheiten; 1) gegen epidemische Krankheiten, Pest, Pocken, Masern, das Scharlachfieber, das faule Fieber und die Ruhr; alles was der Verf. von öffentlichen Vorbeugungs- und Hemmungsanstalten sagt, ist sehr bekannt, und obendrein nicht umständlich genug; unser Verf. denkt auch an eine Inokulation des Scharlachs, dieser Gedanke ist neu, steht aber auch so einzeln und ohne Nutzen da, daß er mehr das Ansehen eines Einfalls, als eines überlegten Gedankens hat; 2) gegen endemische Krankheiten. Oft steht es nicht in der Macht

der

der Polizey, diese Krankheiten ganz auszurotten; man müßte Himmelsstrich, Klima, Wasser und Nahrungsmittel ändern oder ganz abschaffen können; aber in Volksbüchern können doch immer Vorschläge gethan werden, dergleichen Uebel erträglicher und nach und nach seltner zu machen; der nachfolgende 3te und 4te Artickel dieses Abschnitts giebt verschiedene hiehergehörige Vorschläge an. 3) Gegen Vergiftungen. Der Verf. meint, keine Krämer sollten zum Verkauf der in der Oekonomie, in Werkstätten und in der Arzeneykunst unentbehrlichen Gifte berechtigt seyn, sondern man sollte eigene Personen dazu privilegiren. Alle Quacksalbermittel, alle heimliche oder für heimlich gehaltene Gifte sollen zu halten oder zu verkaufen schlechterdings verboten seyn. Anstatt daß man das Publikum über die käuflichen Gifte in Unwissenheit lassen muß, ist es um desto nöthiger, es über die öffentlich vorliegenden vielmehr aufzuklären; man sollte also das Publikum durch populäre Schriften mit den wahren Kennzeichen derselben, z. E. der giftigen Kräuter und mit den Hülfsmitteln wider die Folgen eines unvorsichtigen Genusses derselben bekannt machen, und die Markvorsteher verpflichten, gegen die Verwechselung derselben mit andern in der Haußhaltung gebräuchlichen Kräutern zu wachen. Unter den öffentlichen gewaltthätigen Giften stellt der V. das Gift wüthender Thiere oben an. Die dagegen gerühmten verschiedenen Spezifike hält der V. zwar nicht für ganz unwirksam, allein, bis jezt scheint der Kunst doch das rechte noch zu fehlen; des Verfassers Vorschlag ist zwar nicht neu, aber gewiß der sicherste: man gestatte im ganzen Land keine Gassenhunde. 4) Gegen den Sonnenstich sollten die Verwahrungs- und die Hülfsmittel öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Zur Lebensrettung im Scheintod sollte das Publikum durch Kalender und andere Volksbücher schon auf alle Fälle vorbereitet werden. 6) Von den chronischen

Krank-

Krankheiten, so die Aufsicht der medizinischen Polizey erfordern, berührt der Verf, um nicht zu weitläuftig zu werden, nie die Lustseuche, die Lungensucht und den Hang zum Selbstmord. Zur Rettung der Lungensüchtigen empfiehlt der Verf. Dr. Moores Rathschläge im Abriß des gesellschaftlichen Lebens und der Sitten in Italien im 62sten Brief. III. Artickel. Oeffentliche Medizinalanstalten für die Wohnungen der Menschen. Der Verf. giebt die Bewegungsgründe und Maasregeln zu zweckmäßigen Wohnungen überhaupt und besonders an. 1) Von der Luft und ihrem Einfluß auf die Lage der Wohnungen. Von der Reinigkeit der athmosphärischen Luft und deren Prüfung, nach Cavallo und Leonhardi. Von den Haupteigenschaften der Luft, Hitze, Kälte, Trockne, Nässe, Schwere, Leichtigkeit, Abwechselung, Bewegung und Ruhe und dem bey jeder dieser Eigenschaften noch möglichen unendlich verschiedenen Gehalt von unreinen Dünsten, und von der Anwendung ihrer Wirkungen auf die Anlage und Wahl menschlicher Wohnplätze. Von den Bergwohnungen, Thalwohnungen, von den Wohnungen auf dem flachen Land, von den Waldwohnungen, von Sumpfwohnungen, und von den Ueberschwemmungen. 2) Von einigen physischen Revolutionen und ihrem Einfluß auf die Lage der Wohnungen. Erdbeben, Ueberschmemmungen, Fluth und Gletscher. 3) Unmöglichkeit der besten Anlage menschlicher Wohnungen. 4) Von der Luft und ihrem Einfluß auf die Bauart der Wohnungen; von dem Schaden großer Städte auf die Bevölkerung; von der Anlage der Gassen und der Plätze in Städten; von dem Schaden der Stadtmauern, Wälle und Festungswerke; von den Bäumen und Alleen um und in den Städten; vom Einfluß der Gärten auf die Wohnungen; von einzelnen Gebäuden und vom Einfluß der Luft auf dieselben. 5) Von der Luft und

ihrem Einfluß auf die Reinlichkeit der Wohnungen. Von den auf dem Umfang und die innere Verfassung der Wohnplätze sich beziehenden Reinlichkeitsanstalten. Von Sammelplätzen städtischer Unreinigkeiten; vom Schindwesen; von Kirchhöfen; von Hochgerichten. Von den Reinlichkeitsanstalten für einzelne Privatwohnungen und öffentliche Gebäude; von den Kellern, den Abtritten und den ungesunden Gewerben und Handwerkern, worzu der V. auch die Verfertigung der aerostatischen Maschinen zählt. IV. Artickel. Oeffentliche Anstalten für die Nahrungsmittel. Nothwendigkeit der Nahrungsmittel für die Erhaltung des Menschen; Pflichten des Staats in Rücksicht der Nahrungsmittel überhaupt und insbesondere. Von den thierischen Speisen. Von der Ungesundheit des Fleisches kranker Thiere. Es ist hart, jede Krankheit, womit ein Vieh kurz vor dem Schlachten befallen worden ist, als eine Ursache zur gänzlichen Hinwegwerfung desselben anzusehen. Die schwärzliche Farbe des im Herzen vorgefundenen Blutes, als eine natürliche Folge auch des gewaltsamen Todes, das unschuldige Verwachsen der Lungen mit dem Ribbenfelle und andere ähnliche Fehler der bloßen Organisation, ohne daß sie auf die Säfte einen beträchtlichen Einfluß haben können, sind nichts weniger als verdächtig; hieher rechnet der V. auch die sogenannten Franzosen des Rindviehes, deren Unschädlichkeit neuerlich Graumann unumstoßlich dargethan hat. Vom Schweinefleisch; die Polizey kann nach Götzens Entdeckung beym Verbot des Verkaufs eines finnichten Schweinefleisches viel nachgiebiger seyn. Vom Schaaffleisch. Das Drehen der Schaafe von Würmern im Gehirn und die Fallsucht von Würmern scheint dem V. in Rücksicht der Ungesundheit des Fleisches weniger bedenklich, hingegen findet er die Wassersucht, die trockene und die nasse Raude bedenklicher als Frank. Vom Rindfleisch

und von der Fleischbeschau. Vom Geflügel; vom Wildpret; vom Fleisch allzujunger größerer Thiere; von dem schädlichen Aufblasen der Schlachtthiere; vom allzufetten Fleisch; von dem Fleisch aller und ausgearbeiteter Thiere; vom allzufrischen Fleisch; von Zusammenhängen des Fleisches; von der Reinlichkeit der Schlachthäuser; vom Thierfett; von der Freyheit des Selbstschlachtens; von dem Schleichhandel der Gastgeber mit verdächtigem Fleisch; von der Nothwendigkeit des Fleischvorraths; von einigen thierischen Producten als Milch, Butter, Käse, Eyer; von den Fischen; von der Ungesundheit abgestandener fauler und kranker Fische. Die Verfügungen, so die Polizey in Rücksicht des Fischfangs und des Fischverkaufs zu treffen habe; von den übrigen eßbaren Seethieren; von den vegetabilischen Speisen; vom Brod. Zur Erhaltung eines gesunden guten Brods verlangt unser V. auch noch, daß es in den Speichern vor dem Getraidewurm sorgfältig bewahrt und überhaupt dabey aller Verunreinigung durch Mäuse, Insecten u. d. gl. ausgewichen werde. Auch sollte nie gestattet werden, das Getraide entweder in Magazinen oder noch auf dem Felde mit schädlichen Mitteln vor den Insecten bewahren zu wollen, z. B. durch Begießung mit im Wasser aufgelößten blauen Vitriol, wie neuerlich ein Franzose rieth. Von Gemüsen; vom Obst; von Hülsenfrüchten; von den Zusätzen und der Zubereitung der Speisen. Von den Getränken; 1) von den kalten Getränken; vom Wasser. Vorzüglichkeit desselben vor andern Getränken. Das beste und reinste Wasser. Gattungen des Trinkwassers. Mittel, die Reinigkeit des Wassers zu erforschen. Veränderlichkeit der Beschaffenheit des Wassers. Mittel, schlechtes Wasser zu reinigen und zu verbessern. Faules Wasser wird gereinigt, wenn man es der frischen Luft aussezt und öfters bewegt. Ein anderes Mittel ist die Anschwängerung desselben mit fixer Luft oder die Vermi-

mischung desselben mit Eßig. Um das Wasser für die Fäulniß zu bewahren, empfiehlt der V. nach Plenk die Gefäße mit siedendem Wasser auszuwaschen, sie hernach mit Schwefeldampf zu füllen, und ehe sie mit Wasser angefüllt werden, etwas Vitriolöl hineinzu thun. Das trübe Wasser der Teiche, Seen und Flüsse wird am besten durchs Filtriren gereiniget; auch sollen nach Plenk die süßen Mandeln oder die Nüsse der Wassertrinker, wenn sie zu einer Paste gemacht werden, womit das Gefäß geschmiert wird, den Bodensatz der trüben Unreinigkeit befördern. Harte Wasser werden durchs Kochen weicher gemacht; hängt aber die Härte von vitriolirten oder salzichten Kalk ab, so muß während des Siedens fixes Alkali hinzugethan werden, um dadurch die erdichte Basis zu fällen; freilich ist alsdenn das Wasser auch nicht rein, aber fixes Laugensalz sey lange nicht so schädlich als die erdichten Theile. Von Brunnen und andern Wasseranstalten. Vom Bier. Vom Wein und den gebrannten Geistern. Die Weinproben, die unser V. angiebt, sind auch aus Franks System, ich wünschte, er hätte bessere und sichere Anleitungen zu der Weinprüfung gegeben; denn die bekannten und von Frank angezeigten sind sehr ungewiß und einige ganz falsch. Auch die Prüfung der Brandteweine ist in beyden Schriften sehr mangelhaft beschrieben, es ist der öffentlichen Gesundheit nicht gleich, von welcher Güte und Stärke der Brandtwein sey, und ob er rein oder mit hitzigen Gewürzen verstärkt ist. Vom Schaden der warmen Getränke ꝛc. des Koffees und des Thees. Von Aufbewahrung der Nahrungsmittel in metallenen und irdenen Gefäßen. Von der Unmäßigkeit im Essen und Trinken. Des 1sten Abschnitts Vter Artickel. Oeffentliche Medizinalanstalten für die Gymnastik. Wichtigkeit. Begrif und Wirkungen der Gymnastik. Pflicht des Staats in Rücksicht der medizinischen Gymnastik.

VIter Artickel. Oeffentliche Anstalten wider die nachtheiligen Wirkungen der öffentlich veranlaßten oder unterdrückten Leidenschaften. Wichtigkeit, Begrif und Wirkungen der Leidenschaften. In wie ferne und welche Leidenschaften als ein Gegenstand der medizinischen Polizey zu betrachten sind. Die Geschlechtslust, die Gelegenheitsursachen zu dessen Verschwendung, zu frühes Heyrathen und öffentliche Buhldirnen werden im Artickel von den Eheanstalten näher betrachtet. Tollkühnheit, deren öffentliche Ursachen der Verf. in der Erziehung und im Eindruck heroischer Schauspiele sucht. Andächteley ist, so lang es dabey bleibt, erträglich, artet sie aber in Fanatismus aus, so hat der Staat so viel Wahnwitzige mehr und die öffentliche Sicherheit läuft Gefahr, wenn sie sich selbst überlassen werden. Furcht und Schrecken; die Polizey muß die allgemeinen oder öffentlichen darzu Gelegenheit gebenden Ursachen abstellen. Traurigkeit ist nicht sowohl an sich, sondern in Rücksicht ihrer schrecklichsten Folge der Verzweifelung ein Gegenstand der medizinischen Polizey; wogegen sie die Wiederholung und Vermehrung gewisser Trauerspiele und die Verbreitung der empfindelnden Romane in gehörigen Schranken halten soll. VII. Artickel. Oeffentliche Anstalten wider die der Gesundheit und dem Leben nachtheiligen Gewohnheiten. Gewohnheiten in Ansehung der Kleidertracht. Vom Kopfputze; von Schminken; von der Halskleidung; von den Schnürbrüsten; von den Reifröcken; von den Schuhen; der Verf. meynt, die Schuster sollten bey Strafe gehalten seyn, die Absätze der Frauenzimmerschuhe nach einem ihnen von der Polizey vorgeschriebenen Maaße zu verfertigen. Von den Parfümerien. Die Polizey sollte ihren Gebrauch vorzüglich des Bisams an öffentlichen Orten nicht gestatten. Von den Moden, gegen ihren Nachtheil wird eine Nationaltracht empfoh-

len,

len. Vom Kleiderhandel oder dem Trödel. Vom Tobacksgebrauch. Vom Luxus. Zweyter Band. Des II. Abschnitts 1ster Artickel. Oeffentliche Anstalten für Schwangere und Gebährende. Vorzüge der Schwangeren. 1) Oeffentliche Sicherheit für Schwangere. Von Eröfnung Schwangerer nach dem Tode. 2) Von den Gebährenden und Wöchnerinnen überhaupt. Für die Wöchnerinnen sollten die Wartweiber während des Wochenbettes eigen unterrichtet und verpflichtet werden. 3) Von der außerehelichen Schwangerschaft überhaupt. 4) Von geflissentlichem Mißgebähren; Aussetzen und Tödtung der Leibesfrucht. 2ter Artickel. I. Oeffentliche Anstalten für die physische Erziehung. 1) Von der physischen Erziehung bis gegen das siebente Jahr. 2) Vom Einfluß des Selbststillens auf das Wohl des Staats. 3) Von Bestellung des Armenwesens. 4) Von Findlings- und Waisenhäusern. II. Von der öffentlichen Gesundheitspflege der lernenden Jugend und der nöthigen Polizeyaufsicht bey Erziehungsanstalten. 1) Von dem Nachtheil einer zu frühen und zu ernsten Anspannung der jugendlichen Seelen- und Leibeskräfte. 2) Von Schulen und Unterricht der Jugend in Rücksicht auf das Wohl der Kinder und des Staats. 3) Von der Wiederherstellung der Gymnastik und derselben Vortheile bey der öffentlichen Erziehung. IIIter Artickel. Oeffentliche Medizinal-Eheanstalten. 1) Von den menschlichen Zeugungstrieben überhaupt. 2) Vom Coelibatleben in Rücksicht auf das Interesse des Staats. 3) Von den eigentlichen Eheanstalten besonders. IVter Artickel. Oeffentliche Anstalten für die Todten. 1) Wichtigkeit und Nutzen der Anstalten für die Todten; sie sind dem Staat wegen der Ungewißheit des Todtes, worüber der Verf. einen kurzen Auszug aus Brinkmanns

Schrift

Schrift liefert, und wegen der Art, nach welcher sich der Tod zugetragen, (ob durch Gewaltthätigkeit, oder ob an einer Krankheit, deren ansteckende Kraft eine frühere Beerdigung nöthig macht, oder ob in der Schwangerschaft, damit die vielleicht noch lebende Frucht gerettet werde,) endlich auch wegen der gehörigen Absonderung der Todten von den Lebendigen wichtig. Der Verf. verwirft das Aussetzen der Todten zur Schau, weil dadurch Krankheiten fortgepflanzet oder auch verursacht werden können. Man soll die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen besonders im Sommer nicht über eine bestimmte Zeit in bewohnten Zimmern oder Gewölbern, worin man sich mehr aufzuhalten pflegt, liegen lassen. Der Balsamirung vornehmer Leichname spricht der Verf. das Wort, weil die Begräbnisse der Großen in Gemeinschaft und in der Nachbarschaft der Lebendigen stehen, und weil die Verschwendung der Kunst und der Kostbarkeiten daran zur Beschauung und Besuchung erweckt, und in beyden Fällen, wenn die Balsamirung aufgehoben würde, Krankheiten verbreitet oder verursacht werden können. Bey Verfügungen, so die Leichenbegängnisse und Leichengebräuche betreffen, muß der Staat zuförderst auf die ansteckenden Krankheiten Rücksicht nehmen. Die Leichenträger sind der Gefahr der Ansteckung am meisten ausgesezt, alsdenn die Geistlichen, die Kantoren samt der Schuljugend und die näheren Begleiter der Leiche; sind die Kirchhöfe weit von den Städten entfernt, so müssen sich die Träger und Begleiter der Leiche, die ohnehin durch Schmerz oder Wartung abgehärmt sind, oft den schlimmen Einflüssen der Witterung zum Nachtheil ihrer Gesundheit bloß stellen. Die Trauermale sollen auch verboten werden, sie sind unnöthige drükkende Verschwendungen und Gelegenheiten des Schwelgens und Vollsaufens. In Rücksicht der Absonderungsarten der Todten von den Lebendigen macht der V. den

Sach-

Sachwalter des Verbrennens, doch hält ihn die nöthige Holzersparniß noch einigermaßen zurück, und er gesteht endlich, daß uns kein Weg übrig bleibt, unsre Todten von uns abzusondern, als die Beerdigung oder die Beysetzung in Todtenkammern oder Grüfte. Von der Schädlichkeit des Begrabens der Todten an oder zwischen bewohnten Plätzen bringt der V. auch die nöthigen Beweise hier kürzlich bey. 2) Maasregeln, welche der Staat in Rücksicht der Anstalten für die Todten zu nehmen hat. Es sollen eigene Todtenbeschauer bestellt werden, die aber mit den gehörigen Kenntnissen versehen seyn und allezeit pflichtmäßig dabey verfahren müssen. Plenk schlägt die Wundärzte darzu vor, allein unser V. zeigt aus eignen Erfahrungen, daß die meisten Wundärzte nicht mit den gehörigen Kenntnissen darzu versehen sind; entweder sollten Aerzte dies Geschäft verwalten, oder sie sollten doch darzu verpflichtet seyn, die ihnen untergebnen unerfahrnen Wundärzte hierüber zu unterrichten. In den Kaiserl. Erblanden müssen die Aerzte nach Absterben ihrer Kranken in dem Hause des Kranken einen Zettel mit der Benennung der gehabten Krankheit hinterlassen, der dem Todtenbeschauer übergeben werden muß, eine der Unwissenheit der gewöhnlichen Todtenbeschauer einigermaßen abhelfende Verordnung. Die Pflichten eines Todtenbeschauers sind: zu untersuchen, ob der Leichnam wirklich todt sey, ob die Art des Todes natürlich oder gewaltthätig vor sich gegangen, ob ein weiblicher Leichnam über die Hälfte schwanger sey, ob der Körper nicht gleich nach dem Todte faule oder wegen der Krankheit, woran er gestorben, eine Ansteckung zu befürchten sey, und endlich ob die Zeichen des Todtes nicht noch zweifelhaft sind, in welchem Fall der Leichnam nicht vor offenbarer Fäulniß begraben werden darf. Der Todtenschein soll den ganzen Nahmen, das Alter, das Geschlecht, den Stand des Verstorbenen, die Krankheit,

heit, den Arzt oder den Quacksalber, welcher sie behandelte, oder ob sie sich selbst überlassen wurde, den Ort wo, und die Stunde, den Tag und das Jahr des Todtes enthalten. Der Nutzen einer guten Todtenbeschau ist offenbar, sie entdeckt Mordthaten, verhütet das lebendig begraben werden, lehrt die epidemischen und einheimischen Krankheiten früher und näher kennen, entdeckt die Quacksalber, und verschaft gut eingerichtete wahrhafte Todtenlisten. Der Staat sollte die Leichenöfnungen, besonders wo die Krankheitsursache verborgen war, durch Verpflichtung der Anverwandten des Verstorbenen zu aller Bereitwilligkeit, und des Wundarztes zur unentgeldlichen Hülfsleistung unterstützen. Die Begräbnißörter sollen geräumig, den Winden ausgesezt, mit Bäumen bepflanzt und wenigstens eine Viertelstunde von den Wohnplätzen entfernt seyn. Das Begraben in einen feuchten und die Fäulniß befördernden Grund, oder die Bestreuung mit lebendigem Kalk billigt der Verf. nicht, weil die Atmosphäre desto weniger durch die Ausdünstungen verdorben wird, je langsamer die Fäulung geschiehet. Haller und Mead haben schon den Nachtheil der Bestreuung mit Kalk gezeigt. Die Leichen sollen wenigstens sechs Schuhe tief begraben und die Eröfnung der Särge und Gruften, um noch nur halbverwesene Gebeine herauszuholen, gänzlich untersagt werden.

III. Abschnitt. Oeffentliche Medizinalanstalten für den in der Hofnung seiner Bestimmung nach dem Tode begriffenen Menschen. Artickel I. Oeffentliche Medizinalanstalten wider medizinische Kirchenmängel 1) an gottesdienstlichen Gebäuden. Die Kirchen müssen, nach der sich darinn versammleten Volksmenge, verhältnißmäßig geräumig gebaut, und die Zahl und Größe der Fenster, Thore und sonstigen Luftlöcher allezeit mit dem innern Umfang des Gebäudes und der Richtung der herrschenden Winde, die aber von gesunden

Gegen-

Gegenden herkommen müssen, übereinstimmend eingerichtet werden. Die Gewohnheit, Stühle, Emporkirchen ꝛc. mit Bleyfarben anzustreichen, kann für die Gesundheit äußerst nachtheilig werden, wenn nicht eine besonders trockene Jahrszeit dazu gewählt und für die nachherige nöthige anhaltende Auslüftung gesorget, oder wenn alles auf einmal angestrichen wird. Vor und nach dem Gottesdienst sollten alle Thüren und Fenster geöfnet werden, um reine Zugluft zu erhalten, und dadurch den trägen verdorbenen und allgemein verbreiteten Dunst fortzujagen, ehe er sich an den Wänden, Bänken, Stühlen und Tüchern festsetzen kann. Man stelle in jedes Fenster einen oder etliche Ventilators; noch mehr als diese dürften zur Bewegung und Reinigung der Luft die Suttonschen Röhren ausrichten. Von Begräbnissen und Aussetzung der Todten in den Kirchen. Die Polizey sollte darauf bedacht seyn, daß man sich in den Kirchen derjenigen Art von Parfümerie enthielte, die bey andern leicht Unordnungen in ihrem Wohlbefinden nach sich ziehen können, z. E. den Bisam und Kampher, welchen leztern manche Frauenzimmer in dem Wahn dadurch eine bleiche Farbe zu erhalten, bey sich tragen. Zur Kirchenpolizey gehört auch die Entfernung derjenigen Gegenstände, welche einen für die Gesundheit nachtheiligen Abscheu verursachen: Fallsüchtige, Wahnsinnige, Aussätzige oder sonst verstellte Personen sollten daher von der Kirche entweder ganz abgehalten oder für dieselben ein eigener Platz angewiesen werden, wo solche den Augen der ganzen Versamlung verborgen bleiben. Auch sollten die Eltern angehalten werden, Kinder, die mit bösen Köpfen oder dem Erbgrind (der Krätze) behaftet sind, nicht in die Kirche zu senden, damit darunter nicht andere reinliche ganze Familien, deren Kinder in der Gemeinschaft mit andern Unflätigen gleichsam zu leben gezwungen sind, leiden möchten. II. Medizinische Kirchen-

mängel an religiösen Gebräuchen und Handlungen. Die Dauer und die Zeit des Gottesdienstes ist bey der römischen Kirche auf eine der Gesundheit ersprießlichere Art eingerichtet als bey den Protestanten. Man sollte durchaus das allzulange Sitzen in den Kirchen abkürzen; der Nachtheil des langen Sitzens wird im Winter durch die Kälte und im Sommer durch die schwule Hitze und zur Nachmittagszeit bey vollem Magen ungemein vermehrt, worunter die zum Kirchengehen gezwungene Jugend am meisten leiden muß. Es ist auch billig, daß der Gottesdienst im Winter nicht zu früh seinen Anfang nehme, damit die durch die Bettwärme noch erschlafften Glieder nicht sogleich der Kälte und Nässe ausgesezt werden. Das Taufwasser muß im Winter erwärmet werden. Das Begießen der Brust verträgt sich mit der Gesundheit weniger als das Begießen des Kopfs und in beyden Fällen sollte diese geistliche Handlung so hurtig als möglich verrichtet werden, damit dem Kind die Zugluft, die äußere Kälte und die auf den besagten Theilen eintrocknende Nässe nicht schaden möge. Man muß so wenig Wasser als möglich darzu nehmen. Die Taufe sollte im Winter nicht in der Kirche verrichtet werden. Ueberhaupt scheint unser V. der Meinung zu seyn, man solle die Taufe bis zu der Zeit aufschieben, wo die physische Empfänglichkeit, das ausgebildete Bewustseyn und die entwickelte Denkkraft dem Endzweck dieser geistlichen Handlung mehr entsprechen. Unser Verf. vertheidigt die Gefahr bey der Gemeinschaft des Abendmahlkelchs und will, daß jeder Kommunikant sein eignes Trinkgeschirr mitbringen müßte, in welches ihm der Pastor den gesegneten Wein einschenken und zu trinken gäbe. IIter Artickel. Oeffentliche Anstalten für oder wider die sogenannte Vorbereitung zum Tod. 1) Von der Furcht vor dem Tod und ihren Folgen überhaupt. 2) Von der Veranlassung zur Furcht vor dem Tod

durch

durch die gewöhnlichen Vorbereitungen dazu. Von der geistlichen Vorbereitung zum Tod. Der Verf. zeigt ihre Unregelmäßigkeit und Gefährlichkeit, er mißbilligt die Gesetze, wodurch die Aerzte verpflichtet werden, dem Kranken bey mißlichen Aussichten die Gefahr seines Lebens anzudeuten und ihn zu nöthigen, sich mit den heil. Sakramenten versehen zu lassen. Er widerspricht aber dem Sikora (conspect. med. leg. pars III. cap. 8. §. 1. 2.) der das Daseyn solcher Gesetze in den Kaiserl. Erblanden behauptet. Die Fragen, ob dem Kranken das heil. Abendmal im Delirium bey schweren Hinunterschlingen, bey anhaltendem Erbrechen gereichet werden dürfe? werden wie natürlich verneinet. 2) Von der politischen Vorbereitung zum Tod. Die Verkündigung des nahen Todtes durch die Erinnerung, so behutsam sie auch immer seyn mag, über die Hinterlassenschaft und Familie zu disponiren, hält der V. auch für bedenklich und gefährlich, er frägt dahero: sollte kein Gesetz in einem Staate möglich seyn, nach welchem die Unterthanen darzu angehalten würden, noch bey gesunden Tagen ihr Testament zu machen, oder das schon gemachte zu ändern, oder nach welchem Gesetze wenigstens bey Strafe verboten wäre, einen Kranken je daran zu erinnern, wenn er seiner noch bewußt nicht selbst daran denkt? die Testamente auf dem Siechbette sind, wie Möser durch ein durch tausend andere Fälle bestätigtes Beyspiel bewiesen, ohnehin meist Betrug. IV. Abschnitt. Oeffentliche Medizinalanstalten für den in Gesellschaft für den Staat arbeitenden Menschen. I. Artickel. Oeffentliche Medizinalanstalten für die Armee. Der Verf. hat nie Gelegenheit gehabt, eigene Erfahrungen über die Medizinalkonstitution einer Armee zu samlen, daher daß er in diesem Artickel vorzüglich fremde Quellen benutzen muß, hauptsächlich ist

er

er dem Colombier gefolgt. *) 1) Medizinalanstalten für die Armee überhaupt und die Landmiliz besonders. Die Privaterziehung ist selten der zum Soldatenstande nöthigen Abhärtung günstig; daher verdienen die Regenten Dank, wenn sie eigene militärische Erziehungsinstitute errichten. Der Landadel, der insgemein eine rauhere Erziehung bekömt, ist zu Kriegsdiensten am tauglichsten. Die Kleidung der Soldaten sollte eher weit als eng und von hinlänglicher Größe seyn. Unser Verf. ist auch den Halbstiefeln sehr günstig. Am Hosenbunde sollte ein Knopf und an der Weste eine Schleife befestiget seyn, um die Hosen zu halten; auf diese Art brauchten sie nicht zusammengeschnallt zu werden; denn dies erhizt die Hüften und hindert die freye Bewegung der Glieder. Vom Kopfputz der Soldaten (nach Frank B. III. Abth. 3. Abschn. II.) Die steifen Halsbinden sind sehr schädlich und zu nichts nutze. Das Stück Stiefeletten, das über die Kniee heraufgeht, sollte beym Fußvolk gefüttert und mit etwas überzogen seyn, wodurch Wasser und Kälte abgehalten wird. Von der Nahrung der Soldaten. Das Kommißbrod hält unser V. für gesund, wenn es nur ächt und gut gebacken ist. Es ist recht, daß der Soldat wenig Fleisch bekömt, es ist genug, wenn die Razion zu Kriegszeiten ein halbes Pfund für den Mann beträgt. (Bey der jetzigen Kriegskunst mag der V. recht haben, wo aber persönlicher Muth und Tapferkeit erfordert wird, möchte die Fleischnahrung wohl nöthiger seyn.) Es ist wichtig, den Soldaten zu hindern, sein Fleisch nicht verderben zu lassen, oder es zu genießen, wenn es schon verdorben ist; im Sommer möcht es also rathsamer seyn, geräuchertes oder eingesalzenes Fleisch zu geben. Zur Zubereitung der Speisen sollten allenthalben bey der Armee

*) Rez wird nur einiges daraus anführen, das allenthalben genuzt werden sollte und selten genuzt wird.

mee eiserne Geschirre eingeführt werden. Es ist nöthig, den Soldaten über die gute und üble Beschaffenheit des Wassers, und die Mittel leztere zu verbessern, oder den üblen Wirkungen derselben vorzukommen hinreichend zu unterrichten; denn Wasser ist beynahe das einzige Getränke des Soldaten. Das zum Kochen nöthige Wasser verliehrt zwar durchs Sieden einen Theil seiner schädlichen Eigenschaften, es ist aber noch sicherer, allemal eine gewisse Menge säuerlicher Pflanzen damit abkochen zu lassen. Die Soldaten vor den Wirkungen einer unreinen Luft zu bewahren, ist am besten, sie aus einer solchen Gegend aufbrechen zu lassen, geht dies nicht an, und dies ist im Krieg oft der Fall, so muß man trachten, die Luft beständig von dem Orte her zu erneuern, von welchem die Winde eine reinere herführen, zuweilen ist schon eine kleine Bewegung der Armee dazu hinreichend; in andern Fällen bringt das Umhauen eines Waldes, das Durchschneiden eines Hügels ꝛc. dergleichen Erfolg zuwege. Um die Wirksamkeit der Ursachen einer unreinen Luft zu vermindern, erfüllt man den Dunstkreiß mit balsamischen Dämpfen, z. B. wenn man viel harzichtes Holz brennt, stark mit Eßig und Wachholderbeeren räuchert u. d. gl.; man brennt auch Salpeter, feuert häufig Kanonen ab, und besorgt eine ordentliche Lebensart der Soldaten. Mittel gegen die Gefahren der Märsche. Die Nothwendigkeit der Kriegszucht. Die Behandlungsart der Rekruten; die Rekruten müssen ihre neue Lebensart nur stufenweise anfangen, und den Kräften des Magens mit ein wenig Wein zu Hülfe kommen; auch an den Dienst sollte man sie nur nach und nach gewöhnen. Um die Unbequemlichkeiten der gewöhnlichen Werbungsarten für die Gesundheit der neuen Soldaten zu vermindern, theilt der Verf. nach dem Colombier Bemerkungen mit, wornach sich die Werber richten sollten. 3) Vorschriften für die Erhaltung der

Gesund-

Gesundheit der Soldaten in Friedenszeiten. Man muß zuförderst genau auf die Reinlichkeit und gute Ordnung der Kasernen sehen. Die Kasernen sollten schlechterdings an einem trocknen etwas erhabnen der freyen Luft ausgesezten Ort und in der Nähe eines Flusses erbaut seyn. Ihre Kammern dürfen nicht zu ebner Erde angelegt werden, und müssen hoch, geräumig seyn und breite Fenster, wo möglich gegen einander über, haben. Kranke dürfen überhaupt nicht über 24 Stunden in den Kammern bleiben, es sey denn, daß ihre Unpäßlichkeit gering und nicht ansteckend wäre. Im Winter sollen die Kammern durch Oefen, nicht durch Kamine, aber immer nur mäßig geheizet werden; im Sommer sollen die Fenster und Thüren von der Schattenseite sehr oft geöfnet werden. Man soll den Soldaten erlauben, sich in den großen eingeschlossenen Höfen, in der Mitte der Kasernen, noch nach dem Zapfenstreich zu erfrischen. Der Tabaksrauch in den Kammern ist auch zur Verbesserung der Luft nüzlich. Oel zu brennen sollte verboten seyn, weil dessen Dampf schädlich ist. Die Einquartierung in Privathäuser verschaft den Truppen zwar mehr Annehmlichkeit als die Kasernen, aber sie scheint der Gesundheit und der Kriegszucht nachtheiliger zu seyn. Die Kriegsübungen sind ein gutes Mittel, die Gesundheit der Soldaten zu erhalten. Man sollte zwar die Soldaten in gleichem Schritt oft marschiren lassen, aber jeder Soldat müßte dabey eine natürliche Stellung behalten, und nicht so stark wie gewöhnlich zusammen gedrückt werden; man lasse ihn sich gerade halten, aber ohne Steifigkeit und Zwang, jede seiner Bewegungen sey frey und ungezwungen. Die Methode, junge Soldaten aufzurichten und sie zu gewöhnen, sich gerade zu halten, indem man sie an eine Mauer stellt, ist zur Entwickelung der Theile und folglich zur Erhaltung der Gesundheit sehr dienlich. Der Sommer ist zu Musterungen die unschicklichste Zeit.

Das

Das Exerciren sollte nicht zu lange fortgesezt werden, es muß immer mit den Uebungen gewechselt und Zwischenzeit zur Erholung gegönnt werden. Das Urlaubertheilen hat viele üble Folgen. 4) Vorschriften für die Erhaltung der Gesundheit der Soldaten in Kriegszeiten, in Rücksicht der Enrollirungen, der ersten Märsche, des Kampirens, des Kantonirens, der Winterquartiere, der forcirten Märsche, der Feldwachten, der Belagerungen, der fliegenden Lager, des Artillerie- und des Proviantwesens, des Ende des Feldzugs, des Hauptquartiers und der Folgen des Krieges. Medizinalanstalten für die Herstellung der Gesundheit der Soldaten, 1) in Friedenszeiten, 2) in Kriegszeiten. Nothwendigkeit der Kriegslazarethe; Vergleichung der Lazarethe bey den Alten mit den heutigen. Von den Lazarethanstalten insbesondere; deren innere Einrichtung überhaupt; Anlage derselben; besondere innere Einrichtung derselben. II. Medizinalanstalten für die Erhaltung der Gesundheit der Seemiliz, in Rücksicht der Einschiffung der Landtruppen und während der Reise; Folgen der Vernachläßigung der Gesundheitsanstalten für die Seemiliz. III. Medizinalanstalten für die Invaliden. Die innere Einrichtung der Invalidenhäuser ist von andern Versorgungshäusern nicht verschieden. IV. Medizinalanstalten für Kriegsgefangene. Nach den Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts darf man sich kein anderes Recht über die Kriegsgefangnen anmasen, als die sichere Lieferung, an den Ort ihrer Bestimmung, und in diesem die Bewachung derselben, jedes härtere Verfahren mit ihnen schmeckt nach unverschuldeter Rache. Der Staat, der seinen Kriegsgefangenen eben die Sorgfalt für ihr Leben und Gesundheit angedeihen läßt, welche er eignen Unterthanen würdig schäzt, gewinnt durch die Wiedervergeltung der Gegenparthey. Die Geiseln verdienen noch leutseeliger und menschenfreundlicher behan-

delt zu werden; sie leiden noch unverschuldeter und herzlicher als die Kriegsgefangenen. V. Medizinisches Kriegsrecht. Es gehört eigentlich nicht zur medizinischen Polizeywissenschaft. (Sikora ist nicht der erste, der die Grundlinien des medizinischen Kriegsrechts im Druck bekannt gemacht hat; dies that vor ihm Baumer in seiner medicina forensis, die Sikora ohnehin treulich abgeschrieben hat.) II. Artickel. Oeffentliche Medizinalanstalten für das Kommerz- und Handlungswesen. Von den Handlungsreisen in medizinischer Rücksicht. Von dem Aufenthalte der Handelnden in fremden Ländern. Von den Kaufmännischen Waaren in medizinischer Rücksicht. Auch das Waarenlager verdient die Aufmerksamkeit der medizinischen Polizey; die Lager solcher Waaren, die entweder ihrer Natur nach, oder weil sie verdorben sind, schädliche Ausdünstungen verbreiten, sollten so viel möglich von den gewohnten Plätzen entfernt oder wenigstens freye Plätze darzu bestimmt werden, sollte beydes nicht angehen, so muß darauf gesehen werden, daß die Art dergleichen Waare aufzubewahren, den möglichsten Vortheilen für die Gesundheit entspreche und beständige Reinlichkeit und Auslüftung der Aufbewahrungsörter beobachtet werde. Der Verkauf jeder Waare, die ihrer Natur nach unter allen Umständen schädlich ist, wohin die meisten verdorbenen oder verfälschten Nahrungsmittel gehören, sollte ganz verboten seyn, und Waaren, die in den Händen der Unerfahrnen schädlich werden können, wohin die Gifte und viele Apothekerwaaren, gefährliche Naschwaaren, auch andere gefährliche Dinge, die entweder als Kleidung dem Körperbau oder durch einen Zufall der Gesundheit nachtheilig werden können, sollten nur unter gehöriger Einschränkung verkauft werden dürfen. III. Artickel. Oeffentliche Medizinalanstalten für Fabriken. Unser V. verbreitet sich nur so weit über das Fabrikwesen,

sen, als ihn der von Ackermann umgearbeitete Ramazzini führt. Von den Krankheiten der Fabriken überhaupt und insbesondere in wie ferne das Fabrikenwesen die medizinische Polizey angehe. Die medizinische Polizey und auch die ganze klinische Arzneykunst ist an Vorschlägen, die schädlichen Einflüsse der Arbeit und der Materie aus dem Weg zu räumen, oder doch zu schwächen, sehr arm. Ein ausführbarer Vorschlag dünkt dem V. daß man diejenigen, welche zarte Stoffe verarbeiten, zu Erhaltung ihrer Augen mit bequemen Brillen versehe. Den Fabriken sollte ein eigener Arzt und ein eigener Prediger bestellt werden. Die Fabrikanten, selbst die Tagelöhner in Fabriken, sollten einen vorzüglichen Anspruch auf die Aufnahme in Spitäler und in Versorgungshäuser haben. IV. Artickel. Oeffentliche Medizinalanstalten für die Bergleute und Hüttenarbeiter. Von den Krankheiten der Bergleute und Hüttenarbeiter. Anstalten für die Erhaltung der Gesundheit der Bergleute. Ein großer Theil der Vorbauungsmittel beruht auf einer richtigen Anordnung des Bergbaues und Hüttenwesens. Nach Scopoli und Forli scheint wider die Einflüsse der Queckſilberdämpfe noch kein wirksames und bewährtes Vorbauungsmittel entdeckt zu seyn; nach de Ulloa übertrift die Veränderung der Lebensart und der Luft alle andere Mittel an Wirksamkeit zur Erholung. Gegen den Staub des Gesteins und der Mineralien scheint Butter, Speck, fette Speisen das beste Vorbauungsmittel zu seyn, doch dürfen diese Speisen nicht in der Grube genossen werden. Eine schickliche Abwechselung der Arbeit in den Gruben wäre wohl das schicklichste Mittel, die Krankheit der Bergleute zu vermindern, wenn es nur nicht so schwer anzuwenden wäre. Anstalten für die Erhaltung der Gesundheit der Hüttenarbeiter. Die Schmelzhütten müssen an einem etwas hohen Ort gebaut und so angelegt werden,

daß der Wind, wenn es nöthig ist, frey durch sie hindurch streichen und die Dämpfe, so wie sie sich entbinden, wegführen kann. Noch wichtiger ist die Gestalt und Anlage der Oefen und der Luftzüge in denselben. Die Bleykolik ist nach Percival bey den Bleyschmelzern viel seltner geworden, seitdem man sich dabey der Windöfen bedient, allein Oefen mit starken Luftzügen befördern die Flüchtigkeit der feinern Dünste, diesem wird nach de Luc durch die Einführung der hohen Oefen an die Stelle der Krumöfen vorgebeugt. Auch die Kalkbrennereyen sind zur Entkräftung der schädlichen Wirkungen der Bleydämpfe empfohlen worden. Anstalten für die Herstellung der Gesundheit der Bergleute und Hüttenarbeiter. Der V. erzählt die öffentliche klinische Verfassung des Bergwesens in Ungarn. Oeffentliche Bergwerksspitäler sind in Ungarn nicht, wohl aber sind in Schemnitz, Kremnitz und Neusol sogenannte Kammeralphysizi angestellt. Der kranke Hauer oder Bergmann besucht, wenn er kann, selbst den angestellten Arzt und holet denn die ihm verschriebenen Arzeneien, aus der vor das laufende Jahr bestimmten Apotheke. Die jährliche Konsumtion der Medikamenten wird sodenn aus der Bergwerkskammerkasse bezahlt. Ist der Kranke bettlägerig, so berichtet das Weib oder andere Anverwandte desselben den Arzt über die Beschaffenheit der Krankheit; wie nun einem solchen Berichte gemäß die Arzeneymittel der wahren Beschaffenheit der Krankheit entsprechend verordnet werden können, überläßt unser Verf. anderer Entscheidung; wegen der großen Menge der Kranken, deren Anzahl sich in den Königl. Bergwerken allein in die zehn Tausend beläuft und wegen der zerstreuten Wohnungen, kann der Arzt einzelne Kranken nicht besuchen. Zu Winterszeit versamlen sich die Bergleute bey Tage und des Abends in einem geheizten Zimmer des Hausinnhabers oder anderer Haußbewohner, worzu sie auch ihr Kontin-

gent

gent zum Einheizen beytragen. Abends gehen sie denn aus dem heißen Zimmer in eine eiskalte Dachkammer schlafen, und durch diese schnelle Abwechselung von Hitze und Kälte sind schon oft die gefährlichsten Epidemien unter ihnen entstanden. Die Freyheit den bestellten Aerzten unentgeldlich den Krankenbericht abstatten, und auf Kosten des Staats Arzeneien aus der Apotheke verlangen zu dürfen, genießen nur diejenigen Bergleute, die in den Königl. Kammeralbergwerken arbeiten; Weiber und Kinder und Unterofficianten, so wie auch die übrigen gemeinschaftlichen Bergleute, sind ausgenommen. Für die äußern Krankheiten und Verwundungen ist auch ein Wundarzt bestellt. Es springt in die Sinne, daß eine solche Fürsorge für die Wiederherstellung kranker Bergleute wenigen Nutzen schaffen, und wohl kaum die vom Staat aufgewandten Kosten vergüten wird; unser Verf. hat recht, daß die Lage und die Erhaltung vieler Tausende unter den Bergleuten unendlich und zu einem nicht geringen Vortheil des Staats durch die Errichtung eines allgemeinen Bergwerksspitals gewinnen mußte. V. Artickel. Oeffentliche Medizinalanstalten für das Landvolk. Gränzen der Volksaufklärung; der V. beweißt mit den gewöhnlichen Gründen die Unnützlichkeit und oft Schädlichkeit der Haußarzeneybücher in den Händen der Laien; doch verkennt er auch ihre Nutzbarkeit nicht, sie dienen doch, mancherley der Gesundheit schädliche Vorurtheile zu entkräften, geben über manche faßliche Dinge brauchbare Anleitungen, veranlassen Aufmerksamkeit auf mancherley Umstände, von denen man dem Arzt Rechenschaft geben muß, erleichtern die Rathschläge des Arztes und verhüten oft Unheil, das Quacksalber oder Afterärzte stiften würden. Etwas über die Provinzialapotheken. Nach des Verf. Bemerkung hat die Nothwendigkeit eigener Apothekerbücher für die Ruralapotheken, ausgenommen daß sie von dem in solche Ein-

fluß habenden Arzt oder Wundarzt verfaßt wären, ganz und gar auf: dafür aber hält er es um desto nothwendiger, daß jeder Arzt oder Wundarzt eine eigene nach seinen Grundsätzen eingerichtete fixe und Reiseapotheke halte, um, wenn er außer Stand gesezt ist, seine Rezepte und Verordnungen von einer nahen Apotheke verfertiget zu erhalten, auf alle Fälle prompte Hülfe zu verschaffen. (Die Frage über die Ruraldispensatorien ist mit der Frage über die allgemeinen Dispensatorien einerley, der gute Arzt wird sich zwar immer sein eignes Dispensatorium machen, allein Idioten müssen dadurch geleitet und eingeschränkt und zum klüger werden gleichsam genöthiget werden. Die Hauptfrage ist, wie ists anzufangen, daß der Provinzapotheker seinen Unterhalt erwerben, und doch der Landmann die Arzeneien sehr wohlfeil haben kann?) Praktische Vieharzneykunde. Der Verf. sagt: wenn je Aufklärung für den gemeinen Mann unentbehrlich ist, so ists in Hinsicht auf die Viehseuche. Wollsteins Buch von den Viehseuchen für Bauern wird als populäres Handbuch zu diesem Zweck sehr empfohlen; hätte man nur ein eben so passendes Buch von den sporadischen Krankheiten aller Vieharten. Amtsunterricht für die Komitats-Physicos im Königreich Ungarn. Er ist oben No. X. abgedruckt. X Abschnitt. Oeffentliche Medizinalanstalten für die Armen. Krankenhäuser verglichen mit Krankenbesuchanstalten nach Hensler und Nootnagel. Unser Verf. ist auf Hensiers Seite. Von Krankenbesuchanstalten besonders. Der V. ist aus guten Gründen sehr gegen die Anstellung eines eigenen Armenarztes, die kranken Armen müssen entweder mehrere Aerzte zugleich oder wechselsweise, oder der ordentliche Stadt- Land- u. s. w. Arzt zu besorgen haben. Von den Krankenhäusern besonders. Nach Fauken. Auch hat der Verf. die Kaiserlichen Direktivregeln zur künftigen Einrichtung des Hauptspitals aus diesem Archiv

B. II. und die Nachricht über die Einrichtung des Wiener großen Hospitals aus dem Udenschen Magazin B. II. hier wieder abdrucken lassen. Der Verf. wünscht auch die Errichtung besonderer Epidemiespitäler. VI. Abschnitt. Oeffentliche Medizinalanstalten für den Menschen, der die öffentliche Sicherheit stört. 1) Oeffentliche Medizinalanstalten für die Wahnwitzigen. Von den Tollhäusern, nach der Onomatologia medico-practica. Vom Irrenhauß zu Berlin. II. Artickel. Medizinalanstalten für die Kriminalgerichts-Verfassung. Die wichtigsten §. dieses Artickels sind: Gränzen der unumstößlichen Ueberführung von einem Verbrechen, wobey der Verf. die Udensche Schrift über die Glaubwürdigkeit der Medizinalberichte empfiehlt. Von der Folter nach Beccaria. Strafen des Verbrechers, in wie fern solche den Arzt angehen, meist ein Auszug aus Graumanns diätetischem Wochenblatt. Zweckmäßige Verfassung der Gefängnisse, nach Howards Plan. Medizinisch politische Versorgung der Gefangenen nach der Onomatologia medico-practica und nach Howard. Bestätigung des Vorhergehenden durch Zeugnisse und Beyspiele, wo unter andern auch die Absonderung der Kriminal- von den bürgerlichen Gefängnissen zu Paris gelobt wird. Verpflichtung der Kerkermeister oder Gefangenwärter und endlich Howard Apologie für diesen Artickel.

III.

Rapsodien der philosophischen Pharmakologie, nebst einer Anleitung zur theoretisch-praktischen Chemie und einer Tabelle über die Experimental-Pharmazie von Joh. Jac. Bindheim, Berlin bey Mylius 1785. auf 212 Seiten in 8.

Die Aerzte erfahren und fühlen fast jeden Tag die Wichtigkeit einer ächten und treuen Apotheke und den Einfluß,

den

den ein wohl geordnetes Apothekerwesen auf die öffentliche Gesundheitspflege, auf die Lebensrettung einzelner Kranken, und auf die Wirksamkeit, Heilsamkeit, Rettungskraft und auf die Ehre der Arzeneykunst hat. Der gelehrteste, thätigste Arzt mit dem treflichsten praktischen Sinn vermag oft nichts, schadet oft sogar, wenn die Apotheke, woraus er verschreiben muß, ein Magazin voll Unsinn und Vorurtheil, eine Bude des Eigennutzes und des Betrugs ist; mich dünkt, der Beweiß darüber springe schmerzlich in die Sinne. Der beste, vollkommenste, biederste Arzt, ohne einem guten, vollkommenen, biederen Apotheker, ist eine Seele ohne Körper, er kann für die Rettung seiner Kranken zwar sinnen und denken, aber nicht handeln und ausüben. Es ist Pflicht des Staats, entweder gar keine Apotheken zu dulden, und alles von dem Arzt zu fordern, oder alle seine Weisheit, alle seine Macht anzuwenden, daß die Apotheker rechtschaffene, geschickte und treue Männer sind. Es ist schwer, bedenklich und oft gefährlich, dem Arzt auch die Zubereitung und Vertheilung der Arzeneyen zu übertragen oder zu überlassen; die Kunst ist groß, das Leben kurz, jeder Arzt ist ein Mensch, und unter den Menschen giebts böse, heimtückische, eigennützige, tollkühne und rachsüchtige. Die Errichtung und die Aufnahme der Apotheken unter die medizinischen Bedürfnisse der Staatswirthschaft ist weise, klug und gerecht; aber die Aerzte, schon als sachkundige Bürger, insbesondere aber als Gesundheitsbeamte des Staats müssen für die gehörige Beschaffenheit der Apotheken sorgen und wachen, ihre Mängel angeben, und zu deren Abstellung Vorschläge thun und diese ausführen helfen. Unser Jahrzehend hat viel für die Vervollkommung der Apotheken versucht, vorgeschlagen, geleistet und gethan, und ich muß offen gestehen, die Aerzte selbst haben an diesen gestifteten oder nur noch empfohlenen Vervollkommungen des Apothekerwe-

sens

sens mindern Antheil als viele gelehrte und rechtschaffene Männer unter den Apothekern, ich darf nur die Namen Bindheim, Ehrhart, Göttling, Hermbstädt, Heyer, Meyer, Mönch Westrumb, Wiegleb nennen, und die That spricht. Wenn ein Körper, der noch im Wachsthum ist, seine Mängel und seine Auswüchse, aus seinem Inneren heraus selbst heilt, und sich vervollkommet, so ists doch besser, treffender und sicherer, als wenn es durch fremde Hände von außen geschieht! Mir ist für mein Archiv jede Schrift höchstwichtig, die sich auf Verbesserung des Apothekerwesens bezieht, zumal wenn sie das Werk eines denkenden, erfahrnen und geschickten Apothekers ist; ich möchte eine solche Schrift sogleich allen denen in die Hände geben, die das Ruder des Staats führen und sie aufrufen, zu hören und anzuwenden. Die obengenannte Schrift des Herrn Bindheims ist, ohngeachtet sie wenig neues enthält, von dieser Wichtigkeit; und ich bin überzeugt, daß ich in diesem Archiv einen vollständigen Auszug aus ihr aufstellen darf, der freylich dem Zweck des Archivs entsprechen muß, und nur das angeben darf, was für die medizinische Polizeywissenschaft wichtig und nüzlich ist.

Die philosophische Pharmakologie enthält nach unserm Verf. die Kenntniß von den Pflichten der Pharmacie für diejenigen, die sich derselben gewidmet haben, und ihr Hauptgesetz lautet: thue das, was dem allgemeinen Glück der Pharmacie und dem Deinigen gemäß ist. Erster Abschnitt. Ueber die deutsche Pharmakologie, ihre Vollkommenheit und Mängel, die man ihr vorwerfen kann, die Ursachen derselben, und die Mittel, sie zu verbessern. Schon das Alterthum hat sich Verdienste um die Pharmacie erworben. Paracelsus machte im 16ten Jahrhundert Epoche, und Cordus schrieb das erste Dispensatorium. Im 17ten Jahrhundert entstand eine eclectische Sekte zuerst in Deutschland,

land, die die Galeniker mit den Chemikern vereinte, und es erschienen verschiedene nüzliche pharmazevtische Bücher: die Augspurgische und die erste Londner Pharmakopoe, Wedels und Hofmanns Pharmacopoea Schroederiana, und zulezt das Dispensatorium Brandenburgicum. Nach dieser Zeit sind auf den Universitäten beständig chemisch-pharmacevtische Vorlesungen gehalten worden, auch in den neuern Zeiten hat es nie an Gelegenheiten gefehlt, wo man dergleichen Unterricht erhalten konnte; Marggraf errichtete zu Berlin ein chemisches Lehrinstitut, und erzog uns Lehrer der Chemie uud Pharmazie. Gerhard, Achard, Klaproth, Wiegleb erziehen uns noch Scheidekünstler und Apotheker. Sind die Meyer, Andreä, Crell, Weber, Baldinger, Weigel, Hagen, Gmelin, Bergmann, Scheele ꝛc. nicht lauter Männer, deren Arbeiten zur Verbesserung der Pharmazie sehr nüzlich sind. Ohngefähr zwey tausend Jahre gehörten dazu, ehe die Pharmazie das wurde, was sie jezt ist: ihre Fortschritte geschahen freylich langsam, denn der Kern mußte erst Wurzel fassen, keimen, seine Zweige ausbreiten, Kraft und Stärke gewinnen, ehe er Blumen und Früchte bringen konnte. Die deutschen Apotheken gewinnen bey der Vergleichung mit den Apotheken in Frankreich, England, Holland u. s. w. Denn in diesen ist das Schlechte und Gute so fest in einander verwebt, daß man mit der größten Mühe kaum noch etwas Gutes herausbringen kann. (Ohngeachtet sich der V. gegen Partheylichkeit und Nationalstolz verwahrt, so sorg' ich doch, es möchte sich vielleicht bey der Vergleichung der vaterländischen Pharmazie mit der ausländischen etwas davon ins Spiel gemischt haben; wahr mags seyn, daß Deutschland einige Apotheken besizt, die besser sind, als die besten im Ausland, aber im Ganzen betrachtet ist unser Apothekerwesen gewiß eben so ein Wirrwarr von Gutem und Schlechten, als der V. von dem aus-

ausländischen versichert. Schweden und Brittannien, selbst Dännemark, hatten frühzeitiger geläuterte Apothekerbücher als Deutschland, und die Dispensatorien der meisten deutschen Staaten sind noch jezt dicke Bände, worinn das Schlechte dem Guten insgemein das Gleichgewicht hält. Die neue Ausgabe der Würtenberger Pharmacopoe nöthigt uns die Augen niederzuschlagen, wenn Schweden, Britten und Dänen uns gerade ins Gesicht sehen dürfen.) Der Verf. gesteht aber auch, daß unsern Apotheken noch Pedanterey, Mängel und Fehler vorgeworfen werden können, wovon sie nichts weniger als gereiniget sind; daß auch bey uns Rezeptur und Handverkauf nicht ganz getrennt sind, giebt zu vielen Verwirrungen, Mängeln und Fehlern Anlaß. Männer, die ihre Pflichten kennen, und ihre Kunst ganz umfassen, müssen oft nur mäßige Zuschauer abgeben, oder sich nur mit Kleinigkeiten befassen. Wenige deutsche Apotheker verstehen die lateinische Sprache gehörig, viele haben die Kräuterlehre und medizinische Materie nicht so wie sie sollten, studiert. Es sind nur wenige Städte, in welchen botanische Gärten für die Apotheker angelegt sind, obgleich der Nutzen derselben deutlich vor Augen liegt. An den wenigsten Orten finden sich Lesebibliotheken für Apotheker, wodurch sie ihre pharmaceutischen Kenntnisse vermehren könnten. Apotheken, sagt der V. die zu wenig Aufsicht, Reinlichkeit und Akkuratesse genießen, sind fehlerhaft: auch die, worinn zu viel ungegründetes Mißtrauen und Argwohn herrschen, sind von Mängeln vollgefüllt. Die alte hergebrachte Gewohnheit, das Sonst, ist eine wahre Pest für die Apotheken, die schwer auszurotten ist. Es giebt noch viele Apotheken, wo mit Giften und giftigen Arzeneien nicht vorsichtig genug umgegangen wird, und wo die Arzeneien oft n schädlichen Gefäßen bereitet und aufbewahret werden. Wie viele Apotheker betrügen und substituiren manches-

mal

mal quid pro quo? wie viele bereiten ihre Präparata nicht selbst? wie oft wird nicht in den Apotheken die Verfertigung der Arzeneien Leuten übertragen, die in der Kunst noch nicht gehörig erfahren sind? Auch erklärt der V. das für Fehler und Mängel des Apothekerwesens, wenn die Apotheker (einer Stadt oder auch wohl eines Districts) nicht untereinander harmoniren. Denn alsdenn kommen unerlaubte Privatabsichten, Partheylichkeit und Interesse ins Spiel, welche Frivolitäten, Haß und Verfolgung erwecken, und kann hierdurch der Wohlstand der Apotheken wohl befördert werden? das Handwerksmäßige ist leider in vielen Apotheken der essentielle Charakter der Unvollkommenheit, welches bald in einem bald im andern Theil den Grund hat; Lebensart, herrschender Ton, Besoldung — — Als eine Hauptursach von den Fehlern und Mängeln der deutschen Pharmakologie bemerkt der Verf., daß die Officinen nicht so viel gute geschickte Lehrer haben, als sie bedürfen; wenn die Lehrer Pedanten sind, wenn ihr Unterricht verworren, langweilig, leer von Sachen ist, wenn ihnen das Wohl und die Vervollkommung ihrer Kunst und ihrer Zöglinge nicht am Herzen liegt, was soll denn gutes aus den Lehrlingen werden? (Ich darf doch wohl noch eine Ursache von den Fehlern und Mängeln der Apotheker anführen, nehmlich das Pfuschen der Apotheker oder ihrer Gesellen in die Geschäfte des Arztes, oder die Quacksalberey der Apotheker, die Pharmazie wird durch solche heimliche Nebengeschäfte vernachläßigt, die Anhänglichkeit getheilt, und das Zutrauen der Aerzte, die wechselseitige Freundschaft verlohren.) Wie wären aber wohl, fragt hierauf der V. die noch rückständigen Mängel und Fehler der deutschen Pharmazie abzustellen und welche Mittel ergreifen wir? wenn die Apotheker ferner es sich ernstlicher, als bisher geschehen ist, angelegen seyn lassen, dem allgemeinen Wohlstand der deutschen Pharma-

zie mehr Dauer zu geben, diesen festzusetzen, zu erhalten und zu befördern suchen; wenn sie das erste Hauptgesetz derselben ausüben, und das befolgen, was die Erfahrung hierinn lehrt; wenn sie das Gute suchen, das Schlechte verwerfen oder verbessern, das Löbliche, das Reelle empfinden, und wenn sie diese Empfindungen auch warten und pflegen. Bey den öffentlichen Prüfungen der Apotheker sollte man nicht sowohl Rücksicht, obgleich hauptsächlich, auf die Brodwissenschaft nehmen, als auch und eben so sehr, ob er übrigens Kopfs und Verstandes genug habe, um alles das leisten zu können, was von ihm jezt und künftig gefordert wird — Aehnliche Vorsicht sollte man auch billig anwenden, ehe Lehrlinge angenommen werden, und sie nicht, bevor sie nicht rechte und gehörige Anwendung des Verstandes machen können, annehmen lassen, diejenigen Leute würden alsdenn nicht 5 bis 6 Jahre als Lehrlinge stehen müssen, sondern dem Staat früher als nüzliche Glieder und Bürger übergeben werden können. Von den Pflichten des Apothekers und der Disciplin. Der Apotheker hat alle Pflichten des ehrlichen und rechtschaffenen Mannes, die Pflichten des Mannes, der Akkurateſſe, richtige Kenntniß mit Güte des Herzens und Rechtschaffenheit des Wandels verbindet; er muß die Arzeneien gewissenhaft, kunstmäßig und nach wissenschaftlicher Erkenntniß bereiten; denn wie kann der Arzt sich wohl eine zuverläßige und glückliche Wirkung seiner verschriebenen Arzeneien versprechen, wenn der Apotheker nicht weise, nicht rechtschaffen und nicht gewissenhaft genug ist. Hauptsächlich ist zu wünschen, daß jeder Apotheker eine genaue und ausgebreitete Kenntniß der rohen und einfachen Arzeneymittel besize, und zufolge dieser beym Einkauf der Waaren vorsichtig sey und nicht auf den Preiß, sondern jederzeit auf die besten Waaren sehe. Genauigkeit und Akkurateſſe geziemen dem Apotheker nicht allein bey der Bereitung, sondern

dern auch bey der Aufbewahrung der einfachen und der zusammengesezten Arzeneien. Die beste Empfehlung einer Apotheke ist: ein geschickter und erfahrner Vorsteher und die Arzeneien in dem bestmöglichsten Grad der Güte vorräthig zu haben; denn der größere oder mindere Vorrath der Waaren bestimmt nie die Güte einer Officin. Die Bereitung der Arzeneien erfordert alle nur mögliche Vorsicht und Aufmerksamkeit, daher macht es sich jeder rechtschaffene Apotheker zur Pflicht, diese selbst zu verfertigen. Des Substituirens und leichter Gewicht Gebens enthält sich der ehrliche Mann, denn es ist unbillig, unerlaubt, unverantwortlich und strafwürdig. Der Apotheker macht es sich zur Pflicht, auf die Reinlichkeit bey der Bereitung und der Zusammensetzung der Arzeneien in der Apotheke und im Laboratorium äußerst streng zu halten. Alles, es habe Namen wie es wolle, besonders Colatoria und Gefäße, deren Reinlichkeit aufs höchste getrieben seyn muß, sind der Aufmerksamkeit würdig. Eine der Generalpflichten der Apotheker ist, daß er mit dem Gebrauch und dem Verkauf der Gifte aufs vorsichtigste umgehe. Der Apotheker darf die gesetzmäßige Taxe nicht verpfuschen, die Verfertigung der Rezepte nie unter und nie über dem gesezten Preiß ansetzen. Hierauf giebt unser Verf. einen Entwurf zur Erziehung des Apothekerlehrlings; es ist hier der Ort nicht, diesen Entwurf zu detailliren; ich darf hier nur noch bemerken, daß es allerdings Pflicht des Staats und seiner medizinischen Kollegien sey, auf die Bildung der Apothekerlehrlinge ein wachsames Auge zu haben, und den Lehrherrn, der seine Lehrerpflichten nicht erfüllen kann oder nicht erfüllen will, entweder ihr Recht, Lehrpursche anzunehmen, entziehe, oder sie zur pünktlichsten Erfüllung ihrer Pflichten anhalte; es wäre daher gewiß eine nüzliche Verfügung, wenn der Physikus im Beyseyn des Lehrherrn und noch eines andern Apothekers, jährlich die Apothekerlehrlinge

seines

seines Physikatsbezirks prüfete, und von dem Befund ihrer Fähigkeiten und ihrer Fortschritte in der pharmaceutischen Kenntniß der Landesregierung oder dem Kollegium medikum Bericht erstattete. Ueber das Conditioniren des Apothekers. Der V. giebt hierüber mancherley allgemeine Regeln und Rathschläge, die ich hier nicht anführen darf. Einige Hülfsmittel, ein geschickter Apotheker zu werden. Vorzüglich empfiehlt der Verf., daß der Apotheker ein richtiges Journal über seine Arbeiten führe, er ist aus eigner Erfahrung von dem Nutzen dieses Raths überzeugt; in dieses Journal gehört, daß alle Arbeiten, welche in der pharmaceutischen Werkstatt vorfallen, darein eingetragen und der Tag, Monat, das Jahr bemerkt werden, in welchen die Arbeit vorgenommen wurde; einige Zeit nachher wird man Gelegenheit haben, zu finden: ob man jezt bey der Arbeit mehr gesehen, mehr bemerkt habe, als zum ersten, zweytenmal ꝛc., oder ob man in der Kunst noch eben so denkt oder weiter zurückgekommen ist; wenn man Vorrath von verschiedenen Bemerkungen gesamlet hat, so fertige man sich, um das Aufsuchen zu erleichtern, ein alphabetisches Verzeichniß mit der Nummer und der Seitenzahl des Journals; bey den Arbeiten aber selbst gebe man auf alle Umstände genau Acht und schreibe sie nieder, selbst die geringfügig scheinenden dürfen nicht aus der Acht gelassen werden, denn ein forschender Verstand, und der, wem es um eine kunstmäßig ausübende Pharmazie zu thun ist, wird immer neue Entdeckungen und Wahrheiten zu Gunsten seiner Wissenschaft daraus ziehen können; der V. macht die Art und Weise zu journalisiren durch Beyspiele begreiflicher. Das Journal soll sich aber nicht blos darauf einschränken, daß es nur diejenigen Arbeiten aufnimmt, die der Journalist selbst verfertigt, oder die in seiner Werkstatt vorkommen, sondern auch das, was er von erfahrnen Männern hört oder sieht,

oder wenn er etwas liest, das vorzüglich merkwürdig oder nüzlich scheint, muß darinn bemerkt werden. Beyspiele als Hülfsmittel betrachtet, ein güter Apotheker zu werden. Kennzeichen einer guten Apotheke, nebst einigen Bruchstücken zu Apothekenvisitationen. Die Aechtheit und wahre Güte einer Officin besteht nicht in dem großen Vorrath der Waaren, auch nicht in der großen Menge der einfachen und zusammengesezten Arzeneymittel, sondern in einem gewissenhaften und geschickten Vorsteher, wie auch darinn, daß das, was da ist und da seyn soll, genuin und unverdorben, daß jedes Medikament von möglichster Güte, gewissenhaft nach der Kunst und wissenschaftlicher Erkenntniß so bereitet sey, daß es alle erforderliche Eigenschaften besizt, auch alle damit anzustellende Proben auszuhalten vermögend ist. Wenn demnach eine förmliche Untersuchung und die gehörige Unterscheidung einer guten von einer schlechten Apotheke angestellt werden sollte, so kann dieses, nach des Verf. und nach aller Sachkundigen Meinung, wohl nicht in einigen Stunden beendiget werden, wenn es anders nicht blos eine superficielle Visitation der sogenannten Modearzeneien seyn soll. Angenommen, daß der Apotheker ein geschickter Mann ist, so kann man von ihm mit Recht verlangen, daß bey ihm besonders alles in Ordnung und im besten Zustande gefunden werde. Vorzüglich wird es auf dem Rezepturtisch nie ordentlich genug seyn können; dieses ist eine Hauptregel für alle Apotheken und geht besonders diejenigen an, in welchen viel Rezeptur ist. Die Nothwendigkeit erfordert dieses, wie auch die Erleichterung für die Arbeiter. Unser V. giebt folgenden Entwurf von einem wohlgeordneten Rezepturtisch. Alle Stücke, die am häufigsten gebraucht werden, müssen hier seyn. Die einfachen und zusammengesezten Präparate müssen, wie in der ganzen Officin, also vorzüglich hier, von der besten Auswahl vorgefunden

werden:

werden. Alles müßte gehörig für den äußern Zustand der Luft und für Staub gesichert seyn. Damit etwas ohne lang zu suchen, sogleich vorgefunden werden könne, so würde alles genau nach alphabetischer Ordnung aufzustellen seyn. Die geistigen Flüßigkeiten, welche leicht verfliegen und dadurch an der essentiellen Kraft gemindert werden, müssen in Gläsern, welche aufs beste verstopft und verbunden sind, aufbewahret werden. Es ist nöthig, daß z. E. liquor anodinus, spiritus nitri dulcis, spiritus salis ammoniaci, tinctura Antimonii, die mineralischen Säuren u. s. w. sich in Gläsern befinden, die mit eingeschliffenen Stöpseln versehen sind. Aehnliche Aufmerksamkeit würde bey den ätherischen Oelen nöthig seyn, am allernothwendigsten bey den Naphthen. Die Pulver zur Rezeptur können nie fein genug seyn, und von denjenigen, welche flüchtige Bestandtheile besitzen, muß nur ein kleiner Vorrath in fest verstopften Gläsern gehalten werden. Auf dem Rezepturtisch gehört eignes Gewicht, welches den möglichsten Grad der Richtigkeit hat, Wagschalen und Mensuren, welche zu keinem weitern Behuf auch nicht zum Handverkauf gebraucht werden; diese müssen auf das alleraccurateste eingerichtet und stets so reinlich, als nur immer möglich gehalten werden. Auf dem Rezepturtisch gehören nicht füglich lauter meßingene Wagschalen, besonders die kleinern Sorten, worinne man flüchtiges und fixes vegetabilisches Alkali und saure Salze wiegt, eben so wenig meßingene Löffel. Für leztere schlägt unser V. die von Elfenbein, Stahl oder Silber, und für die ersteren die von Tokusschalen, Porcellan oder andern ähnlichen Materien vor. Damit die Rezeptblätter auf dem Rezepturtisch nicht leicht durcheinander geworfen werden können, so müssen diese mit beschwerenden Körpern, die nach Willkühr zu bereiten sind, belegt werden. Die Handmörser beym Rezepturen wählt der V. von Agat, Serpentinstein oder Glaß. Nie

sollte

sollte man Pillenmassen, worunter laufendes Queckſilber, versüßtes Queckſilber, Spießglasschwefel, Seife u. d. gl. befindlich sind, in meßingenen Mörsern anstoßen; deswegen wäre es nöthig, besonders dazu verfertigte starke Mörser von Stein bey den gewöhnlichen zu halten. Die Mensurirgläser, welche das Bürgerrecht auf dem Rezepturtisch erhalten haben, billigt unser Verfasser nicht, denn alles, was man darinn abzumachen gewohnt ist, würde zu wiegen schicklicher seyn, da das Mensuriren wider die Reinigkeit und Akkuratesse streitet. Eine besondere Spezieswage gehört auch auf den Rezepttisch, die zu keinem anderweitigen Gebrauch angewendet werden darf. Bey den Durchseihetüchern ist die strengste Aufmerksamkeit zu verwenden, und daher die gehörige Reinigung und Aufbewahrung derselben nöthig. Die oft übel eingewurzelte Gewohnheit, beschriebene Zettel an die Gefäße anzubinden, ist nicht zu billigen; wie auch z. B. Extractbüchsen mit beschriebenen Tekturen belegt, sind zu verwerfen, weil dadurch leicht eine Verwechselung veranlaßt werden kann. Die Gefäße müssen reinlich, ganz und alle mit deutlichen Buchstaben beschrieben seyn, auch vor allen hineinzufallenden Unrath aufs beste verwahrt werden. Nichts dürfte in einer Apotheke ohnbeschrieben vorgefunden werden; alles muß ordentlich in Reihe und Glied gestellt seyn, damit es ungehindert die Revüe passiren könne. Zierde und Ordnung müssen hier prangen, Erfahrung und ein wohlgeordneter Verstand werden dazu die Hände bieten. Vom Rezepturtisch entferne man so weit als möglich arsenikalische Mittel, den ätzenden Sublimat, den rothen Präzipitat, Bleyzucker u. s. w. welche in einem besonders verschlossenen Behältniß mit eigner Wage, Gewicht, Mörsel und Löffel aufbewahrt werden müssen. Die ätzenden Gifte sollte der Herr der Apotheke billig selbst unter dem Schlosse haben, und ohne dessen Wissen und Willen sollte an Niemand etwas davon

von verabfolgt werden. Verlangt es jemand, so sollte sich jener verbunden halten, sich genaue Bekanntschaft von dem Empfänger zu erwerben, desgleichen zu welchem Behuf das Gift angewendet werden soll: hierüber läßt er sich ein glaubwürdiges Attestat, welches mit dem Namen und Pettschaft des Empfängers eigenhändig unterschrieben und besiegelt ist, ausfertigen, worauf die Handthierung, das Gewerb, der Wohnort des Empfängers zugleich bemerkt seyn muß. Dieser Schein könnte unter einer bestimmten Nummer in ein Buch eingetragen werden, worinn das Jahr, der Tag, der Name des Empfängers, das Gewicht, der Name des Gifts und der dafür bezahlte Preiß aufgezeichnet würden. Es ist aber nicht genug, daß mit den korrosiven Giften vorsichtig umgegangen wird, sondern eben dies muß auch mit allen denen geschehen, die irgend zum Nachtheil der Gesundheit gereichen können. Dem Verkauftisch kann der Rezepturtisch zum Muster dienen: hier wo die klingende Münze roullirt und alles den Augen und der Beurtheilung der Käufer und Fremden blosgestellt wird, spricht die Sache schon von selbst für die Nothwendigkeit einer strikten Zierde und Ordnung. Hier gehört sichs nicht, Rezepte zur Verfertigung hinzulegen, sondern nur blos zur Abholung zu überliefern; hier, wo manchmal das sogenannte für den Magen präsentirt wird, möchte es nicht schicklich seyn, die Arzeneien zu verfertigen, und eben so wenig die verfertigten Rezepte paradiren zu lassen. Es wäre zu wünschen, daß nie die gesetzmäßige Taxe verpfuscht, und man nie über und nie unter dem Preiß gehen möchte, welcher beständig mit deutlichen Zahlen auf den Rezepten zu bemerken, und da, wo es einmal eingeführt ist, überdies noch mit den Charakteren, welche die Kunstverwandten untereinander abgeredet haben, bezeichnet würde. Materialkammer, Kräuter- und Wurzelboden, Essenzenkammer, Wasserkeller und die

übrigen Behälter der medizinischen Waaren verdienen jederzeit in der besten Ordnung und im reinlichsten Zustand vorgefunden zu werden. Hierauf streut unser Verf. einige Bemerkungen ein, wie dies und das Medikament beschaffen seyn muß, wodurch dessen Güte, Verfälschung und Nichtächtheit erkennt werden kann, und zeigt, daß sich bisweilen einige Verwechselungen vorfinden. Was sich nicht oben in dem im B. I. dieses Archivs No. VII. über die Visitation der Apotheker eingerückten Mönchischen Aufsatz schon befindet, will ich hier noch anführen. Wenn das versüßte Queckſilber nur einmal sublimirt worden ist, so bemerkt man das Phänomen, daß es im Dunkeln leuchtet, und man kann daran erkennen, wie viel Sublimationen es ausgestanden hat. Ob der schweißtreibende Spießglaskalk (antimon. diaphoret.) rein oder mit Kalkerden vermengt sey, findet man, wenn er in Salpetersäure aufgelößt, filtrirt und Vitriolsäure darzu gegossen wird, ist er nicht rein, so zeigt sich die vitriolisirte Kalkerde. Aechte Bittersalzerde lößt man in Salpetersäure auf und befeuchtet ein weißes Papier damit, läßt dies wieder trocken werden, zündet man es an, so brennt es mit einer schönen grünen Flamme, fast wie Sedativsalz mit Weingeist. Schwefelmilch ist rein und aufrichtig, wenn sie in einem Schmelztiegel, welcher mit einem andern bedeckt ist, im Glühfeuer auf dem Grunde des Tiegels nichts zurück läßt. Ist Bernsteinsalz mit Vitriolsäure vermischt, so entdeckt man dies, wenn man es im Wasser auflößt und eine Auflösung der Schwerspaterde darzu tröpfelt, weil die Auflösung des Bernsteinsalzes alsdenn sogleich ein dunkles Ansehen erhält; lößt man Bernsteinsalz mit ein wenig alkoholisirten Weingeist auf, so kann man im Rückstande sehr leicht den Zucker entdekken. Wird Bernsteinsalz mit fixem Laugensalz zusammengerieben, und man bemerkt dabey, daß ein flüchtiges alkalisches Salz frey wird, so kann man sicher glauben,

daß

daß es mit Salmiak vermischt sey. Mit Kalk bereiteter Salmiakgeist wird gewöhnlich schon für ätzend gehalten, wenn er die Eigenschaft besizt, daß er mit Säuren nicht braußt, und die Aechtheit dieses Geistes läßt sich noch genauer bestimmen, wenn er die grüne Farbe des Chameleons nicht verändert. Aus Thon bereitete Krebssteine schäumen mit den Säuren nicht auf, die aus Kreide lösen sich mit Aufschäumen in der Salpetersäure ganz auf. Ist der Weineßig mit Vitriolsäure verfälscht, so wird er von eingetröpfelter Auflösung der Schwerspaterde trübe. Ueber die pharmazevtische Pedanterie. Ursachen derselben, und Mittel sie zu erkennen. Gegen die fein und mit so vieler Zeitverschwendung ausgeschnittenen und abergläubisch bezeichneten Signaturen; gegen die Benennung Geselle und *Monsieur*, die man gewöhnlich denjenigen beylegt, die in der zweyten Linie zwischen dem Herrn und dem Lehrling stehen; gegen die Benennung des Lehrlings: Junge, Du. Die gesammte Apothekerpedanterie, sagt unser Verf., mag wahrscheinlich wohl nur auf hochgespannten Eigensinn und Tücke, Verstellung, Schmeicheley, Heuchelschein und Sich liebes Kind machen, hinauslaufen. Vom Goldmachen. Stufen des gelehrten Apothekers, Erziehung, Dienst, Studium, Herrschaft, nebst einem Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, welchen er auf Reisen schickt. In diesem Abschnitt sucht der V. unter andern auch zu beweisen, daß ein Mann, welcher beym Apotheker bleiben will, das Konditioniren dem Hören der Kollegien vorziehen müsse. Der Verf. beschließt seine Schrift mit einem kurzen Umriß und Anleitung zur theoretisch-praktischen Pharmazie, und legt zu dem Zweck eine Aufzählung von Thatsachen, Versuchen und Operationen vor, die bey einem dergleichen Experimental-Kollegium vorkommen. Warum ich diese Schrift so vollständig ausgezogen? ich lasse gern den Künstler selbst über die Mängel

gel und Verbesserungsmittel seiner Kunst sprechen, manches klingt in dem Mund eines Arztes streng oder dictatorisch, wenns aber ein Kunstverwandter selbst sagt, so sehen und hören die unwissenden oder eigendünkelichten Brüder eine Wahrheit, der sie nicht entgegensprechen können, und bey den der Sache Unkundigen haben die Aussagen eines Kunstverwandten mehr Gewicht und mehr Vertrauen. Ich habe in meinem Auszug meist die eignen Worte des Verf. behalten, sie sind der Stempel für die Aechtheit meines Auszugs.

IV.

Methodus facillima et certissima homines et animalia cuncta a bestiis rabiosis admorsa conservandi. 1784. gr. 4.

Herr Hofrath Mederer zu Freyburg in Brisgau hat in der Schrift, die im B. III. dieses Archivs No. 8. verdeutscht eingerückt ist, den Gebrauch des kaustischen Alkali zur Verhütung der Wasserscheu bey von tollen Hunden gebissenen Menschen und Thieren empfohlen, er konnte zu jener Zeit keine Erfahrungen als Belege dieser Empfehlung anführen; seitdem hat er aber die günstige Gelegenheit gehabt, die Güte seines Raths durch mehrere Erfahrungen auf das vollkommenste zu bezeugen und zu beweisen. Der V. belegt die Wirksamkeit seines Mittels mit gerichtlichen Zeugnissen. Das Mittel besteht in einer Auflösung von dreyßig Gran lapis causticus chirurgorum in einem Pfund Wasser; er läßt mit dieser Auflösung, die weiter nichts ist, als eine gemilderte Seifensiederlauge, die gebissene Wunde auswaschen, auch wohl, wenn die Stelle nicht allzuempfindlich ist, die Wunde damit verbinden. Ist die Wunde tief und schmal, so muß sie erst, in sofern es ihre Lage verstattet, gehörig erweitert werden; ist sie schon entzündet, so muß man erst die Vereiterung abwarten. Hat sich die Wun-

de

de schon geschlossen, so muß sie vermittelst des lapis causticus durch ein künstliches Geschwür wieder geöfnet, und wenn der Schorf abgefallen, mit der oben angegebenen Lauge oft ausgewaschen werden. Der Herr Hofrath versichert, daß dies Rettungsmittel gewiß so lang untrüglich sey, als nur noch keine Wasserscheu ausgebrochen; wäre dies aber, so räth der Verf. einen Versuch zu machen, ob nicht auch in diesem so oft tödtlichen Zeitraum vielleicht ein ganzes Bad von dieser gemilderten Lauge, hülfreich seyn werde.

V.

Das große Unglück einer frühen Beerdigung aus ältern und neuern Geschichten deutlich bewiesen. Zum Unterricht und Warnung besonders des Landmanns aufgesetzt. Leipzig bey Crusius 1785. in 8.

Der menschenliebende Verf. der sich unter der Vorrede E. F. Struve zu Neustadt bey Stolpen in Meißen unterzeichnet, schrieb diese Schrift in der Hinsicht, sie in den Händen eines jeden Landmanns zu sehen. Die Bücherhausirer auf dem Land sollten dies Büchelchen dem Landvolk bekannt machen, anstatt daß sie sehr oft solche Bücher herumtragen, wodurch Dummheit und Aberglauben befördert wird. Auch wünscht der Verf., daß die in dieser Schrift enthaltenen Wahrheiten von den Schulhaltern auf dem Land und in Städten ihren Schülern beygebracht werden möchten; mit inniger Freude erzählt der gutmüthige Mann, daß in der bey der Armenschule zu Dresden angestellten öffentlichen Prüfung die Kinder auch über das Churſächsische Mandat die Rettung verunglückter Personen betreffend, so wie auch von dem Unglück zu frühzeitiger Begräbnisse examinirt werden. Den Gebrauch, die vermeintlich Todten sogleich auf das

Stroh

Stroh zu legen, erklärt der Verf. für eine mörderische Gewohnheit, sonderlich im Winter; man sollte sie lieber noch eine Zeitlang als lebendige behandeln, im Bette liegen lassen, mit stärkenden erquickenden Sachen anstreichen und so einige Zeit abwarten, ehe man ihn der Gefahr aussezt, zu erfrieren; im Sommer könnten beständig die Fenster offen stehen, im Winter die Stube laulicht geheizt, täglich aber etlichemal die Fenster geöfnet werden, so haben die Gesunden dabey keine Gefahr zu besorgen. Dieses müßte aber durch landesherrlichen Befehl angeordnet und auch genau darüber gehalten werden. Einige gewisse ansteckende Krankheiten, können hierinn eine Ausnahme machen, da es Fälle giebt, wo der Körper bald in Verwesung gehet; doch auch hierinn darf der Unwissende nicht entscheiden, sondern er muß erst einen Arzt darüber urtheilen lassen. Für die Armen, die ihre Todten nicht so lange behalten können, weil sie insgemein nur eine einzige Stube besitzen, räth der Verf. zu einem auf öffentliche Kosten zu errichtenden Todtenhäußchen, wo im Winter die Todten hingestellt werden könnten. Der V. giebt in der Vorrede einige Bücher an, die über die Lebensrettung der Scheintodten mehrere Auskunft geben, bey welcher Gelegenheit er zur Lebensrettung der Erfrornen anräth, den Schnee, womit man die Scheintodten bedeckt, mit etwas Salz zu vermischen, weil diese Mischung viel wirksamer sey, als der bloße Schnee allein. Am Schluß der Vorrede äußert der V. noch, daß die Ungewißheit der Kennzeichen des Todtes und die Lebensrettung der Scheintodten eben so gut auf der Kanzel vorgetragen wrrden könnten, als die Nüzlichkeit der Pockenimpfung. Die Schrift selbst besteht aus Auszügen aus Bruhiers Abhandlung von der Ungewißheit des Todtes ꝛc.; aus Brinkmanns Beweiß der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden ꝛc. und einem kurzen Aufsatz von den Mitteln, wodurch

die

die unvollkommenen Todten wiederum können belebet werden. Der Zweck dieser Schrift ist vortreflich und macht dem Herzen des Verf. Ehre. Der Titel ist volksmäßig, der Inhalt ist wahr und beweißt was er beweisen soll; ob aber der Vortrag des Verf., die Einkleidung der Schrift selbst, die Bedingnisse und Erfordernisse eines Volksbuchs habe, zweifle ich. Die Vorrede ist gewiß, so viel treffliches und gutgemeintes sie auch enthält, hier nicht an ihrem Ort; man muß dem Volk nicht weitläuftig erklären und sagen, daß ihm diese oder jene Schrift nüzlich sey, und deswegen ihm in die Hände gegeben werden sollte; es ist freylich ein sonderbares Mißtrauen, welches der gemeine Mann fast gegen alles hat, was ausdrücklich als für ihn geschrieben angegeben wird, aber die Erfahrung bezeugt das Daseyn eines solchen Mißtrauens. In den Auszügen aus Brinkmann und Bruhier hat der Verf. allzuviel Theorie mit ausgezogen, die warlich dem Landmann und oft auch seinem Pfarrer und Schulmeister unverständlich ist, und die ihm das Buch unangenehm und widrig macht. Ich würde aus Bruhier und Brinkmann blos die umständlichsten, sinnlichsten Thatsachen in dem Ton der Volksmährchen erzählen und hie und da nur deutliche und in die Sinne springende Bemerkungen einmischen, aber das Jahr, das Datum, den Ort, die Namen, würd ich so pünktlich wie möglich bestimmen, andere für Gelehrte und Aerzte vielleicht wichtigere Umstände, wenn sie nicht dem Volk verständlich, instructiv und interessant sind, würde ich weglassen. Der Ton, das Aeußere meines Büchelchens müßte so viel Aehnlichkeit mit den Volkslegenden als möglich haben, so wie der trefliche Becker zu Gotha sein Nothbüchlein versprochen hat, das gewiß, wenn es nur einmal abgedruckt wäre, herrlichen Nutzen bringen, und dem Leben und der Gesundheit des Volks heilsamer

seyn

seyn wird, als Tissot, Rosenstein und Unzer je seyn konnten.

VI.

Nouveaux memoires de l'academie de Dijon pour la partie des sciences et arts. Premier semestre 1782. A Dijon chez Cousse et se trouve a Paris chez Didot le jeune 1782. in 8vo.

Ich führe hier aus diesem Jahrbuch der Akademie zu Dijon nur die Abhandlung des Herrn Maret an: über das beste Mittel, in Krankenhäusern die Luft rein und gesund zu erhalten, und bitte um Erlaubniß, sie vollständig, so wie sie in meines edlen und gelehrten Freundes Crell chemischen Annalen St. IX. 1786. verdeutscht befindlich ist, hier wieder abdrucken zu lassen; ich hatte diese Abhandlung für den VI. Band des Archivs aufgespart, allein eine besondere Veranlassung verursacht, daß ich sie hier noch einrücke.

Die gemeine Luft vermengt sich mit allen Körpern, welche fein genug zertheilt sind, um mit ihr die gleiche Schwere zu besitzen, und behält diejenigen davon in sich aufgelößt, mit welchen sie verwandt ist; beydes hat seinen Grund in der Gegenwart und Bewegung der Feuertheilchen, die allein der Luft eine auflösende Kraft mittheilen: sobald die Menge der leztern abnimt, fallen die erstern aus der Luft nieder.

So oft also ein Körper warm genug ist, daß sich Theile von ihm losreißen können, die mit der Luft gleich schwer sind; so oft wird auch die Luft mit Feuertheilchen beladen seyn, daß sie den Theilchen dieser Körper Raum genug zwischen den ihrigen und Gelegenheit zur Verbindung mit ihnen geben kann; ihre Vertheilung und Auflösung in der Luft wird also mit dem Grade der Verdünnerung

nerung in den verschiedenen Schichten derselben in richtigem Verhältniß stehen.

Ist also die Wärme nicht beträchtlich, so wird sich die Verdünnerung nur auf die, dem warmen Körper zunächst befindliche Luftschichten, also auch die Vertheilung und Auflösung der verflüchtigten Körpertheilchen fast nur auf diese einschränken; eine verflossene Strecke Luft ist also ungleich und im umgekehrten Verhältniß der Entfernung von dem Körper, welcher sie von sich giebt, mit Ausdünstungen durchdrungen: sind aber diese im Stande, die Luft zu verderben, und ihr ihre Schnellkraft zu nehmen; so wird die Schädlichkeit in denen Schichten immer größer seyn, die sich zunächst an dem ausdünstenden Körper befinden, und in dem entferntesten beynahe verschwinden. So verhält sichs gerade mit der Luft in Krankenhäußern.

Die Ausdünstungen, welche die Luft auflößt, kommen in den Krankensälen aus dem Körper der Kranken, ihrem Unrath, ihren Nahrungsmitteln; sie sind es auch, deren Hitze die Luft verdünnert, und ihre auflösende Kraft vermehrt; dies erstreckt sich aber nur auf die untere Luftschichten, und ist in den obern kaum merklich; der Unterschied muß desto beträchtlicher seyn, je beträchtlicher die Luftmasse, je höher die Säle sind.

Gelehrte von Ansehen haben sich eingebildet, die verdorbene Luft steige in gemeiner, wie Oehl im Wasser, in die Höhe; man hat aus diesem Grunde den Krankensälen eine große Höhe gegeben, und im Hospital zu Lyon und Macon Gewölbe angebracht, in dem festen Glauben, die obern Schichten in der Luft würden so verdorben, daß sie nicht ohne Gefahr geathmet werden könnten; die obern Gewölbe des Hospitals zu Lyon hätten eine so schlechte Luft, daß ein Vogel keinen Augenblick darin leben, und Fleisch sehr bald darin faul würde. Erfahrungen, die ich absichtlich in diesem Hospital anstellen ließ, zeigten mir

das Gegentheil; mehrere Vögel befanden sich nach einem Aufenthalte von 14 Tagen in einem dieser Gewölbe noch herrlich; frisches Fleisch, das ich darin hängen ließ, war nach 5 Tagen noch gut; dahingegen anderes im Saale in der Höhe eines Krankenbettes aufgehängt, vor 24 Stunden faulte.

Also sind nur die Schichten der Luft, die den Kranken zunächst sind, verdorben, wenigstens weit mehr, als irgend eine der obern, so groß und hoch auch der Saal ist.

Zwar drückt nach und nach die dichtere Luft der obern Schichten die untere, deren Schnellkraft schwächer ist, aus ihrer Stelle, allein diese behält nicht alle Ausdünstungen in sich; die Kälte von jener nimt ihr einen Theil ihres Feuers, und so werden die Ausdünstungen gefällt; sie müssen also immer in den untersten Luftschichten bleiben; so wie sich auch in freyer Luft die Dünste nicht sehr hoch erheben, und ihr Steigen sich immer nach der Verdünnerung der Luft richtet.

Die Luft ändert sich also in Krankensälen nicht nur ungleich, sondern auch, je größer ihr Umfang ist, desto verdorbener bleiben die obern Schichten. Zu gleicher Zeit, da die verdorbene Luft austritt, neue von außen herein zu leiten, da wird also das beste Mittel seyn, diesem Verderben zuvorzukommen. Die Luft schießt also, vermöge des Gleichgewichts, nach welchem alle Flüßigkeit streben, in verschlossene Oerter herein, weil diejenige, die darin steckt, einen Theil ihrer Federkraft verlohren hat, und daher der neuen nicht widerstehen kann, so wie sie dichter ist, als die innere, so tritt sie auch mit größerer Behendigkeit herein. Da die Bestandtheile der Luft von allen Seiten auf einander wirken, so suchen alle diejenigen, die sich nahe bey dem Gränzpunkte zwischen der äußern und innern befinden, sich einzudringen; der Zug, den sie machen, bestehet aus zusammenstoßenden

Strah-

Strahlen, die, sobald sie wieder freyen Lauf haben, nach ihrer verschiedenen Anzahl und Behendigkeit unter mehr oder minder spitzigen Winkeln wieder auseinander laufen.

Das Auseinanderlaufen dieser Strahlen giebt den Luftzügen nach ihrem Eingange die Gestalt eines Kegels; die Achse des Kegels steht senkrecht auf dem Punkte, wo die Luft herein tritt, und ihre Grundfläche ist ein Kreiß, wenn die eintretende Luft nur schwachen Widerstand findet; die Achse wird schief, und die Grundfläche eine Ellipse, wenn der Widerstand stärker ist; und wo der Widerstand am schwächsten ist, da geht auch die Achse des Kegels hin.

Die Richtung der Luftzüge ist also verschieden, je nachdem die Oefnungen, durch welche die Luft austritt, so oder anders gestellt sind; sie ist horizontal und gerade, wenn die Oefnungen parallel und in der gleichen Höhe sind, horizontal und schief, wenn sie, ohne parallel zu seyn, die gleiche Höhe haben, mehr oder minder vertikal gerade oder schief, wenn diese Oefnungen mehr oder minder hoch, in einer mehr oder minder schiefen Stellung sind.

Fällt der Luftzug auf einen dichten Körper, so prallen die Strahlen des Kegels unter verschiedenen Winkeln ab, und bilden neue Kegel, oder mehr oder weniger ausgebreitete Bündel, die sich auch wieder nach den gleichen Gesetzen richten, und gerade Seitenflächen haben; so wie es mit dem Wasser verhält, wenn es unter den Bogen einer Brücke, der enger ist, als das Flußbett, oder durch ein Loch durchgeht, oder in seinem Laufe einen Widerstand findet, den es nicht bezwingen kann; nur, daß, da die Wassersäulen immer mit dem Horizonte bald mehr, bald weniger gleich laufen, der Zug des Wassers mehr Dreyecke bildet.

Man muß sich nicht versprechen, durch die äußere Luft die verdorbene in Krankenhäusern gänzlich auszutrei-

ben, wenn nicht die ganze Masse der leztern der Grundfläche des Luftzugs gerade entgegen steht; das kann aber nicht in allen Krankensälen geschehen, deren innerer Raum gewöhnlich ein kürzeres oder längeres Parallelogramm vorstellt; die Oefnung, durch welche die äußere Luft eintritt, müßte, so wie diejenige, durch welche die verdorbene ausgetrieben wird, gerade so breit und hoch, als die eine Seite des Saals seyn.

Sonst bildet der Luftzug nur einen Kegel, der länger oder kürzer durch den Saal durchziehen wird, ehe die Strahlen an seinen Seiten die Mauern treffen: und da er nur vermöge seiner Grundfläche wirkt, so kann also der Theil der Luft, der von dieser nicht berührt wird, nicht ausgetrieben werden.

In dem Augenblicke, da die Luft hereintritt, suchen die Theilchen, die der Grundfläche des Kegels entgegen stehen, zu entfliehen: sie drücken auf diejenige, welche sie berühren; diese Bewegung theilt sich nach und nach auch den entferntesten mit; alle widerstehen dem Stoß, aber mit ungleicher Stärke: hat der Ausgang, den sie finden, nicht die bestimmtesten Ausmessungen; so entweichen diejenigen, welche diesem Ausgange gegenüber stehen: die übrigen prallen von der Mauer ab, und wirken wieder auf die hereinstreichende Luft; die Strahlen von dieser werden also in ihrem Laufe aufgehalten, ändern ihre Richtung, brechen sich; es bildet sich ein neuer Kegel mit der Grundfläche des andern gegenüber, und mit der Spitze an der Oefnung, durch welchen die Luft austreten sollte; es entsteht ein neuer Zug von innen nach außen, der nur die Luft, die er auf seinem Wege sammlet, mit sich fortreißt, und die übrige verdorbene Luft im Saale läßt, sogar einen Theil der neuen guten Luft wieder austreibt; die Stellen, die man den Oefnungen giebt, durch welche die Luft aus- und eingehen soll, kön-

nen

nen den Zug nicht stärker machen; vielmehr könnten sie seine reinigende Kraft schwächen.

Um einen Luftzug zu bewirken, muß also auf der einen Seite eine Luft von geringerer Schnellkraft seyn; die obere Luft hat immer mehr Schnellkraft, als die untere; die Winde bestimmen die Richtung des Zugs, und vermehren seine Stärke.

Um also die Luft in den Krankensälen zu reinigen, müßte der Luftzug die untern Schichten der Luft aus ihrer Stelle bringen; das kann er aber nur sehr wenig. Der Zug wird immer von der Seite kommen, wo die Luft mehr Schnellkraft hat, die Zahl der Oefnungen mag so groß oder so gering seyn, als sie will. Wo also die Oefnungen in verschiedener Höhe über einander sind, wird immer, wo nicht besondere Kunstgriffe gebraucht werden, oder außerordentliche Umstände vorfallen, der Luftzug von oben nach unten zu gehen.

So wie die meisten Schornsteine bey stürmischen Winden, überhaupt aber rauchen, wenn der Luftzug durch die Röhren herunter kommt, und den Rauch in die Zimmer treibt, und man diesem Uebel nicht abhilft, als durch Oefnung der Fenster oder Thüren, oder dadurch, daß man aus einem frischen Orte dichtere Luft herbeileitet. Hat also die äußere Luft mit der Luft in Krankensälen von oben her Gemeinschaft, so wird der Zug von oben nach unten zu gehen, und die untere Luft noch mehr verderben; selbst wenn man unten Oefnungen zum Ausgange anbringt, wird der Zug nur einen sehr geringen Theil der verdorbenen Luft treffen. Die Oefnungen in den obern Decken und Gewölben der Krankensäle vermehren vielmehr das Verderben der innern Luft, als daß sie ihm wehren sollten; sie concentriren gleichsam in den Schichten der Luft, in welchen sich die Kranken befinden, die Dünste.

Am besten ist es, diese Oefnungen in gleicher Höhe anzubringen; so streicht die Luft mit dem Horizont, und nimt einen Theil der eingeschlossenen Luft wirklich mit sich fort: sollen sie aber wahren Vortheil bringen, so müssen sie zunächst an den Kranken angebracht werden; streicht die Luft hoch über ihnen weg, so reißt sie die verdorbene nicht mit sich; selbst ihre Dichtigkeit vermehrt alsdann die Schädlichkeit von dieser.

Allein, so lange die Krankensäle eine viereckigte Gestalt haben, werden diese Oefnungen nie auf die ganze Masse der eingeschlossenen Luft wirken, man mag auch den Luftzug so sehr vervielfältigen als man will.

Daher sind die Krankenzimmer im Hospital zu Lyon, ihrer Höhe ungeachtet, im Hospital zu Macon, und selbst im vornehmsten Saale unsers hiesigen Hospitals, ihrer übrigen Vortheile ungeachtet, immer mit verdorbener Luft angefüllet.

Ich würde ihnen die Gestalt mehr oder weniger verlängerter Ellipsen geben, die nahe an ihren beyden Brennpunkten abgestumpft ist; ihr Gewölbe müßte gleich elliptisch seyn, und mit ihm der obere Theil der Wände sich nach einer Krümmung von gleicher Art vereinigen; an den Brennpunkten der Ellipse müßten zwey Fenster, und zur Seite von diesen zwey Fuß davon, zwey Thüren angebracht werden, nebst noch einer an den beyden Seiten der Ellipse in ihrer Mitte; die Bettstellen müßten 2 Fuß von der Wand abstehen, und ganz im Saale herum nach Linien vertheilt werden, die nach der Achse der Ellipse gehen. Alle Morgen müßten die beyden Fenster zu gleicher Zeit etwa 5 bis 6 Minuten lang aufgemacht werden. So viel es nur möglich ist, müssen die Hospitäler den Städten gegen Mitternacht und an einem Flusse liegen.

Der Vorschlag des Herrn Genneté wird nie die ganze Masse von Luft in dem Krankenzimmer verbessern.

Ende des fünften Bandes.